<36601408230015

<36601408230015

Bayer. Staatsbibliothek

Beschreibung

der

kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt

München,

und

ihrer Umgebungen,

verbunden mit ihrer Geschichte,

von

Lor. Hübner.

Zweite Abtheilung.

Statistik.

München, 1805.

Im Verlage, und aus den Pressen des kurfürstl. privilegirten

Zeitungs-Comtoirs.

2

4 379

4° Bavar. 1000/2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beschreibung

der

Haupt- und Residenzstadt

München.

II. Theil.

Statistik.

4° Ba

Hiermit lege ich die zweite Abtheilung der mir gnädigst aufgetragenen Beschreibung der kurpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München vor dem Throne meines durchleuchtigsten Kurfürsten nieder. Möchte ich Höchstseiner Erwartung entsprochen, möchte ich dem gnädigsten Vertrauen einige Genüge geleistet haben!

Bei den unausgesetzten Fortschritten unserer Regirung in Begründung der Staatswohlfahrt und Verbesserung alles Mangelhaften der politischen sowohl, als staatswirthschaftlichen Cultur, fühlte ich das ganze Gewicht der vorgelegten Aufgabe: jede neue Anstalt, jede neue Schöpfung (und es gab derselben in einer so kurzen Regirungs-Periode so viele!) mußte mit unverrückten Blicken aufgefaßt, und in das Ganze der neu hervortretenden Staatsform verschlungen werden. Es war nicht ohne Grund zu besorgen, das Auge des stillen Beobachters möchte unter der großen Menge weiser Reformen erliegen; oder dessen Aufmerksamkeit übereilt werden.

*2

Das Staatsgebäude befestiget sich täglich mehr auf den Pfeilern der Staatsmacht. Aber in seiner Vollendung kann es dann erst da stehen, wenn alle Plane zur Reife gediehen sind, welche die Weisheit seiner Begründer für alle Zukunft entworfen hat.

Dem baierischen Historiographen wird es also lange nicht an neuem Stoffe gebrechen: eine Regirung, die so thateifrig begonnen hat, berechtiget zu immer größeren Erwartungen; ihre Keime treiben bereits überall, und ein weites Feld ist für die Aernte des künftigen Beschreibers geöffnet.

Möchte diese Schrift eine würdige Vorläuferinn seyn!

Ich gedenke, von Zeit zu Zeit **Nachträge** in einzelnen Heften zu liefern, und dieser Beschreibung anzureihen; auch über Dinge Berichtigungen aufzunehmen, in denen meine Aufmerksamkeit irregeleitet war.

Wenn es keine Schande ist, menschlich zu fehlen, so ist es Pflicht des Weisen, sich belehren zu lassen, und dem Besserwissenden Gehör zu geben. Selbst das Bewußtsein, ein der höheren Vollendung würdiges Werk verfaßt zu haben, ist des gelehrten Stolzes würdig!

Inhalt
dieser zweiten Abtheilung.

	Von Seite bis
Von den Einwohnern der Hauptstadt München, oder ihrer Bevölkerung im Allgemeinen	— 1 — 45
Ist München wirklich übervölkert?	— 34 — 54
Einwohner der Hauptstadt und ihres Burgfriedens ins Besondere	— 46 — 248
Die Landesherrschaft	— 46 — 52
Kurfürstliche Hausorden	— 53 — 58
Hofstaat Sr. Durchl. des Kurfürsten.	
Die drei Stäbe	— 58 — 70
Uebrige Hofstaaten	— 71 — 72
Das geheime Staats- und Conferenz-Ministerium Der geheime Staatsrath	— 73 — 74
Geheime Ministerial-Departements	— 74 — 87
Das geheime Cabinet Geheime Räthe	— 88 — 89
Das Militär-Departement	— 89 — 93
Kurfürstliche Generalität	— 93 — 96
Die Landesdirection in Baiern	— 97 — 107
Die oberste Justizstelle	— 107 — —
Das Hofgericht	— 107 — 109
Der Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen	— 109 — 113
Das General-Schulen- und Studien-Directorium	— 113 — 122

	Von Seite	bis
Rangordnung	— 122	— 127
Der hier wohnende Adel	— 127	— 138
Die kurbaierische Landschaft	— 138	— 141
Der bürgerliche Magistrat	— 141	— 189
Die Geistlichkeit	— 190	— 194
Das kurfürstl. Militär	— 195	— 198
Die Bürgerschaft	— 199	— 238
Die übrige Einwohnerschaft	— 239	— —
Die Fremden und Juden	— 239	— 248
Allgemeine Nachrichten	— 249	— 300
Von der bürgerlichen Verfassung	— 249	— 254
— — kirchlichen Verfassung	— 255	— 270
— — militärischen Verfassung	— 271	— 300
Von den Erziehungs-Anstalten	— 301	— 407
Litterarische Institute	— 408	— 419
Litterarische und Kunstsammlungen	— 420	— 445
Hier wohnende Schriftsteller	— 446	— 450
— — Künstler	— 451	— 452
Polizeiliche Verfassung	— 453	— 544
Milde Stiftungen	— 545	— 553
Oeffentliche Vergnügungen	— 554	— 567
Strassen, Posten und Bothen	— 568	— 569
Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde	— 570	— 572
Entwurf einer Bibliothek der Münchner Stadtgeschichte	— 573	— 598
Nachträge und Berichtigungen	— 599	— 608
Verzeichniß dieser zweiten Abtheilung	— I	— X

Von den

Einwohnern der Hauptstadt München, oder ihrer Bevölkerung im Allgemeinen.

Um die Bevölkerung eines gegebenen Ortes (einer Stadt, eines Fleckens u. s. w.) oder eines ganzen Landes aufzufinden, gibt es nur zwei Hülfsmittel:

1) die Volkszählung, weit das zuverläßigste, wenn sie von Zeit zu Zeit unter den Augen der Polizei mit Sorgfalt und genauer Nachfrage vorgenommen wird,

2) die politische Rechnung nach den Verhältnissen der Lebenden zu den Gestorbenen, nach den Consumtions- oder Zehrungstabellen, nach den Herdstätten u. dergl.

Letzteres Hülfsmittel, als Grund, auf eine feststehende Bevölkerung zu schließen, ist bloß annähernd, und vielfältigen Veränderungen unterworfen, welche das erhaltene Resultat sehr oft nicht über das Wahrscheinliche erheben.

Wir werden beide Methoden in Verbindung setzen, und die Bevölkerung der Hauptstadt München, so weit uns die Urkunden nicht verlassen, nach ihren verschiedenen Epochen untersuchen.

In den ersten Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt war die Bevölkerung nothwendig im Steigen begriffen. Die Anzahl der neuen Ansiedler, welche die Städteverfassung, und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Sicherheit in den Zeiten der Fehden, und des Faustrechtes überall aus den offenen Gauen heranlockte, verursachte eine verhältnißmäßige Anzahl von Gewerbsleuten, welche für die Bedürfnisse der Städter sorgten, und sich in die nährende Wechselwirkung ihrer Erzeugnisse auf ihren Lebensunterhalt gesetzt sahen.

Diese Bevölkerung vermehrte sich nothwendig mit den hierher wandernden Hofhaltungen der Herzoge; der zehrenden Familien wurden mehr, und die Zahl und Thätigkeit der nährenden stieg

nach Verhältniß. Lange war nur Eine Pfarrkirche, welche die hier wohnenden Bether aufnahm; man sah sich nun genöthiget, diese in zwei Kirchen zu sammeln, weil jene Eine die Menge nicht mehr zu fassen vermochte. (Sieh Einleit. I. Abtheil. S. 21.)

Das geschah im J. 1271, schon im ersten Jahrhundert nach Erbauung der Stadt, also bald, nachdem die erste herzogliche Hofhaltung sich hier niedergelassen hatte.

Die dürftige Gestalt des damahligen Stadtumfanges ist aus den Urkunden bekannt. Wir beziehen uns auf die Einleitung der I. Abtheil. von S. 22 u. ff.

Aus der von Zeit zu Zeit steigenden Häuserzahl, und der Anbauung des erweiterten Bezirkes ist der Schluß auf vermehrte Bevölkerung keinem Zweifel unterworfen. Auch die Hofhaltungen der Herzoge wuchsen an Glanz, und Menschenmenge, die der Hof nährte. Dadurch entstanden Künste und Gewerbe des Luxus, und die Künste und Gewerbe des Bedürfnisses mehrten sich nothwendig im geraden Verhältniß zu Glanz und Menschenmenge.

Dieß ist die Geschichte aller Städte.

Diese Vermehrung stieg von Zeit zu Zeit. Wie sich die Bedürfnisse mehrten, der Hofstaat sich vergrößerte, selbst der Prunk und das Ansehen des Hofes wuchs, immer eine größere Anzahl

von Ritterfamilien sich um den Hof sammelte; vermehrten, erweiterten, vergrößerten sich die Gebäude der Stadt, und mehrere Arbeiterhände wurden in Bewegung gesetzt.

Westenrieder nimmt (V. B. Beitr. zur Historie S. 79) an, daß sich die Zahl der hiesigen Einwohner seit 1580 wenigstens um ein Drittel vermehrt habe. Es mußte also schon unter Herzoge Wilhelm VI. die Volkszahl über 20,000 Menschen hinangestiegen seyn.

Die blühende Epoche der Hanse hatte einen beträchtlichen Einfluß auf den Gewerbsfleiß der Stadt München, und mittelbar des ganzen Landes. In diesen Zeiten regten und bestrebten sich mehrere Tausend Arme nützlicher Handwerker hier und durch ganz Baiern, um für jene Großhändler-Magazine vorzüglich Tuch und Leder zu liefern, woraus der wahre Reichthum des Aktivhandels wieder ins Vaterland zurückfloß. Magistrat und Landschaft eiferten in die Wette, diese Thätigkeit bei Kraft und Schwung zu erhalten, und mit großen Summen zu unterstützen.

Wenige Jahre noch vor dem unseligen dreißigjährigen Kriege stand diese nützliche Bevölkerung in voller Blüthe. Die Berechnung der damahligen jährlichen Bürgeraufnahmen zu München, deren 10jährigen Durchschnitt von 1617 bis 1626 H. von Sutner in seiner Abhandlung: „München

während des dreißigjährigen Krieges" S. 61 mit einem späteren von 1785 bis 1794 vergleicht, und wobei letzterer um 9 Bürger herabfällt, mag hierüber einiges Licht geben; ob man gleich nicht wohl annehmen kann, daß sich diese Aufnahme nicht immer in gleicher Proportion erhalten könne. Theuerung, Hofschutz, schlechte Polizei, größere Sterblichkeit, die vermehrten, stehenden Heere haben auf solche Zahlen wenigstens mittelbaren Einfluß.

Allein gewiß ist es, daß nach dem 30jährigen Kriege sich die Gewerbe, und besonders die oben genannten sehr nützlichen, beinahe unter die Hälfte vermindert, manche sogar, z. B. jene der Tuchmacher, Lodenweber, Zeugmacher, einige andere, z. B. der Messingarbeiter, Saitenmacher, Sammtweber, Kunstführer u. dergl. ganz verloren haben.

Obgleich die Zahl der Bürger in den späteren Zeiten wenig, oder nur unmerklich sich vermehrt hat, so scheint dennoch bis auf die Zeiten Max Emanuels die Bevölkerung der Stadt von 26,000 Menschen, welche man im J. 1688 zählte*), mählich wieder gewachsen zu seyn, wozu der Glanz

*) Im J. 1634 soll die Pest hier 15,000 Menschen getödtet haben. Aber nach welcher Zählung? Betraff diese Niederlage mehr oder weniger als die Hälfte der ganzen Bevölkerung?

des Kurfürstenhofes, und die immer steigende Vermehrung des Soldatenstandes sehr vieles beitrug. Nach allen vorhandenen Urkunden jener Zeiten war die hiesige Bevölkerung immer zwischen 30 = bis 34,000 Menschen; ja es hat Jahre gegeben, in denen sie noch um ein Beträchtliches größer war; besonders später unter Karl VII., wo sich die fremden Gesandtschaften ansehnlich vermehrten, und die Künstler des Luxus aus allen Gegenden hierher ströhmten.

Die Bevölkerungs-Urkunden neuerer Zeiten sind sorgfältiger gesammelt; wir können also auch davon weitläufiger und entscheidender sprechen.

Weit die genauesten Beschreibungen der Einwohner der Stadt und ihres Burgfriedens haben wir von den Jahren 1776, 1784, 1790 und 1794 erhalten. Alle diese haben Haidhausen, Au, Lohe, Falkenau und Gießing als Vorstädte betrachtet, und in das Ganze der Bevölkerung aufgenommen; diese schwankte demnach immer zwischen 46 = bis 48,000 Menschen, wovon aber mehr als 39,000 der Stadt und ihrem Burgfrieden allein angehörten.

Westenrieder führt in seiner Beschreibung von München eine ganz besondere Zählung an; er nimmt auch die Einwohner der kurf. Lustschlösser Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried, aber nicht von der Au rc. dazu.

Nach dieser Angabe, welche sich auf eine letzte Zählung bezieht, war die hiesige Bevölkerung im J. 1783, wie folgt:

			Männl.	Weibl.
Erwachsene	30,559	oder	14,706,	15,853
Kinder	7,277	—	3,589,	3,679
	37,836 *)			

Diese Anzahl Menschen befand sich wirklich in der Stadt; die Summe aller nach München gehörigen Seelen mit Einschluß der kurf. Schlösser Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried belief sich aber auf

Erwachsene = = =	16.070 männl.
	16,758 weibl.
Kinder unter 15 Jahren	3,768 männl.
	3,783 weibl.
	Summe 40,379 Seelen.

Dabei nimmt Westenrieder in der Stadt 1488 Häuser, im Lehel 188, zu Nimphenburg 12, zu Schleißheim 11, und zu Fürstenried 1, und in allen diesen Häusern 8829 Herdstätten an. Man kann abermahl fragen, nach welcher Zählung? (Man vergleiche hiermit I. Abtheil. S. 463 dieser Beschr.)

Das Allerwunderbarste dieser Zählung ist die Classification, in welche sie zerfällt. Wir setzen sie als historische Seltenheit und zur gefälligen Vergleichung mit jenen Zeiten hierher.

„Außer der (bei jeder Rubrik) angezeigten Seelen-Anzahl befinden sich hier, vermög der letzten Beschreibung,

*) Bei Westenrieder steht irrig und als Rechnungsfehler 37,840.

78 inländische Adelspersonen ohne Charge, 9 ausländische.
295 sämmtl. Seelen.
210 charakterisirte Personen.
431 sämmtl. Seelen.

---

506 männl. } Ehehalten.
4256 weibl. }
6026 verheuratheten } Standes.
7409 Witwen= }
3490 männl. } Ledige.
1949 weibl. }
12,329 eheliche Kinder, wovon Kinder unter 15 Jahren: 3612 männl. und 3722 weibl. Geschlechts.
121 uneheliche Kinder, wovon unter 15 Jahren: 50 männl. und 61 weibl. Geschlechts.

---

73 verheurathete Schreiber und Hausofficianten.
194 ledige.
104 Gouvernanten und Kamerjungfern.
64 Instruktores.
62 Personen, welche in Prozeßsachen oder anderwegs hier sind.
126 Privatisirende ohne Titel, welche von eigenen Mitteln leben.
109 Haubenmacherinnen und Galanteriearbeiterinnen.
338 verschiedene, Theils kurfürstl., landschaftliche und ständische Pensionisten.
222 verheurathete } Bediente.
519 ledige }
14 Lehenlaquais.
217 angenommene Kinder.
116 Austragspersonen.
726 Inleutspersonen ohne Titel.
1359 Tagwerkersleute.

168 Weibspersonen, welche Dienst suchen.
455 Naderinnen (Näherinnen), Wäscherinnen, Strickerinnen und Spinnerinnen.
131 Züchtlinge im Arbeitshause.
1275 Bettelleute.
46 bloß müßige Personen.
21 Juden, deren Familie in 56 Judenseelen besteht."

Mancher politische Rechner wird diese Angaben belächeln; aber zugleich überall das Systemlose derselben mit Unwillen bemerken. Allein das Meiste fällt auf die Unbehilflichkeit der damahligen Volkszähler zurück; und man ersieht daraus, daß nach den damahls herrschenden, sehr schwankenden Begriffen auch keine genaue Vereinfachung möglich war.

Burgholzer gibt in seiner Stadtgeschichte von München im J. 1796 die Bevölkerung der Stadt mit Einschluß der Vorstädte (?), oder aller Angebäude, wie er sie nennt, auf 46 = bis (welcher Sprung!) 48,000 Menschen, ebenfalls nach letzteren Beschreibungen, an. Wie unbestimmt muß die Volkszählung einer der mittelmäßigen Städte seyn, wenn ihre Summe zwischen zwey vollen Tausenden ungewiß schwebt?

Dem Münchner Staatskalender von 1802 zu Folge beläuft sich die Bevölkerung der Stadt, mit Einschluß ihres Burgfriedens, an 45,000 Seelen. (Also ohne die sogenannten Vorstädte Au, Gießing ꝛc.? Denn diese liegen außer dem Umfange des Burgfriedens.) Welcher Unterschied zwischen der obigen Angabe von 1796, wo alle Vorstädte mitgezählt sind, deren Bevölkerung über 8000 Menschen hinansteigt, und letzterer von 1802, wor-

in diese nicht mitgezählt sind? Wie viel Unbestimmtheit überall!

Die allerneueste Volkszählung ist im J. 1801 von dem kurf. Polizeidirektor Baumgartner, und zwar nach einer bisher beispiellosen Bestimmtheit unternommen worden. Es ist zwar in der Hauptsumme die Bevölkerung der nahegelegenen Gerichtsorte Au, Lohe, Falkenau, Gießing und Haidhausen, welche nur im uneigentlichen Sinne Vorstädte genannt werden, mit aufgenommen worden (weil, wie in einer Polizeierinnerung gesagt wird, diese Orte ein unmittelbares Continuum von der Stadt ausmachen, und ihre Bewohner täglich über die Isarbrücke hin und her gehen); allein man hat bei der gewählten Fächertheilung die Bequemlichkeit, die Bevölkerung der Stadt und ihres Burgfriedens vollkommen davon zu trennen, und jede für sich allein zu bestimmen.

Diese Tabelle liegt hier bei:

gemäß eine

Bürgerliche.			t.		Summe eines jeden Viertels.			
in und auß								
athet	Ledig		Ledig		Verheurathet		Ledig	
Weiber	Männl.	We	l.	Weibl.	Mäñer	Weiber	Männl.	Weibl.
1064	857	10	4	65	1789	2174	3045	3362
und außer d								
461	981	125		56	1779	2197	2952	3229
und außer								
997	939	108		61	1248	1663	2642	2895
und außer d								
652	567	56		54	940	1288	2333	2240
14/734					35/750			

ng 8295. | ne 48/745 Menschen.

Dieser Tabelle zu Folge betrug also die Bevölkerung der Stadt und ihres Burgfriedens in den 4 Stadtvierteln ohne das beinahe immer veränderliche Militär in den Casernen — 35,750, mit dem damahl. Militär in den Casernen — 40,450 Menschen.

In den sogenannten Vorstädten Au, Haidhausen, Falkenau, Lohe und Gießing befanden sich 8295 Menschen. Diese mitgerechnet, stiege demnach die ganze Bevölkerung auf 48,745 Menschen hinan.

Diese Zählung kann als die richtigste aus allen vorhergegangenen angesehen werden.

* * *

Wir wollen diese Aufgabe nun auch nach den Hülfsmitteln der politischen Rechnungskunst prüfen; und aus den bekannt gemachten Geburts- und Sterbverzeichnissen ihre Lösung versuchen.

Die Stadt München zählte, von ihren ältesten Zeiten an, nacheinander 3 Pfarren: 1) die St. Peters-, 2) u. l. Frau- und 3) h. Geistpfarre, wovon aber letztere jederzeit bloß auf die Spitaleinwohner eingeschränkt war. Die später hinzugekommenen 2 Pfarren der Garnison (1780) und des Hofes (1788) sind nicht von der Art, daß sie über die Bevölkerung entscheiden können, falls man ihren Zuwachs oder ihre Abnahme durch mehr

oder weniger Geburten, durch zu- oder abnehmende Sterblichkeit bestimmen wollte. Zudem ist ihre Entstehung zu neuen Ursprungs, und ihr Pfarrvolk nur von den älteren Pfarrbezirken getrennt, daß also ihre Angaben in jenen älteren Zählungen gar keine Irrung verursachen können.

Nach den in Westenrieders Beschreibung S. 220 angeführten Verzeichnissen (ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die kaum verbürgt werden kann) sind von 1700 bis 1781, also in einem Zeitraume von 81 Jahren,

	getauft worden	gestorben
I. in der St. Peterspfarre	22,654	58,056
II. in der Pfarre zu u. l. Frau	33,183	36,160
In beid. Pfarren	55,837	94,216

Der ungeheure Abstand der Getauften von den Gestorbenen in der St. Peterspfarre macht jenes Verzeichniß äußerst unwahrscheinlich; denn in diesem Zeitraume hätte die Entvölkerung dieser Pfarre allein sich auf 35,402 Menschen belaufen, welches allen Glauben übersteigt, da die Mittelzahl der jährlich Gebohrnen zu den Gestorbenen sich

$= 279 \frac{55}{81} : 716 \frac{60}{81}$ verhielte.

Wahrscheinlicher wirft sich das Verzeichniß der Pfarre zu u. l. Fr. heraus. Hier ist die Differenz zwar ebenfalls auf Seite der Mehrzahl der Gestorbenen, nähmlich 2977 weniger gebohren als gestorben, und die Mittelzahl

der jährlich Gebohrnen zu den jährlich Gestorbenen

$$= 407 \tfrac{14}{81} : 446 \tfrac{34}{81}$$

Allein wer sieht nicht, daß es ein barer Unsinn wäre, anzunehmen, daß in einem Zeitraume von 81 Jahren die Entvölkerung der Stadt München auch nur auf die Hälfte beider Angaben hinangestiegen seyn sollte. Die ganze Summe würde nicht weniger als

38,379!

Menschen betragen haben; indem sämmtliche in beiden Pfarren Gestorbene zusammen die Zahl

94,216

ausmachten, und dagegen nur durch 55,837 Gebohrne ersetzt worden wären. Von anderen aus Süßmilchs göttlicher Ordnung hervorspringenden Verhältnissen der Lebenden zu den Gebohrnen und Gestorbenen ist gar keine Erwähnung zu machen.

An eine Compensation aus der uralten und nicht sehr beträchtlichen Pfarre zum h. Geist ist um so weniger zu gedenken, da die S. 225 folgenden Tabellen dieser Pfarre durchaus eine sehr große Mehrzahl der Gestorbenen über die Gebohrnen in einem Zeitraume von nicht vollen 50 Jahren enthalten. Was hierauf S. 226 und 227 folgt („Es sind also sämmtlich gebohren worden und gestorben" ꝛc.) ist durchaus unverständlich; oder muß wenigstens durch Druck- oder Rechnungsfehler so sehr entstellt seyn, daß man überall nicht weiß, durch was für eine Art von Calcül der Verfasser auf seine Resultate gekommen seyn möge.

Oben gedachte Verzeichnisse führen uns vielmehr auf eine ganz verkehrte Art zu den Beweisen angewachsener

Bevölkerung. Von 309 ist in diesem Zeitraume die Zahl der Getauften auf 569 und über 600 in der St. Peters-pfarre, und von 303 durchgehends weit über 400 in der U. L. Fr. Pfarre gestiegen. Selbst die großere Anzahl der in den letzten Jahren dieses Zeitraumes Verstorbenen, welche in beiden Pfarren immer auf ein Mehr von 2- bis 300 sich belief, deutet auf eine größere Bevölkerung, besonders wenn man die aus den Verzeichnissen ersichtliche ungewöhnliche Sterblichkeit wegrechnet, dergleichen in den Jahren 1704 und 1705, 1741, 42 und 43, 1766, 1771 und 1772 sich eräugnete.

Nimmt man nach Süßmilch an, daß in den gewöhnlichen, durch keine außerordentliche Sterblichkeit bezeichneten Jahren in der hiesigen Hauptstadt sich die Sterbenden zu den Lebenden verhielten wie 1 : 36, so war die Bevölkerung im J. 1700, in welchem in beiden Pfarren nach dem angeführten Verzeichniß 841 Menschen gestorben sind, 22,276 Menschen; also mit Hinzurechnung der in der h. Geistpfarre Gestorbenen von ungefähr 40 Menschen nicht viel über 23,316 M. — und dann im J. 1781, in welchem in beiden Pfarren eine Zahl von 992 Gestorbenen sich herauswirft, bereits von 35,812 Menschen, denen man noch die Gestorbenen desselbigen Jahres in der h. Geistpfarre 113, und in der Garnisonspfarre (die Hofpfarre ist erst 1788 errichtet worden; ihre Sterblichkeit war also schon in den älteren Pfarren enthalten) 205 beizählen kann, so daß bei einer Gesammtzahl aller Gestorbenen dieses Jahres, in allen 4 Pfarren 1310, die Bevölkerung sich auf 47,160 belaufen haben müßte, vorausgesetzt, daß weder die Verzeichnisse unrichtig sind, noch das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden, 1 : 36, zu groß angenommen war.

Da sich aus jenen früheren Zeiten und den vorhandenen Verzeichnissen nichts Bestimmtes schliessen läßt, so gehen wir auf die neuesten, von der Regirung selbst bekannt gemachten Volkszählungen, und Geburts- Trauungs- und Todtenverzeichnisse über, welche überall mehr Licht zu geben vermögen.

Im J. 1802 hat die kurf. Regirung in ihren Regirungsblättern zehnjährige, „nach den Kirchenbüchern sämmtlicher 5 Pfarren verificirte,“ Verzeichnisse bekannt gemacht, welche also öffentlichen Glauben verdienen.

Wir nehmen diese Tabellen, in so weit sie zu unserm Endzwecke taugen, hier auf; und fügen am Ende unsere Bemerkungen bei.

A. Verzeichniß der von dem J. 1791

Jahre.	Jäner.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.
1791	45	56	48	48	62	61	48	61	60	60	56	58	68	66
1792	60	53	64	55	60	62	62	41	49	50	50	36	61	43
1793	61	48	51	44	68	61	46	56	48	64	59	58	51	60
1794	52	49	49	48	56	51	42	53	60	58	61	57	61	59
1795	49	48	38	58	55	54	53	42	48	45	53	37	46	40
1796	49	53	55	52	53	51	45	39	51	42	64	45	52	64
1797	51	41	63	51	52	48	51	47	49	48	48	42	68	43
1798	66	64	59	51	57	75	52	51	52	52	53	60	42	41
1799	58	70	58	56	63	65	61	60	65	56	51	54	56	54
1800	62	45	48	44	67	63	53	62	67	55	58	53	45	42
todtgeb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sm.	553	527	533	507	593	591	513	512	549	530	553	500	550	512
Zusam.	1080		1040		1184		1025		1079		1053		1062	

bis

bis 1800 zu München Gebohrnen.

August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe.		Suñe beider Geschlechter.
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
57	41	43	50	53	65	64	55	46	54	630	675	1325
57	47	45	57	46	53	53	54	59	48	666	599	1265
46	48	52	48	50	49	43	52	57	61	632	649	1281
58	49	50	61	63	48	35	44	47	48	634	625	1259
56	53	46	46	48	52	44	68	55	49	591	592	1183
62	53	66	59	60	48	48	49	58	58	658	613	1271
56	50	54	39	52	52	48	39	48	56	640	556	1196
57	74	48	58	63	42	55	58	58	55	662	681	1343
64	55	49	58	53	48	47	51	55	51	680	678	1358
52	55	63	52	40	61	61	56	67	44	683	632	1315
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
565	525	516	528	528	518	498	526	545	524	6496	6300	12804
1090		1044		1046		1024		1069		12796		

B. Verzeichniß der von dem J. 1791 bis 1800 zu München getrauten Pare.

1) Nach den Monathen.

Jahre.	Jän.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zusamen.
1791	24	15	20	7	30	21	12	25	23	30	20	4	231
1792	28	33	6	22	32	12	19	16	21	33	19	2	243
1793	18	28	9	30	31	22	22	21	17	38	28	5	269
1794	8	29	18	9	29	22	19	15	21	29	37	9	247
1795	15	43	4	23	31	24	25	20	31	20	32	4	272
1796	23	22	6	29	25	24	13	20	7	25	26	12	231
1797	35	43	4	28	35	17	25	19	19	43	29	5	302
1798	22	41	4	19	32	17	26	19	18	25	17	2	242
1799	19	20	4	20	23	12	25	18	24	34	29	7	235
1800	29	52	3	19	30	14	8	12	13	20	22	4	226
Zusamen.	221	326	78	206	298	187	194	185	194	296	259	54	2498

2) Nach ihren Verhältnissen gegeneinander.

Ehen.	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	Zusamen.
Zweier Ledigen.	150	152	177	158	156	146	198	150	145	127	1559
Eines Ledigen mit einer Witwe.	30	27	30	36	42	33	44	44	25	39	350
Eines Witwers mit einer Ledigen.	50	58	54	50	63	41	52	41	59	52	520
Eines Witwers mit einer Witwe.	1	6	8	3	11	11	8	7	6	8	69
Zusammen	231	243	269	247	272	231	302	242	235	226	2498

C. Verzeichniß der von dem Jahre 1791 bis 1800 in

Jahr	Von der Geburt bis zum 1sten Jahr.		Von 1 bis 5 Jahren.		Von 5 bis 10 Jahren.		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.	
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1791	323	300	72	58	12	14	13	8	17	22	92	35	38	31
1792	327	253	62	64	22	17	10	10	21	28	30	39	47	42
1793	345	284	107	66	14	8	16	14	34	21	26	82	58	66
1794	331	281	64	67	8	9	10	10	25	49	44	46	35	41
1795	304	270	49	54	9	19	17	31	42	41	39	47	53	45
1796	385	338	156	167	60	79	17	27	36	33	37	53	44	48
1797	311	223	64	52	18	26	18	17	34	39	38	49	66	36
1798	309	240	39	43	17	11	11	18	27	44	47	35	54	57
1799	360	306	97	81	36	35	28	19	51	38	40	45	49	44
1800	423	423	132	146	53	43	81	24	214	56	183	63	69	65
Sum.	3418	2844	862	798	249	261	221	178	501	371	316	444	513	475
Zusammen.	6262		1660		510		399		872		960		988	

München Gestorbenen, nach dem Alter und Geschlechte.

Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Von 100 bis 110 Jahren.		Zusammen.		
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
34	36	56	61	57	64	30	31	1	5	—	—	685	665	1350
46	49	74	65	52	70	17	33	2	9	1	2	711	681	1392
60	55	80	77	71	78	29	45	1	11	—	—	841	757	1598
47	46	70	78	72	65	31	34	3	10	—	—	740	736	1476
55	48	75	90	73	92	31	35	3	6	—	—	750	778	1528
57	64	77	88	81	98	21	44	6	6	—	1	977	1046	2023
67	51	70	92	70	101	33	45	6	5	—	1	795	737	1532
71	58	54	59	58	90	22	44	2	7	—	—	711	706	1417
68	63	61	81	80	108	40	48	5	4	—	1	915	873	1788
69	90	99	99	96	128	39	47	—	2	—	—	1460	1112	2572
574	560	698	790	710	894	293	406	29	65	1	5	8585	8091	16676
1134		1488		1604		699		94		6		16676		

Nach diesen Verzeichnissen von 10 Jahren sind in der Stadt München und ihrem Burgfrieden

gebohren worden	12804
getraut Pare	2498
gestorben	16676

also nach den Mittelzahlen in 1 Jahre ohne Bruchzahlen

gebohren	1280
getraut Pare	249
gestorben	1667.

Die Mehrzahl war immer auf Seite der Gestorbenen, und diese Differenz belief sich in 10 Jahren auf 3872, oder im jährlichen Durchschnitte auf 387, welche man zum Theil auf Fremde, Durchreisende, und das Militär vertheilen kann.

Nimmt man nun an, daß aus 36 Lebenden immer 1 in einer Hauptstadt, wie München, stirbt, so gäbe das eine Bevölkerungssumme von 60012 Menschen, auf deren 249 jährlich ein neuverehlichtes Par käme, d. i. unter 249 Personen wäre jährlich ein heurathendes Par = 1 : 249.

Wir müssen hierbei aber nicht außer Augen lassen, daß das Verhältniß der Lebenden zu den Sterbenden, 36 : 1, hier nur willkührlich angenommen ist, und daß die resultirende Bevölkerungssumme durch Verminderung oder Vergrößerung dieses Verhältnisses fallen oder steigen muß.

Hierin kann uns aber nur eine genaue Volkszählung Licht verschaffen. Nähme man an, welches aber etwas unwahrscheinlich scheint, da hier im Ganzen gesunde Luft herrscht: Schon aus 27 Lebenden stärbe jährlich Einer, so würde man der gewöhnlich angenommenen Bevölkerung von 45,000 Menschen (runder Zahl) freylich sehr nahe kommen. Auch das Verhältniß der Getrauten zu den Lebenden würde demnach beträchtlicher seyn.

Eine im J. 1802 den 3. Febr. von dem kurf. Regirungsblatte mitgetheilte Anzeige der im J. 1801 in der Stadt München (also mit Ausschluß der sogenannten Vorstädte) Gebohrnen und Gestorbenen bestimmt das eben erwähnte Verhältniß näher: es ist = 1 : 28 $\frac{6}{10}$; das richtigste, das mit den bekannten Resultaten zusammenstimmt.

Nach dieser Anzeige war im gedachten Jahre 1801 die

	M.	W.
a) Summe der Gebohrnen	575	517
	1092	
	M.	W.
b) Summe der Gestorbenen	846	752
	1598	

Nimmt man nun die runde Summe der Bevölkerung = 45,000 Menschen an, so ergibt sich bis auf sehr geringe Bruchtheile das Verhältniß 1 : 28 $\frac{6}{10}$,

so daß immer Einer aus 28 $\frac{6}{10}$ Lebenden in der Hauptstadt und ihrem Burgfrieden stirbt — ein Verhältniß, das der gesunden Lage und den guten Polizei-Einrichtungen derselben so ziemlich entspricht, und der S. 22 angeführten zehnjährigen Mittelzahl sehr nahe kommt.

Eine von eben demselben Jahre dem Münchner Publikum vorgelegte Polizeitabelle (von den Stadtkirchenbezirken allein) weicht von der eben angeführten um ein Merkliches ab; indem sie 1281 Gebohrne und 1757 Gestorbene verzeichnet. Allein dieser Unterschied scheint von den militärischen Gebohrnen und Gestorbenen während der Kriegszeiten herzurühren, welche zwar der Polizei bekannt; aber in den pfarrlichen Verzeichnissen nicht genau verzeichnet waren. Es waren in den verschiedenen Lazarethen in gedachtem Jahre allein 201 Menschen gestorben: darunter waren noch mehrere von den zurückgebliebenen ausländischen Kriegern.

Zu größerer Bestätigung fügen wir die öffentlich bekannt gemachten Bevölkerungs-Verzeichnisse aus den 3 letzten Jahren 1801, 1802 und 1803 an, und überlassen es unsern Lesern, ihre weiteren Betrachtungen hiernach zu bestimmen.

1801.

Die Polizei hat von diesem Jahre folgendes Verzeichniß bekannt gemacht.

A. Getraut wurden in der Hofpfarre 21 Pare; in der U. L. Frauenpfarre 161, in der St. Peterspfarre 155, und in der Garnisonspfarre 38 Pare, welches im Ganzen 375 Pare beträgt.

B. Gebohren wurden	Männl.	Weibl.
in der Hofpfarre	30	24
in der U. lieben Frau Pfarre	229	204
in der St. Peters Pfarre	278	250
in der heil. Geist Pfarre	62	66
in der Garnisons Pfarre	69	69
	668	613
Summa	1281	

C. Gestorben sind	
in der Hofpfarre	90
in der U. L. F. Pfarre	476
in der St. Peters-Pfarre	814
in der heil. Geist-Pfarre	43
in der Garnisons-Pfarre	133
in den verschiedenen Lazarethen während der Kriegszeiten	201
Summa	1757

Das hiesige kurf. privil. Zeitungscomtoir hat nach pfarrlichen Zählungen für 1802 und das nachfolgende Jahr in sämmtlichen Pfarren der Stadt berechnet:

1802.

Gebohrne	1437
Getraute Pare	355
Gestorbene	1767

1 8 0 3.

Gebohrne	1388
Getraute Pare	320
Gestorbene	1283

* * *

Um durch Annäherung die Bevölkerung zu bestimmen, bedient man sich auch der vergleichenden Anzahl der bewohnten Häuser und ihrer Herdstätten; obgleich man nur eine schwankende Ungefährsumme erhält.

Nach den städtischen Berechnungen enthielt die Stadt in ihrem Umfange am Ende des Jahres 1802	1193 Häuser
in ihrem Burgfrieden	722 —
also in beiden zusammen	1915 Häuser

Wir können, ohne Furcht der Uebertreibung, bis auf diesen Augenblick wenigstens eine Vermehrung von 80 neuen größeren oder kleineren Gebäuden annehmen, so daß die Zahl aller in der Stadt und im Burgfrieden bewohnbaren Häuser an

1995

hinansteigt. Wir nehmen nun eine Menge von 45,000 darin lebenden Menschen (runder Zahl) an, so treffen einige über 20 Menschen auf Ein Haus, welche Annahme keineswegs übertrieben ist, da man im Durchschnitte 3 — 4 Herdstätten auf Ein

Haus, das ist, in allen 7194 Herdstätten zählt. *)

Um aber bei solchen bloß annähernden Vergleichungen nicht unnöthig zu verweilen, gehen wir auf den alljährlichen Verbrauch der unentbehrlichen Lebensmittel über, woraus, in Vergleichung mit Städten von ähnlichem Umfange und ähnlicher Menschenzahl, sich ein nicht sehr unwahrscheinlicher Schluß auf ähnliche Bevölkerung ziehen läßt.

Das Unentbehrlichste aller Lebensmittel ist das Getreid. Wenn wir genau wissen könnten, was täglich an Weitzen und Korn von dem sämmtlichen Bäckerhandwerke zu Brode verbacken würde, so könnten wir auf eine annähernde Menge des hier verzehrten Brodes schließen. Allein da auch von dem nahen Landgerichtsorte Au viel Brod zugeführt wird, und die zahlreichen Conditoreien, die Haarpuder- und Stärkemacher, Lebküchner, Kleisterarbeiter ꝛc. und überhaupt alle Küchen den Getreidverbrauch sehr erhöhen, so ist hierin überall an keine bestimmte Zehrungssumme zu denken.

Durchschnittzahlen, welche man hier und da in Rücksicht auf Einzelne angenommen hat, be-

---

*) Sieh I. Abtheil. S. 462—463.

zeichnen zwar einiger Maßen den allernöthigsten, aber nicht den wirklichen Verbrauch.

Die durch ganz Baiern eingeführten Schrannenverzeichnisse führen für jede einzelne Stadt ebenfalls zu keinen festgesetzten Resultaten, da eine Menge des aufgekauften Getreides in die umherliegenden Ortschaften verführt, und eine nicht geringere Menge von Getreidwucherern unnöthig aufgespeichert wird.

Die Polizei hat von den Jahren 1801, 1802 und 1803 die Summe des auf der Münchner Schranne (dem wöchentlichen Kornmarkte) erkauften Getreides durch den Druck bekannt gemacht, woraus sich im J. 1801 eine Summe von 50,466 baier. Metzen des erkauften Weitzens, und von 38,396 M. des erkauften Korns herauswirft, wovon der Geldbetrag des ersteren in 920,921 fl. 16¾ kr., des zweiten in 406,187 fl. 47¾ kr. bestand. Im J. 1802 war die Metzensumme des erkauften Weitzens 47,865 (1,231,758 fl. 36½ kr. Geldbetrag), jene des Korns 30,440 M. (555,100 fl. 48½ kr. Geldbetrag). Endlich im J. 1803 ertrug die Metzensumme des auf der hiesigen Schranne erkauften Weitzens von 44,883 M. die Geldsumme von 121,589 fl. 8 kr., und jene des erkauften Korns von 31,232 M. die Geldsumme von 610,147 fl. 22⅝ kr.

Allein die große Ungleichheit der Preise läßt überall auf kein festgesetztes Verhältniß kommen,

uud der Statistiker, welcher einen festen Kalkül hierauf bauen will, findet von allen Seiten keine Befriedigung. Krieg, Theurung, Witterung, zufällige Leerung von Speichern, Magazinen, Sterblichkeit u. a. m. verändern von Zeit zu Zeit den genommenen Gesichtspunct; oder verrücken ihn ganz aus dem Auge des Beobachters.

Näher kann die Menge des geschlachteten Viehes führen, da hierüber ordentliche Verzeichnisse von dem Stadtbußamte geführt sind, und manches aus den gesetzlichen Abgaben gefolgert werden kann.

Im ganzen J. 1802 sind in den 2 Bänken der Stadt geschlachtet worden 6203 Ochsen und Kühe, 24,794 Kälber, 6521 Lämmer, 6377 Schafe, und 678 Schweine. Bis zum 1. Jul. 1803 zählte man 2997 geschlachtete Ochsen und Kühe, 14,689 Kälber, 3875 Lämmer, 641 Schafe, und 217 Schweine. (von den letztern werden in den Wintermonathen beinahe 2 Drittel mehr geschlachtet), so daß am Ende des Jahres eine mit der Anzahl vom J. 1802 beinahe gleichstimmende Summe sich ergeben müßte. So wars auch in den nahe vorhergehenden Jahren des Friedens.

Allein hierbei ist das von den der Fleischerei berechtigten Wirthen vor und in der Nähe der Stadt, den vielen Köchen, welche Schafe, Lämmer und Schweine stechen, und der im Finstern

schleichenden Kauderei, auch besonders das in den Freibänken und von den Regimentsmetzgern geschlachtete Vieh nicht mitgerechnet, dessen Summe beinahe über ein Drittel des Ganzen hinansteigt.

Von den Jahren 1800, 1801, 1802 und 1803 hat die kurf. Polizei ordentliche Viktualien-Verzeichnisse durch den Druck bekannt gemacht, worunter das von dem letzten Jahre 1803 weit das zuverläßigste ist. Wir führen dieses hier an, und zugleich die Preise in jeder Jahreszeit nach den Monathen, um zugleich Liebhabern ähnlicher Calcüle Gelegenheit zu geben, ihren Scharfsinn zu üben.

Verzeichniß

der im Jahre 1803 verkauften Viktualien.

Monathe.	Schmalz.		Butter.		Eyer.		Hennen.		Hühner.	
	Pfund.	kr.	Pfund.	kr.	Stücke.	24 kr.	Stück	kr.	Stück.	kr.
Jäner.	29767	$21\frac{3}{4}$	15498	$26\frac{3}{4}$	390523	$3\frac{1}{2}$	1177	$25\frac{1}{4}$	562	29
Febr.	25773	$22\frac{1}{4}$	12958	26	316558	3	1150	$29\frac{1}{4}$	513	$33\frac{3}{4}$
März.	43002	$22\frac{1}{2}$	16065	24	629180	5	746	$30\frac{1}{2}$	883	$31\frac{1}{2}$
April.	22296	$21\frac{3}{8}$	15318	$24\frac{1}{2}$	974426	$5\frac{1}{2}$	1308	$27\frac{1}{2}$	2027	29
Mai.	15968	21	15641	$26\frac{5}{8}$	909303	$6\frac{1}{2}$	1656	28	6514	$26\frac{1}{2}$
Juni.	21476	$22\frac{3}{4}$	18627	$26\frac{3}{8}$	791489	$5\frac{1}{2}$	1091	$27\frac{3}{4}$	20554	$17\frac{3}{8}$
Juli.	30227	24	24252	$27\frac{1}{2}$	720167	$5\frac{1}{2}$	1345	$25\frac{3}{4}$	23473	$15\frac{1}{2}$
Aug.	26140	$23\frac{1}{4}$	23757	$25\frac{3}{4}$	710206	5	1825	$27\frac{3}{8}$	11540	21
Sept.	32443	$24\frac{3}{4}$	26009	$25\frac{3}{4}$	597157	$4\frac{1}{2}$	3700	25	8513	23
Okt.	49400	26	24993	$26\frac{5}{8}$	571519	4	2447	$23\frac{1}{2}$	6932	$24\frac{1}{4}$
Nov.	42851	$25\frac{1}{2}$	14282	$27\frac{1}{2}$	343687	$3\frac{1}{2}$	1355	$21\frac{3}{4}$	4657	20
Dez.	47940	$26\frac{3}{4}$	13952	$30\frac{1}{2}$	554636	3	1316	$25\frac{1}{2}$	2957	$23\frac{5}{8}$
Sume.	387283		221352		7508851		19116		89125	

Monathe.	Wälchhühner oder Stückel.			Kapaune.			Gänse.				
							alte.			junge.	
	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	fl.	kr.	Stück.	kr.
Jäner.	602	1	13½	890	1	9½	541	1	14	521	22
Febr.	303	1	57	213	1	40	53	1	26	47	29⅜
März.	28	2	55	77	1	31	5	1	20	5	24
April.	103	2	15	88	1	42	18	1	16	—	—
Mai.	31	2	23¾	53	1	15	465	1	2½	—	—
Juni.	59	—	36½	47	1	9¾	449	1	3	90	23¼
Juli.	269	—	38	76	—	45	1890	1	2⅞	357	23¼
Aug.	535	—	46	491	—	51	2236	1	13¼	407	26
Sept.	551	1	5¾	640	—	56	10853	1	7½	10438	22⅛
Okt.	625	1	14⅛	654	—	47	20054	1	4	20054	18⅛
Nov.	254	1	15	354	—	57	10415	1	3	10415	21
Dez.	494	1	31¾	968	1	8⅜	4020	1	13½	4020	23⅜
Sume.	89125			3854	4551		50999			46354	

Monathe.	Enten.					Tauben.		Spanferkel.		
	alte.			junge.						
	Stück.	fl.	kr.	Stück.	kr.	Stück.	kr.	Stück.	fl.	kr.
Jäner.	308	—	47¾	257	9⅞	332	11⅞	825	—	41¾
Febr.	129	1	8½	7	10	444	14	251	—	53¾
März.	23	1	5	—	—	753	12¾	82	—	52
April.	71	—	50	—	—	1211	13	72	1	1
Mai.	124	—	49½	—	—	3062	12½	36	1	19¾
Juni.	555	—	31½	—	—	2207	12½	114	1	33½
Juli.	3309	—	31	156	8½	1409	11¾	177	1	6½
Aug.	4558	—	32	298	8	1830	12	132	1	17½
Sept.	4707	—	32¼	4518	7½	3258	11½	412	1	18
Okt.	4553	—	32½	4453	6½	2167	10½	1098	1	18½
Nov.	2296	—	33	2296	7½	807	11	452	1	6
Dez.	1275	—	47⅛	1275	8½	374	14¼	680	1	5
Sume.	21908			13360		17854		4331		

Die Summe des Geldbetrages aller dieser auf dem hiesigen Viktualienmarkte eingekauften Zehrungsbedürfnisse belief sich auf 498,649 fl. 12 kr. 3 pf. — eine nahmhafte Summe für kleinere, eben nicht ganz unentbehrliche Lebensmittel, woran freilich auch die zahlreich hier durchreisenden Fremden Theil genommen haben. Hierbei ist die fasttägige Nahrung von Fischen allerlei Gattung und Art, Krebsen, Fröschen u. s. w. nicht gerechnet, welche von christlichen und unchristlichen Mägen in Anspruch genommen werden; auch die Bedürfnisse des Hofes nicht, welche durch eigene Meiereien und Lieferungs-Canäle größten Theils befriediget zu werden pflegen.

Was von dem baierischen Volksgetränke, dem braunen und weißen Bier (vorzüglich dem ersteren) hier verzehrt wird, ist um so weniger in genaue Berechnung zu bringen, als es Zeiten gibt, z. B. die Herbsttage, in denen man aus Mangel des hiesigen Gebräues zu auswärtigen, mehr und minder nahe gelegenen Bräuereien (sogar und zwar sehr beträchtlich den Tölzerischen, welchen die Isar sehr gut zu Statten kommt) seine Zuflucht zu nehmen pflegt. Bis zum Anfange gegenwärtiger Regirung hatte man Winter- und Sommerbier in Klassen getheilt, und letzteres nach 2 Losen verzapfen lassen, in die sich die hiesigen Bräuereien theilten. *) Allein

*) Um von dem ehemaligen Gebrauche, das Märzen-, eigentlich Sommerbier, durch abgeordnete Handwerkskommissäre in 2 Sätze oder Lose abtheilen zu lassen,

diese Lose sind nun aufgehoben, und jeder Bräuer öffnet seine sogenannten Sommerkeller (wovon nun eine größere Anzahl erbauet ist) nach Belieben und dem Bedürfniß seiner Gäste. Man kann, ohne weit zu fehlen, für die Sommermonathe allein eine Summe von 50,000 Eimern als Zehrung rechnen,

---

sen, einen Begriff zu geben, theilen wir ein Par der früheren Verzeichnisse aus den Jahren 1750 und 1751 mit, die den damahligen Bestand dieser Bierverlosung, zur Vergleichung mit den jetzigen Losebefreiungen, dem Statistiker beurkunden. Für den ersten Satz wurden damahls für die Pfarre u. l. Frau von 26 Bräuern 326 Faß mit 8300 Eimern und für die Pfarre zu St. Peter von 27 Bräuern 349 Faß mit 8892 Eimern: also für das ganze erste Los 675 Faß mit 17,192 Eimern verzeichnet. Der zweite Satz war in u. l. Frau Pfarre von 31 Bräuern, wovon einige zweimahl, einige nur einmahl in beiden Losen Bier schenkten, auf 291 Faß mit 7470 Eimern; in der Pfarre zu St. Peter von eben so vielen Bräuern (nach eben angeführtem Verhältniß) auf 282 Faß mit 7236 Eimern angesetzt; so daß die ganze Summe des in beiden Pfarren und beiden Abtheilungen verzehrten Bieres auf 1248 Faß mit 31,898 Eimern sich belief. Hierzu war das damahls von den Klöstern der Jesuiten, Carmeliter, Franziskaner, Paulaner, des Angerklosters rc. gebraute, auch das Hofbier nicht gerechnet. Man kann hieraus auf die ganzjährige hiesige Bierzehrung und die Summe des hierdurch in Umlauf gebrachten Geldes nach den jedesmahligen Preisen den Schluß machen.

(Man vergleiche damit die im J. 1803 öffentlich bekannt gemachte Zehrungssumme der Stadt Wien nach einer annähernden Gleichung von 1 zu 5, und — ermesse. Wien verzehrte im verflossenen Jahre — 90,167 Ochsen, 1332 Kühe, 63,353 große und kleine Kälber, 67,418 Schafe, 209,705 Lämmer, 38,844 Schweine, 28,639 Frischlinge, 556,503 Eimer Wein, 1,356,122 Eimer Bier u. s. f.)]

und die ganzjährige Anzahl der gebrauten und verzehrten Eimer nur des braunen Bieres allein nicht unter 150,000 Eimern annehmen, so daß auf einen individuellen Magen ungefähr 3 Eimer im jährlichen Durchschnitte treffen. Es gibt ja deren, welche mehr als 6 Eimer unter ihre ordentlichen Bedürfnisse zählen.

* * *

Und nun zum Schluße dieser, so viel es möglich war, annähernden Beurkundung der hiesigen Bevölkerung nur noch einige Worte über die von Westenrieder im I. V. und VI. Bande seiner Beiträge zur vaterländischen Historie rc. so dringend angeregte Uebervölkerung dieser Hauptstadt, die er doch nirgends (ohne Militärstand) auch im J. 1800 (sieh S. 238 VI. Bd.) über 40,000 Menschen hinaufrückt.

Es ist überall sichtbar, daß dieser sehr fleißige baierische Schriftsteller mehr durch moralische, als politische Blicke auf diese Furcht verbreitende Idee geleitet worden ist. Denn es ist schon an sich selbst auffallend, daß die Bevölkerung von 40- bis 50,000 Menschen einer von einem der vornehmsten Höfe Deutschlandes bewohnten, mit allen Regirungszweigen versehenen, für Bildung der Künste und Wissenschaften auserlesenen, einer zahlreichen Besatzung bedürftigten, und zur Befriedigung beinahe unzähliger physischer und intellektueller Bedürfnisse be-

auftragten Hauptstadt für ein Land von einer Million Bewohner, die noch immer um ein Drittel vermehrt werden können, ohne den Flächeninhalt zu übervölkern, gefährlich werden könnte.

Da aber H. W. mit diesem trüben Gedanken so ernstlich auftritt, denselben überall, wo es in den Text paßt, wiederhohlt, und an dem gutherzigen Burgholzer sogar einen Proselyten gefunden hat, welcher S. 62 seines Wegweisers Westenrieders hochtönende Phrase*) nachspricht: „München in Baiern würde mit 150,000 Seelen sein, was Paris in Frankreich und London in England ist"; so finden wir es nicht überflüßig, diese gräulichen Angaben und ihre Quellen etwas näher zu beleuchten und zu untersuchen, ob es Noth ist, München um viele tausend Einwohner, mit denen es höchst nachtheilig, bedenklich, und dem Land und dem gemeinen Wohl höchst lästig übersetzt ist, zu entvölkern, wie in Westenr. V. B. der gedachten Beiträge S. 381 mit dürren Worten steht, und im VI. B. S. 238, „als aus höchstwichtigen Gründen erwünschlich", wiederhohlt wird.

Wir haben oben die Bemerkung gemacht, daß Westenrieder die Gründe seiner traurigen Behauptung mehr aus moralischen allgemei-

*) I. B. Beitr. S. 311.

nen Grundsätzen, als aus den allgemeinen sowohl als individuelleren der Politik zog — ein Versehen, das überall von sehr bedenklichen Folgen ist, besonders wenn jene moralischen Ansichten nur über einen sehr beschränkten Umfang sich verbreiten.

Die Hauptgründe des gelehrten Verf. drehen sich um folgende Punkte.

1) Eine größere Volksmenge hat eine größere Theurung aller Lebensmittel zur Folge.

2) Nicht immer wird durch größere Bevölkerung die Moralität befördert. Es gibt Gewerbe, wodurch sie sogar gefährdet und untergraben wird.

3) Die besoldeten Stände sind bei der steigenden Bevölkerung und fortdauernden Nichterhöhung ihres Soldes bis zur Dürftigkeit, und zu den fürchterlichsten Nahrungssorgen herabgesetzt.

4) Die Bettler mehren sich; und Bettler sind die Pestbeulen der Staaten.

5) Der Wohlstand und die Ergiebigkeit aller öffentlichen wohlthätigen Stiftungen, als der Spitäler, der Almosen-Cassen ꝛc., geräth durch zu große Bevölkerung in unersetzliche Unordnung.

6) Noch schädlicher ist es, wenn die Bevölkerung mit solchen Leuten geschieht, deren Anwuchs wider alle Grundsätze einer wahrhaften Bevölkerung läuft, z. B. der Kaffeeschenken, Bierwirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber, Agenten ꝛc.

In der Hitzperiode eines moralischen Redners muß es diesem leicht seyn, der Induction aller dieser Staatsgebrechen in einem ununterbrochenen Fluße der Rede eine Ausdehnung von mehreren Sermonen zu geben. Nichts ist überhaupt fruchtbarer, als das Thema von Theurung, Dürftigkeit, Bettelei, Heillosigkeit, und allen Zweigen der Unsittlichkeit, um, wie das wirklich auf allen Kanzeln der Mönche der Fall war, eine ägyptische Nacht von Gräueln über einen ganzen Staat auszugießen. Allein kein kluger Mann wird das Einseitige solcher Sittenpredigten übersehen; er wird die Nothwendigkeit solcher, obgleich sehr unreiner Erscheinungen von keiner bürgerlichen Gesellschaft wegdenken, und, so wie der Schöpfer aus seiner weisen Schöpfung, nirgends Schatten vom Lichte zu sondern vermögen. Alle moralische Uebel aus den politischen Verfassungen der freithätigen Menschheit hintan zu halten, wäre gleich viel, als alle sogenannte Sünden aus der sittlichen Weltordnung vertilgen zu wollen — eine Aufgabe, welche die weiseste göttliche Gesetzgebung selbst nicht lösen kann, so lange

Freithätigkeit des menschlichen Willens unerläßliches Bedingniß ist.

Doch wir wollen die angegebenen Gründe auch in individueller Hinsicht prüfen, ohne uns in lange Tiraden auszulassen.

1) Es ist im Allgemeinen falsch, daß eine größere Bevölkerung auch eine größere Theurung der Lebensbedürfnisse zur Folge habe. Der Beobachter der Zeit kennt gar wohl den Zusammenfluß von Umständen, auf deren Rechnung die traurige Erscheinung einer übermäßigen Theurung kommt; und, ohne die zahllose Menge der hierbei einwirkenden Staatsübel aufzuzählen, geben wir nur zu bedenken, daß der gegenwärtige höhere Preis der Lebensbedürfnisse auch in dem kleinsten Flecken, so wie in den größeren Städten fühlbar ist, und daß nur eine weniger schnelle oder häufige Consumtion die lästige Progressionssumme bestimmt. London und Paris fühlen diesen Wechsel, so wie die kleinsten Weiler in Lincolnshire und der Normandie, wenn Krieg, Mißwachs und ähnliche physische Uebel den spezifiken und relativen Werth des umlaufenden Metalls erniedrigen. Auch in den früheren, besseren Zeiten, wo der Geldwerth höher stand, und also alle Lebensbedürfnisse wohlfeiler (auch dieser Begriff ist nur relativ) einzutauschen waren, gab es

in gewissen Jahresläufen Theurung in Flecken und Städten, so gering auch ihre damahlige Bevölkerung war. Alle Chroniken sind mit Klagen dieser Art angefüllt, die keinem Urkundenforscher unbekannt seyn können. Der Satz, daß größere Bevölkerung immer eine größere Theurung zur Folge habe, ist also, allgemein genommen, falsch: man müßte nur annehmen, daß der größere Zusammenfluß von Menschen blindlings sich auf eine ungeheure Wüstenei sammelte, welche aller Produktion unempfänglich wäre. Allein ein solcher Fall ist nicht einmahl unter Wilden gedenkbar.

2) Daß eine größere Bevölkerung nicht immer die Moralität befördere, ist eben so wahr, als daß die Minderzahl gerade auch die moralische seyn müsse. Es kann in einem kleinen Städtchen mehr Unsittlichkeit herrschen, als in einem ganzen bevölkerten Staate, der von guten Gesetzen beherrscht wird. Es gab Gräuel in den Klöstern; indessen die unbekutteten Nachbarn gute Menschen waren. Es kann aber auch das Gegentheil wahr seyn, ohne daß die Bevölkerung unmittelbar darauf einfließt. Die Zahl der Bösen kann mit der Mehrzahl der Zusammenlebenden steigen, so wie die Zahl der Guten. Ordnung, Zucht, Ausbreitung sittlicher Ueberzeugung, und Handhabung der bürgerlichen Gesetze geben den Ausschlag von bei-

den. Athen und Rom hatten, bei gleicher Bevölkerung, ihre Epochen bürgerlicher Tugenden, so wie ihrer Verschlimmerung. Das minimis vrgeri vitiis bestimmte überall die Güte der Regirungen, die früher oder später das Staatsruder ergriffen; so wie wir in der Geschichte der Deutschen gar wohl die Perioden zu unterscheiden wissen, in denen Kraft oder Schwäche auf dem Throne sassen. Daß unter einer Million versammelter Menschen es mehrere Gauner gebe, als unter einer Einwohnerschaft von Tausenden, ist eben so natürlich, wie das Gegentheil, daß es unter einer Million mehrere gute Menschen geben könne, als unter der Minderzahl. Wer wird aber auf den Einfall gerathen, einen Staat entvölkern zu wollen, um lauter Unsträfliche zu behalten?. Würden die kommenden Generationen nicht zu ewig neuen Wiederhohlungen dieser Sonderungs-Operation genöthiget sein?

3) Daß die besoldeten Stände bei der steigenden Bevölkerung bis zur Dürftigkeit herabsinken, ist nur in so ferne wahr, als die Theurung mit der Bevölkerung steigt. Wir wissen aber aus den Zeiten unsrer Vorältern, daß gerade nur größere Theurung das Motiv war, wenn Regirungen die Einkünfte ihrer Diener und Söldlinge erhöhten. Beinahe ein jedes Jahrhundert liefert uns Beispiele dieser Mehrung. Freilich, so lange es den Regirungen unmöglich war, zu helfen,

(z. B. nach langen schweren Kriegen) treffen gerade diese Klasse der Staatsdiener die meisten Kummertage, in der Stadt und auf dem Lande, in der Hauptstadt, wie in den Provinzstädten. Allein der Staat kam zu Kräften, und, wo ein hochherziger Fürst thronte, ward auch dieser Noth durch Solderhöhung abgeholfen. Das neueste Beispiel liefert unser Vaterland, nicht weil die Bevölkerung sich minderte; sondern weil der allberechnende, wirthschaftlichere Staat zu stärkeren Kraftäußerungen sich fähig fühlte. Hätte er bei selbstbeförderter Menschenzahl nicht vielmehr auf den mörderischen Gedanken verfallen sollen, Staatsdiener zu entlassen, und den Staat zu entvölkern, wie der laut geäußerte Wunsch des Populationsfeindes verlangte?

4) Daß sich bei größerer Bevölkerung auch die Bettler mehren, ist eben so wahr, als es wahr ist, daß sich zugleich auch die Mittel vermehren, den Bettlern Nahrung zu verschaffen, wenn sie arbeiten können, und wenn es eine kluge Polizei dahin bringt, daß sie auch wollen, oder müssen. Trägheit erzeugt überall Bettelei, so lange die Götter nichts ohne Arbeit geben. Aber Trägheit ist mehr Pestbeule der Regirung, als die Bettelei, welcher diese durch die Finger sieht. Warum sind Bettler so zahlreich durch die Provinzen verstreut?

Weil dort die Polizeimacht weniger straff angezogen ist. Für den heimischen Krüppel sind überall Anstalten, bei kleinen Gemeinden wie in großen Städten. Allein nur wegen arbeitsfähiger Bettler ist die Polizei, welche sie duldet, verantwortlich. Eine größere Bevölkerung beschäftigt mehrere Hände, und man hört häufigere Klagen über den Mangel dieser, als über ihre Vermehrung. Bettelei ist also nichts weniger, als Folge der Bevölkerung, in einem Staate, der gut regirt wird.

5) Daß der Wohlstand der Spitäler und öffentlichen Mildthätigkeitsanstalten in Verfall geräth, wenn sie für die Mehrzahl der Dürftigen bei dem immer gleichen Stiftungsfonde Nahrung schaffen sollen, ist gewiß. Allein es liegt stäts in der Macht der Mildthätigen, bei ihrer durch die Bevölkerung steigenden Mehrzahl entweder diese Fonde zu erhöhen, oder für neue Hülfsanstalten zu sorgen. Wo dieß nicht geschah, traten Armenanstalten ins Mittel, die man in früheren Zeiten kaum dem Nahmen nach kannte. Theurung, schlechte Oekonomie, Kriege, Brände und andere physische Uebel haben gewiß auf das Herabkommen der wohlthätigen Stiftungen mehr eingewirkt, als größere Bevölkerung, indessen die Klöster zu allen Zeiten ihre Einwohnerschaft weit über die Hälfte ihrer Stiftung erhöhten. Daß dort

und da ein Spital, eine Armenstiftung tief herabkam, geschah wohl auch bei gleicher Anzahl der Aufgenommenen, wozu die Stiftung Gränzen geboth. Aber hieran war Theurung der Lebensmittel, nicht selten die unwirthschaftliche Verwaltung; nicht die Bevölkerung, Ursache, wie die Erfahrung lehrt. Wir haben aber auch Beispiele, daß weise Regirungen ins Mittel traten, und heilsame Reformen gebothen. Man mache den Zweck der öffentlichen Wohlthaten und ihre gute Verwendung sichtbarer, und es wird der Wohlthäter immer mehr geben.

Endlich kommen wir auf den

6ten Anklagepunct, wodurch die größere Bevölkerung vor den strengen Richterstuhl der Moralität gezogen wird. „Noch schädlicher ist es, wenn die Bevölkerung mit solchen Leuten geschieht, deren Anwuchs wider alle Grundsätze einer wahrhaften Bevölkerung läuft, z. B. Kaffeeschenken, Bierwirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber, Agenten ꝛc.“ Warum nicht auch Pfuscher, Landstreicher, Räuber, Diebe und Mörder? Wie weit doch ein unpolitischer Versittlichungseifer treiben kann! Die Bevölkerung sollte also nur mit Reichen, und arbeitsamen Bauern, oder allein mit moralisch guten Menschen geschehen! Ja, wo das möglich wäre, wäre das Eden gefunden. Aber

sterbliche, endlichgeschaffene Lykurge werden uns diese Seligkeiten nie verschaffen.

Nur der Polizeigewalt ist es übergeben, für die Anzahl der Gewerbe zu sorgen, die sich von der gegebenen Bevölkerung nähren können. Mehrere Schenken, Wirthe, Musikanten, Advokaten, Stuhlschreiber ꝛc. sind für jede steigende Menschenzahl nöthig, sie mögen für Bedürfniß oder Annehmlichkeit des Lebens sorgen. Was die bestimmte Bevölkerung nicht nähren kann, zehrt und löset sich selbst auf, und tritt in die arbeitende Klasse zurück, um wenigstens Brod zu finden. Daß sie dann nicht träge die Hand in den Schoß legen, oder dem Staate gefährlich werden, diese Sorge übernimmt unmittelbar der Staat selbst. Fand der Moralist nicht längstens die fruges consumere natos, die der Moralität vielfältig nicht großen Vorschub leisteten, und, bei den vielen Mitteln auszuschweifen, gute Sitten mordeten, zur Verbannung reif? Und dennoch erhoben sich höchst wenige Stimmen, die sie der Bevölkerung gefährlich hielten! Eine wachsende Bevölkerung ist freilich Ursache, daß es mehrere Kaffeewirthe und Bierschenken ꝛc. gibt: allein schafft sie nicht zugleich auch diesen mehr Nahrung und Unterhalt? Alles hat überall nur relativen Werth, und es hat Menschen gegeben, welche die Uebervölkerung der Klöster nie zu bedenklich fanden, ob sie gleich der wahren Bevölkerung und

der Verbesserung der öffentlichen Sittlichkeit, besonders in neueren Zeiten, sehr wenig zusagte.

Ein weise geordneter Staat erschrecke nicht vor der wachsenden Bevölkerung; er bediene sich nur klug und gewissenhaft der Mittel, die ihm zu Gebothe stehen, um sie nach gutberechneten statistischen Zwecken zu leiten, und Arbeitsamkeit und Industrie zu befördern! Sein Reichthum wird sich erhöhen, und allgemeine Wohlhabenheit seine Macht vermehren.

Einwohner der Hauptstadt
und
ihres Burgfriedens
ins Besondere.

Die
Landesherrschaft.

Maximilian der Vierte*), Herzog in Ober- und Niederbaiern, der oberen Pfalz, Franken und Berg ꝛc., Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

*) Gewöhnlich führen Se. kurf. Durchleucht das in Baiern allgemein beliebte Nahmenspar Maximilian Joseph, das so angenehm an Baierns hellere Zeiten erinnert. Unter den baierischen Herrschern, welche den Nahmen Maximilian führten, ist Höchstderselbe der vierte von baierischer Abstammung. Der Stammvater Seines hohen Hauses war Otto von Wittelsbach im J. 1180. Ottos Sohn, Ludwig, erhielt im J. 1215 von Kaiser Friedrich II. auch die Pfalzgrafschaft am Rhein, und vereinigte also Baiern mit Pfalz, in welchem schönen Besitze ihm sein Sohn Otto (der Erlauchte) folgte. Dieser hinterließ zwei Söhne, Ludwig und Heinrich;

Maximilian IV. ist gebohren den 27. Mai 1756, und war seit dem 16. Febr. 1799 Kurfürst der Rheinpfalz, Herzog in Baiern und zu Zweibrücken. Durch die im J. 1802 geschehene Abtretung der Rheinpfalz und des Herzogthums Zweibrücken sind Ihm als Entschädigung Franken, und ein großer Theil von Schwaben nebst verschiedenen Bißthümern und Reichstädten zugetheilt worden. Er beherrscht Baiern nicht volle 5 Jahre, und hat in dieser kurzen Epoche sich in den Herzen seines Volkes unzählige Monumente gebaut.

Beide theilten sich in die Pfalzgrafschaft am Rhein und in Ober- und Niederbaiern. Ludwig (der Strenge) erbte jene nebst Oberbaiern; Heinrich aber Niederbaiern und das Nordgau (jetzt die obere Pfalz genannt). Ludwigs zwei Söhne, Rudolph und Ludwig (der Baier genannt), theilten sich nach ihres Vaters Tode und einer langen Vormundschafts-Regirung in die Rhein- und obere Pfalz und in ganz Baiern; so daß ersterer die Reihe der Pfalzgrafen, und der zweite die der Herzoge in Baiern begann. Man kannte nachher, als bald alle Nebenlinien abgegangen waren, nur die Rudolphinische, nachher Ludwig-Wilhelmische oder pfälzische, und die Ludwigsche oder baierische Herrscherreihe. Als letztere mit dem Kurfürsten Maximilian III. im J. 1777 erlosch, gieng die Erbfolge auf die Rudolphinische über, und Karl Theodor, Kurfürst in der Pfalz, vereinigte beide Länder wieder. Die Erbfolge traff nun, nach K. Theodors Tode, die nächstanverwandten pfälzischen Linien, wovon die Neuburg-Zweibrückische die nächste war, welche uns unsern jetzigen Herrscher gab, nachdem Er durch den Tod seines älteren Bruders Karl im J. 1795 den 1. Apr. das Herzogthum Pfalz-Zweibrücken geerbet hatte.

Maximilian IV. ist in der Reihe des Wittelsbachisch-Pfälzischen Hauses der 20ste, und der Ludwig-Wilhelmischen Abstammung der 6te Kurfürst.

Mit der Pfalz war schon unter den Karolingern die Pfalzgrafschaft verbunden, und die pfälzischen Besitzungen wurden im 10ten Jahrhundert ausschließlich die pfalzgräflichen genannt. Seit der letzten Theilung des deutschen Reiches gieng zwar die Pfalz am Rhein für Baiern verloren; aber die einst mit der Rheinpfalz vereinigte obere Pfalz blieb. Se. kurf. Durchleucht behielten die auch im getrennten Baiern immer geführte Benennung Pfalzgraf bei; nur mit dem Unterschiede, daß Sie, Ihrer ursprünglichen Würde getreu, das Auszeichnende der Erzpfalzgrafschaft Ihren hohen Reichswürden beigesellten.

Als Erztruchseß führt der Kurfürst in Baiern den kaiserlichen Reichsapfel in Seinem Wappen.

Friderica Wilhelmina Carolina, Prinzessin von Baden*) und Hochberg, kurfürstliche Gemahlinn.

Ihre kurf. Durchleucht sind den 13. Jul. 1776 gebohren, Tochter des durchleuchtigsten, nun verewigten

*) Jetzt Kurbaden.

ewigten Erbprinzen Carl Ludwig von Baden und Grafen zu Hanau, und der durchl. Amalia Friderica, Tochter Ludwigs IX. Landgrafen von Hessendarmstadt, itzt Markgräfinn Witwe.

Ihre Durchleucht sind unsers durchl. Herrschers zweite Gemahlinn seit dem 9. März 1797, nachdem die erste, Wilhelmina Augusta, Prinzessinn von Hessendarmstadt rc. in einem Alter von nicht vollen 31 Jahren, nach einer nicht ganz eilfjährigen gesegneten Ehe, am 30. März 1796 gestorben war.

Durchleuchtigste Nachkommenschaft.

Erster Ehe.

1) Kurprinz, Karl Ludwig August, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Pfalzbaiern rc., gebohren den 25. Aug. 1786.

2) Augusta Amalia, Pfalzgräfinn bei Rhein rc., geb. den 21. Jun. 1788.

3) Karolina Augusta, Pfalzgräfinn bei Rhein rc., geb. den 8. Febr. 1792.

4) Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein rc., geb. den 7. Jul. 1795.

Zweiter Ehe.

1) Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein rc., geb. den 27. Oct. 1800 zu Amberg (gestorben zum höchsten Leidwesen hier im J. 1802).

2) Elisabetha Ludovica, und

3) Amalia Augusta, Zwillinge, Pfalzgräfinnen bei Rhein ꝛc., geb. den 12. Nov. 1801.

Durchleuchtigste Geschwister.

Von Seite des Kurfürsten.

1) Mar. Amalia Augusta, geb. den 10. Mai 1752, vermählt mit Friedrich August, Kurfürsten in Sachsen ꝛc., den 17. Jän. 1769.

2) Maria Anna, Pfalzgräfinn bei Rhein und Herzoginn in Pfalzbaiern, geb. den 18. Jul. 1753, vermählt mit Wilhelm, Pfalzgrafen und Herzog in Baiern (aus dem Hause Pfalz-Birkenfeld), den 30. Jän. 1780.

Von Seite der Kurfürstinn.

1) Catharina Friederica Amalia, geb. d. 13. Jul. 1776, Dekaninn zu Quedlinburg.

2) Louisa, jetzt Elisabetha Alexiewna, geb. d. 24. Jän. 1779, Gemahlinn des itztregierenden Kaisers von Rußland Alexander Paulowitsch.

3) Friderica Dorothea Wilhelmina, geb. d. 12. März 1781, Gemahlinn Gustav Adolphs III. Königs von Schweden.

4) Maria Elisabetha Wilhelmina, geb. den 7. Sept. 1782.

5) Karl Friderich, geb. den 13. Sept. 1784 (gest. den 1. März 1785).

6) Karl Ludwig Friderich, geb. d. 8. Jun. 1786, Kurprinz von Baden.

7) Wilhelmina Louisa, geb. den 10. Sept. 1788.

Durchl. Anverwandte des Kurfürsten.

1) Ihre Durchl. Maria Amalia, kurf. Prinzessinn von Sachsen ꝛc., des verewigten Herzogs Karl von Zweibrücken, älteren Bruders unsers durchl. Kurfürsten Witwe, geb. den 26. Sept. 1757, vermählt den 12. Febr. 1774, Witwe den 1. Apr. 1795.

2) Ihre Durchl. Christiana, Witwe von Karl August, Fürsten von Waldeck ꝛc., geb. d. 16. Nov. 1725, vermählt den 19. Aug. 1741, Witwe den 29. August 1763, Vaters-Schwester.

Durchleuchtigste Agnaten.

1) Wilhelm Pfalzgraf und Herzog in Baiern ꝛc. (aus dem Hause Pfalz-Birkenfeld), geb. den 10. Nov. 1752, vermählt mit Maria Anna Pfalzgräfinn ꝛc., Schwester unsers Kurfürsten.

Kinder.

1) Maria Elisabetha Amalia, geb. den 5. Mai, 1784.

2) Pius August, geb. d. 1. Aug. 1786.

2) Louise Christiane, Schwester Herzogs Wilhelm, geb. den 17. Aug. 1748, vermählt mit dem Fürsten Reuß zu Plauen seit d. 18. Oct. 1773.

* * *

Frau Kurfürstinn Witwe.

Maria Leopoldina, Erzherzoginn von Oestreich, Erzherzogs Ferdinand Tochter, geb. den 10. Dec. 1776, vermählt mit Kurf. Karl Theodor den 15. Febr. 1795, und Witwe den 16. Febr. 1799. (Bewohnt, außer dem erkauften Sommeraufenthalt der Herrschaft und des Schlosses Stepperg bei Neuburg, die Herzog-Marische Burg in München.)

* * *

Kurfürstliche Hausorden.

Sie haben diese ihre Benennung von ihrer Stiftung aus dem durchl. Hause: der regirende Kurfürst ist jederzeit ihr oberster Ordens- oder Großmeister.

I. Ritterorden des h. Huberts.

Gerhard V., Herzog zu Jülich und Berg, stiftete ihn im 15ten Jahrhundert zum Andenken eines im J. 1444 an dem Festtage des h. Huberts über Arnold von Egmont erfochtenen Sieges. Man nannte ihn damahls den Orden vom Horne zu Linnich, weil die Ritter ein Halsband von Jägerhörnern trugen, woran das Bild des Heiligen hieng. Er kam nach und nach in Verfall. Aber Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte ihn im J. 1709, als er die obere Pfalz erhielt. Er übernahm selbst die Stelle des obersten Ordensmeisters. Der Orden besteht aus fürstlichen Rittern, deren Zahl unbestimmt ist, und aus 12 Rittern aus dem Grafen- und Freiherrenstande, wovon der erste Große-Kommenthur ist. Die Statuten verlangen ferner einen Kanzler, Vicekanzler, Sekretär, Schatzmeister, Herold und Garderober. Gegenwärtig ist Don Niklas Spieler, Abt zu St. Hubert im Ardenner Walde, Großalmosenpfleger, Ferdinand Reichsfreiherr von Lamezan Vicekanzler, und Fr. X. Freih. von Staader Ceremoniar. Die dazu gewidmeten Aemter waren in der Pfalz zu Commenden gemacht worden, wovon ein jeder Ritter, außer den fürstlichen, eine erhielt. Die ersten 3 Ritter

bekamen 600, die folgenden 6 jeder 500, und die letzten 3 jeder 350 Rthlr. Einkommen; von den fürstl. Rittern ein jeder ein kurpfälz. Regiment, oder, bis eines erlediget war, den Sold eines Obersten aus den Einkünften der oberen Pfalz.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weißgeschmolzenes Kreutz mit dem Bildniß des h. Huberts und der gothischen Umschrift: In trau vast (das ist: in der Treue fest, oder beständig). Dieses wird von den Rittern außer den Cerimonien (das Cerimonienkleid ist schwarz im spanischen Costüme mit einer goldenen Kette um den Hals) an einem handbreiten ponceaurothen Bande mit grüner Einfassung getragen. Außerdem haben sie auf der linken Brust einen spitzigen, mit Strahlen matt gestickten Stern, worin ein von Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes viereckichtes Kreutz mit goldener Einfassung und in der Mitte des Sterns eine ponceaufarbige Zirkellinie angebracht ist, welche obige Devise enthält. Dieser Stern befindet sich auch auf dem Cerimonien-Mantel.

Die Ordenspflichten bestehen darin: 1) dem Kurfürsten hold und treu, 2) gegen die Armen mildthätig zu sein. Bei der Aufnahme übergibt jeder Ritter 100 Dukaten für die Armen dem Schatzmeister.

Ihre Wahl geschieht im Capitel durch Stimmenmehr. Der Statthalter (der erste des ernannten Ordens war Graf Adam von Dimantstein) und der Kanzler werden von dem Kurfürsten unmittelbar ernannt.

Der Orden zählte im J. 1802 66 Ritter aus dem Fürstenstande.

II. Ritterorden des h. Georgs.*)

Kaiser Friedrich III. hatte im J. 1470 in den unseligen Zeiten der Kreutzzüge einen Rittterorden von St. Georgen in Oestreich und Kärnthen errichtet. Die Ritter trugen einen weißen Wappenrock mit einem rothen Kreutze auf der Brust: ihnen war es aufgetragen, die Gränzen von Ungarn und Böhmen gegen die Türken zu schützen. Ihr erster Großmeister führte den Titel: Fürst von Müllstadt in Kärnthen. Dieser Orden gerieth in Verfall, und blieb über 250 Jahre vergessen. Im J. 1723 gerieth Karl Albrecht, Kurfürst in Baiern, nachher Kaiser Karl VII., auf den Entschluß, diesen Orden zur Ehre der Religion und des h. Georgs, und zur Beschützung (Vertheidigung) der unbefleckten Empfängniß Mariens in Baiern zu erneuern. Man verlangte und erhielt die päpstliche Bestätigung, und am 24. April (dem Stiftungsjahrtage) 1729, am Feste des Ordensheiligen, wurde das erste Ordenefest in der Kirche zu u. l. Frau feierlichst begangen. Das zweite war am 8. Dec. des näml. Jahres. Das geschieht noch immer; aber in der Hofkapelle.

Großmeister sind die Kurfürsten in Pfalzbaiern selbst. Dann folgten Anfangs 3 Großprioren, welche Prinzen aus dem kurfürstl. Hause

---

*) Man zählt mehrere derselben unter dieser Benennung. Papst Paul III. hat einen zu Ravenna errichtet: und Kaiserinn Katharina II. einen militär. St. Georgen-Orden in Rußland 1769. Der unter Eduard III. in England errichtete Hosenbandorden (the knights of the Garter) führt ebenfalls den Beinahmen of St. George. Auch zu Genua waren Ritter di S. Giorgio. Der hiesige ist ganz deutschen Ursprungs.

sein mußten. Gegenwärtig ist nur Einer, Kurprinz Karl Ludwig. Das Capitel besteht nach den Statuten, außer dem Großmeister und den Großprioren, aus 6 Großcommenthuren oder Großkreutzen, und 12 Commenthuren; so viele führen auch wirklich noch die Benennung Capitular vor ihrem Namen. Die Zahl der Ritter, welche keine Stimme im Capitel haben, war in den Statuten auf 24 festgesetzt. Allein die Zahl aller 3 Klassen ist nach und nach weit über die Hälfte vermehrt worden.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, auf einer Seite blau- und auf der andern rothgeschmolzenes Kreutz: auf jener Seite ist das Bildniß Mariens, (mit fliegendem Gewande, emporgehobenen Händen, und auf dem gekrönten Monde in den Wolken stehend mit 5 Sternen um das Haupt, und einer Schlange unter dem Monde, deren Kopf sie mit dem rechten Fuße zertritt); auf dieser das Bildniß des heil. Georgs (ganz gepanzert, in erhobener Arbeit, mit der Lanze den Lindwurm durchbohrend) zu sehen. Das erstere Bild ist in den 4 Winkeln mit himmelblau geschmolzenen Rauten umgeben, worauf die Buchstaben V. I. B. I. (Virgini immaculatae Bavaria immaculata) stehen; das zweite ebenfalls mit 4 blauen Rauten und den Buchstaben J. V. P. F. (Justus ut palma florebit). Die Großkreutze tragen es bei Ordensfeierlichkeiten an einer goldenen Kette, worin die Attribute und Buchstaben angebracht sind, welche auf die Worte: In Fide, Justitia et Fortitudine deuten. Die Cerimonienkleidung ist altburgundisch, blau, weiß und roth. Gewöhnlich tragen die Ritter rothe Uniformen mit weißen Klappen und dem Ordenskreutz auf der Brust an einem blau- und

weißen Bande. Die erste Klasse des Ordens trägt dieses Band von der rechten Schulter zur linken Hüfte; die zweite nur vom Halse auf die Brust; beide nebst einem silbernen Ordensstern auf der linken Brust.

Vor der Aufnahme werden strenge Ahnenproben und zwar von 16 Graden auf den 2 Reihen des Stammbaumes erfordert. Bei der Aufnahme werden die Gelübde beschworen, die Zwecke des Ordens zu erfüllen, und dem Großmeister auf Anrufen ins Feld zu folgen.

Der Orden hat eine Klasse von ritterbürtigen Geistlichen, welche aus einem Bischofe, einem geinfelten Propste, 4 Dekanen und 2 Ordenskapellanen besteht. Im Jahre 1802 zählte er 14 Großkreutze, einen Großkanzler, einen Propst (die Bischofsstelle war unbesetzt), 25 Commenthuren, 4 Dekane, 1 Schatzmeister, 52 Ritter, 2 Kapellane, 14 Ueberzählige, einen Sekretär, der zugleich Hof- und Landherold und Wappencensor ist, einen Zahlmeister, Rechnungsrevisor, Obergarderober, Kanzellisten und Wappenmahler, Garderober, Juwelier, und eine Stickerinn.

III. Ritterorden des Pfälzischen Löwen.

Diesen Orden stiftete Kurfürst Karl Theodor den 31. Dec. 1767 oder den 1. Jäner 1768 zum Andenken seiner 25jährigen Regirung in der Kurpfalz (seit 1742) für verdiente Staatsdiener. Die Zahl der Ordensritter war deßhalb Anfangs auf 25 adelige Landsassen oder Staatsdiener festgesetzt, welche

25 Jahre lang dem durchl. Hause gedient haben mußten. Der durchl. Großmeister gieng aber von dieser Strenge ganz ab; und im J. 1802 zählte der Orden 113 Ritter aus allem Adel, einen Groß-Almosenpfleger, den Abt zum h. Maximin, einen Schatzmeister und Garderober. (Die Stelle des Sekretärs war unbesetzt.)

Das Ordenskreutz ist von Gold blau geschmolzen, in dessen Mitte ein zwischen goldenen Flammen stehender gekrönter Löwe von Gold etwas erhaben zu sehen ist, mit der Ueberschrift: Merenti. Auf der Kehrseite liest man unter dem Kurhute den Nahmensbuchstaben des Stifters C. T. mit der Aufschrift: Institut. Anno 1768. Es wird an einem weißen, blau eingefaßten, 4 Finger breit gewässerten Bande, von der linken zur rechten Schulter; von den geistlichen Mitgliedern aber an einem etwas schmähleren Bande auf der Brust getragen.

* * *

Hofstaat Sr. Durchl. des Kurfürsten.

Diesen bilden die sogenannten 4 Stäbe, des Oberst-Hofmeisters, Oberst-Kämerers, Oberst-Hofmarschalls und Oberst-Stallmeisters, und das Oberstjägermeisteramt, unter welche sich die ganze kurfürstl. Hofdienerschaft theilt.

Ueber die Jurisdiction der sämmtlichen 4 Stäbe ist unterm 31. Dec. 1799 die kurf. Verordnung ergangen, daß alle Individuen derselben, welche adelig oder graduirt, oder nach Cod. jud. Cap. 20. §. 9 siegelmäßig sind, unmittelbar

unter der Gerichtbarkeit des Hofgerichts, die übrigen aber unter jener des Hofoberrichters stehen sollen. Im Oekonomischen stehen sie, so wie alle Hofämter (das Cerimonielle und die unmittelbaren Hofdienste ausgenommen), unter der Landesdirektion, zufolge einer höchsten Verordnung vom 7. Jän. 1800. Diese Verordnung ist unterm 14. März des näml. Jahres dahin erläutert worden, daß die Hofstäbe in Sachen des Dienstes und Cerimoniels ferner unmittelbar den höchsten Befehlen, das Oekonomische aber und die Rechtspflege der vorigen Anordnung unterliegen sollen. Doch soll zur Beschleunigung des Geschäftes bei Anstellungen, Pensionen, und anderen Bewilligungen jederzeit das Gutachten der Hofstäbe von dem kurf. geheimen Finanzdepartement verlangt, und die Entschließungen darauf sollen an sie in stylo majori ausgefertiget werden.

Stab des Obersthofmeisters.

Unter dem Obersthofmeister, als Vorstande, stehen

1) der Hofkirchsprengel.

Dieser besteht aus einem Hofbischofe und Großalmosenpfleger, welcher zu seinen Diensten 2 Assistenten und einen Bothen hat.

Aus der Residenzhofkapelle, mit einem Director und 2 Hofpredigern, 2 Hofpriestern und 4 Kapelldienern,

— der Altenhofkapelle, nebst den benöthigten Priestern und dem Küster,

— der Herzog-Max-Kapelle,

— der Herzogspitals-Hofkirche,

— der Josephspitals-Hofkirche,

— der Wartenbergischen Hofkapelle 2c.

nebst den benöthigten Kapellänen, Beneficiaten, und Küstern.

2) Die Leibgarden.

a) Die Leibgarde der Artschiers. *)

Sie besteht aus einem Capitän en Chef, welcher Generallieutenants-Rang hat, 3 Lieutenants, wovon der 1ste Generallieutenant, der 2te General-

---

*) Man spricht insgemein Hatschiers oder Hartschiers. Hiermit ward an den kaiserl. Höfen (wie noch itzt zu Wien) die Leibgarde zu Pferde bezeichnet, zum Unterschiede von der Trabanten-Leibwache zu Fuß (im Ital. und Span. Arciere, im Franz. Archier, ein Bogenschütze, vom Lat. Arcus; weil diese Leibwache in den ältesten Zeiten aus Bogenschützen zusammengesetzt war). Dieser Ehrenunterschied schreibt sich von den Zeiten der Kaiser aus dem baierischen Kurhause her. In den älteren Zeiten unterhielten die baier. Herzoge ein sogenanntes Hofgesind als Leibwache, dem sie jährlich eine eigene spanische Kleidung nach dem Costüme jener Zeiten als Liverei gaben.

In einer Sammlung baierischer Seltenheiten befindet sich ein eingebundenes kostbares Manuscript in Folio mit der Aufschrift: „Bayrische Hof-Klaidung von 1508", in dunkelbraunem Ledereinbande mit Haften, worin sich 102 Gemählde mit den jährlich abwechselnden Hofkleidern des herzogl. Hofgesindes befinden.

Das erste Gemählde ist von 1508, und bezeichnet einen Mann in Trauerkleidung nebst völliger Rüstung.

major und der 3te Oberst ist, 2 Cornets mit Oberstlieutenants-Range, 4 Exempten mit Oberstlieutenants- und Majors-Range, einem Adjutanten mit dem Range eines Rittmeisters, einem Quartiermeister, einem Medicinalrathe als Arzte, einem Wundarzte mit Oberlieutenants-Range, einem Auditeur und Fourier, 4 Oberbrigadiers und Oberlieutenants, 4 Unterbrigadiers und Unterlieutenants, 100 Mann Artschiers, 4 Trompetern, 1 Paucker und 1 Profosen.

Ihre Uniform ist lichtblau mit strohgelben Westen und Beinkleidern, und schwarzsammtnen Klap-

---

Die Kleidung sieht nach damahliger Sitte mehr weiblich als männlich aus. Der Kopf, mit einem Schnauzbarte unter der Nase, ist mit einer runden, über und über gekrauseten Mütze bedeckt, nach Art, wie man sie noch hier und da bei alten Weibern (Krausemütze, Katharrmütze im Salzburgischen) sieht. Hals und Kinn sind mit schwarzem Tuche bis an den Mund eingehüllt, und über dem Panzer, der unter dieser Einhüllung hervorragt, ist ein in viele Falten gelegter, vorne ganz geschlossener schwarzer Rock, der bis an die Knie reicht, und bis an die Hand mit vielen Absätzen fünfmahl über der Brust geschlitzte und gepuffte Aermel hat. Der Panzer scheint durch die 5 Schlitzen auf der Brust durch. Der Mann trägt einen altdeutschen langen Degen, mit langem Griffe und einem Querhaken versehen, rückwärts an den Hüften hängt ein Dolchmesser. Die Schuhe sind beinahe eirund, auch mit mehreren Krausen gegen die Absätze bis an die Knöchel umgeben, woran lange Sporen festgemacht sind. Die Strümpfe sind schwarzgestreift bis unter den Leibrock aufgezogen. Die übrigen Gemählde sind Reisiger-Anzüge von allerlei Farben und abwechselnden Costümen, welche sich allmählig mehr und mehr dem neuesten Spanischen Anzuge nähern. Die Winter-

pen, mit Borden von Silber, silberbordirten Hüten, silbernen Degengriffen, und Stiefeln. Als Gala tragen sie eine Art Ueberrock nach Art der Casacken mit 3facher Besetzung von Blau, Silber und schwarzem Sammt, kreutzweise über die Schultern hängenden silbermontirten Kuppeln und Degengehängen von Silber. Ihre Bewehrung sind Partisanen. Bei ihrer ersten Einführung (vermuthlich nach Aufhebung der sogenannten Einspänniger, die man einst bei allen Höfen hatte) waren sie sämmtlich beritten; jetzt ist es nur eine kleinere Abtheilung des Corps. Bei öffentlichen Feierlichkeiten ist ihr Heranzug äußerst prächtig. Ihre ansehnliche Größe

---

anzüge sind wegen der Pelzmuffen über den Lanzen sehr auffallend. Für den Beobachter des Zeitwechsels ist diese Sammlung, welche der herzogliche Hofschneider Jakob Stephan Fischer selbst veranstaltet hat, ein kostbarer Schatz. Den Gemählden gegenüber steht eine Art kurzer Chronik, so wie sie aus der Feder eines gleichzeitigen Schneidermeisters in aller Herzenseinfalt fließen konnte. Sie reicht bis an den 7. März 1550, das Todesjahr des Herzogs Wilhelm.

Dem ersten Gemählde gegenüber steht geschrieben:

Alß man zeltt von der geburtt Christy 1508 Jar. Am samtztag Reminiscere in der Vasten in der 11 stundt in der nacht ist gestorben hochlöblichen gedechtnus der durchleuchtig hochgeborn Fürst vnd heer heer Albrecht der Weiß pfalzgraue bey rhin hertzog in Obern vnd Nidern bayrn Ain ainiger Regierender Landts Fürst In diesem Jar hat auch mein genediger herr Hertzog Wilhelm Sein Erste Kleidung Aus Lassen göben seiner gnaden Hoffgesindt vnd seiner gnaden herrn Vettern hochloblicher gedechtnus klagt In Sollicher Maß, Wie hier Neben gemalt Stett.

mit den hohen Kokarden von Schwarz, Weiß und Blau gewähren den feierlichsten Anblick.

b) Die Leibgarde der Trabanten.

Diese hat einen Capitän en Chef mit Generallieutenants-Range, 3 Lieutenants mit Generalmajors- und Obersten-Range, 1 Fähnrich mit dem Range eines Obersten, 3 Exempt-Hauptleute mit dem Range von Oberstlieutenants, 1 Quartiermeister und Auditeur mit Hauptmanns-Range, 1 Adjutanten mit Hauptmanns-Range, 1 Medicus, 1 Chirurgus mit Oberlieutenans-Range, 3 Oberrottmeister, 4 Unterrottmeister, 100 Mann Trabanten und einen Profosen.

Ihre Uniform ist lichtblau mit schwarzen Aufschlägen und Klappen von Sammet, weißen Westen und Beinkleidern, silberbordirt, mit silberbordirten 3stülpigen Hüten. Ihre Bewehrung sind Degen und Helleparden. Ihr feierlicher Anzug ist der einer Schweitzergarde mit weiß, blau und Silber, und hohen, vorne aufwärtsstrebenden Federhüten nach alter Schweitzertracht.

3) Die Hofmusik.

Diese besteht aus einem Intendanten und Viceintendanten, welchen 2 Sekretäre und ein Buchhalter beigegeben sind, 3 Kapellmeistern, einem Kamermusikus und Kamercompositeur, 8 Sängerinnen, 3 Sopranisten, 2 Contraaltisten, 8 Tenoristen,

eben so vielen Bassisten und einigen Accessisten, 3 Organisten, 1 Klaviermeister, 2 Directoren der Instrumental-Musik, 1 Concertmeister, einigen und 30 Violinisten, 7 Flautraversisten, 6 Hautboisten, 7 Braccisten, 6 Violoncellisten, 5 Fagotisten, 7 Violonisten, 7 Cornisten, 3 Klarinetisten.

Zu mechanischen Diensten der Hofmusik sind 2 Kopisten, ein Instrumentenmacher, ein Geigen- und Lautenmacher, 2 Klavezinmacher, ein Musikalienverleger, ein Waldhornmacher und 2 Calcanten bestimmt.

Die Obliegenheit der Glieder der Hofmusik ist, die Hofkapelldienste zu versehen, in den Kamerconcerten und Akademien des Hofes und im Hof- und Nationaltheater Dienste zu leisten. Die Männer haben eine eigene Uniform, bouteillengrün mit rothen Krägen und Klappen nebst Degen und goldenen Hutquasten; die Direktoren und Kapellmeister tragen Stickerei am Halskragen. Die meisten aus dem dienenden Personale sind pensionsfähig.

4) Die Hofärzte, Hofwundärzte, der Hofaugenarzt und der Hofapotheker.

5) Die Aufseher und Wärter der hiesigen Residenz, ein Burgpfleger, ein Zimmerwärter und Schatzdiener, 14 Apartementsdiener, 2 Cabinetsheitzer, 6 Zimmerputzer, 1 Krankenwärterinn, 2 Thorwärter, 2 Aufseher, 6 Thurm- und Feuerwächter.

6) Die Schatzkamer mit einem Antiquar und Schatzmeister, welchem ein Schatz- und Münz-Cabinets-Aufseher beigegeben ist, nebst 2 Schatz- und Münzcabinetsdienern.

7) Die Gemählde- und Kupfergalerien, nebst einem Director, Vicedirector, Inspector, Aufsehern und Galeriedienern.

8) Die Gardemeubels mit 3 Hofobertapezierern, und mehreren Tapezierern und Matratzenmachern.

9) Die Leinwandkamer nebst den Leinwandmeisterinnen, Leibwäscherinnen, der Spitzwäscherinn, Spitzkrauserinn und Leibnäherinn.

10) Die Herzogmaxische Burg nebst ihrem Pfleger, dem Ballmeister, den Burgdienern, Hofwärtern, Heitzern und Feuerwächtern.

11) Endlich das Personal der Residenzschlösser zu Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried, nebst ihren Verwaltern und Schloßdienern.

Stab des Oberstkämerers.

Diesem sind in Dienstsachen untergeordnet:

1) Die kurf. Kämerer, deren gegenwärtig über 450 mit dieser Ehrenauszeichnung bekleidet sind.

2) Der Leib- und Oberarzt, welcher zugleich über alle Soldaten-Krankenhäuser und Lazarethe die Aufsicht hat, nebst dem Leibwundarzte und dem Hofaugenarzte.

3) Die 2 Kamerfouriers.

4) Die 6 wirklichen und übrigen ausgedienten Kamerdiener.

5) Die 6 Kamerportiers und der Garderobemeister nebst dem Garderobediener.

Stab des Obersthofmarschalls.

Hierher gehören

1) Der Oberstsilber-Kämerer nebst 2 Stabssekretairs und einem Stabsbothen.

2) Die 12 Truchsessen.

3) Der Stabsarzt und Stabswundarzt.

4) Der Hoffourier.

5) 3 Ritterportiers.

6) Der Hofzehrgaden mit dem Proviantmeister, 2 Sahlmeistern, dem Hofeinkaufer und den Zehrgadengehülfen.

7) Das Personal der Hofküche, der Hofküchenmeister, die 7 Mundköche, die Mundköchinn, die 3 Bratenmeister, die 3 Backmeister, die

Mundküchegehülfen und Küchenjungen, nebst den auf Pension gesetzten.

8) Die Hofkellerei nebst einem Kellermeister, Controlör, Credenzaufseher, den Kellerei-Officianten und Gehülfen, und einem Küfermeister.

9) Die Mundschenkerei nebst einem Mundschenken, einem Gehülfen und 2 Jungen.

10) Die Hofpfisterei.

11) Die Silberkamer nebst ihrem Verwahrer, 4 Tafeldeckern und einem Gehülfen.

12) Die Hofkonditorei nebst dem Confectmeister, dem Decorateur, 4 bis 5 Gehülfen, dem Porcellänverwahrer und einem Beiläufer.

13) Die Leinwandkamer, wozu nur weibliches Personal angestellt ist, als eine Tafeltücherfrau nebst Gehülfinn, eine Weißzeugverwalterinn nebst 2 Gehülfinnen, eine Tafelwäscherinn, eine Küchenweißzeugwäscherinn und eine Apothekewäscherinn.

14) Die Hofgärtnereien nebst ihren Hof- und Küchengärtnern zu München in der Residenz, im Herzoggarten und im englischen Garten, zu Nimphenburg, Schleißheim, Dachau, Fürstenried, Berg am Starenberger See, Landshut, Licht- und Haltenberg.

15) Die Hoffischereien zu München (nebst ihrem Fischereischreiber, Fischmeister und Inspector), Landshut, Ambach, am Kochelsee, zu Possenhofen, und am Walchsee.

16) Der Hofprofoslieutenant.

Stab des Oberststallmeisters.

Dem Oberststallmeister ist ein Vice-Oberststallmeister beigegeben, nebst 2 adeligen Stallmeistern.

Zu diesem Stabe gehören:

1) 2 Stabssekretäre nebst einem Magazinier, einem Amtsschreiber und einem Stabsbothen.

2) Die kurfürstl. Pagerie.*) Sie besteht aus 14 Edelknaben, über die ein Hofmeister, ein Präceptor und ein Gehülfe die Aufsicht haben. Ihre Gesundheit besorgen ein Arzt und ein Wundarzt, und für ihr Wissenschaftliches und die freien Künste, denen sie sich zu widmen haben, sind einige Lehrer und Exerzitienmeister aufgestellt. Vier Männer sind zu ihrer Bedienung besoldet.

---

*) In den ältesten Urkunden der baierischen Höfe trifft man schon die Benennung von Kamerknaben und Edelknaben an.

3) Das Personal der Hof- und Feldtrompeter (jetzt 16), der 2 Hofpauker und des Paukenträgers.

4) Die 3 Büchsenspanner, die 2 Büchsenmeister und ihre 2 Gehülfen nebst 4 Leibjägern.

5) Die 4 Kamerlakais, 1 Reislakai, 2 Kamerhusaren, 4 Laufer, 4 Mohren, ein Hofzwerg, 12 Heiducken, 1 Oberhoflakai nebst 46 gemeinen Lakaien.

6) Der Hofmarstall mit einem Stallmeister, einem Ober- und einem Unterbereiter, einem Bereiter, einem Reitschulpfleger (alle für die Reitschule).

7) der Campagnestall mit einem Oberbereiter, 2 Bereitern, einem Sattelmeister, 3 Leibkutschern, 1 Leibpostillon, 1 Senftenmeister, 1 Stallpfleger, 1 Wagenmeister, 3 Kurschmieden, 1 Sattler, 14 Kutschern, 13 Vorreitern, 6 Postillons, 6 dazu gehörigen Vorreitern, 12 deutschen Postillons, 5 Reitschmieden, 33 Reitknechten, 4 Senftenknechten, 2 Wagenhaltern, 15 Fuhrknechten, 13 Karrern und 1 Thorwärter; ferner die Stüterei in Rohrefeld, in der Nähe des Jagdschloßes Grünau im Herzogthume Neuburg, worüber ein Bereiter und Gestütmeister, ein Rechnungsführer, ein Stutenmeister, 1 Roßarzt und 7 Stallknechte gestellt sind.

Das Oberstjägermeisteramt.

Dieses steht unter einem Oberstjägermeister. Die oberste Leitung der ökonom. Geschäfte dieses Amtes ist der Landesdirection zugetheilt. Dazu gehören 7 Jagdkavaliers, ein Gejaidamtsverwalter, 6 Meisterjäger, 3 Fasanmeister, der Menagerie-Aufseher zu Nimphenburg, der Oberjäger und Aufseher des Thiergartens, 1 Zerwirkmeister, 23 Hof- und Landjägerjungen, 1 Wagenmeister, 7 Zeugdiener, 1 Hundskoch.

Das Forstpersonal in den kurf. Staaten, so, wie das ganze Forstwesen, steht nach einer Verordnung vom 7. Oct. 1803 unter der obersten Leitung des geheimen Finanzministeriums. Ersteres besteht aus Forstinspectoren, Taxatoren, Oberförstern und Revierförstern. Die Waldungen der Gemeinden, Körperschaften und Privaten bleiben nach der Natur des Staatsforstregals unter die oberste Staatsaufsicht gestellt. Da die meisten kurf. Jagden verpachtet sind, so ist das kurf. Jagdpersonal sehr geschmolzen. Zur Nacherziehung der Forstkündigen besteht nun eine eigene Forstschule zu Weihenstephan nächst Freising.

Hofstaat der regirenden Frau Kurfürstinn.

Der männliche Theil desselben steht unter einem Obersthofmeister; der weibl. unter einer Obersthofmeisterinn. Ersterer besteht aus einem Leibarzte, einem Cabinetsprediger, einem Kamerdiener, 3 Kamerportiers, 1 Cantor und 1 Leibschneider: der zweite aus 2 Kamerdamen, 3 Hofdamen, 2 Kamerdienerinnen, 2 Garderoberinnen und 1 Kamermädchen.

Hofstaat des Kurprinzen.

Dieser wird erst nach der Zurückkunft Seiner Durchleucht von den angetretenen Unterrichtsreisen vollständig organisirt werden. Indessen bestand er aus 1 Hofmeister, 5 Lehrern, der Religion, der Mathematik, der Zeichnung, der Musik und der Tanzkunst, und 1 Kamerdiener.

* *

Prinz Karl Theodor, Prinzesse Augusta Amalia, Prinzesse Charlotta Augusta, und die beiden Prinzessen Zwillinge der zweiten Ehe haben ihre eigenen Erzieher, Hofmeisterinnen, Aufwärter und Aufwärterinnen.

In dem kurfürstl. Hofkalender werden ferner angeführt

a) der Hofstaat der Frau Kurfürstinn Witwe Maria Leopoldina.

b) der zurückgebliebene Hofstaat der höchstseligen Kurfürstinn Maria Elisabetha, Karl Theodors 1ster Gattinn.

c) der zurückgelassene Hofstaat der höchstsel. Kurfürstinn Maria Sophia, Gattinn Maximilians III.

d) der Hofstaat der Herzoginn Witwe von Pfalz-Zweibrücken, Herzog Karls Gattinn, welche zu Neuburg Ihr Hoflager hat.

e) der Hofstaat des Herzogs Wilhelm in Baiern nebst den Hofstaaten der durchl. Frau Gemahlinn Maria Anna, des herzogl. Sohnes Pius und der Prinzesse Elisabetha Amalia, welche in diesem Jahre nach Düsseldorf ihre Bestimmung erhalten haben.

f) der zurückgelassene Hofstaat der Herzoginn Witwe, Maria Anna Charlotta, Gattinn des Herzogs Clemens.

* * *

Das geheime Staats- und Conferenz-Ministerium.

Dieses hat zum Zwecke, unter dem unmittelbaren Vorsitze des Kurfürsten alle Anträge und Beschlüsse des Staatsrathes, und alle wichtigen Staatsangelegenheiten vorzutragen, und zur höchsten Entscheidung vorzulegen. Man nennt diese Sitzung die geheime Staatsconferenz. Ihre Versammlung ist in der Regel wöchentlich einmahl. Die Herrn Staatsminister machen die Räthe davon aus, und ein Conferenzsekretär führt das Protokoll. Die Beschlüsse werden an das geheime Ministerial-Departement ausgefertiget, in dessen Geschäftskreis sie gehören. Zwei geheime Conferenzdiener vertreten die dahin gehenden Bothschaften.

Der geheime Staatsrath.

Dieser versammelt sich wöchentlich einmahl an dem Mittwoch Morgens um 9 Uhr; auch außerordentlich nach der Dringlichkeit der Geschäfte. Er besteht aus den Hrn. Ministern, und den bei einem jeden Ministerial-Departement angestellten geheimen Referendären. Der Conferenz-Sekretär führt das Protokoll. Der Kurfürst wohnt demsel-

ben nur in dringenden Geschäften, aber nicht gewöhnlich bei. Die Anfrage hat der älteste aus dem beiwohnenden Ministerium.

Die Gegenstände der Berathung sind:

a) alle Systematica eines jeden Verwaltungszweiges, b) allgemeine Regirungsgrundsätze, c) Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen und Anstalten, staatsrechtliche Verträge mit Auswärtigen, d) alle Organisationsplane, e) alles, was zugleich in mehrere Departements einfließt, f) alle geistliche und weltliche Verbesserungsplane, g) Pensionen, Dienstbesetzungen, h) bedeutende fiscalische Prozesse, i) die Festsetzung der jährlichen Fonds fur jedes Departement nach seinem Etat, k) die Rechenschaft über die geführte Verwaltung eines jeden Departements, in so weit sie in den Wirkungskreis des Staatsrathes gehört, und die Darstellung des Zustandes der einem jeden Departement anvertrauten Hauptgeschäfte, der darin geschehenen Fortschritte und Verbesserungen mit Anzeige der entgegentretenden Hindernisse, l) endlich die Vorbereitung der wichtigen inneren Landesangelegenheiten für die Ministerialconferenz.

Geheime Ministerial-Departements.

Ihre Anzahl ist vier, jedes mit einem eigenen Geschäftskreise. Sie haben entweder die zum Staatsrathe eigenen Gegenstände vorzubereiten, oder ihre unmittelbare Behandlung und Ausfertigung zu besorgen.

I. Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Geschäftskreis.

Alle wichtige Hoheitssachen im ganzen Umfange des auswärtigen und inneren Staatsrechtes. Diese zerfallen in folgende Unterabtheilung.

a) Anstellung und Instruction des sämmtlichen kurf. Gesandtschaftspersonals an auswärtigen Höfen, bei Reichs- und Kreisversammlungen, b) Führung der Correspondenz mit diesen sowohl, als mit auswärtigen Höfen und ihren Ministern etc., c) Unterhandlung und Schließung der Verträge mit fremden Staaten, d) alle active und passive Staatsprätensionen, e) alle Gegenstände, welche kurf. Gerechtsame außer Landes, oder jene anderer Reichsstände im Lande betreffen, f) Reichstags- Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten, g) sämmtliche Landeshoheits- und Lehensachen, in so weit sie nicht Gegenstände einer in einigen kurf. Erbländern hergebrachten besondern Lehensgerichtbarkeit sind, h) alle constitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und collectiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können, i) alle Gegenstände, welche Familien-Verträge, das Hausfidei-Commiß, und überhaupt das Privat-Fürstenrecht im kurf. Hause betreffen, k) die oberste Leitung der neu-acquirirten Provinzen und des Herzogthums Berg, l) die oberste Aufsicht über das Raths- und Kanzleipersonal sämmtlicher Landesdirectorien, alle Archive, und der Johanniter-Orden.

Dirigirender Minister
dieses Departements ist Se. Excellenz Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Montgelas ꝛc.

Unter diesem Ministerium stehen:

3 geheime Referendärs.

1 Legationsrath.

Das Büreau der franz. Expeditionen mit 2 geheimen Sekretären und 1 wirkl. Sekretär.

Das Büreau der deutschen Expeditionen mit 1 geh. Sekretär, 1 geh. Expeditor, 1 geh. Registrator, 1 Assistenten, und 2 geh. Kanzellisten.

Die diplomatische Pflanzschule von 4 Individuen nebst 3 Cabinetscouriers, 1 Conferenz- und 1 Departementsdiener.

Das geheime Hausarchiv mit einem Archivar, 1 Officianten, 1 Kanzellisten und 1 Bothen.

Das geheime Staatsarchiv mit 1 Archivar, 1 Registrator, 1 Kanzellisten und 1 Bothen.

Das geheime Landesarchiv mit einem Archivar, 1 Registrator, 2 Officianten und 1 Bothen, worin die baierischen Landesarchivs-Urkunden, vermöge kurfürstl. Rescripts vom 28. März 1800 unter unmittelbarer Leitung des Ministerial-Departements der auswärtigen Geschäfte hinterlegt werden.

Die kurfürstl. Gesandten, Residenten, Geschäftsträger, Agenten und Legationssekretärs im Auslande, als

1) Agent zu Augsburg.

2) ein Geschäftsträger am kurfürstl. Hofe zu Salzburg.

3) ein bevollmächtigter Gesandter zu Berlin nebst einem Legationssekretär 2c.

4) ein bevöllmächtigter Gesandter und Envoyé extraordinaire zu Dresden.

5) ein Gesandter und Directorialrath am oberrheinischen Kurkreise, nebst 1 Legationssekretär zu Frankfurt.

6) ein Gesandter und Env. extr. im Haag.

7) ein Resident zu Heilbronn.

8) ein bevöllmächt. Gesandter und Env. extr. zu London nebst einem Geschäftsträger und Legationssekretär.

9) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. zu Paris.

10) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. nebst 1 Legationssekretär zu St. Petersburg.

11) ein bevollmächt. Gesandter bei der Reichsversammlung zu Regensburg nebst 2 Legationssekretärs und 2 Kanzellisten.

12) ein Gesandter nebst einem Legationssekretär zu Rom. *)

13) ein Gesandter am Westphälischen Kreise.

14) ein bevöllmächt. Gesandter am kais. Reichskammergerichte zu Wetzlar nebst 2 Agenten.

15) ein bevollmächt. Gesandter und Env. extr. zu Wien nebst 1 Legationsekretär, 2 Kanzellisten, 2 Accessisten und 4 Agenten.

Die auswärtigen Gesandten und Residenten am kurfürstl. Hofe.

1) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom ersten Consul der franz. Republik nebst einem Legationssekretär.

---

*) Unterm 27. Febr. 1804 haben Se kurf. Durchleucht verordnet, daß diejenigen kurf. Unterthanen, welche sich in dem Falle befinden, in geistlichen Sachen Dispensen an dem päbstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen, damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, alle solche Gesuche bei ihren Landesdirectionen übergeben sollen. Diesen liegt ob, vorzüglich das Formelle solcher Gesuche zu untersuchen, das Ma gelhafte ersetzen zu lassen, und hierauf die auf diese Weise geprüften Bittschreiben an das kurf. geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu senden, welches das Weitere durch die zu Rom bestehende Gesandschaft besorgen wird. Die erfolgenden päpstlichen Entscheidungen gehen dann auf demselbigen Wege an die Bittsteller zurück.

2) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom königl. großbritt. Hofe nebst einem Geschäftsträger.

3) Der bevollmächt. Minister vom kurhannöverischen Hofe.

4) Der bevollmächt. Minister des Johanniter-Ordens.

5) Der bevollmächt. Minister vom kais. königl. Hofe nebst einem Legationssekretär und Leg. Commis.

6) Der Env. extr. und bevollmächt. Minister vom königl. Preußischen Hofe nebst einem akkreditirten Residenten.

7) Der außerord. Gesandte und bevollmächt. Minister vom kaiserl. Russischen Hofe nebst einem Collegienrathe und Collegienassessor.

8) Der Env. extr. und bevollmächt. Gesandte vom kursächs. Hofe nebst einem Geschäftsträger.

II. Geheimes Minist. Finanzdepartement.

Geschäftskreis.

Dieses hat den Vortrag, die oberste Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände, welche a) die directen und indirecten Auflagen, b) die landesfürstlichen Kamergüter und Regalien, c) die Vertheilung der Staatseinkünfte und Ver-

besserung ihrer Verwaltung, d) das Kameral-Rechnungswesen, e) die Besetzung der zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten Unterstellen, f) die Aufsicht über Haupt- und Landes-, Rent- und Kamerkassen, g) die oberste Leitung des Commerzes, der Industrie und Gewerbe, h) die Direction des Wasser-, Chausseen- und Brückenbaues, i) die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen, in Benehmung mit dem auswärtigen Departement, k) der Vortrag über Civilgnaden-Pensionen und über neue, nicht bereits etatsmäßig bestimmte Besoldungen betreffen.

Dirigirender Minister

dieses Departements ist Seine Excell. Maximilian Joseph Reichsfreiherr von Montgelas ꝛc.

(Nach dem im J. 1800 erfolgten Tode des kurfürstl. Finanz-Ministers Freih. von Hompesch hatten Se. kurf. Durchleucht die provisorische Leitung dieses Ministeriums Sr. Exc. dem Hrn. Reichsgrafen Johann Theodor Topor Morawitzki, durch ein Rescript vom 17. August 1800, wodurch zugleich Se. Exc. M. J. Rfreih. v. Montgelas als erster Minister ernannt wurde, übertragen. Als sich aber Se. Exc. im J. 1803 diese Geschäfte verbethen haben, so wurden beide Ministerien, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, in der Person Sr. Exc. des Hrn. Staatsministers Freih. v. Montgelas vereiniget.) *)

---

*) Diese Conzentrirung ist durch die kurf. Landesdirection, wie folgt, bekannt gemacht worden.

„Ans einem umständlichen Vortrage des baierischen Ministerial-Finanz-Departements wurden Seine Churfürstliche

Zu dieser geheimen Ministerialstelle gehören:

4 geheime Referendärs.

4 geheime Sekretärs, wovon einer zugleich expedirt und das geheime Protokoll führt, 1 geh. Taxator, 5 Kanzellisten, 1 Taxators-Diener und 1 Departementsbothe.

Durchlaucht von der äußersten Nothwendigkeit überzeugt, die Administrationen aller Höchstdero alten und neuen Erbstaaten zu konzentriren, damit selbe alle zu den Universal-Staatsausgaben, nachdem diese vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reduzirt worden seyn, gleichheitlich in die Konkurrenz gezogen werden können.

Da nun Höchstdero Minister des geistlichen Departements Graf von Morawitzky, welcher seit dritthalb Jahren auch das baierische Finanz-Departement provisorisch dirigirt, und unter so vielen Drangsalen des Staates so rechtschaffen als standhaft ausgeharrt hat, solch einen neuen, noch mehr erweiterten Geschäftskreis neben seinem nicht minder wichtigen Departement der geistlichen Angelegenheiten, und bey seinem verdienstvollen hohen Alter zu übernehmen sich verbethen; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 28sten April dieses Jahrs gnädigst beschlossen, diese neue zu konzentrirende Finanz-Administration Höchstdero Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freyherrn von Montgelas, welcher ohnehin bisher alle Administrationen der Indemnitätslande seit ihrer Besitznehmung ausschließlich dirigirt hat, zu übertragen.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 6ten May 1803.

Dem kurf. Finanz-Minist. Departement ist das unterm 4. Jän. 1804 errichtete Generalbüreau des Berg- und Hüttenwesens in den kurpfalzb. Staaten unmittelbar untergeordnet. Die Landesdirectionen sind hierbei bloß als exequirende Stellen angesehen. Chef dieses Büreaus ist der geheime Referendär im Berg- und Hüttenwesen: ihm sind beigegeben 2 Räthe im Range und mit der Besoldung der Landesdirectionsräthe, 1 Rechnungsrevisor, der zugleich Sekretär ist. Die Geschäfte dieses Büreaus sind in N. VI. des kurf. Regirungsblattes 1804 genau auseinandergesetzt, worauf sich die Instruction für die Berg- und Hüttenämter ꝛc. aus dem IV. N. und folg. des näml. Blattes 1804 zurückbezieht. Unter dieser Stelle steht auch das Institut der Berg- und Hüttenzöglinge, deren Anzahl mit jener der Beamten im gehörigen Verhältniß zu bestimmen ist. Ihre erste Bildung soll hier durch eine eigene Anstalt begründet werden.

Das Münzwesen ist ihrer unmittelbaren Leitung unterworfen. Dabei befinden sich 1 Specialwardein, 1 Kassier, 1 Materialverwalter, 1 Amtspraktikant, ein Buchhalterei-Gehülfe, 1 Prägschneider, 1 Graveur, 1 Münz-Schlossermeister und 1 Amtsdiener.

Das gesammte Forstwesen aller Provinzen steht ebenfalls unter der obersten Leitung dieses Minist. Finanzdepartements. Die Landesdirectionen haben für jede Provinz entweder größerer Wichtigkeit

wegen eine eigene Sektion, oder nur einen besonderen Referenten erhalten. Die neue Eintheilung aller Waldungen in Inspectionen, dieser in Oberförstereien und Forstreviere ist nebst den Besoldungen und Geschäften des Personals unterm 7. Octob. 1803 (Reg. Bl. N. 42) für alle kurf. Staaten ergangen. Eine eigene für das Herzogthum Baiern folgte unterm 13. Apr. 1804.

Der Flächeninhalt aller baierischen Staatswaldungen wurde annähernd auf 1,070,480 Tagwerke berechnet, und in 7 Inspectionen (4 für das flache, 2 für das Gebirgsland und 1 für die Salinenwaldungen) getheilt, nämlich 1) in die Inspection München mit 4 Oberförstereien nebst 25 Revieren, wovon eine jede ihren Förster und übriges Personal hat, 2). in die Inspection Friedberg mit 3 Oberförstereien nebst 19 Revieren (wie oben), 3) in die Inspection Neustadt mit 3 Oberförstereien nebst 17 Revieren (wie oben), 4) in die Inspection Deggendorf mit 3 Oberförstereien nebst 17 Revieren, wovon einige nur provisorisch angesetzt sind (wie oben), 5) die erste Gebirgsinspection zu Miesbach mit 2 Oberförstereien nebst 10 Revieren (wie oben), 6) die zweite Gebirgsinspection Garmisch mit 2 Oberförstereien nebst 7 Revieren (wie oben), endlich 7) die Salineninspection Traunstein mit 3 Oberförstereien und 11 Revieren (wie oben). Zugleich sind die Besoldungen und Nützungen des Personals, dessen Disciplin und Geschäfte genau bestimmt.

Die Organisirung des kurf. Jagdpersonals ist unter dem 20. Apr. 1804 bekannt gemacht worden. Es steht unter einem Hofjagd-Intendanten mit 4260 fl. Besoldung, dem ein Intendance-Sekretär mit 2040 fl. und ein Oberjäger und Jagdzeugmeister beigegeben sind. Die Abtheilung ist 1) in die Hofjägerei mit 4 Hofjägern und 3 Jagdgehülfen zu Neuhausen, 1 Jagdzeugwagenmeister und 6 Jagdzeugdienern, 2) in die Fasanerien mit den Fasanenmeistern zu Nimphenburg, Schleißheim, Hartmannshof und Mosach, dem Futterwärter im Fasanengarten, dem Thiergarten-Aufseher, dem Thorwärter im Thiergarten, dem Schwanenwärter und dem Biberfutterer in Nimphenburg und dem Zerwirchmeister, 3) in das Leibgehege zu Forstenried, Neuried, Baierbrunn, Buchendorf, Farchach, Grünwald, Deißenhofen, Berlach, Hechenkirchen, Rammersdorf, Grasbrunn, Föching, Sendling, Gern, Germering, Allach, Olching, Ezenhausen, Stetten, Indersdorf, Schleißheim, Hirschau, Ismanning, Anzing, Pöring, Buch, Pfremering, Glonn, Helfendorf, Hofolding und 4) die Reserve-Jagden zu Feching, Arget, Wolfratshausen, Traubing, Brunn, Andechs, Wessobrunn, Dießen, Utting, Vilgertshofen, Lichtenberg, Moreweis, Schöngeising, Fürsten-Feldbruck, Schwabhausen, Kranzberg, Massenhausen, Schwaig, Aschheim und Schönegg. (Das oben genannte Oberstjägermeisteramt erhielt diesem zufolge seine veränderte, nähere Bestimmung.)

Zur Vorbereitung des Geschäftspersonals ist eine eigene Forst- und Jagdschule zu Weihenstephan bei Freising errichtet, wo auch eine Musterwirthschaftsschule vom Jäner 1804 gegründet ist.

III. Geheimes Ministerial-Justiz-Departement.

Geschäftskreis.

a) Die Aufsicht über hohe und niedere Tribunale, Justizbeamten, und ihre Subalternen, b) der Vortrag über Dienstbesetzung und Entlassung bey den Justiz- und Polizeyämtern, c) Verbesserung der Gesetze in Justizsachen, d) Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, e) Ermäßigung über unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtbarkeit, f) Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz, g) Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, Verleihung von Moratorien und Consensen zu Fidei-Commiß-Verhandlungen bey Privaten, h) Aufnahme der Advokaten, Procuratorn, Notarien, i) alle Gegenstände der Polizei im engeren Sinne nebst der Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, k) die obere Aufsicht über die Verwaltung der Städte, Märkte und Gemeinden ins Besondere, l) alle Gegenstände der staatswirthschftlichen Polizei, bei welchen besondere Rechte und Privilegien vorkommen, und zwar mit Einverständniß des Finanzdepartements.

Dirigirender Minister

Se. Exc. H. Frid. Reichsfreih. v. Hertling rc.

Zu dieser geheimen Ministerialstelle gehören

3 geheime Referendärs.

3 geheime Sekretärs, wovon einer Expeditor ist, und das Protokoll führt.

2 geheime Kanzellisten.

1 Bothe.

IV. Geheimes Ministerial-Departement der Künste und Wissenschaften, und der geistlichen Angelegenheiten.

Geschäftskreis.

a) Die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechte über die in den kurfürstl. Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, b) die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse, c) der Vortrag über die Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle und den Bischöfen wegen Ausübung der Diözesanbefugnisse einverständlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, d) der Vortrag über alle erledigte Kirchenpfründen, und die Aufsicht über alle frommen Stiftungen und Stipendien, e) die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen und die Verwaltung sämmtlicher Kirchengüter, f) die unmittelbare oberste Leitung des Administrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen, der evangelischen Consistorien und der simultanischen Kirchendeputation zu Sulzbach, g) der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über Personen, Handlungen und Güter der Geistlichen betrifft, wie auch alle jene Rechte, welche der Landesfürst ins Besondere über die inländischen protestantischen Kirchen auszuüben hat, h) die oberste Aufsicht über Gegenstände der Geistes-Cultur und

sittlichen Bildung, als: der Nationalerziehung, des Schulwesens, der Universitäten ꝛc. und sonstiger Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, i) die oberste Aufsicht über den Buchhandel, k) die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Dirigirender Minister

Se. Exc. H. Theodor Reichsgraf Topor Morawitzky ꝛc.

Zu dieser Ministerialstelle gehören

3 geheime Referendärs.

2 geheime Sekretärs, wovon einer die Expeditionen besorgt.

1 geheimer Protokollist.

2 geheime Kanzellisten.

1 Kanzleibothe.

Die Universitäts-Curatel hat ins Besondere den Minister dieses Departements zum Vorstande und 3 Curatoren nebst einem geheimen Sekretär, einem geheimen Registrator und einem Registraturdiener.

Das geheime Cabinet.

Dieses ist eigentlich zu unmittelbaren geheimen Diensten und Aufträgen des regirenden Landesfürsten bestimmt: es besteht aus zwei Cabinetssekretärs und Proponenten, einem Zahlmeister, Cassacontroleur, Protokollisten und zwei Zahlamtskanzellisten, und einem Cabinetsdiener.

Zu eben diesem Zwecke besteht eine geheime Cabinetskriegskanzlei mit 2 geheimen Kriegssekretärs, einem Kriegssekretär und 3 Kriegskanzellisten, und eine geheime Registratur, mit zwei Registratoren des Finanz-, zwei des Justiz- und zwei des geistlichen Departements, einem des Militärdepartements, und einem Bothen.

Geheime Räthe.

Mit dieser Aufschrift enthält das unter der Benennung Hofkalender jährlich erscheinende Verzeichniß sämmtlicher Hof- und Staatsdienerschaft eine Anzahl von ungefähr 130 geheimen Räthen, welche in wirkliche mit der Auszeichnung Excellenz, und in tituläre ohne diese Auszeichnung getheilt sind.

Diese Ehrenbenennung wird von dem Kurfürsten nach Adel, Rang und besonderen Verdiensten verliehen, und ist außer der damit ver-

bundenen Würde mit keiner besonderen Dienstobliegenheit versehen. Diese Würde wird in der unten folgenden Rangordnung näher bestimmt.

Das Militär-Departement.

Dieses steht, so wie das ganze Armeewesen, unter den obersten Befehlen des

Durchleuchtigsten Kurfürsten.

Sr. kurf. Durchleucht werden alle Militärgegenstände im Personal-Commando, in Dienst-, Artillerie-, Armatur-, Kriegsbau-, Justiz- und Oekonomiesachen der sämmtlichen kurf. Lande unmittelbar vorgelegt, und von Höchstdemselben eben so unmittelbar entschieden.

Zu diesem Ende haben Se. kurf. Durchleucht unter dem 9. März 1804 ein geheimes Kriegsbüreau errichtet, von welchem die kurf. Personal- und Commandosachen der Armee vorbereitet, und Höchstdenselben zu unmittelbarer Entscheidung vorgelegt werden. Zum Chef dieses Büreau ist Generalmajor und Generalquartiermeister von Triva ernannt. Anstatt der bisher in Militärsachen eingeführten Cabinets-Ordres werden künftig von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete, und, wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef des geheimen Kriegsbüreaus; wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von dem geheimen Finanzmi-

nisterium contrasignirte Rescripte erlassen. Die Berichte in Commandosachen der Armee, welcher Se. kurf. Durchleucht selbst vorstehen, werden unmittelbar an Höchstdieselben stilisirt.

Bis auf den Regirungsantritt des regirenden Landesfürsten bestand hier ein Oberkriegs-Collegium, oder Hofkriegsrath unter einem Präsidenten, Director und Räthen. Se. kurfürstl. Durchleucht haben aber die Einrichtung im J. 1802 getroffen, daß alle Geschäfte dieses Departements unter 2 Räthe getheilt wurden, nähmlich in den

a) Kriegsjustizrath,
b) Kriegsökonomierath.

Keine dieser Abtheilungen war der anderen untergeordnet; beide ertheilten ihre Berichte unmittelbar an des Hrn. Kurfürsten Durchleucht; beide traten wöchentlich zweimahl, an Diens- und Freitagen zu ihren Berathungen zusammen; beide hatten ihren eigenen Geschäftskreis, und ihre Untergeordneten.

a) Der Kriegsjustizrath

hatte zum Geschäftskreise alle Gegenstände, welche zu der militärischen Gerichtbarkeit gehören. (Die Civilsachen des Militärs werden vor den ordentlichen Gerichtsstellen verhandelt.)

b) Der Kriegsökonomierath

hat zum Geschäftskreise das Montirungswesen für das gesammte Militär und die kurf. Garden, das Proviant-

und Fouragewesen, die Lieferung aller Casern- und Lazareth-Erfordernisse, die Beischaffung der Pferde für die Cavalerie und das Fuhrwesen nebst den dazu gehörigen Bedürfnissen, die Beischaffung der Erfordernisse für den militärischen Gottesdienst und die dazu gehörigen Kirchen, die Verpflegung der militärischen Waisen, ihre Aufnahme in die dazu bestimmten Häuser, und überhaupt die Besorgung aller militärischen Stiftungen.

Dieser Abtheilung zu Folge bestand

I. der Kriegsjustizrath

aus 1 Director, 3 Assessoren, 1 Militärfiskal, 2 Sekretärs und 1 Bothen.

II. der Kriegsökonomierath

aus 1 Director, 3 Räthen, 1 Assessor, 3 Sekretärs und 2 Bothen.

Zum Behufe aller in beide Abtheilungen einschlagenden Geschäfte, so weit der Geschäftskreis eines jeden reichte, wurden aufgestellt

a) die Kriegsbuchhalterei mit 1 Superrevisor und 8 Rechnungscommissären, 1 Kanzellisten und 1 Bothen.

b) eine Kriegsregistratur mit einem Oberregistrator und 3 Registratoren, 1 Expeditor, 8 Kanzellisten und 1 Diener.

c) das Hofkriegszahlamt mit 1 Hofkriegszahlmeister, 1 Controleur, 1 Officianten und 1 Zahlamtsdiener.

d) das Oberkriegscommissariat mit 1 Oberkriegscommissär, dem einiges Personal aus der Kriegshauptbuchhalterei untergeordnet ist, 1 Rechnungscommissär, 1 Verwalter, 4 Officianten, 3 Kanzellisten.

Unter diesem stehen sämmtliche Proviant- und Casernverwaltungen, die Monturs-, Magazins- und Lazarethverwaltungen.

Unterm 9. Apr. 1804 haben Se. kurf. Durchl. den bisherigen Kriegsjustizrath ganz aufgelöset, und eine selbstständige oberste Militärjustizstelle unter der ihrem eigenthümlichen Geschäftskreise angemesseneren Benennung General-Auditoriat errichtet. Zum ersten Chef desselben wurden Generallieutenant von Gaza, zum zweiten Generalmajor von Thiboust ernannt. Diese neue Stelle ist die dritte und letzte Instanz in allen Militär-Justizsachen. In Ansehung der Civil-Justizsachen bleibt es, wie bisher. Als oberste Militär-Justizstelle hat das General-Auditoriat gleichen Rang mit der obersten Justizstelle.

Für die sämmtlichen Lazarethe haben Se. kurf. Durchleucht unterm 18. März 1804 für die wissenschaftlichen Theile der Militärischen Kranken-Verpflegungsanstalten eine eigene General-Lazareth-Inspection mit einem Vorstande und 3 Medicinalräthen errichtet.

Unter einem Oberstlandzeugmeister stehen

a) die Zeughaushaupt-Direction unter 1 Präsidenten, 1 Obersten und Brigadier der Artillerie, 1 Major, 1 Artillerie-Commissär, 3 Capitäns, 1 Oberzeugwart, 1 Sekretär, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Lieutenant, 1 Stückbohrmeister, 1 Stückgießer, 1 Beschaumeister und 1 Zeugmeister nebst dem Personale der sämmtlichen Zeughäuser und Gewehrfabriken in den kurf. Landen.

b) die kurfürstliche vor etlichen Jahren errichtete Artillerie-Akademie mit 1 Director, 1 Lehrer der Mathematik und 1 Lehrer der Zeichnungskunst.

Kurfürstliche Generalität.

Commandirender en Chef der Kurfürst.

Se. kurf. Durchleucht haben unterm 18ten März 1804 höchst-Ihre Armee in folgende fünf Militärinspectionen getheilt:

1) Die oberbaierische Infanterie-Inspection über die Garnisonen zu München, Landsberg und Burghausen unter einem Generalmajor, welcher seinen Standort zu München hat.

2) Die niederbaierische Infanterie-Inspection über die Garnisonen zu Landshut, Straubing, Passau, Amberg, und Ingolstadt unter einem Generalmajor, der seinen Standort in Landshut hat.

3) Die baierische Cavalerie-Inspection über die Garnisonen zu München, Freising, und Neumarkt in der oberen Pfalz, unter einem Generalmajor, der seinen Standort zu München hat.

4) Die schwäbische Militär-Inspection sowohl über die Cavalerie als Infanterie in den Garnisonen Ulm, Neuburg an der Donau, Kempten und Dillingen unter einem Generalmajor, der seinen Standort in Ulm hat.

5) Die fränkische Militär-Inspection über sämmtliche Truppen in Franken unter einem Generallieutenant, dessen Standort in Würzburg ist.

Das Commando über das im Herzogthume Berg verbleibende Militär haben Se. kurf. Durchleucht unterm 24sten Februar 1804 an des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern Durchleucht, und dessen Nachfolger in der Eigenschaft eines Divisions-Commandos übertragen.

Sämmtliche Regimenter und Bataillons müssen in ihren Einsendungen und Verhandlungen dem Nahmen ihrer Inhaber den Nahmen ihres Regiments, wie folgt, vorsetzen:

1.	Infanterie . .	Leibregiment.
2.	. . . .	Kurprinz.
3.	. . . .	Herzog Karl.
4.	. . . .	Salern.
5.	. . . .	Preising.
6.	. . . .	Herzog Wilhelm.
7.	. . . .	Morawitzky.
8.	. . . .	Herzog Pius.
9.	. . . .	Ysenburg.
10.	. . . .	Junker.
11.	. . . .	Kinkel.
12.	. . . .	Löwenstein.
1.	Leichtes Infanterie-Bataillon	Metzen.
2.	. . . .	Vincenti.
3.	. . . .	Preising.
4,	. . . .	Stengel.
5.	. . . .	Delamotte.
6.	. . . .	Weinbach.
1.	Dragoner-Regiment .	Minucci.
2.	. . . .	Taxis.
1.	Chevauxlegers Regiment	Fugger.
2.	. . . .	Kurfürst.
3.	. . . .	Leiningen.
4.	. . . .	Bubenhofen.

Die Generalität theilt sich in Commandirende und nicht Commandirende (á la Suite, das ist, zum Einrücken in den wirklichen Dienst vorbehalten) mit einer eigenen Uniform. (Silber, blau mit schwarzen Klappen und Ueberschlägen von Sammet.) Die letzteren größtentheils mit dem Range der Generalmajors.

Sie besteht aus

2 Generalfeldzeugmeistern,
16 Generallieutenants,
40 (und darüber) Generalmajors.

Die Generaladjutanten mit Generals-Range (gegenwärtig 2), und die Flügeladjutanten mit Majorsrange (gegenwärtig 4) hangen von Sr. kurf. Durchleucht höchster Bestimmung ab.

Der Generalstab besteht aus 1 Generalquartiermeister, 2 Quartiermeister-Lieutenants, 2 Majors, und 3 Oberlieutenants.

Nachdem die Commandantschaften in allen kurf. Staaten, die Residenzstadt München ausgenommen, aufgehoben, und ihre Geschäfte den Garnisons-Commandanten überall übertragen sind, so hörte diese Benennung ganz auf. Bloß hier besteht noch die Abtheilung in Civil- und Militärsachen unter 2 Commandanten, wovon ein jeder also seinen eigenen Geschäftskreis hat.

Die
Landesdirektion in Baiern.

Kurzgefaßte Geschichte dieser Regirungsstelle.

Se. itzt regirende kurf. Durchleucht haben unterm 23sten April 1799 „um in alle Staatsgeschäfte eine zweckmäßige und schnell wirkende Centralkraft zu bringen" (sieh Verordnung im XX. St. des Münchner Intelligenzblattes vom 11. Mai 1799), anstatt der bisher bestandenen Oberlandesregirung, der Hofkamer, des Kriegsrathes im Oekonomiewesen, des Bergcollegiums, des Oberst-Münz- und Bergmeisteramts, der Forstkamer, des medicinischen Collegiums, der 2 Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und des Rentamts zu Landshut, eine einzige Landesstelle unter dem Nahmen General-Landesdirektion mit einem Präsidenten, 2 Vicepräsidenten (beide aus dem Adel) 7 Directoren (aus dem gelehrten Stande) und 42 statusmäßigen Räthen angestellt, welche der damahls noch lebende geh. Staats- und Conferenzminister Reichsfreyherr von Hompesch am 7ten Mai des nämlichen Jahres feierlich installirte. Diese General-Landes-Direction umfaßte die kurfl. baierischen und neuburgischen Lande zu München, und erhielt mit der, von der hiesigen ganz unabhängigen, Landesdirection der oberen Pfalz, von Sulzbach und Leuchtenberg, in Amberg, eine beinahe gleichlautende Instruction.

Die Generallandesdirection zu München, als erste Landesstelle der baier. Kurlande wurde in 7 Deputationen getheilt, wovon einer jeden ihre eigenen Geschäfte (mit Aus-

nahme der Gegenstände der Justiz und des geistl. Rathes) angewiesen wurden, nach folgender Eintheilung:

I. Deput. Alle Landeshoheits-, Gränz- und Fiskus-Sachen.

a) Die Gegenstände des auswärtigen Staatsrechtes unter Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

b) Alle Gegenstände des inneren Staatsrechtes und Fiskalats.

II. Deput. Alle Polizeigegenstände.

a) Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

b) Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen.

c) Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere.

d) Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle.

e) Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit der Menschen.

f) Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

g) Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheurung der Lebensmittel.

h) Sorge für Sicherheit wider Gewerbs-Beeinträchtigungen.

i) Besondere Polizeigegenstände auf dem Lande.

k) Besondere Polizei in Städten und Märkten.

l) Gerichtspolizei.

Dieser Deputation wurde ein dahier besonders aufgestellter Polizei-Director untergeordnet, und anstatt des medicin. Collegiums wurden 8 Medicinalräthe in Sachen der Medicina forensis ernannt.

III. Deput. Alle Gegenstände des Rechnungswesens, jedesmahl mit Zuziehung der einschlägigen Deputation.

IV. Deput. Alle Salinen-, Münz- und Bergwerkssachen.

V. Deput. (Diese und obige 4 mit 7 Räthen.) Alle Cultur-, Forst- und Bausachen.

VI. Deput. (Mit 4 Räthen.) Alle Commerz- und Mauthsachen.

VII. Deput. (Mit 3 Räthen.) Alle Kriegsökonomie-Sachen.

Die Deputationen versammelten sich wöchentlich 3mahl, und an Sonnabenden die Directoren und 2 Mitglieder einer jeden Deputation, welche in dieser Directorialsitzung zu referiren hatten, unter dem Vorsitze des Präsidenten und Vicepräsidenten. In dieser Sitzung wurden alle Ausschreibungen und Gutachten ꝛc. vorgetragen.

Die Centralcasse-Deputation blieb von dieser Landesstelle ganz getrennt, und nur dem Finanzministerium untergeordnet.

Anstatt der bisher bestandenen Rentdeputationen wurden 4 Landes-Commissarien aufgestellt, welche die Generallandes-Direction zu Amts- und Kassenuntersuchungen auszusenden hatte. Weder diese Commissarien, noch andere Beamte, sollten in einem Collegium als wirkliche Räthe angestellt seyn, noch den Charakter des ihnen vorgesetzten Collegiums führen.

Hierbei sind die gehörigen Weisungen in Rücksicht der Personaldienste, der Communicationen mit den Stellen und Behörden, ihres Stiles, der Diäten u. a. m. auseinandergesetzt worden.

Den Kanzleidienst besorgten unter dem Vorstande des Directors der Isten Deputation

15 Sekretärs.
33 Rechnungskommissärs.
2 Tabellisten.
2 Expeditorn.
1 Controleur.
1 Oberregistrator.
1 Archivsregistrator.
9 andere Registratoren.
2 Kanzlei = Repartitorn.
40 Kanzellisten.
Das Plancopirungsbûreau mit 5 Dessinateurs.
2 Rathsdiener.
12 Kanzleibothen.

Der sogenannte alte Hof nahm diese oberste Landesstelle auf, und bewirthet sie noch in ihrer veränderten Gestalt.

Durch ein Rescript vom 5. Oct. errichteten Seine kurf. Durchleucht für das Herzogthum Neuburg eine eigene Landesdirection in der Stadt Neuburg mit demselbigen Wirkungskreise, welcher der oberpfälzischen Landesdirection zu Amberg bereits angewiesen war. Der Wirkungskreis der General = Landesdirection verlor demnach an Ausdehnung.

Im J. 1803 den 15. Aug. erhielt die General-Landesdirection eine nähere, zum Theile veränderte Bestimmung.

1) Hat sie in Zukunft den Titel: Landesdirection in Baiern, zu führen.

2) Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den dermahligen ganzen Umfang der Herzogthümer Ober- und Niederbaiern und die im baierischen Kreise hinzugekommenen neuen Bezirke. *)

3) Die nähere Bestimmung der ihr zugetheilten Geschäfte befaßt nun

a) alle jene Gegenstände, welche in der Instruction der ersten General-Landesdirection enthalten sind.

b) diejenigen, welche nach dem Zwecke ihrer ursprünglichen Einrichtung in der Folge mit derselben vereiniget worden sind, als die Gegenstände des geistl. Staatsrechtes, der Religions- und Kirchenpolizei, und alles dessen, was dazu gerechnet wird, und zwar nach der Entschließung vom 6. Oct. 1802, bei erfolgter Auflösung des geistlichen Rathes; das Lehenwesen in Baiern; die von dem kurf. Hause herrührenden Lehen extra curtem des ehemahl. rheinpfälzischen Lehenhofes in Mannheim, der zugleich hierher verlegt worden ist**); die Aufsicht über

*) Für Schwaben und Franken sind eigene Landesdirectionen in Ulm und Würzburg errichtet worden, so daß derselben, wovon eine jede von der anderen unabhängig ist, wirklich 5 bestehen.

**) Das Lehenwesen stand bis auf den Tod des im verfl. Jahre gestorbenen Lehencommissärs, B. Karl von Aretin,

Buchdruckereien, Leseinstitute und das ganze Bücherwesen nach dem Censuredicte vom 13. Jun. 1803; endlich alle Militär-, Marsch-, Einquartirungs- und Vorspanns-Angelegenheiten in Baiern nach der Verordnung vom 20. April 1802.

Die Eintheilung geschah nun (anstatt der bisher bestandenen in 7) in 3 Hauptdeputationen.*)

1) In die staatsrechtliche, ohne Sektion.

2) In die der Polizei mit 3 Sektionen.

3) In die staatswirthschaftliche mit 4 Sektionen.

Die erste Deputation wurde nicht getheilt, weil sie größten Theils Deliberations-Gegenstände aus größeren Akten behandelt, und ein unbedeutendes Current hat.

Die zweite erhielt eine Sektion für die Gegenstände der gewöhnlichen Polizei (mit Ausnahme der Justiz- und der staatswirthschaftlichen), welche letztere der ersten Deputation zugewiesen ist, des

---

unter dem sogenannten obersten Lehenhofe, dessen Oberst-Lehenpropst der Justizminister war, mit einem Archivar und Expeditor, 4 Officianten und 1 Lehenbothen.

*) Die 7te Deput. in Kriegsökonomiesachen war bereits erloschen, indem ihre Geschäfte einem eigenen Militär-Oekonomierathe übertragen waren; und die Gegenstände der 6ten waren bereits der 3ten Deput. zugetheilt, so daß nur noch 5 übrigten.

Bauwesens, der Verwaltung der gemeinen Güter und Wohlthätigkeits-Anstalten und ihres Rechnungswesens, und des Marsch- und Einquartirungswesens; eine zweite die Gegenstände der Religions- und Kirchenpolizei, und eine dritte das Medicinalwesen, unter dem Vorsitze eines Rathes zur Besorgung des Formellen bei den Versammlungen der Medicinalräthe.

Die dritte erhielt 4 Sektionen:

a) für Landescultur-, Commerz- und Mauthsachen und die indirecten Auflagen.

b) für die Verwaltung aller directen Auflagen, der Domänen, und aller denselben gleich zu achtenden Güter.

c) für die Salinen-, Münz-, Bergwerks- und Bausachen nebst ihrem Rechnungswesen.

d) für Forst- und Jagdsachen nebst ihrem Rechnungswesen und der Forsthaushaltung im engeren Sinne.

Der Geschäftsgang wurde hierbei näher bestimmt, und einige Gegenstände für die Deliberation, andere für das Büreau des Referenten zur schleunigsten Execution angewiesen. Zugleich wurden die Verhältnisse des Präsidenten zu dem Collegium, der Landesdirectionen zu den Ministerialdepartements, und den ihnen untergeordneten Beamten, dann der Personalstand, die Kanzleigeschäfte, der Eintritt in den Staatsdienst, die Stufenfolge der Beförderung ꝛc. genau auseinandergesetzt.

Der Anfang dieser neuen Organisation erfolgte wirklich am 1sten Oct. 1803.

Zu den der Landesdirection in Baiern untergeordneten Aemtern werden noch folgende gezählt:

a) Die Unterhaltungs-Commission der öffentlichen Strassen.

Ihre neueste Instruction ist unter dem 13. Jän. 1804 beschlossen worden. Der Anbau der Strassen wird an Privaten verpachtet; doch ist dieser und die Geschäftsleitung dem kurf. Obersten und General-Strassen- und Wasserbaudirector Adrian von Riedl anvertraut. Drei Commissärs haben den Auftrag, jährlich zweimahl die Strassen, Brücken und Durchlässe zu bereisen, und das Nöthige mit den Rent- und Strassen-Inspectionsämtern zu verhandeln; außerdem sind noch 2 Hauptleute (à la suite) zur besonderen Strassen-Inspection angestellt, um nebst 2 Wegbereitern alle Strassen im Lande abwechselnd zu bereisen. Ihr Büreau ist gegenwärtig noch im Wilhelmschen Collegium.

b) Das Corps der Landfeldmesser, wovon gewöhnlich die Zahl 12 ist.

c) Die Armen-Instituts-Commission mit 1 Director, 1 Commissär, 6 Assessoren von verschiedenen Ständen, worunter ein Rechtsgelehrter die Streitsachen des Instituts zu vertreten hat, 1 Sekretär, 1 Revisor, 2 Kanzellisten und 1 Bothen. Sie hat das Armenwesen der Stadt und die Rechnung über Beiträge, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und alle Jahre öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Zu dieser Commission gehören 30 Unterabtheilungscommissäre, 20 geistliche Aufseher, 18 Aerzte, 21 Wundärzte, 7 Geburtshelfer und 11 Hebammen. Unter ihr stehen ein Spinnhaus in der Au, und ein Armen-Versorgungshaus auf dem Gasteige. Ihr Büreau befindet sich im kurf. Polizeihause.

d) Die Brandschadens-Versicherungs-Commission.

Diese ist den 17. Sept. 1799 von Sr. kurf. Durchleucht für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz errichtet worden. Sie führt eine Vorschußkasse, und macht jährlich die erhaltenen Beiträge und die für Brandschäden abgegangenen Summen in einer öffentlichen Abrechnung bekannt. Ihr Büreau befindet sich ebenfalls im kurf. Polizeihause.

Die Geschäfte leitet ein Commissär mit einem Rechnungsführer, 2 Kanzellisten und 1 Bothen.

e) Hof- und Nationaltheater-Commission.

Ueber sie ist ein Commissär aufgestellt, dem ein Rechnungsführer und ein Cassier beigegeben sind. Unter ihm stehet das bei Hoftheatern gewöhnliche Personale.

f) Das Hof- und Landbauamt mit einem Oberbaudirector, 1 Ober- und 1 Unterbaumeister, 1 Bauverwalter, 1 Controleur, 1

Bauzeichner, 1 Maurer- und 1 Zimmermeister, unter denen mehrere Individuen des untergeordneten Personals stehen.

g) Das Brunnen- und Maschinenamt mit einem Commissär und dem untergeordneten Personale.

h) Das Hof- und Stadtbeleuchtungsamt mit einem Commissär, 1 Schreiber, 1 Rottmeister, und dem dazu gehörigen ansehnlichen Personale.

i) Das Hoffuttermeisteramt.

k) Das Hofkastenamt.

l) Die Hauskämerei.

m) Das Salzamt.

n) Das Obersiegelamt.

o) Die Porcellänfabrik zu Nimphenburg.

p) Das Triftamt.

q) Die Veterinarschule.

r) Die Hauptlottokamer in München und Stadtamhof.

s) Die Hoffspitäler und Waisenanstalten.

Die Administration der kurf. Brauhäuser, welche bisher einem Bräuamte übertragen war,

ist durch eine höchste Entschließung vom 4. Jän. 1804 von der Landesdirection getrennt, und dem bisherigen Administrator zu Wörth, Clemens Grafen von Arco anvertraut worden. (Sieh Reg. Bl. N. II. 1804)

Die oberste Justizstelle.

Geschäftskreis.

Sie ist für die kurf. Lande in Baiern, Neuburg und der Oberpfalz das Surrogat der höchsten Reichsgerichte, und erkennt in allen Civil-Justiz-Gegenständen als die letzte Instanz. Sie versammelt sich in dem vormahligen Theatiner-Gebäude vier, auch fünf Mahle wöchentlich.

Sie besteht aus 1 Director, 1 Vicedirector, 17 Räthen, 2 Sekretärs und 1 Kanzleidiener.

Das Hofgericht.

Geschäftskreis.

Es erkennt in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen in Ober- und Niederbaiern. In erster Hinsicht ist es die erste Instanz über die im Bezirke Münchens begüterten, oder wohnenden adeligen und siegelmäßigen Personen: in zweiter Instanz erkennt es in allen bürgerlichen Rechtssachen, worin ein Theil sich über die Sprüche der Regirungen zu Straubing, Amberg und Neuburg, des Wechselgerichts, und der Untergerichte im Münchner Bezirke beschwert. In letzterer Hinsicht erstreckt sich die Gerichtbarkeit des Hofgerichts über alle peinlichen Rechtsfälle im Münchner Bezirke, ohne Unterschied der Personen, mit Ausnahme der Fälle, welche von einem mit dem Blut-

banne begabten Stande abgeurtheilt werden. In Wechselsachen hat keine weitere Appellation Statt. Es versammelt sich wöchentlich drei Mahle, Mondtags, Mittwochs und Freitags (bisher im Wilhelmischen Collegium, in Zukunft im ehemaligen Kloster der Augustiner).

Es besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 1 Kanzler, 1 Vicekanzler, 27 Räthen, wovon 4 Accessisten sind, 7 Sekretärs, 1 Expeditor, der zugleich Depositär und Taxator ist, 1 Controleur, 6 Registratoren, 1 Repartitor, 12 Kanzellisten, 2 Rechnungscommissärs, 1 Rathsschreiber, 1 Kanzleibothen, 3 Registraturbothen und 1 Hofgerichtswächter.*)

Zu den Aemtern des Hofgerichts werden gezählt

a) das Hofoberrichteramt.

Dieses hat die Jurisdiction nicht nur über die Hofbediensteten und Hofschutzverwandten; sondern auch über das Personale der Hofstäbe mit Ausnahme der Privilegirten und wirklich Siegelmäßigen, welche letztere ferner dem kurfürstl. Hofgerichte untergeben bleiben.

---

*) Aehnliche Hofgerichte befinden sich zu Straubing, Neuburg, und Amberg. Es war den letzteren Zeiten vorbehalten, die unschickliche Theilung der Hofräthe in die Ritter- und gelehrte Bank aufzuheben. Diese nach den Ahnherren, nicht nach der wissenschaftlichen Bildung berechnete Trennung begann schon 1599, wo man die ersten Spuren davon entdeckt, und erhielt sich bis in die neueste Regirungsepoche.

Es hat einen Hofoberrichter nebst einem Substituten, 1 Registrator, 1 Actuar, 1 Officianten, 1 Bothen und 2 Hoffidenten.

b) das Wechselgericht erster Instanz.

Diese Stelle erkennt ohne Unterschied der Personen in allen Streitsachen, welche aus dem Wechselgeschäft entstehen; auch in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Negotianten und Gewerbführenden in merkantilischen Verhandlungen. Von ihr geht die Appellation in zweiter Instanz an das Hofgericht, welchem 4 bürgerliche Assessoren in dieser Hinsicht beigegeben sind.

Es besteht aus dem Wechselrichter, 6 Assessoren aus dem Handelsstande, 1 Sekretär, 1 Registrator, der zugleich Expeditor ist, 2 Kanzellisten, 1 Gerichtsansager, 1 Profoslieutenant und 1 Schätzmanne.

c) Die Hofgerichts- und Landes-Advokaten, die kleineren Pfalzgrafen und Notarien.

Der Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen.

Dieser ist zugleich mit der Auflösung des ehmahligen geistlichen Rathes*), „der, wie die höchste Verordnung

---

*) **Kurzgefaßte Geschichte des ehm. geistl. Rathes.**

Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts, d. i. in der Entstehungsepoche der Reformation, herrschte ein allgemei-

vom 6ten Oct. 1802 sich ausdrückte, „als für ganz andere Zeitverhältnisse errichtet, zu dem gegenwärtigen Regirungssystem nicht mehr passe", entstanden. Er trat in alle

---

ner Sittenverfall unter dem Clerus in und außer den Klöstern. Die Bischöfe wurden zur Abhülfe aufgefordert: allein sie waren Miethlinge, und taugten nicht mehr, als ihr Clerus. Herzog Albert in Baiern sandte im J. 1521 den berühmten Ketzerhammer D. Joh. Eck, Prof. zu Ingolstadt, nach Rom, um die ganze Heillosigkeit dort vorzustellen, und eine Bulle wider die schläfrigen Bischöfe auszuwirken. Papst Leo X. erließ diese am 15. Nov. wirklich, und ertheilte den Aebten zu Niederalteich, Aldersbach, Tegernsee und Fürstenfeld, dem Propsten zu Polling und dem Prokanzler der hohen Schule zu Ingolstadt den Auftrag, mit Umgehung der Bischöfe alle Klöster beiderlei Geschlechts zu untersuchen, unter bessere Zucht zu bringen, ihre alten Vorsteher abzusetzen, neue aufzustellen, den Bannfluch gegen Widerspenstige zu gebrauchen, und im benöthigten Falle auch des weltlichen Armes sich zu bedienen. Papst Leo X. starb während der Ausfertigung dieser Bulle, die aber sein Nachfolger Adrian VI. nicht versäumte: sie war vom letzten August 1522. Die Bischöfe sträubten sich dagegen; allein im J. 1523 donnerte eine zweite Bulle vom Vatikan die Sträubigen darnieder. In dieser wurde den Aebten zu Tegernsee, Wessobrunn, Raitenhaslach, Weihenstephan, Prisening und Niederalteich, ferner den Dekanen der 3 Collegiatstifte zu München, Oetting und Moosburg auf ewige Zeiten Fug und Macht eingeräumt, den Bischöfen einen bestimmten Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen sie ihr Hirtenamt erfüllen, und Zucht und Ordnung herstellen sollten.

Selbst die Degradation der Geistlichen und Uebergabe an die weltlichen Richter ward gebothen, wozu sie 3 oder 4 infulirte Aebte beizuziehen hätten. Der päpstliche Nuntius Lorenz Campeggi kam zu gleicher Zeit auf den 1523 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag, und bemühte sich, die Stände zu einer von ihm entworfenen Reformation Deutschlandes zu bereden, worin im Ar-

Verhältnisse des geistlichen Rathes in Rücksicht auf Geschäftsform ein. Die Kirchenstaats- und übrigen Rechtsgegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchen-

---

tikel XV. und XVI. bedungen war, daß die Fürsten besondere Commissäre in ihren Landen aufstellen sollten, welche die Uebertreter dieser Reformation aus dem Laien- sowohl, als geistlichen Stande zur Strafe zu ziehen hätten; dagegen sollten die wegen der neuen Lehre aus dem Lande verwiesenen in keinem anderen Fürstenlande aufgenommen werden. Dieser Vorschlag fand Anfangs große Schwierigkeiten; ward aber dennoch im J. 1524 von jenen Fürsten angenommen, welche dem römischen Hofe am meisten ergeben waren. Der Bruder des Kaisers Ferdinand, Erzbischof Matthäus zu Salzburg, die beiden Herzoge in Baiern, Wilhelm und Ludwig, die Bischöfe zu Trient und Regensburg, und neun andere Bischöfe, deren Gesandte mit dem römischen Legaten in eben gedachtem Jahre zu Regensburg versammelt waren, nahmen den 6. Jul. den Entwurf an.

In Baiern wurde alles sogleich ins Werk gesetzt. Graf von Schwarzenberg, Leonhard und Johann Eck, der Kanzler von Lösch und einige Geistliche wurden zu Commissarien ernannt; Herzog Albert sammelte sie nachher unter die Benennung Religions- und Lehenrath*), wobei Wilhelm von Lösch als Präsident, Wiguläus Hund, Georg von Gumpenberg, D. Seld und Prebinger als Räthe angestellt wurden. Dieses Collegium wurde 1559 aus verschiedenen Ursachen in die ursprünglich bestandene landesherrliche Commission umgeschaffen. 1570 erhielt sie wieder die Benennung „Religions- und Lehenrath", wobei Graf von Schwarzenberg mit neun anderen, meistens geistlichen Räthen angestellt wurde. 1573 ist diesem Collegium unter dem Nahmen eines geistlichen Rathes eine eigene Instruction ertheilt worden.**) Bis dahin hatte dieses Collegium

---

*) Sieh neueste Staatskunde von Deutschland I. St. (Baiern 2) S. 5 im J. 1556, nach Kreitmayr S. 1557.

**) Eine Forma vom XVI. August 1574 enthält: „Wie sich die Herrn Religions-Räthe von unsers gnädigsten Fürsten und Herrn wegen dem Hrn. Propst sollen angeloben."

polizei betreffen, wurden unter die zwei ersten Deputationen der Landesdirectionen zu München, Amberg und Neuburg getheilt. Das Schulen- und Studienwesen ward einer

immer einen weltlichen Präsidenten, und aus geistlichen und weltlichen vermischte Räthe.

Die Anstellung eines eigenen geistlichen Rathes war den baierischen Bischöfen in der Folge nicht angenehm; es gab Streit am römischen Hofe, das Recht des Landesfürsten circa sacra ward angefochten, und, da die Sache in einem betheiligten Forum lag, so mußte man zu den bekannten baierischen Concordaten seine Zuflucht nehmen.

1583 erhielt dieses Collegium eine neue Instruction, welche aber mehr das Personal, als die innere Haushaltung betraff. Das Präsidium erhielt D. Lauther Propst bei u. l. Frau zu München.*)

In den Jahren 1608 und 1629 erfolgten abermahl neue Instructionen.

Seit 1583 führten Geistliche das Präsidium und die Direction. Daher kam es, daß die landesherrlichen Rechte vernachläßiget, den Ordinariaten mancher Eingriff gestattet, und überhaupt allerlei Unbefugnisse nachgesehen wurden. (Sieh neueste Staatskunde S. 9.)

Im J. 1768 traff Maximilian Joseph eine ganz neue Einrichtung, setzte dieses Collegium in den ursprünglichen Stand wieder ein; ernannte den Conferenzminister Grafen von Paumgarten zum Präsidenten, den unvergeßlichen Peter von Osterwald zum ersten und den Dekan zu u. l. Frau zum zweiten Director, und ertheilte diesem Collegium eine seiner ersten Stiftung ganz entsprechende Instruction.

Im J. 1779 erschien wieder eine Instruction im Geiste der vorigen. Graf Spreti ward Präsident, von Eisenreich erster, und der Dekan bei u. l. Frau zweiter Director.

Die letzte traurige Epoche übergeben wir der Vergessenheit, in die sie ein besserer Genius begraben hat.

*) Jemand besitzt eine latein. Instruction von 1584, wovon weder die neueste Staatskunde, noch Kreitmayr erwähnen.

ner eigenen Direction übertragen, und dem neuen Administrationsrathe die ökonomische Verwaltung der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, nebst dem Rechnungswesen derselben, das Kirchenanleihenswesen, die Verpachtung und Veräußerung der Kirchengüter und Zehenden, die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltungen, die genaue Erhebung der Kirchen-, Schulen- und übrigen Stiftungsgefälle, die Nachlaßgesuche, die Laudemialbehandlungen, die Kirchenadditionen, die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesammten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten, die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude (mit Beiziehung des neuen Schulendirectoriums), die Regulirung der hierzu nöthigen Concurrenz, die Bestimmung der Pfarrhof-Schillingsfristen, das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen (mit Beiziehung der einschlägigen Kirchendeputation, das Gutachten über Stiftungsreductionen), und die Aufsicht über sämmtliche, mit dem ehmahl. geistlichen Rathe verbunden gewesene Kassen übertragen.

Er hat einen Präsidenten, 1 Director, 7 Administrationsräthe, 1 Sekretär, 2 Rechnungsführer, 6 Kanzellisten, 1 Rathsdiener und 1 Bothen.

Das General-, Schulen- und Studien-Directorium.

Seine Epoche beginnt ebenfalls mit Auflösung des geistlichen Rathes. Die Errichtung eines eigenen Collegiums für das deutsche und lateinische Schulwesen war um so nöthiger, als es seiner im Geiste der jetzigen Regirung verfaßten Wichtigkeit und seines Umfanges wegen eigene Männer erfordert, welche die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Erziehungslehre besitzen, und

besonders deßhalb, damit eine unausgesetzte Aufsicht darüber bestehen könne, wenn die landesfürstlichen Erwartungen und Wünsche, die Volksbildung mit der Jugend anzufangen, durch einen fruchtbaren Erfolg gekrönet werden sollen.

Sein Wirkungskreis ist, wie folgt, bestimmt.

Das General- Schulen- und Studien-Directorium hat

1) die Aufsicht über alle Schulen und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verordnungen.

2) die Begutachtung der Local- Commissarien, und die Ernennung der deutschen Schulinspectoren.

3) die Begutachtung sämmtlicher Professoren und Lehrer, die Aufsicht über sie und ihre Lehrart.

4) die Aufsicht über das sittliche Betragen und den wissenschaftlichen Fortgang der Schüler, und Entfernung unfähiger und unsittlicher Bursche.

5) die Sorge für die genaue Einsendung der jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Resultate über den Personalstand der Schulen und den Bericht darüber.

6) die Instructionen für die Localschul-Commissäre und Inspectoren.

7) die Erhaltung und Ergänzung der Schulerfordernisse, und ihre Inventarien.

8) das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen und Schulgebäude.

9) Die Wahl der Schulbücher und Schulplane.

10) die Aufsicht über die Seminarien, mit Ausnahme ihrer Verwaltung; die Aufnahme der Seminaristen.

11) Gutachten über Gehalte und Personen des Schulpersonals im Einverständniß mit dem Kirchen-Administrationsrathe ꝛc.

Dieser Rath hat einen Generaldirector, 5 Räthe, 2 Sekretärs, 2 Registratoren, 1 Kanzellisten, und 1 Bothen, und versammelt sich indessen, (bis er in das ehemalige Augustiner-Gebäude übersetzt wird), im Wilhelmschen Collegium, so wie der Kirchenrath-Administrationsrath. Unterm 16. Dec. d. n. J. sind noch einige neuere Bestimmungen für diese zwei Collegien nachgetragen worden. Beide stehen unter dem Ministerial-Departement der geistl. Angelegenheiten.

Das General-Schulen- und Studiendirectorium hat sich bald nach seiner Entstehung unter seinem unermüdeten und in der Erziehungskunde sehr erfahrnen Vorstande überaus thätig gezeigt. Noch in demselbigen Jahre wurde die lernungsfähige Jugend von 6 bis 12 Jahren zum fleißigen und ununterbrochenen Schulenbesuche ausgezeichnet, und die Sorge dafür allen weltlichen und geistl. Obrigkeiten auf das Dringendste empfohlen. Der von dieser Stelle am 11. Jän. 1803 ausgegangene herzliche

Aufruf an alle Geistliche Baierns, der obern Pfalz und des Herzogthums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben,

verdient auch hier zu stehen.

„Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wohl nur in der Geisteskul-

tur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit, blühe; überzeugt, daß Geisteskultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müsse, hat sich eine wohlthätige Reform der Landschulen vorgesetzt."

„Volks-Religionslehrer! Das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium ergreift einen merkwürdigen Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm, und untereinander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet."

„Durch die kurf. höchste Verordnung vom 23sten Dec. vorigen Jahres sind die Ätltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progressiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die Sonntagsschulen zu schicken. Kommen Aeltern und Schullehrer den umfassenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen; so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wohlthätiger Fortschritt zum Bessern. Vernünftige, häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen; moralische Kultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern; in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen; der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regirung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände biethen."

„Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bei dem jetzigen Grade seiner intellektualen und bürgerlichen Kultur auf den lichten Standpunkt der Regirung erheben? — Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätten der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Antheil? Wie mancher verscheut nicht

Naivetät und Frohsinn der Schüler, und erzieht, leider, methodisch zur Dummheit und Immoralität!"

„Darf der Menschenfreund, die Landes-Regirung, unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den größern Volksklassen hoffen? Erhöhte Besoldung schafft nicht allemahl, ein Seminar nicht so bald, bessere Lehrer."

„Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwohl erhebe euere Brust, entzünde euern Eifer, und — die Blüthe der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken!"

„Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist; wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landes-Wohl gilt. Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seid ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein anderer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in euerm Kreise, auf eurer Stelle steht, das seid ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßiget! Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Besserwerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr zörnet dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euren Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde! die Kleinen sind ein Acker, wo guter Same, da er nicht in felsichtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wohl zu frühe aus dem thierischen Zustande zu dem Bewußtsein seiner höhern Natur und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehülfen abtreten? — Woran kann euch

mehr gelegen sein, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen euers Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurtheile und Gebrechen auszurotten euch bemüht, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine bessere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dieß erwartet der Staat, der euch mehr Muße und bessern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am Liebenswürdigsten sind."

„Ihr fühlt es, ihr Besseren euers Standes, daß das kurf. General- Schul- und Studien- Directorium im Nahmen des Staates und der Menschheit folgende Forderungen an euch machen kann:

1) So oft es möglich, besuchet die Schule, und belebet sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freundliches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler.

2) Vertheilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit; haltet auf treue Anwendung der Schulstunden.

3) Durch sorgfältige Uebung und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde die Saat der Religion und Tugend vorbereitet.

4) Einen Theil des Unterrichtes, nämlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion, übernehmet selbst.

5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Kultur so wohlthätigen Hülfsmittel, das Lesen, Schrei-

ben und Rechnen durch schlechte Methoden den Schülern nicht zur Last gemacht werden.

6) Nicht beim Gesange und Gebethe allein, bei jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Lasset auch deßwegen die Jugend nicht Eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen.

7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittels guter Lesebücher *) mitgetheilt werden,

8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, sie durch ungerechte Strafen nicht mißhandelt und verzogen werde."

„Außerdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben. Die Sonntagsschulen benützet als Vehikel höherer Geistes-Kultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigen Bahn die erwachsene Jugend durch spezielle Pflichten- und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenusse und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge vom guten Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht Angestellte mit bessern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbesserung eurer Orts-Schulen nach, theilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche untereinander, und euern Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrensten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaler u. a. geschrieben."

---

*) Der Kinderfreund, ein Lesebuch in Landschulen. München im kurfürstl. deutschen Schulbücherverlage. 1803.

„Dabei beobachtet, ehret Ordnung. Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über eure Schulen, und willfahret den Anordnungen der Schul-Inspectoren des Bezirkes, überzeugt, daß das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium Organe nöthig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, um der Trägheit den Polster wegzunehmen, wohl auch nahmentlich dem Landesfürsten angezeigt werden.“

„Junge Geistliche! Laßt manchen eures Standes sich und seinen Beruf vergessen, zu einer frivolen, schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießet bei der großen Aerndte euern Schweiß nicht unbemerkt.“

„Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergibt das kurf. General-Schul- und Studien-Directorium, dem gnädigsten Rescripte vom 22sten December vorigen Jahres zu Folge, alle Quartale ein Nahmensverzeichniß der verdientesten Schul- und Jugendfreunde euers Standes der kurf. General-Landesdirection.“

„Noch einmahl, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten sein. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollet ihn nicht erstürmen; aber strebet ihm nach. Das Gute gedeiht nur unter Ringen und Streben. Aeltern, selbst Mitglieder euers Standes werden sich euch entgegen stellen. Schreitet bedächtig und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seid überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — bessere Er-

ziehung und ein offener Bund aller Guten untereinander. Das kurf. General= Schul= und Studien= Directorium sieht einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freut sich, in euerm Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen."

„Ja, suchet den Lohn euers Gewissens, und der Beifall des Landesfürsten, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Theile werden."

(Die weiteren Anordnungen dieses Directoriums, so wie die schönen Erfolge für das ganze Vaterland werden unten, wo vom Erziehungswesen überhaupt eine Uebersicht gegeben wird, näher beschrieben werden.)

*
*   *

Allen kurf. Stellen und ihren Subalternen ist eine eigene Uniform, wovon die Grundfarbe blau ist, nebst den verschiedenen Farben der Krägen und Aufschläge (mit den nach dem Range verschiedenen Verbrämungen derselben), wie sie von den ihnen vorgesetzten Ministerialdepartements getragen werden, vorgeschrieben.

Die Landesdirection hat Krägen und Aufschläge dunkelblau; das Collegium der obersten Justizräthe schwarz; des Hofgerichtsrathes dunkelroth; der geistlichen und Administrationsräthe violetblau; der Kriegsräthe hellroth und alle mit gelb metallenen Knöpfen und Stickerei, oder Borden von Gold. Das auswärtige Departement allein unterscheidet sich mit scharlachrothen Röcken und schöner Stickerei. Alle (die Geistlichen ausgenommen) tragen Degen mit Portepees, und Hutquasten von Gold, ferner weiße Westen und Bein=

kleider. Die Uniform der Landesdirectionsräthe war Anfangs hechtgrau. Unter dem 24. Sept. 1802 ist aber ihre Galauniform für Präsidenten, Directorn und Räthe auf die Grundfarbe Dunkelblau bestimmt worden. Die kleinere Uniform blieb, wie bisher. Auch den Landbeamten ist eine eigene Uniform bewilliget worden.

Zur Vermeidung aller Rangstreitigkeiten unter den verschiedenen Staatsdienern haben Se. kurf. Durchleucht unterm 21. März 1800 folgende Rangordnung ergehen lassen:

Maximilian Joseph, Kurfürst.

Gleich wie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Civildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweisen Verhältnisse zum Militär bestehen, so haben Wir eine derley auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kamerordnung, zu bestimmen beschlossen.

Bey Hofe, bey Hoffeierlichkeiten, öffentlichen Gängen, Processionen und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Oberstthofmeister und Oberstkämerer, dann Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister, und nach diesen der Oberstthofmarschall und der Oberststallmeister den ersten Rang.

Diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die 2 Capitains-Garden treten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die General-Adjutanten gehen in der dem militärischen Grade, welchen sie bekleiden, nachfolgender Maßen angewiesenen Klasse. Uebrigens hat aber die Civil- und Militair-Staats-Dienerschaft folgenden Rang.

I. Klasse.

Civil.

Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister.

Militair.

General-Feldmarschall.

II. Klasse.

Civil.

Die Churfürstl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Landes-Collegien, wie auch der Director und Vice-Director des Revisoriums, wenn auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Raths-Decreten versehen sind, nicht bloß im Staats-, sondern auch im Hofdienste, in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staats-Amtes, den ersten Rang, und gehen nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, vor.

Sodann gehören in diese Klasse auch die anderen vornehmen Hof- und Staats-Beamten, als nahmentlich der Oberstjägermeister, Oberst-Forstmeister, Oberst-Küchenmeister, Oberst-Silberkämerer, die Vice-Chefs der 4 Hofstäbe, der Großalmosenier, und der Intendant der Hofmusik, welche alle, sie mögen mit besonderen geheimen Raths-Decreten versehen seyn, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

Militair.

General-Feldzeugmeister.

Generale der Cavalerie.

General-Lieutenante, sie mögen Kämerer seyn, oder nicht.

Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.

Der Kommandant Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München und jene General-Adjutanten, welche General-Majors sind.

III. Klasse.

Civil.

Die Churfürstl. Kämerer, welche keine geheime Räthe sind, und die Churfürstl. geheimen Räthe, welche keine Kämerer sind.

Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Directorn, Vice-Directorn, Kanzler und Vice-Kanzler der Collegien, sie mögen mit besondern geheimen Raths-Decreten versehen seyn, oder nicht.

Die geheimen Referendairs aber, als die eigentlich wirklich dienenden geheimen Räthe, haben den Rang vor den anderen geheimen Räthen dieser Klasse, und vor den Collegial-Directorn, und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungs-Rescripten zu diesen Chargen. Hingegen die Directorn, Vice-Directorn, Kanzler und Vice-Kanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Ancienneté.

Endlich kommen zu dieser Klasse auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Conferenz-Secretairs, jedoch mit dem Range als die jüngsten derselben.

Militair.

General-Majors, und jene General-Adjutanten, welche Oberste sind.

IV. Klasse.

Civil.

Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landes-Collegien.

1. Der General = Landes = Direction.

2. Des Revisoriums.

Die Räthe dieser beiden Collegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Decreten; bei öffentl. Prozessionen aber gehen sie als nunmehr uniformirt, Collegienweise, in obiger Ordnung.

3. Der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landes = Direction.

4. Des Oberkriegs = Collegii.

5. Des Hofraths.

6. Des geistlichen Raths.

Die Räthe dieser 5 Collegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decrete; in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie collegialiter in obiger Ordnung.

7. Die Wechselgerichts = Räthe der obersten Instanz.

8. Die wirklich geheimen Secretairs der 4 Ministerial = Departements, und

9. Die Truchsessen.

Zu dieser Klasse gehören auch der Oberst = Lehenhofs = Commissair.

Der General = Strassen = und Wasserbau = Director.

Die Ober = Forstmeister.

Der Polizey = Director in hiesiger Hauptstadt.

Die Archivarien der 3 Archive.

Die Land = Commissarien.

Die Medicinal = Räthe.

Die Kriegs = Commissarien, und der Hofoberrichter.

Jedoch mit dem Range, als die jüngsten in dieser Klasse, und bey ihren respectiven Collegien, zu welchen sie gehören.

Anbey wird hiermit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wenn ein Rath dieser Collegien mit einem höheren Karakter begnadiget ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner bekleidenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

Militair.

Von dieser Klasse anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften, und bey vermischten Commissionen einstweilen bey der unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794 und 19. Octobr. 1793 erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anderes festgesetzt wird.

V. Klasse.

Die wirklich frequentirenden Räthe der äußern 5 Regierungen, (Landshut), Straubing, (Burghausen), Amberg und Neuburg.

(Samt den äußern Kirchen-Deputations-Räthen und jenen von Sulzbach.)

VI. Klasse.

Nicht frequentirende, und die neuen karakterisirten Churfürstl. Räthe, nebst den nicht frequentirenden oder karakterisirten geheimen Secretarien.

Auch die vornehmen Beamten in den Hauptstädten, Haupt-Kassier, Hofzahlmeister, Kabinetszahlmeister, Brand-Assecurations-Commissär, Bau-Director, Brunnen-Director, Gallerie-Director, Garten-Director, Lotto-Administrator, und Kassier, dann die äußern Fiscalen und die Rent-Kassiere.

VII. Klasse.

Die Churfürstl. Justiz= und Kameral=Oberbeamte.

VIII. Klasse.

Die Churfürstl. Collegial=Secretairs, Rechnungs=Commissarien, und Registratorn, dann die Landgerichts= und Kameral=Nebenbeamten, und sonstige geringere Beamte. auf dem Lande.

Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einstweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zur einen oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich zurückstehenden Range gerechnet werden können, dann als die jüngsten, oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse, oder mit den parificirten Militair=Personen nach der Ancienneté zu concurriren. Wonach sich gehorsamst zu achten, und gegenwärtige Verordnung kund zu machen ist.

(Die Abänderungen dieser Rangordnuug ergeben sich von selbst in Folge der neuesten Verordnungen.)

* * *

Der hier wohnende Adel.

Dieser ist hier sehr zahlreich, und verbreitet Glanz und Ansehen um den Hof. Der größte Theil wohnt in den ansehnlichsten Strassen der Stadt, und steht in den vornehmsten landesherrlichen Diensten. Die Verzeichnisse der kurf. Kämerer und geheimen Räthe sind mit Adeligen angefüllt, und bezeichnen ihren hohen Rang.

Unter den hohen Adel und die sogenannten Hofmäßigen zählt man, obgleich nicht ausschließlich bei wichtigen Staatsgeschäften, die Grafen und Freiherren. Besondere Begünstigungen hängen von der Würdigung des landesherrlichen Hofes ab.

Wir liefern hier ein alphabetisches Verzeichniß jener zu dem eigentlichen hohen Adel gezählten Grafen und Freiherren, welche in Familien, oder einzelnweise den hiesigen Hof umgeben.

Andlau Camilla, Freiinn, Hofmeisterinn der Prinzeß Charlotte Durchleucht.
Antonelli, Graf von, Kämerer und Oberstlieutenant.
Arco Ignaz, Kämerer und Oberstlieutenant.
— Rupertina, gebohrne Gräfinn von Trauner.
— Karl, Graf von, Kämerer und Hofgerichts-Vicepräsident.
— Maria Anna, gebohrne Gräfinn von Seinsheim.
— Ludwig, Kämerer und Land. Directionsrath.
— Maximilian, Johanniterordens bevollmächt. Minister.
— Philipp, Kämerer und geheimer Referendär.
Aretin Adam, Freiherr von, Landes-Directionsdirector.
— Christoph, Freiherr von, Oberhofbibliothekar.
Armansperg Theresia, Gräfin von, kurf. Hofdame.
Bassus Johann, Freiherr von, Kämerer und Oberstjustizrath.
— Augusta, gebohrne Gräfinn von Sain-Wittgenstein.
Bautz Gottfried, Freiherr von, Kämerer und Oberst.
Berchem Maria Anna, Gräfinn von, geb. Gr. v. Minucci, Witwe.
— Maximilian, Graf von, Kämerer und geh. Rath.
— Josepha, geb. Gräfinn von Fugger zu Zinnenberg.
Binnet Antonia, geb. Freiinn v. Egcker.

Boul-

Boul=Schauenstein Rudolph, Freih. von, kais. kön. bevollmächtigter Minister.
— Maria Anna, geb. Gräfinn v. Lerchenfeld=Köfering.
Bühler Friderich, Freiherr von, kais. ruff. wirkl. geheimer Staatsrath.
— Elisabeth, geb. Freiinn v. Braun.
— Karl, Freiherr von, kais. russ. bevollmächt. Minister.
— Katharina, geb. Freiinn v. Schilling.
Buttler Sigismund, Graf von, Kämerer und Major.
— Theobald, Graf von, Kämerer und Jagdcavalier.
Capris Theresia, Gräfinn von, geb. Gr. v. Spreti, Witwe.
Castell Joseph, Freih. von, Hofkamerrath und Rentbeamter.
— Xaveria, geb. Gräfinn v. Seiboltsdorf.
Chamisso Ludwig, Graf von, kurf. Kämerer.
Chroy, Karl Prinz von, Generalmajor.
Cronegg Maximilian, Freih. von, Kämerer u. Landschaftsverordneter.
De la Perouse Joseph, Graf.
— Maria Anna, geb. Gr. von Arco.
Deyring Philipp, Freiherr von, Kämerer und Oberstlieut.
Donnersberg Franz Seraph, Freiherr von, Kämerer und Oberstjustizrath.
Drechsel Karl, Freiherr von, Käm. u. Landesdirectionsrath.
— Theresia, geb. Gr. v. Seiboltsdorf.
Dürnitz Kaspar, Freih. von, Edelknabe.
Egckher Theodor, Freih. von, kurf. Käm. und herzogl. Hofmarschall.
— Franziska, Freifrau von.
Einsiedel Karl, Graf von, kursächs. bevollm. Minister.
— Adelheid, geb. Freiinn v. Edelsheim.
Erdt Joseph, Freih. von, Hofkamerrath.
— Markus, Freih. von, Hofrath.
Everlange August, Freih. von, Käm. und Oberstlieutenant.
Fraunberg Joseph, Freih. v., geh. Rath u. Gen. Studiendir.

Freiberg Karl, Freih. von, Edelknabe.
— Augusta, Freiinn von, Stiftdame.
Fugger Charlotte, Gräfinn von, Stiftdame.
— Johanna, geb. Gr. v. Haimhausen.
— Joseph, Graf von, Käm. und Generallieut.
Gaill Heinrich, Freih. von, kurf. Kämerer.
Geeböck Josepha, Freiinn von, Stiftdame.
Geiling Heinrich, Freih. von, Käm. und geh. Rath.
— Karolina, Freifrau von.
Gohren Ludwig, Freih. von, kurf. Stabsminister u. Oberst-hofmarschall.
— Karolina, Freifrau von.
Greny Alphons, Graf von, Oberstlieutenant.
— Augusta, geb. Gr. von Wiser.
Griessenbeck Karl, Freih. von, kurf. Edelknabe.
Gugler Aloys, Freih. von, Major.
— Xaver, Freih. von.
Gugomos Gottlieb, Freih. von, Käm. und Major.
Gumppenberg Kajetan, Freih. v., Käm. u. Oberstlieut.
— Elisabeth, Freifrau von, geb. Freiinn v. Ruffin.
— Ferdinand, Freih. von, Kämerer.
— Josepha, Freiinn von, Stiftdame.
— Sophie, geb. Freiinn von Weitersheim.
— Maximilian, Freih. von Pöttmes, Kämerer.
— Franzisca, geb. Gr. v. Salm-Reiferscheid-Dyck.
— Maximilian, Freih. von, kurf. Kämerer.
— Walburga, geb. Gr. v. Sandizell.
Hacke Ignaz und Karl, Freih. v., kurf. Edelknaben.
Hallberg Karl, Freih. von, Oberst und Brigadier der Artill.
Hartmann Ferdinand, Freih. v., kurf. geh. Referendär.
Hegnenberg Anton, Graf von, geh. Rath u. Land. Direct. Vicepräsident.
— Katharina, geb. Gr. v. Daun.
— Maximilian, Gr. von, kurf. Kämerer.

Hegnenberg Maria Anna, geb. Gr. v. Seinsheim = Weng.
— Walburga, Stiftdame.
Heppenstein Friedrich, Freih. v., Sekretär u. geh. Kanzellist.
Herding Kasimir, Freih. von, Kämerer, Generallieut. und Ihrer Durchl. der reg. Fr. Kurfürstinn Obersthofmeister.
— Josepha, geb. Gr. v. St. Martin.
Hertling Friedrich, Freih. v., Staats = u. Conferenzminister.
Hörl Valentin, Graf von, Käm. und Generalmajor.
Hund Maximilian, Graf von, Kämerer.
— Franzisca, geb. Freiinn v. Tänzl.
Imsland Maria Anna, Freiinn von, herzogl. Hofdame.
Ingenheim Theresia, Freifr. v., geb. v. Ueberacker, Witwe.
Kappler Franz Sales, Freih. v., Hofkamerrath.
Kesling Karl, Freih. v., Stabsminister u. Oberststallmeister.
— Louise, geb. Freiinn v. Wangenheim.
Kleist Johann Nepomuk, Freih. v., Hofkamerrath.
Köck Mar. Anna, Frfr. v., geb. Fr. v. Armansperg, Witwe.
Königsfeld Jos., Graf v., geheimer Rath und St. Georgenordens Propst.
— Theodor, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
Lafabrique Franz, Freih. v., Hofgerichtsrath.
Lamberg Joh., Gr. v., geb. Fr. v. Schönberg, Witwe.
— Theresia, Gr. v., Stiftdame.
— Maximilian, Gr. von, Käm. und Hofgerichtsrath.
— Agnes, geb. Gräfinn v. Larosee.
Larosee Aloys, Graf v., geh. Rath und der oberst. Justizstelle Director.
— Theresia, geb. Gr. v. Morawitzky.
— Desider, kurf. Kämerer.
— Joseph, kurf. Kämerer.
— Elisabeth, geb. Freiinn v. Rechberg,
— Johanna Nepomucena, Fräulein von.
— Klara, geb. Freiinn v. Murach.
Leibelfing Maximilian, Graf von, Käm. und Hauptmann.

Leiningen Karolina, Gräfinn von, kurf. Hofdame.
— Kunegund, Gräfinn v., Stiftdame.
Lerchenfeld-Aham Ferdinand, Freih. v., kurf. Kämerer.
— Joseph, kurf. Kämerer.
— Maria Anna, geb. Freiinn v. Dachsberg.
Lerchenfeld-Brenberg Franzisca, Gr. von, geb. Freiinn v. Leoprechting, Witwe.
— Theresia, geb. Gr. v. Lösch, Witwe.
Lerchenfeld-Köfering Philipp, Gr. v., kurf. Edelknabe.
Lerchenfeld-Süßbach Joh. Bapt., Freifrau von, geb. Gr. v. Haslang, Witwe.
— Xaver, Freih. v., kurf. Kämerer.
— Theresia, Freifr. v., geb. Gr. v. Oberndorf.
Leyden Joseph, Freih. v., Käm. und geh. Rath.
— Klemens, Freih. v., Kämerer und Hofgerichtsrath.
— Maxim., Fr. v., Käm. u. d. oberst. Justizstelle Vicedirect.
Livizzani Alphons, Gr. v., Käm. und Oberst.
Lodron Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Fr. v. Lerchenfeld, Witwe.
— Maximilian, Käm. und Kirchen-Administr. Präsident.
— Theresia, geb. Freiinn v. Helmstätt.
— Theresia, Fräulein Gräfinn von.
Lösch Maximilian, Gr. v., kurf. Kämerer.
Löwenthal Felix, Freih. v., kurf. geh. Rath u. Referendär.
Manteufel Gottlieb, Graf von, kurf. Kämerer.
Massenbach Karl, Freih. von, Oberst.
Minucci Ferdinand, Gr. v., Käm. und Generallieutenant.
— Franzisca, Gr. v., kurf. Hofdame.
— Vincenz, Graf von, Käm. und Generalmajor.
Moltke Karl, Freih. von, Oberst.
Montgelas Augusta, Freifrau v., kurf. Obersthofmeisterinn, geb. Freiinn von Schönberg, Witwe.
— Josepha, Freiinn von, kurf. Kamerdame.
— Maximilian, Freih. v., kurf. Staats- u. Conferenzminist.

Montgelas Ernestine, Fr. v., geb. Gräfinn v. Arco.
Morawitzky Theodor, Gr. v., kurf. Staats- u. Conferenzmin.
Neipperg Bernardina, Gr. v., geb. Gr. v. Wiser, Witwe.
Nesselrode-Hugenpoet Theresia, Gr. v., geb. Fr. v. Sarny.
Neuwirth Wilhelm, Freih. von, Oberst.
— Henriette, geb. Freiinn v. Wilde.
Nogarola Joseph, Graf von, Kämerer, Generalmajor und Stadtcommandant.
— Magdalena, geb. Freiinn v. Lerchenfeld-Süßbach.
Nyß Klemens, Gr. v., Käm. und Hofgerichtsrath.
Oberndorf Karl, Gr. v., Käm. u. Forstinspector.
— Philippina, geb. Freiinn v. Freiberg zu Hirbel.
Oeffele Klemens, Freih. v., Oberstjustizrath.
Ow Friedrich, Freih. v., Kämerer und Generalmajor.
— Maria Anna, geb. Freiinn v. Jugenheim.
— Johann Nepomuk, Freih. von.
— Maximilian, Freih. v., kurf. Edelknabe.
Pappenheim Elisabeth, Gräf. v., kurf. Obersthofmeisterinn, geb. Gr. v. Leiningen, Witwe.
— Friedrich, Gr. v., Käm. u. Major.
Paumgarten Franz, Gr. v., kurf. Edelknabe.
— Josepha, geb. Freiinn v. Lerchenfeld-Süßbach, Witwe.
— Karl, Gr. v., kurf. Kämerer.
Pechmann Joh. Nep., Freih. v., Käm. u. Hofgerichtsrath.
Perglas August, Freih. v., Käm. u. Major.
Perusa Maximiliana, Gr. v., geb. Gr. v. Kreith, Witwe.
Pfetten Heinrich, Freih. v., Käm. u. Oberpostamtsdirector.
Pocci Fabriz, Gr. v., Käm. und Major.
Pompei Vincenz, Gr. v., Käm. und Oberstlieutenant.
Posch Karl, Freih. v., kurf. geh. Rath.
Preising Bennonia, Gräf. v., geb. Gr. v. Haslang, Witwe.
— Joseph, Gr. v., Käm. und Landes-Directionsrath.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Gr. v. Waldkirch.
— Joseph, Gr. v., Käm. und Oberst.

Preising Josepha, Gräfinn von, Stiftdame.
— Karl, Graf von, Kämerer und Landes-Directionsrath.
— Kaspar, Graf von, Kämerer und geh. Rath.
— Karolina, geb. Gr. v. Minucci.
— Maximilian, Gr. v., Käm. u. geh. Rath.
— Maximilian, Gr. v., Hofgerichtsrath.
— Sigmund, Gr. v., Käm. und Jagd-Intendant.
Prielmayr Xaver, Freih. v., Hofgerichtsrath.
Rambaldi Gerard, Gr. v., Käm. und Generallieut.
— Violanda, geb. Freiinn v. Schrenck.
— Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Antonia, Gr. v., geb. Fr. v. Prugglach.
— Maximilian, Gr. v., Käm. und Oberstlieut.
Rechberg Joseph, Freih. v., Käm. und Oberstlieut.
— Maximilian, Freih. v., geh. Rath und Oberstkämerer.
— Walburga, Fr. v., geb. Gräf. v. Sandizell.
Reibeld Friedr., Fr. von, Generalmajor u. General-Marschcommissär.
Reisach Kajetan, Freih. v., geh. Rath und Hofbischof.
— Helena, Freifrau v., geb. Freiinn v. Hacke, Witwe.
Ruffin Xaver, Freih. v., der ältere, kurf. Kämerer.
— Theresia, geb. v. Vacchiery.
— Xaver, Freih. v., der jüngere, kurf. Kämerer.
— Walburga, geb. Freiinn v. Fraunberg.
Rumling Sigismund, Freih. v., geh. Rath und Hofmusik-Viceintendant.
Salabert Peter, von, Staatsminister.
Salern Joseph, Gr. v., geh. Rath u. Generalfeldzeugmeister.
— Maximilian, Gr. v., Käm, und Oberstlieutenant.
Sandizell Kajetan, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maximiliana, Gr. von, Stiftdame.
— Violanda, Gr. v., kurf. Hofdame.
Sauer Ignaz, Freih. v., Landesdirectionsrath.
Schawenburg Peter, Freih. v., Käm. und Oberst.

Scheberas Michael, Freih. v., Käm. und Oberstlieut.
Schenck Maximilian, Freih. v., Käm. und Oberst.
Schilling Paul, Freih. v., bei der kais. russ. Gesandtschaft.
Schladen Leopold, Freih. v., kön. preuß. bevollm. Minister.
Schleich Antonia, Freiinn von, herzogl. Hofdame.
Schmid Maximilian, Freih. von.
— Maximiliana, Freifrau v., geb. Fr. v. Hörwarth.
Schneider Xaver, Freih. v., geh. Rath.
Schütz Christoph, Freih. v., Käm. und Land. Direct. Rath.
Schwachheim Friedrich, Freih. v., Oberst und Milit. Akad. Director.
— Rudolph, Freih. v., geh. Rath.
Schwerin Joseph, Freih. v., Käm. und geh. Referendär.
— Maria Anna, Freifrau v., geb. Gr. v. Lamberg.
Segesser Christoph, Freih. v., Käm. u. Viceoberststallmeister.
— Adelheid, Freifrau v., geb. Fr. v. Schütz.
Seidewitz Maximilian, Graf v., Oberst.
Seinsheim Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Klementina, Gr. v., geb. Fr. v. Frankenstein.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Ueberacker, Witwe.
— Maria Anna, Gr. v., geb. Fr. v. Frankenstein, Witwe.
— Theresia, Gr. v., kurf. Kamerdame.
Seraing Karl, Freih. v., Edelknabe.
Serego Joseph, Gr. v., Käm. und Oberst.
Seiboltsdorf Max., Gr. v., Käm. u. Hofgerichtsrath.
— Theresia, Gr. v., geb. Gr. Fugger zu Schwindegg.
— Xaver, Gr. v., kurf. Kämerer.
Seissel Maxim., Gr. v., Käm. und Rittmeister.
Spreti Joseph, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
— Elisabeth, Gr. v., geb. Gr. v. Lassaga-Paradis.
— Kajetan, Gr. v., Käm. und Artilleriemajor.
— Antonia, Gr. v., geb. Fr. v. Guggomos.
— Sigismund, Gr. v., Käm. und geh. Rath.
— Sigismund, Gr. v., der jüngere, kurf. Kämerer.

Spreti Josepha, Gr. v,, geb. Fr. v. Voslarn.
Stael Ferdinand, Freih. v., Käm. und Generalmajor.
— Franzisca, Fr. v., geb. v. Larosee.
Stengel Georg, Freih. v., Landes = Directionsrath.
— Nicola, Freih. v., kurf. geh. Referendär.
Streit Anton, Freih. v., Käm. und Oberst.
Ströhl Anton. Freih. v., Käm. und Major.
Tampieri Philipp, Gr. v., Käm. und Oberst.
Tattenbach Heinrich, Gr. v., kurf. Kämerer.
— Maria Anna, Gräf. v., geb. Fr. v. Hörwarth.
Taufkirch Alois, Gr. v., Käm. und Generalmajor.
— Joseph, Graf v., geh. Rath und Oberstsilberkämerer.
— Joseph, Gr. v., Käm. und Johanniterord. Gesandter.
— Maximilian, Gr. v., Käm. und Generallieut.
— Joseph und Maximilian, Grafen von.
— Quido, Gr. v., geh. Rath und Hofgerichts = Präsident.
Tautphäus Franz, Freih. v., Landes = Directionsrath.
Thiboust Jacob, Freih. v., Generalmajor.
Thurn und Tassis Maximiliana, Gr. v., kurf. Kamerdame.
Törring = Jettenbach Elisabeth, Gräf. v., geb. Fr. v. Lerchenfeld = Mengkofen, Witwe.
— Elisabeth, Gr. v., Stiftdame.
— Emanuel, Gr. v., Käm. u. Johanniterord. Großkreutzherr.
— Franz Seraph, Graf von.
— Joseph, Gr. v., kurf. Kämerer und geh. Rath.
— Hiacintha, Gr. v., geb. Gräf. v. Sandizell.
— Maximilian, Gr. v., kurf. Kämerer.
Törring = Seefeld Adelheid, Gr. v., kurf. Kamerdame.
— Anton, Gr. v., kurf. Stabsminister u. Obersthofmeister.
— Antonia, Gr. v., Stiftdame.
— Klemens, Gr. v., geh. Rath u. Hofmusikintendant.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Minucci.
— Mathilde, Gr. v., Stiftdame.
Trips Ludwig, Freih. v., kurf. Edelknabe.

Valenti Thomas, Gr. v., Käm. und Major.
Verger Ludwig, Freih. v., Käm. und Major.
Verschür Karolina, Fr. v., kurf. Kamerdame.
Vichy Joh. Bapt., Gr. v., Käm. und Oberstlieut.
Vieregg Friedrich, Gr. v., geh. Rath und Generalmajor.
Wahl, von der, Josepha, geb. Fr. v. Neuhaus, Witwe.
— Josepha, Gr. von der, geb. Gr. v. Preising im Moos.
Waldkirch Joh. Baptist, Gr. v., Kämerer und Major.
Wartenberg Ludwig, Gr. v., Generalmajor u. Generaladjut.
Weichs Joseph, Freih. v., kurf. geh. Rath und Landes-Dir. Präsident.
— Maria, Freifrau v., geb. Fr. v. Ingenheim.
— Theresia, Fr. v., Stiftdame.
Welden Franzisca, Fr. v., Stiftdame.
Werneck Reinhard, Freih. v., Käm. und Oberst.
Weveld Johann Baptist, Fr. v., Hofgerichtsrath.
Widnmann Joseph, Fr. v., kurf. Käm. u. Landsch. Verordn.
— Joseph, Fr. v., kurf. Edelknabe.
Wiser Philipp, Gr. v., Generallieut. und Trab. Leibgarde Capitän.
Wrede Christian, Fr. v., kurf. Kämerer.
— Charlotte, Fr. v., geb. v. Binnenthal.
Wurmb Friederica, Fr. v., Hofmeist. der Prinzesse Augusta Durchleucht.
Yrsch August, Gr. v., Kämerer und Major.
— Friedrich, Gr. v., Käm. und Landesdirectionsrath.
— Josepha, Gr. v., geb. Gr. v. Riaucour.
— Joh. Nepomuk, Gr. v., Käm. und geh. Rath.
— Johanna, Gr. v., geb. Fr. v. Gemmingen.
Zech Friederica, Gr. v., geb. Gr. v. Riaucour.
— Georg, von, Hofrath.
Zedtwitz Elisabeth, Gr. v., Witwe.
— Thaddä, Gr. v., kurf. Edelknabe.
Zündt Antonia, Fr. v., geb. Gr. v. Lerchenfeld, Witwe.

Zweibrücken Christian, Freih. v., Generallieut.
— Wilhelm, Freih. v. Generalmajor.

Die kurbaierische Landschaft.

Da seit einiger Zeit die Geschichte dieses Collegiums in mehreren baierischen Schriften sehr umständlich auseinander gesetzt, und ihre Versammlungen von allen Seiten beleuchtet sind, so können wir eine weitläufige Erwähnung derselben hier entbehren. *)

Landtagsfähig sind alle Ritter und Edelleute, welche mit adeligen freien Sitzen begabt sind, oder welche größeren, mit der landschaftlichen Befugniß versehenen, geistlichen und weltlichen Einigungen vorstehen.

Hier zu München ist der Sitz der aus dem landschaftlichen Körper gewählten Verordnung, oder seines Ausschußes, dem die eigentliche Führung der Geschäfte im Nahmen des Landtages übertragen ist.

Diese Verordnung versammelt sich von Zeit zu Zeit in dem eigenen, ansehnlichen Landschaftsgebäude auf dem Hauptplatze der Stadt, worin

*) Man lese hierüber auch, was wir in unserer Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg II. B. S. 256 aus geschichtlichen Urkunden angeführt haben. Das auf dem Anger stehende unausgebaute Haus ist dort irrig kurfürstl. genannt; es gehört der Landschaft.

auch ihre vornehmsten Beamten wohnen, und ihr Archiv, ihre Registratur, Bibliothek ꝛc. sich befinden.

Sie bestand bisher aus 5 Verordneten des Prälatenstandes, 10 des Ritterstandes, 5 des Bürgerstandes, 1 Kanzler, und dem benöthigten Kanzleipersonale.

Aus dem Prälatenstande waren 1802 der Propst zu Habach als Rechnungsaufnehmer, der Propst zu Altenötting für den Bezirk Burghausen, der Abt zu Aspach für den Bezirk Landshut, der Abt zu Weihenstephan für den Bezirk München, und der Abt zu Weltenburg für den Bezirk Straubing. (Die Aebte wechselten unter sich.)

Aus dem Ritterstande waren und sind die Verordneten wegen Kolmstein, Buchhausen, Seefeld, Prümbach, Aham, Sandizell, Stolzenberg, Burghausen, Rinkam, München.

Aus dem Bürgerstande 2 von München, 1 von Landshut, 1 von Ingolstadt und 1 von Straubing.

Die Kanzlei ist in die oberländische und unterländische getheilt.

Bei der oberländischen befindet sich ein Sekretär und Hauptcassier, 1 beigeordneter Sekretär und Steuerrevisor, 1 Archivar, 1 Expeditor, zugleich Schuldenwerkssekretär und Prälatensteuer-

schreiber, 1 Registrator, 1 Viceregistrator und Protokollist, 5 Kanzellisten, 1 Landhauspfleger und 2 Kanzleibothen:

bei der unterländischen 1 Sekretär, 1 beigeordneter Sekretär, 2 Kanzellisten, wovon einer zugleich Prälatensteuerschreiber, der zweite Registrator ist, ein Accessist und 2 Kanzleibothen.

Das landschaftliche Zinszahlamt versieht 1 Zahlmeister und 1 Kassier.

Das Landsteueramt ist in einer eigenen Abtheilung des Landschaftgebäudes an der Dienersgasse.

Die Landsteuereinnahme besorgen 4 Landsteuerer für den Bezirk München, 4 für den Bezirk Landshut, 4 für den Bezirk Straubing, 4 für den Bezirk Burghausen und 2 für den Bezirk Ingolstadt (aus den drei Ständen). Einem jeden Bezirke ist ein Landsteuerschreiber beigegeben.

Steuerer des Prälatenstandes waren bisher 4 Aebte, und des Ritterstandes sind 8, in allen, je zwei für die Bezirke München, Landshut, Straubing und Burghausen, mit den Rittersteuerschreibern eines jeden Bezirkes.

Für die Landbankokasse sind ein Buchhalter, zugleich Kassier des Schuldenabledigungswerkes, und ein Amtsdiener aufgestellt.

Die Landschaft hat 8 Landfeldmesser.

Sie besoldet auch einige Aerzte, Wund- und Hebärzte ꝛc.

Der bürgerliche Magistrat.

Die Geschichte des hiesigen Magistrates und seiner günstigen und widrigen Schicksale ist so reich an Stoff, daß sie die Feder eines eigenen Darstellers würdig und fruchtbar beschäftigen könnte. Begünstiget in der Morgenröthe seines Beginnens von den neuen Beherrschern sah er sich gar bald in die heimischen Fehden der um die Herrschaft streitenden, oder auf das Uebergewicht des Gegentheils eifersüchtigen späteren Gesammtherrscher verwickelt. Man kann von uns nicht fordern, daß wir hierüber tiefer eingehen. Aber so viel getrauen wir uns zu behaupten, daß die Geschichte wenige deutsche Magistrate kennt, denen so ein kleiner Theil ruhiger Tage beschieden war, als dem hiesigen, so ansehnlich auch dessen Privilegien von jeher gewesen sind. Michael von Bergmann hat alle Urkunden fleißig gesammelt, um die verschiedenen Perioden der hiesigen magistratischen Verfassung auszuzeichnen.

Die neue Salzstrasse und Herz. Heinrichs des Löwen Gründungsidee für eine städtische Verfassung hatten bereits im J. 1169 einen Münzmeister und einen Zöllner nöthig gemacht. Aber bis 1265 findet man keine Spur eines Stadtrathes: indem die Herzoge über Polizei und Steuern durch ihre Kastner, Richter und Vitzdome ꝛc. selbst wachten.*)

*) Die Rothische Urkunde von 1239, worin die Stelle: „ich Richter Jordan, und wir sämmtl. Bürger zu München,“

Die Epoche seiner Entstehung („Rath und Gmain“) schreibt sich von der Zwischenzeit der J. 1265 und 1289 her. Herzog Rudolph verlieh 1294 der Stadt München das Recht, einen eigenen Richter selbst zu wählen. Die merkwürdige Urkunde davon ist in dem städtischen Archive in deutscher Sprache unverletzt vorhanden. Auch ist ein Verzeichniß aller Stadtoberrichter, von Albrecht Muracher an, als dem ersten, vorhanden. In gedachter Rudolphinischen Urkunde kommt eine Steuerordnung nebst verschiedenen Municipalgesetzen und Vergünstigungen vor. Der erste Stadtrath bestand aus zwölf Rathsmännern. Die Stadt hatte schon vor 1284 ein eigenes Siegel, den Mönch unter einem Stadtthore, über welchem der obere Theil eines Adlers schwebt; wovon aber in Bergmanns beurkundeter Geschichte ꝛc. einige Abweichungen zu lesen sind, besonders S. 42. Die Farben des Wappens sind schwarz und gelb. Kaiser Ludwig begünstigte die Stadt mit vielen und einigen ganz neuen Privilegien, wovon mehrere auf den inländischen Handel mächtig wirkten, und zugleich die Einführung der Stadtsöldner (zur Sicherheit des Landes und zur Landesreinigung) nöthig machten.

Seit 1459 sind die Rathsprotokolle vorhanden. In den Jahren 1315 und 1336 wird ein Konrad Dyener, als Richter zu München genannt, von dessen Familie vermuthlich die Dieners-Gasse ihre Benennung hat. Man findet um diese Zeiten die Benennung eines äußeren Rathes, als Ausschusses der Gemeine. Von den Jahren 1318, 1365, 1459 ꝛc. hat man Verzeichnisse dieser Räthe,

---

vorkommt, wird ohne Grund dagegen angeführt, wie im V. B. der Westenr. Beiträge S. 235 vermuthet wird. Jordan war damahls ohne Zweifel ein herzoglicher, nicht von der Stadt gewählter Richter, der im Nahmen der Bürgerschaft sprach.

worin 12 innere und 24 äußere Räthe genannt sind. Es ist sich nicht zu verwundern, daß früher bis 1270 keine eigentlichen und erklärbaren Familien-Nahmen zu finden sind, außer den barbarischen Benennungen Oadalger, Alpold, Hasuni, Ezilo, Leidrart ꝛc., dergleichen in den ältesten Stiftungsurkunden vorkommen. Erst gegen Ende des 13ten Jahrhunderts fieng man an, deutschlautende Nahmen sich beizulegen, und diese von den Ortschaften zu leihen, die man besaß, z. B. Torringer, Preisinger, Ahaimer, Seefelder, Kolbeckhen, Sandizeller ꝛc. Nicht lange darauf, von dem J. 1296 an, findet man schon folgende, den unserigen mehr gleichlautende Nahmen der damahligen Rathsglieder:

Marquard Drechsel, Cunrad und Hainrich Freymanner*), Sighart Sendlinger, Schluder, Schuder, Schider, Guldin, Cuchel, Altmann, Echinger, Frey, Stadler, Schott, Trauttner, Wiespöck, Ridler, Schrenck, Ligsalz, Pittrich, Schiedt, Wildprecht, Tulbeck, Gerold, Pranner**), Meusel, Bruckh, Katzmayr***), Möncher, Kramer, Wapp, Hackh, Engelhain, Rubeni, Ruedolph, Zechender, Streng, Pötschner, Strader, Hardt, Guldrin, Schönecker, Fosso, Schutwürffl, Nodrondorffer, Ortlos, Achtleitter, Achtziger, Tattinger, Bart****), Volkwein, Brunmeister u. a. m.

Im J. 1365 waren Bürgermeister Jakob Kry- oder Kreymann, und Eberhard Tichl: innere Stadt-

*) Von dem 2 Stunden entfernten Dorfe Freymann, dessen Inhaber Milites der Grafen von Dachau waren.

**) Wovon die Pranners-Gasse. Man findet auch einige Mahle Prandaß-Gazze.

***) Aus welchen einer eine Münchnerische Chronik verfaßt hat.

****) Diese zogen von Harmating und Päsenbach in die Stadt.

räthe 1) Heinrich Ruedolph, 2) Grünhold Drechsl, 3) Niklas Schrenck, 4) Heinrich Schreiber, 5) Ulrich Stupf, 6) Bertold Altmann, 7) Dietrich Glasen oder Glosen, 8) Joh. Perkhofer, 9) Heinr. Pitricher, 10) Jak. Rußbaum, 11) Joh. Katzmayr, 12) Heinr. Gerolfinger, 13) Albert Lederer, und 14) Heinr. Barth; äußere Stadträthe 1) Ludw. Pitricher, 2) Heinr. Meusel, 3) Joh. Sendlinger, 4) Franz Sendlinger, 5) Joh. Gfürt, 6) Conr. Wildprecht, 7) Conr. Lappum, 8) Conr. von Machtlfing, 9) Heinrich Ulchinger, 10) Wilhelm Ligsalz, 11) Georg Schrenk, 12) Ulr. Pötschner, 13) Mart. Streng, 14) Hans Impler, 15) Heinrich Tulbeck, 16) Conr. Podmer, 17) Friedr. Lederschneider, 18) Conr. Schwab, 19) Lor. Kramer, 20) Niklas Naudorfer, 21) Ludw. Kuchel, 22) Gabr. Ridler, 23) Zachar. Rüdt, 24) Conr. Notheisen, 25) Ulr. Knelling, 26) Eberh. Drechsl, 27) Ulr. Uttinger, 28) Bertold Hagenauer, 29) Heinr. Plattner, 30) Bertold Stingel oder Stengel.

Spätere Verzeichnisse findet man überall zur Genüge: die bisher angeführten sind aus Meichelbecks Benedikbeuernscher Chronik gezogen, um einige der älteren Münchner Patrizier zu bezeichnen, zu welchen auch die Hundertpfund, Altershammer, Röhrnspecker*), Alberti, Barbieri, Gugler, Schlutter, Keusch von Weilbach**), von Venden, Weiler von Weil und Felderdingen, Berner, Zollner, Welser, die Götzen, Hartlieb, Heidfalk, Häger von Anzing u. a. m. gehören.

Ueber

*) Wovon eine Gasse dieses Nahmens.

**) Wovon Hieronimus Bürgermeister im J. 1450 und Stifter des Hofseelhauses war.

Im J. 1606 unterm 13ten Jäner ist über einige Klagen wider den Magistrat, vorzüglich die Gerichtbarkeit über das Hofgesind betreffend, eine fürstliche Commission aufgestellt, und ein förmlicher Tractat errichtet worden.*)

Ueber den Burgfrieden der Stadt sind unter verschiedenen Herzogen Streitigkeiten entstanden, und neue Entscheidungen erfolgt.

Folgende kurzgefaßte, authentische Geschichte enthält das Wesentliche:

„Der bürgerliche Magistrat hatte von den Zeiten des Kaisers Ludwig her nicht allein eine niedergerichtliche, sondern auch die hohe und peinliche Gerichtbarkeit auf allen Gründen und liegenden Gütern der Stadt. Damahls aber

---

*) Nach der gleichzeitigen Urkunde sind folgende Commissäre in der Nebenstube zu Hofe zusammengesessen.

Von Seite des Hofes

Herr Hofkanzler, D. Gailkürcher.
— Lerchenfelder der alt.
— D. Porstenhäuser.
— Stangel.
— Lerchenfelder der jung.

Von Seite des Rathes

Herr Bürgermeister Christoph Schrenckh.
— Hans Barth.
— Michael Barth.
— Hans Hörl.
— Friedrich Ligsalz.
— Michael Mändl, Stadtunterrichter.

war noch kein eigener und ordentlicher Burgfried ausgesteckt, welches zu verschiedenen Streitigkeiten, besonders mit den fürstlichen Landgerichten, die allenthalben angränzten, Anlaß gab. Unter der Regirung der Herzoge Johann und Sigmund, welche auch im Nahmen ihrer minderjährigen Brüder, der Herzoge Albrecht, Christoph und Wolfgang die Regirung führten, machte der Magistrat im Jahre 1460 bei den Herzogen über diese Angelegenheit seine Vorstellungen, und es wurde der Stadt ein ordentlicher Burgfriede ausgezeigt; man fieng bei der Mühle, welche zum Gotteshause Schöftlarn grundbar ist und der Schwabenstein genannt wird, an, so zwar, daß der Grund innerhalb gegen die Stadt in den Burgfrieden, die Mühle aber in das Gericht Wolfrathshausen gehört. Weiter erstreckt er sich hinüber unterhalb Niedersendling bis zu dem Hochgericht, wo der Stadtoberrichter, wenn sich strafwürdige Vergehungen unter dem Volke ereignen, dieselben zu bestrafen hat, ungeachtet jenes im Landgerichte Dachau steht. Von diesem Platze reicht er bis zum Siechenhause zu Schwabing, welches noch in dem Burgfrieden liegt, von wo er sich dann bis an die Isarbrücke, welche gleichfalls in den Burgfrieden gehört, über das Siechenhaus am Gasteig, welches auch in dem Burgfrieden liegt, von hier aus durch die Au und über die Isar bis dahin, wo er sich bei dem Anfange wieder schließt, erstreckt. Die Mittelwege und Zwischenräume sind mit steinernen Säulen besetzt.

„Außer den Vizedomhändeln gehörten die Bestrafungen aller übrigen Fälle zum Stadtrichter; bloß die Herrlichkeit auf dem Isarstrohme blieb der Landesherrschaft. Was sich übrigens dieß- und jenseits der Isar an der Brücke ergibt, hat der Stadtrichter zu verbiethen; auch darf er alles Gut niederlegen; und das Fischen blieb, wie es vor Alters Herkommens war. Dabei blieben auch jene Gründe, welche

vor Alters steuerfrei waren, immerhin von der Steuer befreit, wenn sie auch im Burgfrieden lagen; jene aber, welche in die Hände der Bürger kamen, und in dem Burgfrieden lagen, mußten wie jedes Erbe versteuert werden.

„Eine neue Bestätigung dieses Burgfriedens erfolgte unter Maximilian Emanuel und Karl Albrecht, worin auch eines Rezesses vom Herzoge Albrecht 1561 unterm 31. Oct. Erwähnung geschah. Diese Burgfriedens-Auszeigung ist weitläufiger und bestimmter. Man hat in diesem Jahre zur näheren Einsicht und zur Vermeidung aller Streitigkeiten einen Plan oder Grundriß des Burgfriedens verfassen lassen, und hiervon auch dem Hofrath und der Hofkamer Exemplare ausgetheilt. Dieß geschah 1728.

„Unter Kaiser Karl VII. wurde wieder eine Burgfriedens-Beschreibung vorgenommen, und der Burgfriedensbrief von 1460 bestätigt, erklärt und erweitert. Dieß geschah 1735 den 9. Juli."

Dem Stadtrichter (nachher Stadtoberrichter) sind von Zeit zu Zeit die ihm zustehenden Straffälle und übrigen Geschäfte angewiesen worden.

„Eine Ordnung und Bestallung Gemeiner Stadt Oberrichters allhier, wie der aufgenommen würdet, in welcherlei Fällen, auch wie hoch er zu strafen, und was daneben sonsten mehr seine Verrichtung, Einnehmen und Ausgeben ist," schreibt sich vom 28. Nov. 1601. Die Titulatur des hiesigen Magistrats ist darin:

> „Ein edler, ehrenvester, fürsichtiger, ehrsamer und weiser Rath."

Der aufgenommene Stadtoberrichter mußte dem Landesfürsten, oder dessen hochlöblichen Räthen in Beisein zweier Herren des inneren Rathes auf beide Bücher schwö-

ren, und den Bann, über das Blut zu richten, von ihnen empfangen; und ob gleich der Eid, welchen er bei Hofe schwört, aussagt, daß er über kein Blut richten wolle, ehe er es bei Hofe angezeigt habe, so soll es doch mit ihm nicht so gehalten sein; sondern er empfängt nur das erste Mahl, wie es von Alters Herkommen ist, und gemeiner Stadt Freiheit es ausdrücklich mit sich bringt, den Blutbann, worauf er einem Bürgermeister und Rathe nachfolgenden Eid schwört:

„Der Stadtoberrichter schwört, daß er der Herrschaft zu ihren Rechten, auch der Stadt Armen und Reichen zu ihren Rechten richten wolle, nach der Bücher Sag' und Inhaltung, dem Armen als Reichen, dem Gast, als dem Bürger; auch bey seiner Ordnung, so ihm ein Rath zugestellt, verbleiben, und sich derselben gemäß halten. Alles getreulich und ohne Geverdte."

Das alte Eidbuch des Magistrats und seiner Beamten aus dem 15ten Jahrhundert ist im J. 1789 erneuert worden. (In dem Eide des Stadtschreibers, nachher Stadtsindikus, weil man anfieng, immer mehr eines Rechtskundigen zu bedürfen, ist wesentlich nichts geändert worden.) Die vorzüglichen Eide lauten, wie folgt*):

Eid der drei Wähler.

Die ernannten drei Herren Wähler sollen schwören, daß sie gemäß der Instruction, die einem jeden von seinem Gremio ertheilt worden, bei der Wahl eines inneren Rathes auf jene Eigenschaften und Erforderungen sehen wollen, welche dem Rathe und dem gemeinen Besten dienlich

*) Aus dem Eidbuch der Stadt mit einigen Abänderungen des ältesten.

und nützlich, und der reinen Absicht, die Rathsstellen mit tauglichen, fleißigen und rechtschaffenen Männern zu besetzen, angemessen sind, und dieses getreu und ohne Hinterhalt.

Eid des äußeren Raths.

Der äußere Rath soll sich eidlich verpflichten, die Rechte unsers durchleucht. Landesherrn, die Rechte jedes Armen und Reichen unserer Stadt zu vertheidigen und zu schützen, über alle Vorfälle im geschlossenen Rathe männliche Verschwiegenheit zu halten, und alle Schwatzhaftigkeit zu vermeiden, wodurch dem Magistrat ein Schaden zugienge.

Eid des Zollners und des Zollners Ehegattinn.

Der Zollner und seine Ehegattin sollen schwören, daß sie den Zoll und Einnahme der Stadt getreu, und zwar in eigener Person, und nicht durch andere, weder durch ihre Kinder, noch ihre Ehehalten, getreu in Einnahme bringen, selbe in kein Ládl, sondern sogleich in die Büchse legen, von dem Gut der gemeinen Stadt nichts entziehen, und weder sich selbst, noch jemand anderem etwas davon zueignen sollen. Sie haben mit einem jeden, der etwas zu verreichen hat, getreue Abrechnung zu pflegen, die Büchsen und sámmtliches Geld, wie sie es einnehmen, der Stadtkamer zu überliefern und einzuhändigen, bei den Thoren fleißige Obacht zu halten, und, Falls ihnen etwas zu Ohren kàme, das der Stadt oder dem Magistrat zum Nachtheil oder Schaden gereichen könnte, davon auf der Stelle dem Herrn Amtsbürgermeister fleißige Anzeige zu machen; übrigens haben sie der Instruction, welche ihnen bei der Stadtkamer ertheilt wird, getreu und fleißig nachzukommen.

Eid des Wein-Visirers.

Der Visirer hat sich dem Magistrat eidlich zu verbinden, gegen jedermann mit der Visirung sich redlich und fleißig zu bezeugen.

Eid der Gemeine.

Die Bürgerschaft und Gemeine soll schwören, zu allem jenem, was der Magistrat oder die mehrern Glieder desselben für billig und gerecht, unserm gnädigsten Landesherrn und der Stadt zum Wohl und Besten erkennen, mit Rath und That das Ihrige beizutragen, damit alles Gute fest gegründet und auf keine Art hinterschlagen werde.

Eid des Stadtkamerers.

Der Magistrat läßt den Stadtkamerer seine Pflichten beschwören, gemäß welchen er in der Einnahme und Ausgabe aller Stadtgefälle jene redliche Richtigkeit pflegen soll, die der Stadt und dem Magistrat zum Besten gereicht. Er hat also keine Gelder zu verlehnen, noch irgend mit Geld und Gut der Stadt andere Verfügungen zu treffen, ohne dem Magistrat darüber zum voraus Vorstellungen zu machen; auch hat er jährlich, und so oft es der Magistrat erforderlich findet, über sein Amt eine öffentliche Rechenschaft, und Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Bei Treue und Gewissen.

Eid des Stadtoberrichters.

Der Stadtoberrichter hat auf seine ihm ertheilte Instruktion sich eidlich zu verbinden, daß er die Rechte Sr. Kurf. Durchl. und auch die Rechte des Armen, nicht we-

niger als des Vermöglichen schützen und handhaben, und den Gast wie den Bürger gleich halten wolle; alles getreu und ohne Gefährde.

Eid des Unterrichters.

Ein Stadtunterrichter hat zu beschwören, daß er seinem Amte mit allem möglichen Fleiß und aller Treue obliegen, eben dieses im Schreiben, Durchlesen, Protokolliren, Ingrossiren und Copiren beobachten, sich hierin keine Gefährde zu Schulden kommen lassen, weder von den abgefaßten Urtheilen, noch eingebrachten Kundschaften, Protokollen, Gerichtshandlungen und Schriften bis zu der gehörigen Zeit jemand etwas eröffnen, lesen hören, oder lassen, oder davon eine Abschrift weggeben; bei Gerichte fleißig und pünktlich erscheinen, und daselbst mit und nebst den Stadtgerichts-Richtern und Assessoren, nach Inhalt des Stadtgerichts-Buches, oder, wenn sich hierin ein Fall nicht entschieden finden sollte, nach den gemeinen und Land-Rechten, und nach dem Herkommen und Gebrauch der hiesigen Hauptstadt entscheiden; ferner bei Inventuren und allen dergleichen gerichtlichen Verhandlungen bei Armen wie bei Reichen gewissenhaft sich bezeugen, keinen mit Taxen u. d. gl. übernehmen, und allem getreu und fleißig vorstehen wolle.

Als Siegelherr hat er sich in der Ausfertigung der Contracte redlich und uneigennützig zu verhalten, keine andere Contracte zu fertigen, als die den Rechten gemäß, und wobei die Contrahenten in der Absicht, damit ihre Contracte gesiegelt und von erbethenen Zeugen unterzeichnet werden, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zugegen sind.

Als Gastrichter hat er zu betheuern, daß er in allen Vorfällen seines Gastrichteramts eifrig und ohne Verzug

sich den Geschäften unterziehen, und jedem Theile, ohne Neigung und Abneigung, Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolle, damit kein Gast auf seiner Reise aufgehalten, noch in die Nothwendigkeit gesetzt sei, einen größern Aufwand zu machen. Uebrigens hat er in jedem andern Amte und Dienst seiner Instruction nachzukommen. Alles getreu und ohne Gefährde.

Eid des Mühlrichters.

Der Mühlrichter soll schwören, daß er die Rechte Sr. kurf. Durchl., wie auch jedes Armen und Reichen der Stadt, gemäß seiner ihm ertheilten Instruction, schützen und vertheidigen, und jedermann ohne Unterschied des Standes, Vermögens, Heimaths oder Vaterlands gleiches Recht wiederfahren lassen wolle.

Eid der Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer sollen schwören, daß sie nach dem Inhalt der erneuerten Steuerordnung bei ihrem abgelegten Eid treu und redlich die Steuer einnehmen, dabei niemand übersetzen, niemanden zu Gunsten etwas nachsehen, noch eine Abneigung empfinden lassen, noch jemanden die Steuer verrathen oder bekannt machen wollen. Alles ohne Gefährde.

Eid des Pfändermeisters.

Der Magistrat läßt den Pfändermeister schwören, daß er mit Treue und Redlichkeit der Stadt dienen und seinen Pflichten obliegen, niemanden pfänden wolle, ohne Wissen und Bewilligung des Rathes oder Hrn. Bürgermeisters; dabei soll er sich an die Stadtrechte und an dasjenige halten, was ihm von dem Rathe für eine geheime Instruction ertheilt worden.

Des Stadtkamerschreibers Eid.

Der Kamerschreiber soll schwören, daß er nach dem Inhalt der Instruction, die ihm ertheilt werden wird, alles, was ihm von den Hrn. Stadtkamerern oder von einem hochedeln und wohlweisen Rath befohlen wird, zum Besten der Stadtkamer getreulich verrichten, auch von den Stadtkamersachen und allen anderen, woran dem Magistrat gelegen, oder demselben Schaden zugehen könnte, nichts eröffnen, sondern solches in geheim behalten wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

Eid eines ernannten Gastrichters.

Der ernannte Gastrichter hat zu beschwören, daß er in der zwischen N. N., dann N. N. sich ergebenen Streitsache, und allem dem, was dazu gehört, als ein ernannter und vorgesetzter Richter, dem Gastrichteramt auf so eine Art vorstehen, die Sache untersuchen und entscheiden wolle, wie er es in den Akten finden wird, und, nachdem ein und der andere Theil den Beweis seines Vorgebens beigebracht haben wird, nach dem Inhalt und der Erläuterung der kurbaier. Landes-Statuten, und dem Gebrauch und Herkommen hiesiger Residenzstadt, auch wie die Gastrechte lauten; dabei hat er niemanden etwas zu Gunsten oder zu Leid zu thun, keine Rücksicht auf Stand, Vermögen, Heimath und Vaterland einer Parthei zu nehmen, und jedermann, so wie er es vor Gottes Richterstuhl sich zu verantworten getraut, Gerechtigkeit willfahren zu lassen.

Des Ungelders Eid.

Der Ungelder hiesiger Stadt soll dem Magistrat schwören, daß er nach den Pflichten gegen Se. kurfürstl. Durchl. gegen Reiche und Arme das Ungeld einnehmen, dasselbe

ordentlich und sorgfältig beisammen behalten, und außerdem nichts einnehmen; darüber genaue Anzeige und Rechnung vorlegen, dasselbe weder zu seinem eigenen Nutzen verwenden, noch andern davon etwas borgen, sondern alle Quatember mit seiner Abrechnung willfahren wolle.

Eid des Steuerschreibers.

Der Steuerschreiber soll schwören: a) die Steuer getreu und fleißig anzusetzen; b) davon niemand etwas, das schädliche Folgen haben kann, zu offenbaren; c) für seine Person aber kein Geld einzunehmen; sondern dasselbe nur anzusetzen. Bei Treue und Gewissen.

Eid des Steuerdieners.

Der Steuerdiener soll schwören, den Aufträgen der Hrn. Steurer genau nachzukommen, bei der Steuerverkündung und Anzeige niemand vorsätzlich zu verheimlichen; sondern einem jeden es kund zu thun, und auch jedermann anzuzeigen; übrigens niemand anzugeben, als habe derselbe von den Steuer-Einnehmern, oder von denjenigen, welche die Steuer entrichten, etwas gehört, welches er nicht offenbaren oder anzeigen wollte.

Eid des Stadthauspflegers.

Der Stadthauspfleger hat zu beschwören, daß er dem Stadthause und allen jenen Diensten, die damit verbunden, mit Fleiß und Treue vorstehen, den Befehlen von Seite des Magistrats genau nachkommen, dasjenige, was ihm ein Hr. Bürgermeister oder Hr. Stadtkamerer, oder irgend jemand anderer in Betreff der Stadt in geheim anvertraut, bei sich behalten, dasjenige hingegen, was er für den Magistrat oder die Stadt Nachtheiliges oder Gefährliches hö-

ren sollte, niemals verschweigen, sondern ohne Verzug anzeigen; ferner die Grundzinsen und Gilten der Stadt jährlich getreu einbringen und der Stadtkamer ausliefern, gleichwie bei dem Futter fleißig nachsehen, und dafür sorgen wolle, daß es nur zum Unterhalt der Pferde verwendet werden möge; übrigens hat er sich in allen noch weitern Vorfällen an die Instruction, welche ihm von der Stadtkamer ertheilt wird, zu halten.

Die Pflicht des Stadthauptmanns.

Der Stadthauptmann hat sich dem Magistrat eidlich zu verpflichten, daß derselbe die Würde und das Ansehen dieser Stelle auf alle Art mittels seines Diensteifers erhalten, die Bürgerschaft, gleich dem Stadtlieutenant, in den Waffen = und Kriegsübungen mit allem Fleiße unterrichten, sie an den Exercirtagen zur Erscheinung ernstlich anhalten, bei der öffentlichen Ausrückung und Parade dieselbe an Zucht, Ordnung und Gehorsam gewöhnen; ferner in allen außerordentlichen Fällen, die sich in der Stadt mit Musterungen, Feuer, Aufläufen, Ausfällen und dergleichen ereignen, den Pflichten des Stadthauptmanns gemäß sich ohne Weigerung bereitwillig finden lassen, bei der demselben übertragenen Feuer = Visitation genaue Untersuchung anstellen, die ihm von dem Magistrat ertheilten Aufträge unversäumt vollziehen, der hierin gegebenen Instruction nachkommen, unversäumte Anzeige machen; übrigens der Stadt mit Treue und Diensteifer zugethan sein, besonders alle geheime Sachen in Betreff der Stadt bei sich behalten, inner den Stadtmauern in eigener Person sich häuslich niederlassen, und ohne Bewilligung über Nacht nicht ausbleiben wolle.

(Diesen Eid schwört auch der Stadtlieutenant und Stadtwachtmeister.)

Eid der Stadtgerichts-Assessoren.

Die Beisitzer des Stadtgerichts sollen schwören, daß sie nach jener Ordnung, welche ihnen ertheilt worden, bei dem Stadtgericht sowohl den vier Quatember-Sitzungen, als bei jeden andern Gant- und Commissionstagen fleißig erscheinen, und, wenn sie in einer Sache gefragt werden, oder ihren Rath und ihre Meinung äußern sollen, mit aller möglichen Ueberlegung und Einsicht ihre Stimme geben, zum Besten des Hofes, wie des Bürgers, des Armen, wie des Reichen.

(Dieses schwören auch der Stadt-Ober- und Unterrichter.)

Der Eid des Kastners.

Der Kastner soll schwören, daß er den Kästen der Stadt mit Fleiß und Treue vorstehen, auf selbe zu schicklicher und vortheilhafter Zeit Getreide aufkaufen, dasselbe von Zeit zu Zeit regen und aufrühren, die Kästen immerhin hinlänglich angeschüttet halten, öfter darauf nachsehen, ohne sonderbaren Befehl des Magistrats, oder des Hrn. Stadtkamerers aber davon nichts weggeben, auch darüber jährliche Abrechnung ordentlich pflegen wolle.

Eid des Zeughaus-Verwalters.

Der Magistrat läßt den Zeughaus-Verwalter schwören, daß er für das Zeughaus und all dasjenige, was dahin gehört, die möglichste und fleißigste Sorgfalt tragen, was ihm überliefert wird, in sichere Verwahr bringen, darauf Acht haben und dafür gut stehen, ohne Wissen und Befehl des Magistrats oder des obersten Stadtzeugmeisters davon nichts weggeben, und über alle Einnahmen und Aus-

gaben ordentliche Berechnung von Jahr zu Jahr herstellen wolle.

Eid der Bierbeschauer.

Die Bierbeschauer sollen dem Magistrat schwören, im Winter wie im Sommer das Bier zu besichtigen, und sich in allem an ihre neue Ordnung und Instruction, oder an die weiters speciellen Befehle zu halten. Diese Beschau haben sie auch nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzunehmen, mit Rücksicht des Satzes, den der Magistrat den Bierbräuern vorlegt. Sie haben sich dabei vorzüglich aller Gunst, alles Eigennutzes, aller Freundschaft oder Feindschaft zu enthalten; kein zu geringes oder sonst mangelhaftes Bier in einiger Rücksicht der Armuth des Bräuers oder anderer Umstände nach dem ordentlichen Satz des guten Bieres gelten zu lassen; sondern dem Armen wie dem Reichen zu begegnen. Getreu ꝛc.

Der Eid des Rathsdieners.

Der Rathsdiener hat sich eidlich zu verpflichten, allen Befehlen und Aufträgen des Magistrats oder eines Hrn. Bürgermeisters fleißig nachzukommen, dasjenige, was ihm von Raths oder Gerichts wegen befohlen wird, geheim zu halten, zu den Rathssitzungen, gemäß den Aufträgen des Hrn. Amtsbürgermeisters, zu gehöriger Zeit, und bei der Strafe, wie sie ihm anbefohlen worden, den innern und äußern Räthen, wie auch dem Hrn. Stadtunterrichter fleißig anzusagen, und die Thorzettel, woran sehr vieles gelegen, sorgfältig einzusammeln, und hierin alle Genauigkeit zu beobachten.

Uebrigens hat derselbe bei den täglichen Verhören, in dem Hause des Hrn. Amtsbürgermeisters, demselben die

Parteien zu melden, und niemanden eigenmächtiger Weise weder eine Abweisung noch einen Bescheid zu ertheilen, und eben so wenig jemand zu seinem Nachtheil aufzuzögern.

Weiter hat er sowohl bei Tag als bei Nacht das Rathhaus verschlossen zu halten, niemanden einen Unterschleif zu geben, noch irgend Gastereien, oder Trinkladen, und Zechen zu gestatten.

Diejenigen, die im Thurme zu Verhaft liegen, hat er fleißig zu verwahren, ihnen keine Gesellschaft zuzulassen, und nicht mehr Speise oder Trank zu geben, als von Seite des Bürgermeister- oder Stadtoberrichteramts befohlen ist.

Wobei er endlich noch alle jene Artikel, welche in seinem Bestallungsbriefe ohnehin enthalten sind, genau und fleißig zu beobachten hat.

Eid des Stadtkamerdieners.

Der Stadtkamerdiener hat zu schwören, daß er alle Befehle und geheime Aufträge des Hrn. Stadtkamerers pünktlich befolgen und entrichten, alle Geheimnisse in Betreff der Stadt bei sich behalten, Falls er aber etwas vernehmen sollte, das derselben nachtheilig wäre, dem Hrn. Amtsbürgermeister oder Hrn. Stadtkamerer unverzüglich bekannt zu machen, den Stadtkamersitzungen fleißig dem Hrn. Stadtkamerer anmelden, und, wenn er Gelder oder anderes in die Hände bekäme, der Stadtkamer nicht das geringste veruntreuen, sondern über seine täglichen Geschäfte und Aufträge derselben ein ordentliches Einschreibbüchel, woran man sich in Differenzien, und, im Falle sich Irrungen ergäben, halten könne, führen wolle.

Eid des Ungelddieners.

Der Ungelddiener hat bei geschwornem Eide genau und sicher dem Weinstadel und dem Ungelde vorzustehen, in Rücksicht des Ungeldes und aller Aufträge von Seite des Ungelders Treue und Obachtsamkeit zu leisten, wie es Seine kurfürstliche Durchleucht und der Stadt Gerechtsamen fordern. Er hat alles, was zu dem Ungeld gehört, unverhalten dem Ungelder anzuzeigen; über die täglich gefaßten Weine auf dem Weinstadel sich allezeit von den Wirthen die Zettel einliefern und sich denjenigen anzeigen zu lassen, der die Weine zu empfangen bestellt ist. Diese Zettel hat er zu dem Ungeld zu legen, und zwar bei Dienstverlust. Sollte er erfahren, daß ein Weinemerer den Zettel über Nacht bei sich behalte, so hat er darüber unverzüglich dem Hrn. Bürgermeister oder der Stadtkamerer die Anzeige zu machen. Von dem Ungeld hat er nichts zu eröffnen, was immer gefährliche Folgen haben könnte. Ueber den Weinstadel hat er bei Tag und Nacht die emsigste Sorgfalt zu tragen, damit ihm niemals etwas zur Last gelegt werden könne, die Büchsen des Reisgelds zu verwahren und zu verwalten, alles, was auf den Stadel an Wein geliefert wird, auch den Auffüllwein fleißig zu verrechnen, wie es jeder vorgehende Ungeldsdiener gethan; wobei er noch die Stadtbüchsen in seiner Obsicht und den Dienst des Weinzahlers und Gegenschreibers zu versehen hat.

(Die übrigen Eide der Stadtdiener können nach den eben angeführten ermessen werden.)

Im Jahre 1791 hat der Magistrat eine veränderte Verfassung erhalten, nachdem zur Untersuchung der eingelaufenen Beschwerden eine eigene kurf. Commission, deren Vorstand der geh. Rath von Eisenreich war, aufgestellt worden ist.

Im Jahre 1795 erfolgte ein neuer Wahlbrief folgenden Inhalts:

Wir Carl Theodor ꝛc. Beurkunden hiemit öffentlich jedem, dem daran liegt zu wissen: Nachdem sich zwischen dem bürgerlichen Magistrat und der auch bürgerlichen Gemeinde Unserer kurf. Haupt- und Residenzstadt München bereits seit mehreren Jahren über das von Unsern Urältern, dann Unsern jüngern Regirungsvorfahrern, den Herzogen und Kurfürsten in Baiern, besagter Stadt gnädigst angegönnte, eigene Stadtregiment, vorzüglich über die Gemeinde-Repräsentation, das Verhältniß der letzteren zu dem Stadtrath, dann das Wahlrecht sowohl des Rathes selbst, als der Gemeindevertreter, Spänne und Irrungen erhoben, welche, nachdem Wir dieselben Vorwurfs durch zwei landesherrliche Verordnungen vom 13. Mai 1791 und 14. Dec. 1792*) auszutilgen Uns haben angelegen sein lassen, endlich letzterhand den Stadtmagistrat selbst auf die Ueberzeugung geführt, daß die bis auf das Jahr 1791 bestandene jüngere Verfassung weder mehr in allen Stücken als zweckdienlich, noch die gegenseitigen Forderungen der Gemeinde als unbillig erkannt werden möchten; haben endlich beide Eingangs ernannte Theile selbst freiwillig einander die Hände gebothen, neue, künftighin zwischen ihnen zu bestehende Verhältnisse in gehorsamsten Antrag gestellt, dann Uns, daß Wir ihnen dieselben von landesfürstlicher Macht wegen künftighin zu gestatten gnädigst geruhen möchten, unterthänigst gebethen. Gleichwie Wir es nun von jeher für eine mit Unsern landesherrlichen Rechten auf das engste ver-

*) Sieh die Maierische Generaliensammlung vom Jahre 1797, worin, nebst diesen, noch mehrere ältere kurf. Verordnungen enthalten sind.

verbundene Pflicht anerkannt haben, den getreuen Bürgerstand aller Unserer kurf. Erbstaaten nicht nur allein bei seinen sämmtlichen, annoch gedeihlichen, wohl erworbenen Rechten, Freiheiten und Begnadigungen gnädigst zu belassen und kräftigst zu schützen; sondern auch bei nunmehr fast allgemeinen Erfahrungen vorzüglich nothdürftig befinden, das Stadt = Regiment überall wieder auf den Geist der durch die redende, seitherige Erfahrung mit dem Gepräge tiefer Weisheit bezeichneten, aber durch die Dunkelheit der jüngeren Zeiten öfter in Vergessenheit, und zum Theil außer Uebung gebrachten Ur = Constitutionen zurück zu führen, dann solche etwa nach dem Bedürfnisse dermahliger Zeiten zu ergänzen. So haben Wir auch die von dem Rathe und der Bürgerschaft genannten Unserer kurf. Haupt = und Residenzstadt München zur Ausgleichung ihrer bisherigen Zwistigkeiten unterthänigst an Uns gestellten Bitten um so lieber gnädigst gewähret, als sie sich in solchen nicht nur allein selbst etwas mehr in ihre städtische Ur = Constitution, und den weisen Geist derselben eingelenkt; sondern Wir auch den Gehalt jener ihrer gehorsamsten Bitten bei beschehener reifer Erwägung derselben dem gemeinen Stadtwohl so sehr, als jenem auch des einzelnen Bürgers, vollkommen angemessen befunden haben. Diesem Unserm landesfürstlichen Regierungs = Endzwecke gemäß wollen Wir demnach in Kraft dieser öffentlich hierüber ausgestellten Urkunde

I. gnädigst gestatten: daß künftig fort neben dem eigentlichen oder innern, dann dem sogenannten äußern Rathe, auch noch nach der uralten, auf die gegenwärtige Lage noch desto mehr geeigneten Uebung bereits des vierzehnten Jahrhunderts wieder besondere sechs und dreißig bürgerliche Ausschüsser oder Gemeinde = Vertreter mit nachfolgenden, ihnen näher gnädigst bestimmten Rechten und Stück = Verhältnissen theils gegen die Gemeinde im Ganzen, theils gegen den Stadtrath zu bestehen haben sollen.

II. Verordnen Wir weiter gnädigst, daß, was die Auswahl oder Bestellung dieser 36 Gemeinde-Ausschüsser belangt, behülflich derselben gesammte hiesige Bürgerschaft, oder sämmtliche Zünfte und Innungen in zwei und siebenzig Klassen eingetheilt, folglich die kleineren Zünfte (welche aber in allen übrigen Zunftgeschäften dennoch wie bisher jede für sich bestehen mögen), so viel es thunlich ist, zusammengestossen werden sollen.

III. Jede dieser 72 Klassen soll nun in einer auf dem Rathhause in Gegenwart ihres obrigkeitlichen Zunftvorstandes abzuhaltenden eigenen Versammlung einen rechtschaffenen Mitbürger aus ihrem Mittel, als einen beständigen, ihre Klasse vertretenden, sogenannten Wahlmann erkiesen; bei einer jeden obiger 72 Klassen aber nur jene Bürger, welche eine bürgerliche Real-Gerechtigkeit besitzen, und das sogenannte große Bürgerrecht erlangt haben, mit einer activen Wahlstimme (doch den übrigen an ihren sonstigen bürgerlichen Gerechtsamen unbeschadet) zugelassen werden. Und gleichwie hiernächst

IV. derjenige, den bei seiner Klasse die Wahl getroffen, die Stelle so eines Wahlmannes keineswegs von sich ablehnen mag; sondern sie wenigstens ein Jahr lang aufhaben muß, nach dessen Verfluß es ihm erst vergönnt seyn soll, dieselbe aus erheblichen Ursachen abzutreten; so soll in letzterem Falle die Stelle so eines abgetretenen Wahlmannes sogleich wieder auf eben vorbeschriebene Weise von seiner betreffenden Klasse ersetzt werden.

V. Diesen auf bisher bestimmte Weise erkohrnen 72 Wahlmännern übertragen Wir nun gnädigst das nähere Befugniß, nicht nur allein aus der ganzen bürgerlichen Gemeinde 36 dieselbe vertretende Ausschüsser zu erwählen; sondern auch mit diesen letzteren sich in allen bürgerlichen all-

gemeinen Angelegenheiten dergestalt zu benehmen, daß in Fällen, wo aus dem Interesse einzelner Zünfte ein allgemeines städtisches Interesse empor wächst, auch die Zunftführer der betreffenden einzelnen Zünfte beigezogen werden können. Damit aber

VI. in dem wichtigen Wahlgeschäfte der genannten 36 Gemeinde-Ausschüsser alle Gefährden vermeidet, Freiheit der Stimmen erzwecket werde, und jeder stimmende Wahlmann sich selbst überzeugen möge, ob seine Stimme wirklich, und so, wie er sie übergeben, vorgekommen: so soll diese Wahl ebenfalls auf dem Rathhause in Gegenwart einer magistratischen Abordnung von den 72 Wahlmännern dergestalt vorgenommen werden, daß nähmlich so viel leere Zettel, als Wahlmänner vorhanden sind, zubereitet, mit Numern bezeichnet, sodann untereinander gemischt, unter die Wähler ausgetheilt werden sollen. Hierauf haben letztere die 36 Nahmen derjenigen, die sie für Ausschüsser würdig halten, und die hierzu die passive Wahlfähigkeit haben, aufzuzeichnen, und diese Zettel, so wie sie in Ordnung aufgerufen werden, in das hierzu gewidmete Behältniß zu legen, wonach sämmtliche Zettel von der magistratischen Deputation eröffnet, öffentlich nebst der Numer abgelesen, und die sämmtlichen Stimmen aufgezeichnet werden müssen. Und ob nun zwar

VII. auch diese 36 Ausschüsser, wie ihre Wahlmänner, perpetuirlich erwählet werden, hingegen aber unter ihnen sich dennoch, außer Todfällen und Pönal-Amotionen, auch noch dadurch Vacaturen eräugnen können, daß entweder derlei Ausschüsser in den äußern Rath erwählt, oder daß sie, wenn sie ihre Stelle, was ihnen bei auf sie fallender Wahl unabwendbar obliegt, wenigstens ein Jahr lang bekleidet, dieselbe sodann aus besonderen Umständen von sich wieder ablenken würden: so soll in solchen Fällen der Abgang so-

gleich wieder nach der nähmlichen, in vorhergehender Numer gnädigst bestimmten Wahlart, nur aber mit dem Unterschiede ersetzt werden, daß bei künftigen Ergänzungen der 36 die ganze Gemeinde vertretenden Ausschüsser, neben den ordentlichen 72 Wahlmännern auch noch die übrigen dann sich vorfindenden sämmtlichen Ausschüsser auf vollkommen gleiche Weise wie die Wahlmänner selbst mitzuwählen, oder doch die ihrer Zahl auf 36 abgehenden Mitglieder mit zu ersetzen haben sollen.

VIII. Sowohl bei der nächstens vorzunehmenden General-Wahl der 36 Ausschüsser, als in der Zeitfolge bei Ergänzung derselben haben aber sämmtliche wählende Glieder die unumschränkte Freiheit, theils aus den 72 Wahlmännern, theils aus der übrigen ganzen Bürgerschaft, oder aus letzterer allein, wie sie es ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen nach dem allgemeinen Wohl am vorträglichsten zu sein erachten würden, die betreffenden oder abgängigen Ausschüsser auszukiesen: nur müssen solche zum Ausschuß geeignete Bürger neben dem großen Bürgerrechte auch noch wirklich bürgerliche reelle Gerechtigkeiten besitzen, und ihnen keine Uns und Unsern Nachkommen regirenden Kur- und Fürsten in Baiern, auch noch ausdrücklich hierdurch vorbehaltene landesfürstliche Exclusiva in dem Wege stehen. Wie Wir auch noch überdieß zur gültigen Ernennung eines derlei Gemeinde-Ausschüssers, daß wenigstens ein volles Drittheil der Stimmenden auf denselben gestimmt haben müsse, als ein unentbehrliches Erforderniß, und endlich, daß unter solchen 36 Gemeinde-Vertretern höchstens nur ihrer drei aus einer und eben derselben Zunft sein können, hiemit gnädigst bestimmen.

IX. Jeder nach diesen erforderlichen Eigenschaften und in gnädigst ausgewiesener Form neuerwählte derlei Ausschüsser soll sodann dem bürgerlichen Magistrate in dessen

voller Versammlung vorgestellt, und mit folgender Eides-formel (von welcher ihm auch zugleich besserer Erinnerung willen eine Abschrift zuzustellen kömmt) verpflichtet werden:

„Da ich N. N. nunmehro zu einem die bürgerliche „Gemeinde mitvertretenden Ausschüsser der kurfürstl. „Haupt- und Residenzstadt München erwählt worden „bin, so schwöre ich hiermit dem durchleucht. „Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor „rc. rc., als meinem gnädigsten Kur- und Landesfür-„sten, auch gemeiner Stadt einen körperlichen Eid zu „Gott, daß ich in allen mir als Ausschüsser zukommen-„den Geschäften, ohne einige Leidenschaft oder Privat-„absichten, lediglich Gott, die Gerechtigkeit, dann „das gemeine Stadt- und Landeswohl vor Augen ha-„ben, und nach solchen Rücksichten lediglich meinem „besten Wissen und Gewissen nach getreulich rathen „und handeln wolle. So wahr mir Gott helfe rc."

Und obwohl Wir zwar oben Nro. VII. dahin die gnädigste Verordnung gethan haben, daß an die Stelle eines abgetretenen Ausschüssers sogleich wieder ohne alle Verzögerung ein neuer, der dann auch mit dem ebenerwähnten Eide zu verpflichten ist, erwählt werden soll: so mag ein solcher doch einstweilen bis auf des Jahrs Ende diese seine Stelle in dem Maße nur provisorisch bekleiden, bis derselbe in dem am Jahresschluß von den drei unten Nro. 19, 23 und 24 näher bestimmten Rathswahl-Directoren unterthänigst zu erstattenden General-Wahlberichte gleichfalls eingeschaltet, Uns zur gnädigsten Bestätigung wird vorgetragen sein, auch solche letztere wird erhalten haben. Und um dann ferner

X. auch die bestimmten Obliegenheiten, Gerechtsame, Verhältnisse der Ausschüsser zu der ganzen Gemeinde, den

72 Wahlmännern, dann dem Rathe, und den gebührenden Einfluß des erstern auf den letzteren gnädigst auszuweisen: so gestatten und verordnen Wir gnädigst hiermit dann weiter, daß das Gemeinde-Vertretungsrecht derselben vorzüglich in allen Angelegenheiten, bei denen die ganze Bürgerschaft, ein großer Theil derselben, oder auch einzelne ganze Zünfte betheiliget sein würden, Statt haben soll, welcher mehrfältigen Gesichtspuncte wegen ihnen dann auch unverwehrt sein soll, sich ihrem Gutbefinden nach auf dem Rathhause in dem hierzu eigens angewiesenen Zimmer zu versammeln, und über die Bedürfnisse gesammter Bürgerschaft, auch in andern, ihnen obliegenden Gegenständen zu berathschlagen, wie dann auch hierwegen denselben auf jedesmaliges Verlangen die gebrödeten Stadtsöldner zu solchen ihren Versammlungen anzusagen haben. Gleichwie aber

XI. diese gnädigst gestatteten, 36 bürgerlichen Ausschüsser nicht bloß ihr eigenes, oder ihrer individuellen Zünfte Interesse, sondern jenes der ganzen Gemeinde zu besorgen und zu vertreten haben, folglich dennoch nicht alles ihrem privativen Ermessen überlassen werden mag; so verordnen Wir nicht weniger hierdurch gnädigst, daß dieselben in Fällen und Vorkommnissen, welche das gemeine Stadt-Interesse bezielen, an die 72 Wahlmänner zu referiren, und mit solchen sich zu benehmen haben. Wie ihnen denn auch nicht weniger in Fällen, wo es auf Vermehrung bürgerlicher Anlagen, von welch immer einen Namen (nur die allgemeinen, ohnehin in den landschaftlichen Postulatshandlungen bestimmt werdenden Staats- und Landesbürden ausgenommen) ankömmt, die Rücksprache selbst mit gesammter Bürgerschaft obliegt. Damit nun aber

XII. die 36 Ausschüsser über ihre Berathschlagungen, Schlüsse und Handlungen, in wie weit solche wirklich auf

das allgemeine Beste abzielen, sowohl Uns der Landesherrschaft, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde, allemal gehorsamste und geziemende Einsicht geben, und Rechenschaft ablegen können; so soll alles dasjenige, was in ihren Versammlungen unter ihnen verhandelt oder abgeschlossen wird, auch zu Papier gebracht, und zur Aufbewahrung dieser ihrer Protocolle ihnen ein bequemer Ort dazu von dem Stadtrathe angewiesen werden. Insonderheit

XIII. da die Uns angenehme Erfahrung in dem Mittel liegt, daß die zwischen Zünften und Innungen entstehenden Streitigkeiten weit öfter und lieber durch freundlich bürgerliche Aufklärungen und gütliche Vorstellungen, als richterliche Entscheidungen gehoben zu werden pflegen, wollen Wir den 36 Ausschüssern hiermit auch gestatten, im Falle sich einige untereinander in Zwistigkeiten verfallene Zünfte oder Innungen an selbe wenden würden, gütliche Vergleiche zu versuchen; wo aber die letzteren zu Stande gebrachten Entwürfe sodann dem Stadtmagistrate, seiner obrigkeitlichen Bestätigung willen, vorgelegt werden müssen. Wie wir dann auch überhaupt dem bürgerlichen Rathe hiermit gnädigst aufgegeben haben wollen, nicht nur allein in allen allgemeinen bürgerlichen, sondern auch in einzelnen Zunftangelegenheiten, sobald diese auf das allgemeine Interesse der Bürgerschaft einen näheren Einfluß zu haben das Ansehen gewinnen würden, jedesmal die 36 Ausschüsser Vorwurfs mit ihren allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen. Auf solche Art und Weise soll auch

XIV. in Sachen, wo es auf Anlegung neuer, oder Erhöherung älterer bürgerlichen Lasten, Communitätssteuern, oder andere derlei Anlagen ankömmt, und eben so auch in Fällen, wo neue, kostspielige Stadtgebäude aufgeführt, oder auch nur große und beträchtliche Bau = Reparaturen unternommen, oder andere neue ungewöhnliche und wichtige

Stadtkamer-Ausgaben gemacht werden wollten, der Stadtrath nichts einseitig ohne vorläufiges Mitwissen der 36 Gemeinde-Vertreter auflegen, erhöhen, beschließen oder ausgeben, auch wenn letztere Gemeinde-Vertreter hierwegen an Unser Landes-Regirungs-Collegium den Recurs nehmen werden, bis auf weiter Unsere gnädigsten Entscheidungen hierüber vollkommen an sich halten. Wie Wir

XV. überhaupt nicht weniger auch die Einsicht der jährlichen Stadtkamer- und anderer dahin einschlägigen Rechnungen, den 36, die Gemeinde vertretenden Ausschüssern dergestalt hiermit verstatten, daß sie zu deren Durchgehung und Prüfung aus ihrem Mittel ihrer fünf auszuwählen haben, denen so oft besagte sämmtliche Rechnungen allemal vor deren Ablage auf dem Rathhause fünf Wochen lang durch den Stadtkamerschreiber, nebst den hierzu gehörigen Original-Beilagen oder Belegen, vorgelegt werden müssen. Hat aber hiernächst

XVI. bei den von Uns nunmehr gnädigst wieder in ihre Urgestalt zurückgeführten 36 Gemeinde-Ausschüssern sammt getreue Bürgerschaft Unserer kurf. Haupt- und Residenzstadt München, in einer oder andern sie alle, oder einen größern Theil derselben betreffenden Angelegenheit, künftighin etwas an den Stadtmagistrat, Unsere nachgesetzte kurf. Landes-Collegien, oder an Unsere höchste Person selbst unterthänigst gelangen zu lassen: so ist dieses keineswegs durch heimliche, bereits durch den von Unseren Regirungs-Vorfahren, Herzogen Ernst und Wilhelm, gemeiner Stadt im Jahr 1403 ertheilten sogenannten Wahlbrief bei Strafe Leib und Guts verpönte Zusammenkünfte und derlei Verabredungen einzuleiten; sondern die Gemeinde hat jene ihre Angelegenheiten an ihre durch sie nunmehr selbst zu erwählende Ausschüsser zu bringen, welchen selbe an den Stadtmagistrat, diesem aber sodann dieselbe an Un-

sere kurf. hohe und höchste Stellen gelangen zu lassen obliegt. Wobei Wir aber den Ausschüssern sowohl, als der gesammten bürgerlichen Gemeinde in Gemeinde-Gegenständen allen weitern, so schädlichen als jetzt überflüßigen Beizug noch anderer Rechts-Anwälte, Advokaten oder Procuratoren hiermit ausdrücklich untersagen, und in dessen Gefolge auch (obschon die durch die 36 Ausschüsser zum Besten gemeiner Bürgerschaft jährlich zu bestreiten kommenden, aber der magistratischen Ratification hiermit unterworfenen Ausgaben aus der Stadtkamerkasse vergütet werden mögen) was auf derlei Rechts-Anwälte oder Advokaten erlaufen würde, nicht nur allein nicht zu ersetzen; sondern auch gehorsamst anzuzeigen, dem besagten Stadt-Magistrate hiermit gnädigst anbefohlen und übertragen. Neben diesen

XVII. durch Unsere gegenwärtigen gnädigsten Vorschriften den 36 Gemeine-Ausschüssern umständlich angewiesenen Obliegenheiten, Verrichtungen und Gerechtsamen vergönnen Wir denselben hiermit auch noch weiter gnädigst, daß selbe nicht weniger auch künftighin in Erwählung oder Bestellung sowohl der inneren als äußeren Stadt-Räthe, wie folget, Theil nehmen mögen, und soll es überhaupt solcher Rathswahlen wegen nach diesen Unseren nunmehrigen gnädigsten Vorschriften künftighin gehalten werden. Wir wollen nähmlich

XVIII. es nicht nur allein bei den innern Räthen, bei der Anzahl von 12, und bei den äußern Räthen bei jener von 24, auch diejenigen, welche einmal in den Rath erwählt worden (sich bezeigende Untüchtigkeit, Verbrechen, Resignations- und Promotionsfälle, dann Unsere landesfürstliche Exclusiva ausgenommen) bei solchen ihren Stellen lebenslänglich gnädigst belassen: verordnen aber zugleich hierdurch, daß, wenn künftighin durch Tod, oder einen andern obgenannter Fälle eine innere oder äußere Rathsstelle wieder

wieder zu ersetzen kömmt, beide allemahl durch die gesammten drei Corpora, den innern, den äußern Rath, und die Gemeinde-Ausschüsser gemeinschaftlich nach folgender Wahlart ergänzt werden sollen. Vor allem ist nähmlich

XIX. zur Erzweckung einer vollkommenen Unpartheilichkeit von jedem der obgenannten 3 bürgerlichen Corporum aus ihren Mitteln ein sogenannter Wahldirector zu erwählen, welche 3 sodann die ganzen auf dem Rathhause vorzunehmenden inneren oder äußeren Stadtrathswahlen folgender Maßen zu dirigiren haben. Wenn sich nähmlich

XX. der gesammte innere, äußere Rath, und die 36 Gemeinde-Vertreter, der Raths-Ergänzung willen auf dem Rathhause versammelt haben, so sollen unter alle gegenwärtige, wie Wir oben Nro. VI. bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter verordnet haben, ebenfalls Zettel ausgetheilt, und ganz auf die nähmliche Weise per Schedulas, welche aber dießfalls die 3 Wahldirectoren in Gegenwart sämmtlicher Votanten zu eröffnen, abzulesen, und die darin enthaltenen Stimmen aufzuzeichnen haben, gewählet werden. Wobei Wir, so wie Wir hiermit die bisher bei der inneren Rathswahl üblich gewesenen 3 Vota curiata des inneren und äußeren Rathes, dann der Gemeinde aufheben, und allen Eingangsbenannten zur Wahl berufenen hiermit Vota virilia mildest einräumen, nur zugleich noch den Unterschied gegen die Wahlart der bürgerlichen Gemeinde-Vertreter feststellen, daß, so wie zu einer der letzteren Stellen ein Drittheil der Stimmenden erhalten zu haben allschon hinreichet, ein innerer und äußerer Stadtrath entgegen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden sämmtlichen Votanten für sich erhalten müsse. Was nun ferner

XXI. die passive Wahlfähigkeit und erforderlichen Eigenschaften theils der inneren, theils der äußeren Räthe anbe-

langt, so bestimmen wir nicht nur allein weiter gnädigst, daß sich wohl unter den äußeren Räthen doch höchstens nur ihrer Zwei des nähmlichen Nahmens und Blutverwandtschaft bis auf den vierten Grad einschlüßig; keineswegs aber derlei in dem nur aus einzigen 12 Gliedern bestehenden inneren Rathe befinden mögen; sondern wollen auch, daß, so wie bei der Wahl der äußeren Räthe auf rechtschaffene, angesessene, getreue, für das Stadtwesen wohldenkende Bürger aus der ganzen Bürgergemeinde das Absehen genommen, und nur derlei hierzu erwählt werden sollen, die inneren Räthe hingegen der Baierischen Landesgesetze, hiesige Stadtverfassung, dann geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Rechte erprobter Maßen erfahren, bekannt christliche, rechtschaffene, verständige, getreue und geschickte Männer sein, auch ihr eigenes Auskommen besitzen müssen. Wonebst bei dem Befunde solcher Eigenschaften von den Wählenden allerdings auch mit auf die hiesigen alten, theils adeligen, theils Wappen = Genossenen bürgerlichen Geschlechter das billige Augenmerk zu nehmen kommt. Damit aber

XXII. insonderheit die Wahl der allenfalls zu ersetzenden äußeren Stadträthe, weil sich hierbei der Wahlkreis weit ausgedehnter befindet, in etwas mehr erleichtert werden möge; so wollen Wir zugleich gnädigst gestatten, daß sich hierwegen voraus jedes Gremium in separato unter sich benehmen, über würdige, zu erwählende Männer berathschlagen, und sich sofort jedes auf drei rechtschaffene, taugliche, den beiden übrigen Corporibus für äußere Räthe in Vorschlag zu bringende Bürger, entweder durch gütliche Unterredungen, oder durch förmliche Stimmen = Sammlung entschließen oder vergleichen möge, welche 9 unterschiedene Individuen sodann allein auch nur in die wirkliche Auswahl sollen genommen werden können. Wie es sich demnach auch

XXIII. von selbst versteht, daß Wir Uns eben sowohl, wie oben bei der Wahl der Gemeinde-Ausschüsser, auch hier bei den beiden Raths-Wahlen oder Ergänzungen derselben, das landesfürstliche Recht der Exclusiva vor und nach beschehener Wahl ausdrücklich vorbehalten; so sollen künftighin nicht bloß allein mehr die neuerwählten innern, sondern auch die äußern derlei Stadträthe, Unserer gnädigsten Bestätigung willen, von den drei Wahl-Directoren, nebst gehorsamster Einsendung des Original-Wahl-Protokolls, unterthänigst berichtlich angezeigt, und hiernächst erst die Neuerwählten, wenn Unsere gnädigste Bestätigung erfolgt sein wird, von dem gesammten Magistrate in die gewöhnlichen Pflichten genommen werden. Und da Wir sodann auch weiter

XXIV. den äußern Stadträthen, so wie oben den 72 Wahlmännern und Gemeinde-Vertretern, wenn sie nach der auf sie ausgefallenen und unweigerlich anzunehmenden Wahl ihre Stellen ein volles Jahr über bekleidet, dieselben sodann wieder aus würdigen und erheblichen Ursachen (worüber die Entscheidung bei den Wahlmännern diesen selbst, und den Ausschüssern, bei den Ausschüssern und äußeren Räthen aber dem innern und äußern Rathe, dann ihren Ausschüssern selbst zusammen zustehen soll) von sich ablenken wollen, dieses thun zu mögen allerdings hiermit gestatten, folglich sich die Fälle ergeben können, daß gegen des Jahres Ende hin ohnehin mehrere derlei Rathsstellen wieder zu ersetzen kommen, so befehlen Wir gnädigst, daß mit Ersetzung auch der übrigen unter dem Jahre in Erledigung gekommenen innern und äußern Rathsstellen bis auf Katharina zu gewartet; in diesem Ziele aber sodann oben bestimmter Maßen die Wahl der abgehenden innern und äußern Räthe, und zwar zuerst jene der äußern, dann jene der innern ohne weiters vorgenommen, sodann alle Neuerwählte innere

nnd äußere Räthe von den 3 Wahl=Directoren in einem bereits erwähnten gemeinsamen, unterthänigsten Wahlberichte gefaßt werden sollen, welcher Uns hiernächst von besagten Wahl=Directoren noch fernerhin zu Unseren höchst eigenen Händen überreicht werden möge. Was sodann

XXV. die ebenfalls von Uns gnädigst zu bestimmende Wahlart der vier wirklichen Bürgermeister anbelangt: so wollen Wir hiermit gnädigst, daß auch diese, wie die inneren, äußeren Räthe, Gemeinde=Vertreter und Wahlmänner lebenslänglich bei ihren Stellen belassen werden sollen. Würde sich aber bei den Bürgermeisterstellen unter dem Jahre eine Vacatur eräugnen; so soll einstweilen bis auf Katharina für solchen abgetretenen Bürgermeister der älteste innere Stadtrath vicariren; im letzteren Ziele aber von gesammt inneren und äußeren Räthen ein bisheriger innerer Rath für die erledigte Bürgermeistersstelle in ein gehorsamstes Gutachten gebracht, und zu Unserer weitern gnädigsten Entschließung hierüber gleichfalls dem von den 3 Wahl=Directoren zu erstattenden allgemeinen Wahlberichte unterthänigst eingeschaltet werden. Wo Wir Uns übrigens vorbehalten, den bloßen Bürgermeisters=Character und Titel ein so anderem verdienten Gliede der Münchner Bürgerschaft, gestalten Umständen nach, gnädigst zu verleihen.

XXVI. Und endlich verordnen Wir, daß ein jeweiliger Stadt=Oberrichter, allemal auf gleiche Weise, wie die inneren Stadträthe erwählt, eben so Uns unterthänigst in Vorschlag gebracht werde, und nach erfolgter Unserer landesfürstlichen Begnehmigung, auf die bei den Magistratsgliedern verstandene und ausgedrückte Weise perpetuirlich in solchem Officio verbleiben, als ein 13ter innerer Rath demselben Gremio beiwohnen, und mit Bürgermeistersrange den 8 inneren Räthen, welche nicht Bürgermeister sind, vorgehen und vorsitzen soll; wobei selber jedoch bei Eröffnung

einer der 12 inneren Raths = oder 4 Bürgermeistersstellen allenfalls dazu passive wahlfähig zu verbleiben hat. Und gleichwie Wir dann

XXVII. durch diese Unsere gegenwärtige neue Stadtconstitution alle bisherige Irrungen ausgetilgt, dem Stadtrathe seine geeigneten Prärogativen, und den 36 Gemeinde = Vertretern ebenfalls ihre zu dem Stadtrathe billige Verhältnisse gnädigst ausgewiesen haben; so verordnen Wir nur noch weiter hiermit auch mildest, daß zu Beibehaltung einer anständigen Ordnung, und zu einem mehr geeigneten Unterschiede der die ganze Gemeinde vertretenden 36 Ausschüsser, in Fällen allgemeiner Versammlungen des Magistrats und der ganzen Bürgerschaft, denselben dem Magistrat gegenüber Sitze angewiesen werden sollen; zunächst aber an diese sich sodann die 72 Wahlmänner anzuschließen haben.

Dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung, Constitution und Verordnung zu mehrerer Bekräftigung haben Wir solche hiermit höchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem angehängten größeren geheimen Insiegel fertigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den ersten Christmonaths im eintausend, sieben hundert, fünf und neunzigsten Jahre.

Die Wahlfähigkeit zum Ausschusse rücksichtlich bürgerlicher Realgerechtigkeit betreffend.

In der von dem allhiesigen Stadt = Magistrat einbegleitet unterthänigst bittlichen Vorstellung der bürgerlichen Ausschüsser allhier, daß auch denen mit keiner bürgerlichen Realgerechtigkeit mehr versehenen Bürgern die Wahlfähigkeit zum Ausschuß gnädigst bewilliget werden wolle, finden Se. kurf. Durchl. keine solche Bewegungsgründe, welche

eine Abweichung von den wohlerwogenen Satzungen des neuesten Wahlbriefs, und von der am 11. Febr. a. c. hierin erlassenen gnädigsten Entschließung räthlich machten. Eben so hat es auch in Betreff der landesfürstlichen Exclusiva bei der Wahlbriefsordnung um so mehr sein Bewenden, als nach Maß und Umständen auch das in einer Wahl sich äußernde Vertrauen auf diesen höchsten Vorbehalt einen Einfluß haben dürfte. München den 7. Dec. 1796.

Raths = Wahl = Supplement der Stadt München.

Da sich nach dem unterthänigsten Berichte der Stadt= Wahl = Directoren bei der heuer vorgenommenen äußeren Raths = Wahl die erforderlichen Zweidrittelstimmen auf keines der Subjecte, welche gemäß dem hier zurückkommenden Original = Wahl = Protokolle zu der noch unbesetzten dritten Rathsstelle vorgewählt worden sind, hat vereinigen können; so soll ein jedes der wählenden Corporum, nähmlich der bürgerliche innere und äußere Rath, dann der Ausschuß sein Wahlrecht für diesen Fall einem seiner Mitglieder per Majora übertragen, welche drei Compromissarien sodann einem der beiden Subjecte ebenfalls per Majora den Ausschlag geben werden. Nach dieser gnädigsten Vorschrift ist sich auch in künftig ähnlichen Fällen gehorsamst zu achten, und dieselbe folglich als ein Supplement des neuern Wahlbriefs anzusehen. München den 12. Dec. 1796.

Des Magistrats vorgeschriebener Geschäftskreis ward, wie folgt, bestimmt:

Der Magistrat, welcher von der Bürgerschaft gewählt und von Sr. kurf. Durchleucht bestätiget wird, hat vermöge alter landesherrlichen Freiheiten überhaupt, ohne

Erwähnung der besonderen Rechte, die Gerichtbarkeit in allen Civil- und Polizeifällen auszuüben über Bürger, Stadtschutzverwandte und ihre Angehörigen; dann in Bau- und Ewiggeld-Sachen, über alle Hauseigenthümer, so wie auch durch das Stadtoberrichteramt über Fremde und Juden. Ferner genießt er den Blutbann, welchen er durch Abgeordnete von dem kurf. Hofrath empfängt, und entscheidet in allen peinlichen, mit Ausschluß der schon in den Gesetzen von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommenen Verbrechen ohne weitere Rückfrage. Ihm liegt auch unter der Oberaufsicht des geistl. Departements die Verwaltung der städtischen Stiftungen und der seinem Schutze anvertrauten Kirchen in der Stadt, so wie einiger außer dem Burgfrieden ob.

Alle Jahre verfügt sich der Magistrat in Corpore, bald nach dem neuen Jahre, nach Hofe, um dem Landesfürsten, uralter Gewohnheit zu Folge, die Huldigung zu erneuern. Sein Versammlungsort ist das Stadtrathhaus, und seine Sitzungen sind gewöhnlich dreimal in der Woche.

Das Personale des Stadtmagistrats bestand im J. 1802

aus 4 Bürgermeistern, wovon einer Stadtquartieramts-Commissär und einer zugleich Stadtoberrichter war.

— 8 inneren Räthen, unter denen der erste Stadtkamerer, der zweite geschworner Siegelherr, zweiter Stadtquartieramts-, Oberungeldamts-, Stadtbruder- und Krankenhauses-Commissär, auch Pfändtermeister; der dritte Steueramts- und zweiter Obervormundschafts-Commissär; der vierte erster Vormundschafts- und Criminal-Commissär, auch Mühl- und Gastrichter; der fünfte des heil. Geistspitals Commissär;

der

der sechste Commissär der Siechenhäuser am Gasteig und zu Schwabing, Bürgerbegleitungs- und Criminal-Mitcommissär; der siebente Stadtober-Baudirector war. Der Stadthauptmann war nur Titularrath.

aus 1 Stadtsindikus mit einem Beigeordneten.

— 24 äußeren Räthen, unter welche die Aemter des Stadtkämerers des äußeren Rathes, des Stadtsäckelverwalters, des heil. Geiststpitals-Verwalters, des Obervormundschaftsamts-Mitcommissärs, des Verwalters der St. Benno-Stiftung, des Bruder- und Waisenhausverwalters, des Verwalt. der reichen Almosen-Stiftung, des Stadtbau-Commissärs, des Verwalters des Siechenhauses am Gasteig, des Verwalters des äußeren Gottesackers, der 2 Steuereinnehmer, und des Verwalters des Stadtkrankenhauses vertheilt waren.

— 2 Prokuratorn.

— 1 Registrator und Protokollisten.

— 1 Rathsdiener und Bürgermeisteramts-Actuar.

— 1 Bauamtsschreiber.

— 1 Baustadelmeister.

— 1 Zimmermeister.

— 1 Maurermeister.

— 1 Brunnenmeister.

— 1 Wassermeister.

— 1 Pflastermeister.

— 4 Stadtsöldnern.

Das Stadtgericht zählte

2 Commissärs,

2 Assessoren aus dem Handelsstande.

Zu den Diensten der Stadtkranken in den Spitälern und milden Stiftungen waren 9 Stadtärzte,

zu dem bürgerlichen Militär nebst obengenanntem Stadthauptmann ein Stadtlieutenant,

zu der Stadtkamer und der Stadtpolizei

1 Stadtkamerschreiber,

1 Stadtsteuerschreiber,

1 Stadtkamer-Rechnungsrevisor, und h. Geistspitals-Schreiber,

1 Stadtkamer-Rechnungs-Justifikant und h. Geistspitals-Zehrgadenschreiber,

1 Justifikant zu den Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen, zugleich Mühlrichter-Amts-Actuar,

1 Stadtquartieramts-Actuar,

1 Actuar des Pupillenamts,

1 Actuar des Bußamts,

1 Personal- und Polizeibeschreibungs-Actuar,

1 Stadtsindikats-Oberschreiber,

1 Stadtunterrichter-Amts-Oberschreiber,

1 Stadtkamer- und Gantdiener,

4 Stadtviertelschreiber

bestimmt.

Unterm 31. Dec. 1802 fand es Se. kurfürstl. Durchleucht für nothwendig, diesen, so wie den übrigen inländischen magistratischen Verfassungen eine zweckmäßigere Gestalt zu geben, und zwar nach fol= genden Grundsätzen, welche in einer Verordnung des genannten 31sten Decembers auseinandergesetzt wurden:

„Sr. kurf. Durchleucht landesväterlicher Sorge sind die Gebrechen nicht entgangen, welche mit der Verwaltung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten verbun= den sind, und theils schon in der Natur ihrer innern Ein= richtung liegen, theils aber durch gemißbrauchtes Herkom= men und aus vernachläßigter Oberaufsicht entstanden.

Sie bestehen vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einflusse der Ma= gistrate verwaltet wird, welche sich die nothwendigen Kennt= nisse des positiven Rechtes nicht verschaffen konnten; — daß die Polizei nicht als Mittel zu allgemeinnützlichen Zwecken, sondern vielmehr als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke, und als eine Ertrágnißquelle angesehen wird; — daß endlich die öffentlichen Einkünfte großentheils durch überzählige Magistrate und Verwaltungen aufgezehrt und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Das Wohl der bürgerlichen Gemeinden ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Seine kurf. Durchleucht Ihren landesherrlichen Rechten, so wie Ih= ren für das Beste der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, welches diese haben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzu= schlagen, in eine völlige Exemption derselben übergehen lassen würden.

Den bürgerlichen Gemeinden selbst liegt am Allermeisten daran, daß die Justiz unabhängig und unparteiisch verwaltet, die Polizei nach gemeinnützlichen Zwecken geordnet, und die übrigen Verwaltungszweige unter beständig höherer Aufsicht gut administrit werden.

Die Mittel dazu haben Se. kurf. Durchleucht in reife Berathung gezogen, und bei den Magistraten der Haupt- und Regirungsstädte, ohne Ausnahme der hiesigen Residenzstadt, solche Einrichtungen zu treffen beschlossen, welche zu eben genannten Endzwecken führen, und mit den übrigen Regirungs-Grundsätzen in Uebereinstimmung stehen. Es wird nun bestimmt verordnet, daß

1stens die Justiz von den Magistraten unabhängig, nur allein von solchen Individuen verwaltet werden soll, welche der Rechte kündig, bei den kurf. Justizstellen geprüft, und von der General-Landesdirection verpflichtet sein werden. — In jeder der Haupt- und Regirungsstädte, darunter die Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg gezählt werden, soll daher ein abgesondertes Stadtgericht gebildet, und mit demselben alle Gerichtszweige vereiniget werden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Räthe wird von dem Umfange der vorkommenden Geschäfte vorzüglich abhangen, ihre Wahl bleibt die nähmliche, wie bei den übrigen Magistratspersonen, so ferne sie die obenhin unerläßlichen Bedingungen erfüllen.

2tens. Zur Besorgung der Polizei sind bereits in mehreren Hauptstädten besondere Anstalten getroffen, und eigene kurf. Directionen angeordnet, welche nur durch Konsolidirung aller Theile der Lokal-Polizei ihre völlige Ausbildung erhalten können. Die Magistrate haben mit diesen Polizeiämtern auch die Polizei, welche bisher noch unter

ihrer unmittelbaren Obsorge stand, zu vereinigen, und einen oder mehrere Kommissarien zu benennen, welche in allen die bürgerlichen Individuen betreffenden Angelegenheiten mitwirken können.

3tens. Dem eigentlichen Magistrate bleibt sohin die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten und die Verwaltung der Kamergefälle, dann der seiner Aufsicht untergebenen Kirchen und Stiftungen anvertraut.

Um aber hierin dem Magistrate als verpflichteter Obrigkeit das gebührende Ansehen zu verschaffen, ihn näher an die Regirung selbst zu knüpfen, und auf der andern Seite auch der bürgerlichen Gemeinde mehrere Garantie über die richtige Verwaltung des Gemeindewesens zu gewähren, soll der Magistrat nicht nur jährlich bei der General-Landesdirection ordentliche Rechnung stellen; sondern Seine kurf. Durchleucht wollen demselben auch einen beständigen Kommissär beiordnen, dessen Bestimmung ist, sich von allen Verwaltungszweigen die genaueste Kenntniß zu verschaffen, auf Ordnung in denselben zu halten und zu wachen, daß die Befehle der Regirung vollzogen, und nichts verfügt oder unternommen werde, was dem wahren Besten der Gemeinde oder den allgemeinen Anordnungen zuwider läuft. Dieser Kommissär hat bei dem Magistrate mit dem seinem repräsentativen Charakter zukommenden Vorrange allen Verhandlungen beizuwohnen, von allen vorkommenden Gegenständen Einsicht zu nehmen, alle Beschlüsse des Magistrats durch seine Unterschrift zu bekräftigen, jene aber, welche er als unzuläßig findet, so ferne keine Gefahr auf dem Verzug haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General-Landesdirection auf geschehene Rückfrage nähere Entschließung erfolgt sein wird.

Ueber die Magistrats-Verwaltungen in den übrigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten größtentheils inklavirt sind, werden noch besondere Verfügungen getroffen werden, und es werden nur einstweilen die erwähnten Hauptgrundsätze zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht."

Im J. 1803 erfolgte die nähere Bestimmung der neuen magistratischen Verfassungen durch folgende Verordnung vom 4. Mai, welche wir ebenfalls ganz einrücken, da sie den Geist der neuesten Reform vollständig ausspricht, und dem neu ernannten Personale genau zusagt.

„Die Grundsätze, welche Seine kurf. Durchleucht zur Verbesserung der magistratischen Verfassungen in dem Regierungsblatte aufgestellet haben, sind Jedermann bekannt. Es sollen nähmlich die Justiz, die Polizei und die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten von einander getrennet werden. Die Justiz soll künftig durch ein eigenes Stadtgericht verwaltet, und mit den kurfürstl. Lokal-Polizei-Directionen die bisherigen Polizeizweige der Magistrate vereiniget werden: der eigentliche Magistrat wird auf die Befugnisse, die ihm seiner Urbestimmung gemäß zustehen, staatszweckmäßig zurückgewiesen.

Er behält das Recht, die Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen, so ferne diese mit dem Staatszwecke vereinbar gedacht werden können; er behält das Recht der bisherigen Aufsicht über die Stadtkirchen und Gemeinde-Stiftungen, er behält das Befugniß, einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welche mit dem kurf. Polizei-Amte in Angelegenheiten, die bürgerlichen Individuen oder das gemeine Stadtwesen betreffend, mitwirken sollen.

Um größeres Ansehen bei der Gemeinde zu haben, und der letztern größere Garantie zu verschaffen, wird dem Magistrate ein beständiger kurf. Kommissär zur obersten Aufsicht vorgesetzt.

Diese Grundsätze müssen nun bei den Städten München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen ihre Anwendung erhalten: da aber eine in dem Geiste obiger unwandelbarer Maxime gelegene vollkommene Organisation dieser magistratischen Verfassungen noch einiger wesentlichen Vorbereitungen bedarf, so will man einstweilen nur folgende provisorische Bestimmungen treffen, und sie hiermit öffentlich bekannt machen, damit sie Jedermann kennen und sich auf das genaueste darnach richten könne.

A) In Hinsicht der Justiz-Verwaltung ist die Trennung der Rechtsgegenstände von den übrigen Administrations-Zweigen und die Bildung des Stadtgerichtes eines der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welches vollzogen und ausgeführt werden soll. Es wird daher die Bestimmung getroffen, daß alle Justizsachen, welche bisher bei dem Magistrate oder dem Stadt-Oberrichteramte vorgekommen sind, bis auf fernere Revision der Gerichtbarkeits-Zweige, bei dem Stadtgerichte, wo der Stadtoberrichter nach seinem schon bekleidenden Amte den Vorsitz zu führen hat, vorgenommen werden sollen, ohne daß die Mitglieder des Stadtgerichtes an den übrigen magistratischen Verhandlungen ferner Theil zu nehmen haben.

Der kurf. Kommissär ist deswegen beauftragt, über den Vollzug dessen nach einer eigenen Instruction mit dem Magistrate sich zu berathen, und sowohl über die Zahl der Stadtgerichts-Räthe und des übrigen Personals, als über die Individuen nach ihrer vorläufigen Vernehmung,

mit Anlegung ihrer Fassion gutächtlichen Bericht an die General-Landesdirection zu erstatten.

Da die Absicht nicht ist, daß die Individuen des Stadtgerichtes etwas an ihrem Gehalte verlieren sollen, so wird sogleich ihre Besoldung fixirt und an die Stadtkamer angewiesen werden.

Damit aber während dieser unentbehrlichen Einleitungen die Justizgeschäfte nicht in Unordnung gerathen, so hat der Kommissär zu veranstalten: daß die Sitzungen des Magistrats, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, einstweilen an besonderen Tagen gehalten werden, und daß eine öffentliche Bekanntmachung geschehe, vermöge der Jedermann beauftragt werde, inzwischen auf jedes Exhibitum bei dem Magistrate entweder die Rubrik: „Rechtssachen, oder magistratische Angelegenheiten" nach der Natur des Gegenstandes von außen zu setzen.

In den Sitzungen des Magistrates, wo Rechtsgegenstände vorkommen, hat der Kommissär nicht zu erscheinen.

B) In Hinsicht der Polizei-Administration bleiben einstweilen bis auf definitive Verfügung

1) die verschiedenen bisherigen Polizeiämter des Magistrates mit ihren Individuen und rechtlichen Emolumenten, sammt den daraus für die Stadtkamer fließenden Gefällen oder dafür bestimmten Gratialien stehen. Diese Polizeizweige, sie mögen von dem Magistrate selbst oder von eigenen Aemtern besorgt worden sein, sind

a) die Bürgeraufnahme und Gerechtigkeits-Ertheilungen, so ferne diese letztern keine neuen sind, welche ohnehin schon der General-Landesdirection zustehen.

b) die Zunft-, Gewerbs-, Maß- und Gewichts-Polizei, das Markt- und Schrannenwesen, und das in München damit verbundene Bußamt.

c) das Mühlrichteramt.

d) die Brücken-, Pflaster-, Wasserleitungs-, Rettungs- und Löschanstalten.

e) die Gebäude-Polizei (so ferne sie nicht wegen der Servituts-Streitigkeiten zur Justiz gehört) und die damit verbundenen Schönheits-, Reinlichkeits- und Bequemlichkeits-Anstalten, in wie weit es bürgerliche Gebäude und Individuen betrifft, und der Magistrat bisher darauf seinen Einfluß rechtlich äußern durfte.

f) alle Sicherungs-Anstalten gegen und in bürgerlichen Häusern, dann gegen bürgerliche Individuen und Gesellschaften, damit verbundene Visitation und Erkenntnisse der Straffälligkeiten.

2) Doch hören von dem Augenblicke an alle diese eben specifizirte Polizeibefugnisse, Aemter oder Kommissionen auf, selbstständige Zweige des Magistrats zu sein, in so ferne sie nähmlich nicht zugleich auch verrechnende Stellen sind, und müssen auf der Stelle der kurf. Lokal-Polizei-Direction untergeordnet werden. Die diesen Polizeizweigen bisher vorgestandenen magistratischen Kommissarien sollen sogleich von der kurf. Lokal-Polizei-Direction in Fällen, wo es um Angelegenheiten bürgerlicher Individuen oder der bürgerlichen Gemeinde zu thun ist, beigezogen werden; um nach den landesherrlichen Gesetzen und nach den Maximen einer gemeinnützigen, dem Staatszwecke untergeordneten Polizei mitwirken zu können, und alles in volle Thätigkeit zu setzen.

3) Die kurf. Lokal-Polizei-Direction übernimmt von jetzt an und bis auf weitere Verfügung die erste und unmittelbare Leitung aller obigen ehemaligen magistratischen Polizeizweige so, daß sie als die eigentliche Polizeistelle aller Einwohner dieser Stadt und derselben Burgfriedens ohne Unterschied angesehen, und von nun an bei schwerer Verantwortlichkeit und Strafe genauer Gehorsam geleistet werden muß.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Subordinations-Verhältnisse der kurf. Lokal-Polizei-Direction unter der General-Landesdirection aufrecht stehen bleiben, und daß sohin in diese von nun an die magistratischen Polizei-Kommissarien auf das allergenaueste und gehorsamste bei eigener Verantwortlichkeit sich zu fügen haben. Die Rekurse in allen erwähnten Polizeizweigen gehen allemahl ausschliessend an die General-Landesdirection, und bleibt hierin der Magistrat gänzlich untergeordnet.

4) In den Polizeifällen, wo auf Straffälligkeit über bürgerliche Individuen von der kurf. Lokal-Polizei-Direction erkannt ist, haben die bisherigen, besonders bestehenden, magistratischen Polizeiämter, so ferne das Vergehen nicht in die bürgerliche oder peinliche Justiz gehört, nach den bisherigen Ordnungen bis auf weitere Revision derselben die Strafbestimmung und Exekution unverzüglich zu verfügen, und förmliche Protokolle hierüber zu halten, welche Protokolle die kurf. Lokal-Polizei-Direction täglich durchzulesen und zu unterschreiben hat, und wenn dabei Mißbräuche unterlaufen, selbe sogleich abstellen, oder nach Beschaffenheit der Umstände der General-Landesdirection anzeigen soll.

5) Die Ausgaben für die Polizei-Anstalten, wozu dem Magistrate bisher Gefälle oder Gratialien zu beziehen

erlaubt ist, besorgen die magistratischen Beamten, und legen hierüber dem Magistrat die Rechnung ab.

C) In Hinsicht des eigentlichen Magistrates bleiben demselben die Gemeinde-Angelegenheiten, in so ferne sie nach den Pflichten eines Staatsbürgers mit dem Staatszwecke harmonirend betrachtet werden können, dann die bisher seiner Aufsicht übergebenen Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Die bisherige Form des Magistrats kann bis auf weitere Verfügung die nähmliche bleiben; die Individuen können einstweilen ihre verschiedenen rechtlichen Emolumente fortbeziehen; nur müssen solche Magistrats-Versammlungen nach den obigen Bestimmungen von Rechtsgegenständen getrennt werden.

Dabei erhalten nun die Magistrate den ernstgemessensten Auftrag, die Gemeinde- und Sekular-Stiftungsrechnungen jährlich bei der General-Landesdirection, dann die Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsrechnungen vor dem Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rathe ordentlich und unweigerlich abzulegen, dort die Bescheidspuncte zu erwarten, und dorthin wieder zu beantworten.

Zu dem kurf. Kommissär, der repräsentativen Character hat, ist für den Magistrat der Stadt

München der bisherige Landes-Kommissär, Johann Baptist Schieber,

Ingolstadt der Hofkamerrath des Fürstenthumes Freising, Stuber (nachher der Hr. Commissär Gruber),

Straubing provisorisch der Hofgerichtsrath, Maximilian Joseph Wetzstein,

Landshut der Regirungsrath, Joseph Anton von Röckl,

Burghausen der Regirungsrath, Freiherr Anton von Kern gnädigst ernannt.

Diese Kommissarien, mit Ausnahme des Kommissärs der hiesigen Hauptstadt, haben neben dem Kommissariate bei dem Magistrate auch in den genannten Orten die Polizei=Direction zu führen.

Der kurf. Kommissär hat den Vorrang vor sämmtlichen Magistraturen, und das Befugniß, von allen magistratischen Verhandlungen und Anstalten Rücksicht zu nehmen. Er hat das Recht, alle Exhibita, welche bei dem Magistrate unter der Rubrik: „magistratische Angelegenheiten" eingehen, zu eröffnen, und den Bürgermeistern zur Vertheilung zuzusenden.

Er wohnt deswegen ununterbrochen allen eigentlichen magistratischen Sitzungen bei, führet den Vorsitz, ertheilt den Verfügungen jeder Art das Expediatur, und bekräftiget dieselben, wenn sie rein zu Stande geschrieben sind, mit seiner Unterschrift.

Er hat ferner das Befugniß, die Beschlüsse des Magistrats, welche er den kurf. Anordnungen oder dem wahren Gemeinde=Besten zuwider oder unzuläßig findet, so ferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, so lange zu suspendiren, bis von der General=Landesdirection nähere Entschließung erfolgt sein wird.

Diesen kurf. Kommissarien ist nun die gehörige Achtung und aller Gehorsam zu bezeigen.

In diesem Geiste sind auch die Appellationszüge bei dem Münchner Stadtgerichte bis zur vollendeten Organisation unter 27. Mai desselben Jahres provisorisch festgesetzt worden.

Im Münchner Intelligenzblatte Nro. 12 den 17. März 1804 wurde eine tabellarische Ansicht des „jährl. Aufwandes an Besoldungen und Accidentien auf den Unterhalt des obrigkeitlichen Personals, dann der untergeordneten Officianten und Diener der kurf. Haupt- und Residenzstadt München" bekannt gemacht, nach welcher das

1) Personal für die Verwaltung der Justizfälle in Geld und Naturalien	33,319 fl. 13½ kr.
2) — — für die Verwaltung der Stadtgefälle	31,729 — 9½ —
3) — — für die Verwaltung der Polizei	11,596 — 42 —
4) — — für die Verwaltung der Kirchen und milden Stiftungen	8,683 — 21¾ —
Sa.	85,328 fl. 26½ kr.

beziehen soll. Nach authentischen Bestimmungen derjenigen, welchen genauere Kenntniß hierüber zuzutrauen ist, sollen besonders die individuellen Angaben der Gehalte und Nebengefälle manche Unrichtigkeit enthalten. Uns genügt es an der annähernden Hauptsumme.

Die Geistlichkeit.

Nach den eben so zahlreichen als kostbaren Anstalten, welche von Zeit zu Zeit für die Hauptstadt getroffen worden sind, und worin die baierischen Herrscher aus dem 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert in die Wette geeifert haben, sollte man den Schluß auf die höchste Religiosität der Einwohner machen können. Allein es hat sich beinahe überall das Gegentheil bewiesen. Der Same des Aberglaubens und der niedrigsten Bigoterie, die so nahe an Unsittlichkeit gränzt, trieb allenthalben die üppigsten Keime und Geschosse, und, was rastlose Bemühungen, und die reichsten Verschwendungen hervortrieben, war die unfruchtbarste Möncherei, und eine frömmelnde Heillosigkeit, die überall den wahren Geist der Tugend und Sittenheiligkeit ertödtete. Man füllte die todten Tempel der Heiligen mit Prunk und glänzendem Unsinn; aber die lebendigen Tempel des Heiligsten füllten sich mit Unkraut, und verwilderten. Man pflog sorgfältig der römischkatholisch genannten Liturgie; aber der Christussinn blieb unangebaut, und die Andächtelei schwelgte in den Odeen der Andacht.

Wir beben vor dem Gedanken zurück, das Gemälde der Volksverführung und der Gräuel, welche jene überall in ihrem Gefolge herbeiführte, weiter auszuführen. Man erlaubte sich alles, wogegen die Frömmelei Ablässe both, und erlaubte sich nichts, was das Reich derselben zu zerstören drohte. Kurz, der Geist der Idolatrie herrschte überall, und das Volk hieng an Fetischen, die man ihm als Kinder Gottes verkaufte.

Je mehr man die traurigen Folgen überdachte, welche bis auf die neuesten Zeiten aus den unermeßlichen Vergeudungen des Staatsreichthums hervorsproßten, und die grauenvollsten Epochen in unserm Vaterlande stifteten; je mehr man die Cultur des Geistes und ächte Sittlichkeit zu befördern strebte, desto stärker und empörender deckten sich die bisherigen Mißgriffe den Augen der Weiseren und Besseren auf. Es war hohe Zeit, das heimisch gewordene Uebel an der Wurzel zu fassen. Man gerieth nothgezwungen auf den heiligen Gedanken, wenigere, aber tüchtigere Geistliche und Volkslehrer an die Stelle der überflüßigen und unbrauchbaren zu setzen, und dem Volke Sittlichkeit für geistlähmendes Puppenspiel zu geben.

Es ist zum Erstaunen, wie sehr sich die Anzahl der Mönche in den letzten drei Jahrhunderten um die Burg der baierischen Landesfürsten häufte.

Noch im J. 1783 befanden sich hier 16 Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts, deren 8 männliche 284 Mönche, und 11 weibliche 393 Nonnen, beide 677 Claustralen, größtentheils Einsiedler und Bettler beherbergten. Von Weltgeistlichen, oder der Säkular-Geistlichkeit zählte man 361, worunter 184 sogenannte Meßleser (Votivisten) und 99 Beneficiaten sich befanden. Zählte man hierzu die Ordensgeistlichen im Priesterstande, so war München mit 554 Priestern versehen.

Seit 2 Jahren ist durch Aufhebung der Klöster die Anzahl der Geistlichen sehr vermindert worden. Schon im Jahre 1772 hatte München seine geistlichen Mandarins durch Aufhebung des Jesuiten-Ordens verloren, wovon nur noch wenige im säkularisirten Stande hier leben. Im J. 1801 schlug auch das Stündchen der Auswanderung und des Verschwindens für die übrigen Mönchsinnungen der Stadt.

Die Bettelmönche traff überall der erste Schlag. Aus München in andere inländische Klöster ihres Ordens versetzt sind – die Augustiner, Carmeliter, Franziskaner, Hieronimitaner, Kapuziner, Paulaner (diese überall ganz aufgehoben); aufgelöset sind die Theatiner oder Cajetaner. Von den Frauenklöstern machten schon vor mehreren Jahren die Salesianerinnen dem Damenstifte Platz; und auch letzteres hat eine ganz veränderte Verfassung erhalten, die sie dem halb-

klöster-

klösterlichen Verbande ganz entzog. In andere Klöster ihres Ordens vertheilt sind die Nonnen des Bitterichregelhauses, die Nonnen auf der Stiege, die Clarisserinnen auf dem Anger, die Carmeliterinnen, die Nonnen auf dem Lilienberge, die Paulanerinnen in der Au, und die Nonnen de notre Dame zu Nimphenburg.

Noch bestehen die englischen Fräulein und die Servitinnen, welchen letzteren kein anderes Kloster ihres Ordens in Baiern zu Gebothe stand.

Die barmherzigen Brüder und Schwestern (Elisabetherinnen) sind wegen besonderer Nützlichkeit ihres Instituts in unmittelbaren Schutz des Staates genommen, der ihnen, bis auf vollständige Bestimmung eines Unterhaltungsfondes, das Sammeln erlaubt.

Was von der Geistlichkeit sich in der Hauptstadt befindet, ist nun alles weltgeistlich oder säkularisirt. Von den ehemal. Jesuiten leben nur noch wenige, ohne alle, dem Staat bekannte, Verbindung.

Nachdem im J. 1803 auch das Chorherrenstift zu u. l. Frau aufgelöset worden ist, so leben nun dessen Glieder in kurf. Pension, und werden nicht weiter ersetzt.

Die höchsten und einzigen Würden der hier lebenden Säkular-Geistlichkeit sind ein Hof- und ein Ordensbischof, der General-Schulen- und Studien-

director, die bei der Landesdirection, dem Schul- und Studienrathe, den Lehrämtern des hiesigen Lyceums und Gymnasiums, und überhaupt bei dem Erziehungswesen angestellten Geistlichen, die Stadtpfarrer, die Pfarrprediger, die untergeordnete Geistlichkeit der Kapläne nebst ungefähr 90 Beneficiaten, und der immer sich verkleinernden Anzahl der Messeleser. Unter die Privatisirenden werden einige Geistliche des höheren Ranges, die von Pensionen und Patrimonien leben, und einige Hofmeister gezählt, daß also die Anzahl aller hier lebenden Säkulargeistlichen nicht viel über 250 hinansteigt.

Die barmherzigen Brüder bestehen aus ungefähr 30 Religiosen, worunter 3 Priester sind, und die Schwestern aus 34 Nonnen. Der Servitinnen, denen aber die fernere Aufnahme untersagt ist, sind über 40. Das englische Institut zählt auch einige über 40 Mitglieder. In diesen vier Häusern befindet sich nun alles, was in München klösterliche Kleidung trägt.

Die Eremiten sind durch eine Verordnung vom 12. Mai 1804 in allen kurbaierischen Landen aufgehoben und sogleich entkuttet worden.

Das kurfürstl. Militär.

Die kurbaierische Armee war noch nie in einer so glänzenden, und dem ächten Militärgeiste entsprechenden Verfassung, als jetzt unter der höchsten Aufsicht, Leitung und den unmittelbaren Befehlen unsers durchl. Kurfürsten. Sie hat bereits überall die verdiente Bewunderung eingeärndtet, und genießt die gerechteste Achtung unter den regulirten Heeren von Europa.

Unter dem 11ten December 1799 ist die Conscription der ledigen Unterthanssöhne in den ältern kurf. Staaten ausgeschrieben worden, nach welcher die dienstfähige Mannschaft in 2 Klassen, von 17 bis 35 und von 36 bis 50 Jahren, genau beschrieben wurde. Dasselbige ist bereits auch in den neuangefallenen Staaten geschehen.

Auf die Eintheilung der Armee in Divisionen und Brigaden nebst ihren Garnisonen (im J. 1803 vom 22. April) ist die jüngste vom 28. März 1804 in Inspectionen gefolgt.

Die Grundfarbe aller Infanterie-Regimenter, die leichten ausgenommen, welche grün montirt sind, ist blau mit verschiedenfarbigen Klappen und schön lakirten Kaskets, und jene der Cavalerie-Regimenter weiß, die Chevauxlegers ausgenommen, welche ebenfalls grün montirt sind. Der Zuschnitt der Monturen ist dem besseren Geschmacke und dem Körperbaue des Mannes von gutem Wuchse angemessen; die Bewehrung den angewiesenen Verrichtungen eines jeden Corps entsprechend. Der Sold fließt richtig, so wie die Mannesnahrung nach den Kräften bemessen ist, die man von dem Diener des Vaterlandes verlangt. Die genau berechneten Ausgaben fließen aus dem weise geordneten Centralbüreau, das sie in einer eigenen Rubrik abzutragen hat. Im verflossenen Jahre unterm 9. Jul. 1803 sind die Besoldungen der Officiers von der Generalität abwärts vergrößert, dann die militärischen Pensionen unterm 24. desselb. Monaths erhöhet, und zur gleichen Zeit ist die Verbesserung des Unterhalts des gemeinen Soldaten vom Offizier abwärts durch sogenannte Menage-Beiträge beschlossen worden.

Die Mannszucht ist in eine mildere Behandlung umgeschaffen, und die Stockstrafen bei dem militärischen Unterrichte sind überall abgeschafft, ohne der unerläßlichen Subordination und Unterwerfung unter die Gesetze irgend einen Abbruch zu thun. Die ganze Manövrirart und die Haltung der strategischen und taktischen Mechanik

hat eine gefälligere, dem eigenen Stande und den Bedürfnissen des Kriegsmannes viel anpassendere Form angenommen. Das Verbrechen wird nirgends mehr mit dem Militärstande bestraft, und es kann nur Ehre sein, unter Baierns Waffen zu dienen.

Dieses Gemählde geziemt der Gerechtigkeit. Es ist nicht der Weihrauch des Inländers, der um diese Züge duftet. Sehet und prüfet!

* * *

München zählt unter seine Einwohner den

Durchl. Chef der Armee,

ferner die zwei Inspectoren der baierischen Cavalerie, und der oberbaierischen Infanterie, welche hier ihren Standort haben.

Die hier in Garnison liegenden Regimenter sind

1) das Leibregiment.
2) das Regiment Kurprinz.
3) das Cavalerie-Regiment Minucci.
4) das Artillerie-Regiment, welches aber bereits eine zu dem Feld- und Garnisonsdienste geeignete Ein- und Abtheilung unter die gesammte Armee erhalten hat.

Das in eine vortreffliche äußere Form gebrachte Zeughaus, dessen Vorhof mit hohen Balustern von Eisen nebst Zierathen von Bronze umge-

ben ist, und einen großen Raum für Kanonen, Bomben und Kugeln umschließt, erringt seinen ehemahligen Glanz wieder, und sein Inneres füllt sich mit Anstrengung zu den Bedürfnissen des Dienstes.

Die Wachparaden werden von den beiden Infanterie-Regimentern täglich mit unverbesserlicher Instrumentalmusik begleitet, und die Corps ihrer sogenannten Hautboisten befriedigen in einem hohen Grade alle Forderungen und Wünsche, dir irgend an sie gemacht werden können. Man hört die Pfeifen wieder zur Begleitung der Trommeln, und der Heranzug der Reihen ist gelenkiger und frischer; kurz dem Zuschauer wird es so gemüthlich, so feierlich wohl, wenn er irgend eine baierische Phalanx an den Strassen vorüberziehen, oder im Freien manövriren sieht. Nirgends mehr der schwerfällige, träge Mechanism des wider Willen und Körperlichkeit dressirten Bauers. Der Geist des Heldenlebens ist dem geehrten Vaterlandsdiener eingehaucht, und, was ihn bewegt, ist Trieb nach Pflicht und Ehregefühl.

Die Bürgerschaft.

Bürger werden diejenigen genannt, welche an den Rechten der Stadt und ihren Begünstigungen Theil nehmen, ansehnliche Behausungen besitzen, eines der hier eingezünfteten oder unter die reellen aufgenommenen Gewerbe treiben, und hierzu das sogenannte Bürgerrecht von dem Magistrat erhalten haben.

Doch ist hier weniger das Vermögen, als eine ehrliche Mannsnahrung, der Maßstab der Einbürgerung.

Diejenigen, denen eine obrigkeitliche Bewilligung auf einen geringeren, persönlichen Nahrungszweig, oder ein geringeres Anwesen (Eigenthum) ertheilt wird, heißen bürgerliche Beisitzer.

Maurern, Zimmerleuten, Handlangern, Taglöhnern u. d. gl. wird der Stadtschutz (die Toleranz, weßhalb man sie auch Toleranzer nennt) verliehen.

Wegen Mangels einer Matrikel läßt sich die Zahl der hiesigen Bürger, so wie der Beisitzer und Tolerirten nicht genau bestimmen. Man schätzt erstere indessen an 16 = bis 1700. Von den zwei

letzteren Klassen hat man uns nicht einmahl eine annähernde Summe anzugeben gewußt.

Die Abgaben, welche für die Aufnahmen erforderlich sind, enthält folgender, erst im Jahre 1804 im Druck erschienener Rathsschluß oder Bürgervergleich, dem eine unverbesserliche Einleitung über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten vorangeschickt ist. Dieser Rathsschluß ist im J. 1769 über die Handwerksgerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen gefaßt, und damit sind verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft abgethan worden.

Dieser Schrift sind folgende Information und Instruction vom J. 1791 beigelegt worden, worin alle bürgerliche Abgaben genau zusammengefaßt sind:

Information,

in welchem Maße bei der kurfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München von den neu aufzunehmenden Bürgern und Bürgerinnen, auch bürgerlichen Beisitzern, nach der uralten Observanz die Bürgerrechte, Rüst- und Zunftgelder und andere Gebührnisse zu bezahlen gefordert werden. Ertheilt im J. 1791.

Wenn ein hiesiger Bürgerssohn als Bürger, oder eine Bürgerstochter als Bürgerinn aufgenommen wird, so hat eines wie das andere zum Bürgerrecht (weil sie dessen ohnehin schon fähig sind) nichts zu bezahlen.

Wohl aber ist ein als Bürger aufgenommen werdender Bürgerssohn zum sogenannten Rüstgeld ab seinem

habenden Vermögen oder Heurathsgut $2\frac{1}{2}$ pro Cto. zu entrichten schuldig, und, da er eine ordentliche Gerechtigkeit oder Gewerb antritt, so liegt ihm auch ob, zur Zunft- oder Meisterrechtsgebühr dasjenige zu erlegen, welches in der anliegenden alphabetischen Instruction deshalb bestimmt ist.

In jenem Fall entgegen, wenn eine fremde Mannsperson zum Bürger aufgenommen wird, hat selbe nach ihrem Vermögen oder Heurathsgut als ein Bürgerrecht 5 pro Cto., und nebenbei zum Rüstgeld so, wie ein hiesiger Bürgerssohn $2\frac{1}{2}$ pro Cto., auch über das zum Zunft- oder Meisterrecht die in oballegirter Instruction enthaltene Gebühr, ferner das einem zeitlichen Stadtkamerschreiber zuständige sogenannte Scheingeld pr. 20 kr., endlich für den Stadtkamer- und Steuerdiener die herkommliche Gebühr zu bezahlen.

NB. Dieser zwei letzteren Gebühr ist ungleich, und in drei Klassen eingetheilt. Sie bekommen nähmlich von den erstern oder beträchtlichsten Bürgern miteinander 1 fl. 30 kr., von den mittlern derselben 1 fl., und von den minder bemittelten — 45 kr. Eine fremde Weibsperson, die als hiesige Bürgerinn aufgenommen wird, muß ab ihrem Vermögen oder Heurathsgut $2\frac{1}{2}$ pro Cto. entrichten.

Erlangt aber eine solche das Bürgerrecht, sonderbar oder einzeln, und nicht mit ihrem künftigen Ehemann zugleich, dann hat sie auch das obgesagte Scheingeld, dann des Stadtkamer- und Stadtsteuerdieners Gebühr abzuführen.

Wenn etwa der Fall eintritt, daß ein neu angehender Bürger gar kein Vermögen hat, so wird die einthuende Gerechtigkeit ihrem Werth nach zu Geld angeschlagen, und hiernach das Bürgerrecht und Rüstgeld berechnet.

Belangend nun den bürgerl. Beisitz, so hat ein solches Ehepaar, welches an Vermögen oder Heurathsgut über 500 fl. zusammen bringt, zur Beisitzers-Gebühr 36 fl. — diejenigen aber, deren Vermögen unter 500 fl. bestehet, haben nur 18 fl. zu bezahlen.

Annächst trifft dieselben auch das Scheingeld pr. 20 kr., dann des Stadtkamer- und Steuerdieners-Gebühr pr. — fl. 30 kr. zu erlegen.

Das, was übrigens von den aufzunehmenden Bürgern und Bürgerinnen, auch bürgerlichen Beisitzern beim Stadthochzeitamt einzufordern erlaubt und bewilliget ist, enthält eine hier vorhandene, besondere Instruction, welche auch in mehrere Klassen abgetheilt ist.

Wegen der Toleranzer wird zu wissen noch angefügt, daß, wenn zwei ledige Personen die Verwilligung erhalten, sich als Maurer, Zimmerleute, Tagwerker, oder auf ein anderes kündiges Metier zusammen verheurathen zu dürfen, so werden von ihnen gemeiniglich gefordert:

zur Toleranzgebühr	12 fl. 51 kr.
Brautguldengeld ad fundum pauperum	2 — —
für einen zeitlichen Stadtkämerer	2 — 24 —
und für den Stadtlieutenant	— 45 —
	Summe 18 fl. —

Ist aber von zwei zusammen heurathenden Personen eine verwitweten Standes und vorhin schon tolerirt, so haben sie nur zu bezahlen:

zur halben Toleranzgebühr	6 fl. 25 kr. 2 pf.
ad fundum pauperum	2 — — —
für einen zeitlichen Stadtkämerer	1 — 12 — —
und für den Stadtlieutenant	— 22 — 2 pf.
	Summe 10 fl. — —

Instruction,

was ein jeder Meister oder Zunftgenosse an die Kamer der Stadt München zu erlegen schuldig ist. *)

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Apotheker	—	—	—	—	—	—
Bierbräuer	—	—	—	—	—	—
Barbirer	4	—	—	8	—	—
Buchbinder	3	—	—	6	—	—
Bildhauer	5	42	6	11	25	5
Brantweinbrenner und Schenken	6	51	3	13	42	6
Krämer	8	—	—	17	8	4
Kunstführer	4	—	—	8	34	2
Klingenschmiede	3	—	—	3	—	—
Kistler	4	34	2	9	8	4
Kornmesser	11	25	5	11	25	5
Kirschner	4	34	2	9	8	4
Kupferschmiede	—	—	—	—	—	—
Kaminkehrer	—	—	—	—	—	—
Köche	3	25	5	6	51	3
Käsekäufler	4	34	2	9	8	4
Kerzengießer	5	—	—	5	—	—
Küchelbäcker	2	—	—	4	—	—
Weiter diese vermög der Sätze	4	—	—	8	—	—
Kornkäufler	6	51	3	13	51	3
Knöpfmacher	5	42	6	11	25	5
Kuttelwascher	6	51	3	13	42	6
Kammmacher	2	17	1	4	34	2
Taschner	2	17	1	4	34	2

*) Das Alphabet ist beibehalten, wie es in der angezogenen Schrift vorkommt.

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Drechsler	3	25	5	6	51	3
Tuchhändler oder Tuchmänniger	1	25	5	22	51	3
Tuchscheerer	6	—	—	12	—	—
Tuchmacher	6	—	—	25	—	—
Eisenkrämer	5	—	—	10	—	—
Fingerhüter	4	—	—	6	—	—
Färber	4	34	2	9	8	4
Floßleute	3	25	5	6	51	3
Fruchthändler	8	—	—	17	8	4
Fischer	4	34	2	9	8	4
Feilenhauer	4	34	2	9	8	4
Goldschmiede	14	—	—	28	—	—
Gschlachtgewandner	6	—	—	25	—	—
Gstadler	3	—	—	6	—	—
Gärtner	—	—	—	—	—	—
Glaser	5	42	6	11	25	5
Gürtler	2	17	1	4	34	2
Gschmeidmacher	4	34	2	9	8	4
Goldsticker	5	42	6	11	25	2
Huterer	4	34	2	9	8	4
Hufschmiede	6	—	—	12	—	—
Holzmesser	1	8	4	1	8	4
Weiter für die Maß- Eisen	1	8	4	1	8	4
Handschuhmacher	4	34	2	9	8	4
Hafner	4	34	2	9	8	4
Handelsleute	8	—	—	17	8	4
Haubenschmiede	2	51	3	5	42	6
Loderer	13	—	—	26	—	—
— die, so allhier gelernt haben	21	—	—	—	—	—
Leinweber	5	42	6	11	25	5
Lederer und Lederarbeiter	4	34	2	9	8	4

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Lebzelter	11	25	5	22	51	3
Löffelmacher	3	—	—	6	—	—
Lehenrößler	4	—	—	4	—	—
Messerschmiede	5	42	6	11	25	5
Musikanten	—	—	—	—	—	—
Mahler	5	42	6	11	25	5
Mehlber	9	8	4	18	17	1
Metzger, alten und jungen Fleisches	6	51	3	13	42	6
Müller	6	—	—	12	—	—
Maurer	3	25	5	6	51	3
Materialisten	8	—	—	17	8	4
Nadler	2	17	1	4	34	2
Nestler	4	34	2	9	8	4
Nagler	4	34	2	9	8	4
Obstler	6	—	—	12	—	—
Platner und Pollirer	1	30	—	—	—	—
Bordenmacher	5	42	6	11	25	5
Pergamenter	3	—	—	6	—	—
Beutler oder Säckler	5	—	—	10	—	—
Bothen	1	8	4	1	8	4
Bäcker	6	51	3	13	42	6
Büchsenmacher	4	34	2	9	8	4
Bürstenbinder	2	17	1	4	34	2
Perückenmacher	7	30	—	15	—	—
Priechler	5	—	—	10	—	—
Riemer	4	34	2	9	8	4
Ringler	2	17	1	4	34	2
Schullehrer	1	8	4	2	17	1
Salzstößler	5	—	—	10	—	—
Säckler	4	34	2	9	8	4
Seiler	4	34	2	6	51	3

	Gerechtigkeit.			Keine Gerecht.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Silber = und Seidensticker	5	42	6	11	25	2
Silberarbeiter	14	—	—	28	—	—
Schlosser	4	34	2	9	8	4
Schröpf= u. Aderlaßschnäpperlmacher	4	34	2	9	8	4
Sporer	4	34	2	9	8	4
Schneider	5	—	—	10	—	—
Strumpfstricker und Sockenmacher	5	—	—	10	—	—
Strumpfwirker	10	—	—	20	—	—
Strumpfstricker	5	—	—	10	—	—
Schuhmacher	6	51	3	15	—	—
Sattler	4	34	2	9	8	4
Schleifer	3	25	5	6	51	3
Sieber	2	17	1	4	34	2
Schäfler	4	34	2	9	8	4
Seifensieder	3	—	—	6	—	—
Steinmetzen	7	30	—	15	—	—
Uhrmacher	4	34	2	9	8	4
Weinschenken	11	25	5	13	42	6
Weißzircher	6	51	3	11	25	5
Wagner	6	—	—	12	—	—
Wannenmacher	1	42	6	3	25	5
Würfelmacher	2	17	1	4	34	2
Windenmacher	4	34	2	9	8	4
Zimmerleute	3	25	5	6	51	3
Zinngießer	4	34	2	9	8	4
Zeugmacher	2	30	—	5	—	—

Unter dem Worte Gerechtigkeit sind jene verstanden, welche sie durch Heurath oder Uebergabe der Aeltern an sich gebracht haben.

Keine Gerechtigkeiten aber sind die, welche erst durch Kauf eingethan oder neu verliehen werden müssen.

Gebühren,

welche ein jeder neuangehende Bürger vor seiner Bürgers-Aufnahme vermöge Raths-Entschlußes und resp. Vergleiches vom 16. März 1770 nach den eingetheilten 4 Klassen bei dem Stadt-Hochzeitamte zu entrichten hat.

	Zahlt dem	1ste Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Titl. Amts-Bürgermeister	3	—	2	—	1	—	—	—
2	Kamerschreiber	—	20	—	20	—	20	—	20
3	Stadtkamerdiener	—	30	—	30	—	30	—	15
4	Steuerdiener	—	30	—	15	—	15	—	15
5	Beiden Hochzeitamts-Commissarien	5	—	3	—	2	—	1	30
6	Hochzeitamts-Protokollisten	1	40	1	—	—	40	—	30
7	Stadthauptmann	—	30	—	30	—	30	—	30
8	Stadtlieutenant	2	—	2	—	2	—	2	—
9	Stadtobertambour	—	21	—	21	—	21	—	18
10	Stadthauspfleger	—	6	—	6	—	6	—	6
11	Zeughäusler	—	6	—	6	—	6	—	6
12	Beiden Prokuratoren	1	30	1	—	—	30	—	15
13	Rathsdiener	2	—	1	—	—	30	—	20
14	4 Stadtsöldnern	2	—	1	—	—	30	—	20
15	Amtsleuten u. Gerichtsdienern	2	—	1	—	—	30	—	20
		21	33	14	8	9	48	7	5

„Weiter hat auch ein jeder Bürger oder Beisitzer, welcher bei dem Hochzeitamte seine Heurath nahmhaft macht, und welcher sich immer verehelicht, laut gnädigsten Generals vom 27sten December 1775, zum Armen-Fonds

2 fl. zu bezahlen und dem Hochzeitamts = Commissär einzuhändigen. *)

---

*) Dazu kömmt noch bei einem Bürger landesherrl. Konfirmationstaxe, 3 fl. 49 kr. 1 hl., und Bürger-Berichtstaxe

von einem Vermögen unter 100 fl.	—	2 fl. 17 kr.
von 100 bis 200 fl.	—	3 — 32 —
von 200 bis 300 fl.	—	4 — 47 —
von 300 und darüber	—	6 — 2 —

Die in dem eben angeführten Verzeichniß genannten vier Klassen der Bürger werden, wie folgt, bestimmt, und reihen sich also auch in dieser Ordnung in die Größe der Zahlungen.

Erste Klasse.

Apotheker.
Buchhändler.
Bierbräuer.
Kaffeeschenken.
Handelsleute.
Lebzelter.
Tuchmanniger.
Weingastgeber.

Zweite Klasse.

Buchdrucker.
Buchbinder.
Brantweiner.
Konditor.
Kaminfeger.
Kupferschmiede.
Kornmesser.
Wundärzte.
Eisenhändler.
Früchtenhändler.
Färber.
Glockengießer.
Gold = und Silberarbeiter.
Geschmeidemacher.
Mehlber.
Müller.

Priech=

Priechler.	Uhrmacher.
Steinmetz.	Weinbrantweinschenk.
Tuchscheerer.	

Dritte Klasse.

Bäcker.	Nagelschmied.
Bildhauer.	Nestler.
Bierwirth.	Obstler.
Kammmacher.	Pastetenköche.
Kerzengießer.	Perückenmacher.
Kistler.	Bordenmacher.
Kornkäufler.	Riemer.
Kartenmacher.	Sattler.
Knöpfmacher.	Säckler.
Drechsler.	Seifensieder.
Fischer.	Sporer.
Glaser.	Schneider.
Gürtler.	Schuhmacher.
Goldschlager.	Schullehrer.
Huterer.	Strumpfstricker.
Hufschmiede.	Strumpfwirker.
Loderer.	Tuchmacher.
Lederer.	Wagner.
Maler.	Weißgerber.
Metzger.	Weber.
Messer- und Klingenschmiede.	Zeugmacher.
Musikanten.	Zimmermeister.
Maurermeister.	Zinngießer.
Nadler.	

Vierte Klasse.

Unter diese gehören jene Bürger, die keine Gerechtigkeiten, wohl aber z. B. in der Stadt Häuser besitzen.

Ein bürgerlicher Beisitzer bezahlt beiden Hochzeitamts-Commissarien miteinander 45 kr., und dem Protokollisten 15 kr.

Sämmtliche Witwer, die sich wieder verehelichen, haben das Vermögen ihrer Eheweiber beim Hochzeitamt anzugeben, damit hernach das Bürgerrecht regulirt werden könne; zu gleicher Zeit aber haben sie die Gebühr bei dem Hochzeitamte nach obigen 4 Klassen zur Hälfte zu entrichten.

* * *

Die bürgerliche Miliz ist ganz im Geiste der stehenden Heere organisirt.*) Sie verrichtet

) In den ältesten Zeiten der Stadt, bis ins fünfzehnte Jahrhundert, wo die Pulvererfindung eine neue Taktik nothwendig machte, und auch später noch bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, war die Stadtmiliz, so wie die ganze Landmiliz, in Fähnlein getheilt; die Bürger waren zuerst mit den ihrer Zeit gewöhnlichen Wehren, und nachher mit Armbrüsten, Handbüchsen, Hackenbüchsen, eisernen Kornhämmern (Streitkolben), Saraß, Harnischen und Sturmhauben bewaffnet; die Bauern insgemein mit langen Spießen, Lanzen (daher Lanzknechte) Hellebarden rc., und diejenigen, welche mit den Hackenbüchsen (den uranfänglichen Schießgewehren) umzugehen verstanden, hießen Schützen, und hatten das Recht, Schützengilden zu errichten und auf Schießstätten sich zu üben. Der Adel und die Ritterschaft stellten den reisigen Zug zu Pferde. Das hatte aber alles erst Statt, wann ein wirkliches Aufgeboth) geschehen war. Außer der geharnischten Schaarwache mit Helleparden und langen Säbeln bestand hier keine eigentliche Miliz. Die neueste Einrichtung ist erst gegen die Mitte des eben verflossenen Jahrhunderts entstanden.

*) Dergleichen einige in Westenr. Beiträgen S. 181 ff. des V. Bds. von 1488 bis 1546 abgedruckt sind.

Wachendienste, wenn der kurf. Soldat in den Krieg auszieht, oder sonst von dem Dienste abgerufen wird. In dem letzten französischen Revolutionskriege hat sie beinahe ein Jahr lang wichtige Dienste zur inneren Sicherheit der Stadt geleistet. Sie ist in Reiterei, Infanterie mit einer Compagnie Grenadiers, Artilleristen, und Schützen getheilt.

Die Reiterei ist aus einer Eskadron von 100 Mann mit einem Rittmeister, Cornet und 4 Lieutenants zusammengesetzt. Ihre Uniform besteht aus einem gelbtüchenen (vor wenigen Jahren noch schweren, gelbledernen) Rocke mit silbernen Borden, und blausammtnen Aufschlägen, einer blauen Weste von Tuch, einem blausammtnen, mit silbernen Borden besetzten Gewehrgehänge, langen Säbeln (ehemahls langen, breiten Degen), einem silberbordirten, mit hohen Federbüschen gezierten Hute, Stiefeln und einer blausammtnen, silberbordirten Satteldecke. Die Offiziers tragen alles doppelt mit Silber bordirt.

Die Infanterie besteht aus 400 Mann, 2 Compagnien Grenadiers, gegen 150 Mann, mit hohen Bärenmützen, und einer schönen Musikbande, ganz nach der Weise der kurf. Regimenter. Ihre Kleidung sind blaue Röcke mit schwarzen Aufschlägen, gelbe Westen, gelbe Beinkleider, schwarze (ehemahls weiße) Gamaschen, schwarze Hüte mit Federbüschen; ihre Bewehrung sind Degen und Flinte.

Die Unteroffiziers tragen zierliche Kartuschen; die Offiziers ihre Kleidungen bordirt und verbrämt.

Das bürgerliche Artilleriecorps zählt 100 Mann; trägt blaulicht-graue Röcke, rothe Westen und goldbordirte Hüte.

Endlich ein aus gleicher Anzahl bestehendes Schützencorps, das erst in späteren Zeiten zusammengesetzt worden ist, ist grün mit Gold gekleidet, und gestaltet eine schöne Phalanx, die mit ihrer eigenen Musikbande einen überaus gefälligen Anblick gewährt. Sie zieht zu den öffentlichen Scheibenschießen feierlich auf die gemeine Stadtschießstätte aus, und thut auch außerdem Dienste mit der übrigen Stadtmiliz.

Bürgerliche Trabanten erscheinen bei den städtischen Feierlichkeiten, und einige aus den tolerirten Einwohnern erscheinen bei gewissen Verrichtungen mit alter Rüstung und Helleparden. Aus ihnen bestand einst ein ordentliches Corps Schaar- oder Nachtwächter, bis das kurfürstl. Militär den Dienst der Ronden und Patroullen übernahm.

Die Bürgerschaft hat ein eigenes Zeughaus, worin ihre Wehren und Waffen aufbewahrt sind, und wo sie sich im Manövriren übt.

* * *

Die bürgerlichen Gewerbe sind, wie überall, in Zünfte oder Innungen getheilt, deren durch anfängliche Aufmunterungen erworbene, durch Nach-

sicht der Staatsverwaltungen in Verjährung gekommene, endlich durch eingeschlichene Mißbräuche und widerrechtliche Umgriffe erweiterte Begünstigungen, die man allmählich in Zunftrechte (Zunftartikel) übersetzte, von Zeit zu Zeit beschränkt wurden, und nach dem Geiste des Zeitalters immer noch beschränkt werden müssen. Man nennt die von dem Magistrat, nach vorhergegangener Prüfung persönlicher Geschicklichkeit, ertheilte Freiheit, irgend ein Gewerb, ein Handwerk, oder eine Kunst auszuüben, eine Gerechtigkeit. Es ist dafür gesorgt, daß dieser Gerechtigkeiten nicht mehr ertheilt werden, als die Bevölkerung bedarf, und durch die Befriedigung der Volksbedürfnisse Nahrung finden können.

Unter dem 17. Nov. 1803 haben Se. kurf. Durchleucht verordnet, daß die Abtretung eines Gewerbes an einen anderen niemahls ohne Bewilligung der Obrigkeit Statt finden könne; daß der Magistrat sich hierin mit der Polizeibehörde benehmen, und voraus prüfen soll, ob der angehende Gewerbsmann die erforderlichen Eigenschaften und Mittel besitze, und ob der Abtretende seine künftige Nahrung ausweisen könne. Nach erfolgter unentgeldlicher Bewilligung der Polizeidirection ist bei dem Stadtmagistrate oder Stadtgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bürgeraufnahme nachzusuchen. Die Bewilligung neuer Gewerbe hat die Landesdirection zu verfügen. Kein Gewerb

kann verschrieben, verpfändet, dem Gewerbsantreter zur Hinausbezahlung an die Geschwister angerechnet, in die Gantmasse geworfen, oder wie immer öffentlich versteigert werden.

Die Zünfte wählen unter sich gewöhnlich zwei Führer, welche mit Beiziehung eines bürgerlichen Commissärs Lehrbriefe ausfertigen und Berathschlagungen über das Beste ihrer Zunft ansagen können. Die Altgesellen einer Zunft haben sich nach und nach ein Recht über ihre Mitgesellen angemaßt: werden aber vielfältig darüber zur Rede gezogen, und unterliegen beträchtlichen Einschränkungen, so wie überhaupt das ganze Zunftwesen einer radikalen Reform bedarf.

Einige Gewerbe werden, als persönliche Gerechtigkeiten, von dem Hofe und unter dessen Schutze verliehen. Man nennt ihre Inhaber Hofschutzbefreite (in früheren Zeiten kommen sie unter der Benennung Hofschützler vor), und sie haben nicht nöthig, Bürger zu sein; unterliegen auch den bürgerlichen Abgaben nicht.

Wir haben Verzeichnisse der hiesigen Gewerbe aus früheren und späteren Zeiten der Hauptstadt vor uns liegen.

Das neueste Verzeichniß von 1803 ist folgendes:

Bürgerliche Gewerbe.

Anstreicher	2	Baierweinschenken	2
Apotheker	5	Barometermacher	1
Bäcker	57	Beinringler	4

Bierbräuer	52
Bilderdrucker	3
Bilderhändler	2
Bildhauer	6
Bordenmacher	14
Bothen	2
Brillenmacher	1
Branntweinbrenner	19
Buchbinder	14
Buchdrucker	3
Buchhändler	3
Büchsenmacher	3
Büchsenschäfter	2
Bürstenbinder	3
Chokolademacher	2
Drechsler	7
Eisenhändler	18
Essigsieder	9
Färber	4
Feilenhauer	3
Fischer	8
Floßmeister	10
Formschneider	2
Frankfurter Schwärz- und Tuschfabrikant	1
Früchtenhändler	8
Gärtner	42
Galanteriearbeiter	1
Garnsieder	1
Gastgeber oder Weinschenken	24
Geigenmacher	1
Geistl. Waarengießer	1
Geistl. Waarenkrämer	1
Germsieder	2
Geschmeidmacher	5
Gestadlmacher (Schachtelmacher)	3
Gewürzmüller	1
Gipsmüller	1
Glaserer	10
Glockengießer	2
Goldarbeiter	13
Gold- und Silberdraht-Fabrikant	1
Goldschläger	1
Gürtler	5
Haarbeutelmacher	1
Häubelmacher	9
Hafner	9
Hammerschmied	1
Handelsleute	91
Holzmesser	18
Hufschmiede	8
Hutmacher	9
Käsehändler	1
Käsekäufler	14
Kaffeeschenken	6
Kalkbrenner	1
Kaminfeger	3
Kammmacher	3
Kartenmacher	2
Kerzengießer	2
Kirschner	9
Kistler oder Schreiner	29
Klingenschmiede	4
Knöpfemacher	10
Köche	16

Kompositionsarbeiter	1	Ornathändler	1
Korbmacher	3	Papierer	1
Kornkäufler	18	Paraplümacher	3
Kornmesser	10	Pastetenkoch	1
Kranzbinder	2	Pechler	1
Krauthändler	9	Pergamentmacher	1
Kuchenbäcker	10	Perückenmacher	14
Kunsthändler	1	Petschierstecher	2
Kupferschmiede	6	Pfeifenmacher	1
Kupferstecher	1	Pferdeverlöhner	1
Kupferstichhändler	1	Pinselmacher	1
Lebzelter	6	Priechler (Krämer mit Leinwand, Garn ꝛc.	11
Lederer	10	Riemerer	7
Lehnkutscher	19	Rosogliobrenner	2
Leinweber	74	Säckler	7
Leistenschneider	4	Salzstößler	17
Loderer	17	Sattler	5
Löffelmacher	1	Schäfler (Faßbinder)	21
Mahler	21	Schleifer	4
Maurermeister	6	Schlosser	17
Mechaniker	2	Schnallenmacher	3
Mehlber	24	Schnapperlmacher	2
Messerschmiede	5	Schneider (auch Leinhösler einst genannt)	99
Metzger Jung=	30	Schönfärber	1
— — Alt=	18	Schuhmacher	60
— — Rind=	13	Schwammhändler	3
Müller	13	Seidenstrumpfwirker	1
Musikanten	42	Seidenweber	1
Musikalienverleger	1	Seidenzeugmacher	1
Nadler	4	Seifensieder	12
Nagelschmiede	4	Seiler	10
Nestler	5	Siebmacher	3
Obstler	10		
Orgel= und Claviermacher	3		

Silberarbeiter	16
Silberpolirer	1
Spängler	5
Spaliermacher	2
Spanner	3
Spiegelmacher	1
Sporer	2
Stärkmacher	2
Stahlarbeiter	1
Steinmetzen	2
Steinschneider	1
Sticker	1
Stockmacher	2
Strohhutmacher	1
Strumpfstricker	7
Strumpfwirker	8
Tapezirer	4
Taschner	5
Trockenlader (Lastträger, Waarenpacker)	7
Tuchmacher	14
Tuchmanniger (Tuchhdlr.)	17
Tuchscheerer	4
Uhrgehäusmacher	3
Uhrmacher	10
Waderlmacher	1
Wagner	7
Waldhornmacher	1
Walker	1
Weinbranntweinschenken	17
Weinemerer (Ablader der Weinfässer, Faßzieher)	10
Weißgerber	8
Wildprethändler	5
Windenmacher	1
Wundärzte oder Bader	21
Zahnarzt	1
Zeugmacher	4
Zimmermeister	4
Zinngießer	5
Zuckerbäcker	10
Zwiebelhändler	3

Privilegirte Gewerbe (oder unter dem Hofschutze).

Anstreicher	3
Artoffel- oder Trüffeljäger	1
Bäcker	1
Barbierer	2
Balsamhändler	1
Bildhauer	3
Bilderdrucker	2
Bierwirthe	164
Bombasin- Kattun- Zitz- Spitzen- u. Pergament-Fabrikant	1
Bordenwirker	1
Bord-d'Espagnemacher	1
Brillanteur	1
Bücherverleger und verpflichtete Bücherschätzer	2
Buchdrucker	2
Buchhändler	1
Chokolademacher	2
Compositions-Knopfmacher	1
Compositions-Schnallenmacher	1

Edelgesteinhändler	1
Federkielhändler	1
Friseurs	8
Gärtner	1
Galanterie-Arbeiter	1
Galanteriehändler	3
Galanteriekistler	1
Glanzirer bei der kurfürstl. Persfabrik	2
Goldarbeiter	1
Golddrahtfabrikant	1
Grätl- und Leder-Ausschneider	1
Gürtler	1
Haarpudermacher	1
Hopfenhändler	1
Hofhammerschmied	1
Hofmahler	14
Hoforgelmacher	1
Hofsticker	1
Hofvergolder	1
Juwelier	1
Kaffeeschenken	15
Kattun-Englisch- und Brüßler-Lederfabrikant	1
Kartenfabrikant	1
Käsehändler	1
Klaviermacher	1
Korbmacher	1
Krämer	1
Krebs- und Schneckenhändler	1
Kupferhändler	1
Kupferstecher	2
Kunsthändler	2
Lakirer	1
Lakmacher	1
Lederfabrikanten	4
Lederhandschuh-Fabrikant	1
Leder- und Weißgerber	1
Leonisch-Bordenfabrikant	1
Maurer	6
Metzger	3
Mignaturmahler	1
Milchmann	1
Musikant	1
Offizier-Kuppellakirer	1
Ornathändler	1
Pantoffelmacher	1
Papierfabrikant	1
Pastetenbäcker	1
Pechler	1
Petschaftstecher	2
Potaschensieder	1
Regenschirmmacher	1
Saitenhändler	1
Sattler	1
Schäfler	7
Schlosser	2
Schneider	31
Schreibmaterialienhändler	1
Schreiner	4
Schuhflicker	13
Schuhmacher	28
Seidenfabrikanten	2
Seidenwäscher	1
Sesselträger	7
Steindrucker	1

Tabakfabrikant	1	Tuchmacher	1
Tabakhändler	1	Uhrmacher	6
Tabakpfeifenmacher	1	Wachsbleichinhaber	1
Tändler	10	Wagenhändler	1
Taglöhner	4	Weißwäschehändlerinn	1
Tapezirer	1	Zimmergesell	1
Taschner	1	Zimmerleute	6
Trâteurs	4		

Es ist sehr merkwürdig, in Hinsicht auf Ab = oder Aufnahme der bürgerlichen Gewerbe, ihre Anzahl mit jener aus früheren Zeiten zu vergleichen. Hr. von Sutner, hiesiger Stadtrath, hat einer seiner akademischen Reden: „München während des 30jährigen Krieges" welche im Jahre 1796 bei Jos. Lindauer gedruckt erschienen ist, eine „Uebersicht des Gewerbzustandes in München von den Jahren 1618, 1633 und 1649, wie er in den städtischen Steuerbüchern dieser Jahrgänge vorkommt" angehängt, welche in dem Jahrgange der kurf. Regirungsblätter 1803 unter folgende Vergleichung mit den Gewerben des J. 1802, also in einem Zeitraume von 184 Jahren, gebracht ist.

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Apotheker . . .	4	4	4	5
Bader . . .	16	14	11	21
Bäcker . . .	70	67	65	57
Bändelmacher . . .	—	—	1	—
Barbierer . . .	9	6	3	—
Bierbräuer . . .	69	68	63	52
Bildhaner . . .	6	3	5	6
Blättersetzer . . .	3	3	1	—
Bordenmacher . . .	18	13	7	14
Brannteweiner . . .	14	16	14	19
Branntteweinschenken . .	1	1	—	—
Brieflmaler . . .	4	2	—	—
Buchbinder . . .	10	8	8	14

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Buchdrucker . . .	5	2	2	5
Buchführer . . .	3	2	2	3
Büchsenmacher . . .	6	4	3	3
Büchsenschäfter . . .	3	3	1	2
Bürstenbinder . . .	3	2	2	3
Baierweinschenken . .	—	—	—	2
Beinringler . . .	4	5	3	4
Chokolademacher . . .	—	—	—	2
Deckenmacher . . .	10	4	3	—
Destillateurs . . .	1	1	1	—
Drechsler . . .	11	8	5	7
Eisenfaktoren . . .	—	1	1	—
Eisenhändler . . .	12	16	9	18
Färber . . .	5	5	4	4
Farbmacher . . .	2	1	—	—
Farbreiber . . .	3	1	—	—
Feilenhauer . . .	1	1	1	3
Fingerhutmacher . . .	2	2	2	—
Fischer . . .	16	16	9	8
Floßmänner . . .	11	12	7	10
Fürdrahtmacher . . .	1	—	—	—
Fürneiser . . .	1	—	—	—
Früchtenhändler . . .	—	—	—	8
Gabelmacher . . .	1	1	2	—
Gastgeber und Wirthe . .	42	31	27	24
Gipsmacher . . .	2	1	2	1
Glaserer . . .	12	9	6	10
Glockengießer . . .	2	2	2	2
Goldschlager . . .	1	1	—	1
Goldschmiede . . .	33	33	20	13
Goldspinner . . .	2	1	—	—
Geschlachtgewandtner . .	32	17	10	—
Geschmeidhändler . . .	1	1	2 }	5
Geschmeidmacher . . .	3	5	4 }	
Gestadlmacher (Schachtelmacher)	8	4	3	2
Gradltrager . . .	1	—	—	—
Gürtler . . .	5	4	3	5
Gärtner . . .	—	—	—	42
Germsieder . . .	—	—	—	2
Geigenmacher . . .	—	—	—	1
Hafner . . .	16	8	9	9
Haftelbieger . . .	1	—	—	—

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Hammerschmiede . . .	3	2	1	—
Handschuhmacher . . .	14	13	11	—
Hosenstricker . . .	11	6	—	—
Hutmacher . . .	23	13	9	9
Handelsleute . . .	50	61	63	91
Illuministen . . .	2	2	1	—
Instrumenten- oder Geigenmacher	1	2	—	—
Juwelier . . .	1	1	1	—
Kaminkehrer . . .	3	3	3	3
Kammmacher . . .	—	1	2	3
Kartenmacher . . .	4	3	2	2
Käsekäufler . . .	6	5	11	14
Käsehändler . . .	—	—	—	1
Käufl . . .	8	3	—	—
Kettelmacher . . .	1	1	2	—
Kirschner . . .	19	16	14	9
Kistler . . .	41	37	21	29
Klingenschmiede . . .	6	4	1	4
Knopfmacher . . .	3	1	—	10
Köche . . .	38	27	15	16
Kornkäufler . . .	24	19	15	18
Krämer, vide Handelsleute .	—	—	—	—
Kränzelbinder . . .	—	1	—	—
Kristallschneider . . .	1	—	—	—
Küchelbäcker . . .	8	12	6	10
Kupferhammer . . .	1	1	1	—
Kupferschmiede . . .	12	11	9	6
Kupferstecher . . .	1	2	2	—
Kunstführer . . .	4	4	—	—
Lautenmacher . . .	1	2	—	—
Kaffeeschenken . . .	—	—	—	6
Kerzengießer . . .	—	—	—	2
Korbmacher . . .	—	—	—	3
Kalkbrenner . . .	—	—	—	1
Lebzelter . . .	20	21	16	6
Lederer . . .	18	13	15	10
Lederschneider . . .	2	1	—	—
Lein- und Zeugweber . .	161	120	82	74
Leistschneider . . .	1	—	—	—
Loderer *) . . .	116	96	46	17

*) Lodermeister waren vor 1626 nur 40, in diesem Jahre 114, und so verhältnißmäßig in allen übrigen Provinz-

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Löffelmacher . . .	4	2	2	—
Lehenrößler . . .	—	—	—	19
Maler und Vergolder . . .	29	28	17	21
Maurermeister . . .	—	—	—	6
Mehlber . . .	41	27	24	24
Messerschmiede . . .	13	12	9	5
Messingarbeiter . . .	3	—	—	—
Metzger . . .	56	50	48	61
Müller . . .	15	14	13	13
Musikanten . . .	—	—	—	42
Nadler . . .	8	7	2	4
Nagelschmiede . . .	8	4	3	4
Nestler . . .	6	6	4	5
Oblatmacher . . .	1	1	—	—
Obstler . . .	13	16	9	10
Orgelmacher . . .	2	1	1	3
Paretmacher . . .	7	4	5	—
Pastetenköche . . .	1	2	—	1
Petschierstecher . . .	2	3	—	2
Plattner . . .	3	3	1	—
Priechler . . .	3	3	6	11
Pulvermacher . . .	1	1	1	—
Pirmenter . . .	2	2	1	1
Perückenmacher . . .	—	—	—	14
Radelmacher . . .	2	1	1	—
Riemer . . .	8	7	6	7
Ringmacher . . .	2	2	—	—
Rubinsteinschneider . .	1	—	—	—
Seiler . . .	11	11	10	10
Salzstößler . . .	16	18	11	17
Sammetfärber . . .	1	—	—	—
Sammetmacher und Weber .	8	1	—	—

orten mehr. (Im J. 1625 waren für inländische Loden aus Italien und Tyrol gegen 150,000 fl. bar ins Land gebracht worden.)

Die Geschlachtgewandtner mußten ihren Ordnungen zu Folge bloß einschürige Wolle gebrauchen, um gutes Tuch zu verfertigen.

Den Webern war nur der Diradey erlaubt.

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Saitenmacher . . .	1	1	—	—
Sattler . . .	5	5	4	5
Schäfler . . .	29	26	20	21
Scherlschleifer . . .	2	1	1	—
Schleierweber . . .	—	1	3	—
Schleifer . . .	6	6	3	4
Schlosser . . .	23	22	12	17
Schmiede . . .	24	16	13	8
Schneider . . .	118	90	64	99
Schuhmacher . . .	57	62	50	60
Schulhalter . . .	11	5	8	—
Schwertfeger . . .	2	1	—	—
Seidenhändler oder Seidenater	2	—	—	—
Seidensticker . . .	5	6	3	—
Sesselmacher . . .	2	—	—	—
Sieber . . .	3	3	3	3
Säckler . . .	6	3	1	6
Spängler . . .	7	3	3	4
Sporer . . .	5	4	4	2
Sprachmeister . . .	1	—	—	—
Steinbrecher . . .	1	1	—	—
Steinhauer . . .	1	1	1	—
Steinmetzen . . .	27	8	5	2
Stöckelschneider . . .	—	1	1	—
Strumpfstricker . . .	1	1	4	7
Strumpfwirker . . .	—	—	—	8
Schnapperlmacher . .	—	—	—	2
Seifensieder . . .	—	—	—	12
Silberarbeiter . . .	—	—	—	16
Stärkmacher . . .	—	—	—	2
Stockmacher . . .	—	—	—	2
Tändler . . .	2	2	5	10
Tapezirer . . .	—	—	—	4
Taschner . . .	3	2	2	5
Teppichmacher . . .	1	—	—	—
Tuchscheerer . . .	11	6	6	4
Tuchmacher . . .	32	17	10	14
Tuchmanniger*) . . .	6	3	3	17

*) Tuchmanniger und Gewandschneider waren die Kaufleute, welche mit dem Tuchschnitte ein Gewerb trieben;

Gewerbe.	1618	1633	1649	1802
Uhrenmacher . . .	4	7	3	10
Kleinuhrmacher . . .	1	—	4	
Wagner . . .	12	11	7	7
Wannenmacher . . .	2	2	3	—
Weißgerber . . .	34	23	14	8
Windenmacher . . .	1	1	1	1
Uhrgehäusmacher . . .	—	—	—	3
Weinbranntweinschenken .	—	—	—	17
Waldhornmacher . . .	—	—	—	1
Wildprethändler . . .	—	—	—	5
Zeugmacher . . .	—	2	4	4
Zinngießer . . .	4	4	3	5
Zirkelschmiede . . .	1	—	—	—
Zuckerbäcker . . .	1	1	1	10
Zimmermeister . . .	—	—	—	4

Aus dieser Vergleichung ist sichtbar, daß die bürgerlichen Gewerbe, welche 1618 auf eine Anzahl von 1771 sich beliefen, im J. 1802 der jetzt weit menschenreicheren Hauptstadt nur die Zahl von 1397 erreichten, also um 374 abgenommen haben. Die Gewerbe der Barbierer, Bändelmacher, Blättersetzer, Brannteweinschenken, Briefmahler, Deckenmacher, Destillateurs, Eisenfactoren, Farbmacher, Farbreiber, Fingerhutmacher, Fürdrahtmacher, Fürneiser, Gabelmacher, Goldspinner, Grädltrager, Haftelbieger, Hammerschmiede, Handschuhmacher, Hosenstricker, Illuministen, Juwelier, Käufl, Kettelmacher, Kränzelbinder, Kristallschneider, Kupferhammerer, Kupferstecher, Kunst=

---

dieser waren vor mehr als dreihundert Jahren über 900 in Baiern und der oberen Pfalz. Der Tuchhefter hatte alle Tücher, welche in die Halle gebracht wurden, zu bewahreu, zu heften und zu verkaufen; wogegen er von jedem Stücke 6 kr. Hefterlohn vom Verkäufer und Käufer zugleich zu empfangen hatte. Doch durfte er kein ausländisches Tuch verkaufen, so lange inländisches vorhanden war.

führer, Lautenmacher, Lederschneider, Leistschneider, Löffelmacher, Messingarbeiter, Oblatmacher, Paretmacher, Plattner, Pulvermacher, Nadelmacher, Ringmacher, Rubinsteinschneider, Sammetfärber, Sammetmacher, Saitenmacher, Scheerlschleifer, Schleierweber, Schulhalter, Schwertfeger, Seidenhändler, Seidensticker, Sesselmacher, Steinbrecher, Steinhauer, Stöckelschneider, Teppichmacher, Wannenmacher, Zirkelschmiede waren ganz eingegangen; oder hatten andere Benennungen und andere Beschäftigungen angenommen. Nun traten im J. 1802 auf — die Baierweinschenken, Früchtenhändler, Gärtner, Germsieder, Geigenmacher, Käsehändler, Kaffeeschenken, Kerzengießer, Korbmacher, Kalkbrenner, Maurermeister, Musikanten, Perückenmacher, Strumpfwirker, Schnapperlmacher, Seifensieder, Silberarbeiter, Stärkmacher, Stockmacher, Tapezirer, Uhrgehäusmacher, Weinbranntweinschenken, Waldhornmacher, Wildprethändler und Zimmermeister.

Im J. 1781 wurde eine ausführliche Conscription des hier wohnenden Personals vorgenommen. Ignaz Piechl war als Actuar aufgestellt. Die Zahl aller in Baiern lebenden Menschen, die obere Pfalz und das Rentamt Landshut ausgenommen, war im Rentamte München auf 354,731, im R. Straubing auf 260,049 und im R. Burghausen auf 200,415, in allem auf 815,195 Menschen berechnet. Gedachter Actuar verfaßte folgenden Conscriptions-Auszug über das hier wohnende Personal, das einige sehr auffallende Angaben enthält, und also allerdings würdig ist, hier aufgenommen zu werden.

Kirchen 85, nähmlich 1 Stifts- und 3 Pfarrkirchen, 21 Filialen, 44 konsecrirte Kapellen, und 16 Klosterkirchen.

Geistliche. Weltpriester sind vorhanden 361, worunter 184 Messenfischer.

Klosterpersonal. In den 9 Mannsklöstern leben 284 Religiosen, und in den 10 Frauenklöstern 393 Nonnen.

Studenten 549.

Milde Stiftungen. Häuser 18, worin inclusive der 236 Waisenkinder verpflegt werden — 891 Arme.

Kurfürstl. Hofstaat. Unter den Oberst-Hofmeisters-Stab gehören 1103 Personen.

Zum Oberst-Kämerers-Stabe 234.

— Oberst-Hofmarschalls-Stabe 692.

— Oberst-Stallmeisters-Stabe incl. der Pensionisten 1107.

Imgleichen zum Oberst-Jägermeisteramte 514 Personen.

Gesandte, auswärtige, und Minister sammt den Ihrigen 85.

Häuser im Burgfrieden. In der Stadt selbst sind vorhanden 1488.

Auf dem Lehel 188.

Kurf. zu Nimphenburg, Schleißheim und Fürstenried 24.

Also zusammen 1700.

Einwohner 37,840, nähmlich männl. Erwachsene 14,706. Kinder unter 15 Jahren 3598.

Weibl. Erwachsene 16,758, Kinder 3679.

Soldaten. Unter eben dieser Zahl von ersteren befinden sich vom Fahnenjunker abwärts 2912 Mann.

Landschaft. Das Landschaft-Personal besteht in 99 Köpfen.

Adel. Adelige Personen und andere Characterisirte 431.

Bürger, Beisitzer und Einwohner 2288 Köpfe.

Bürgerliche Zünfte und Mannsnahrungen:

5 Apotheker.

4 Aerzte.

14 Bader, halten 59 Gesellen.

8 Barbirer oder Chirurgen, halten 17 Gesellen und Jungen.

54 Bäcker, wovon aber 2 vacant stehen, halten 139 Knechte und Jungen.

52 Bierbräuer (wovon 2 vacant stehen), halten 62 Bräuknechte und Lerner.

5 Bierführer.

142 Bierzäpfler.

7 Bilderhändler.

8 Bildhauer.

1 Blättersetzer für die Weber.

2 Blumenmacher.

14 Bordenmacher.

5 Bothen.

19 Branntweiner.

9 Briechler, worunter eine Briechelei nicht exercirt wird.

3 Brunnenmeister.

6 Brunnenknechte.

14 Buchbinder.

3 Buchdrucker, halten 4 Gesellen.

3 Buchhändler.

46 Tändler.

7 Drechsler, wovon 1 vacant ist.

18 Eisenhändler.

24 Essigsieder und Krautmänner.

2 Schönfärber.

3 Schwarzfärber.

3 Feilenhauer.

6 Fischer.

8 Floßmeister und 4 Knechte.

10 Früchtenhändler, wovon 2 vacant.

4 Galanteriehändler.

58 Gärtner und 22 Gesellen.

6 Geflügelhändler.

1 Uhrgehäusmacher.
2 Geigenmacher.
2 Germsieder.
1 Gipsmehlber.
4 Gürtler.
10 Glaser.
2 Glockengießer.
14 Goldarbeiter.
2 Goldschläger.
16 Goldschmiede, worunter einer vacirt.
3 Geschmeidemacher.
9 Hafner.
1 Haarpudermacher.
15 Hebammen und 2 Beisitzerinnen.
3 Hindingerinnen.
54 Holzhacker.
16 Holzmesser.
8 Hutmacher, wovon 2 vacant sind.
18 Kaffeesieder.
3 Kammmacher.
3 Kartenmacher und 16 Gesellen.
14 Käsekäufler.
75 Kaufleute und Krämer, worunter 17 unbesetzt sind, halten 66 Bediente und 24 Lehrjungen.
11 Kerzenzieher.
10 Küchelbäcker.
8 Knöpfmacher.
15 Gahrköche.
2 Korbmacher.
10 Kornmesser.
16 Kornkäufler.
3 Kränzelbinder.
1 Kupferhammermeister.
4 Kupferstecher.

9 Kirschner.
7 Lakirer.
6 Lebzelter.
18 Lehenrößler, wovon 2 vaciren, halten 17 Knechte.
8 Lederer, hiervon vaciren 2.
2 Leinwanddrucker.
9 Land= und Holzhüter.
9 Loderer, wovon aber 8 abgehen.
64 Mahler.
4 Maurermeister, halten 133 Gesellen.
25 Mehlber.
24 Meßner.
65 Metzger, halten 88 Knechte und Lerner.
61 Milchmänner.
12 Mahlmüller.
3 Sägemüller.
107 Musikanten.
16 Nacht= und Feuerwächter.
4 Nadler, wovon einer abgeht.
5 Nestler.
2 Oblatbäcker.
10 Obstler, wovon 1 mangelt.
1 Orgelmacher.
1 Papierer und 7 Gesellen.
4 Paraplümacher.
1 Brillen= und Barometermacher.
1 Pergamenter.
17 Perückenmacher, halten 52 Gesellen und Jungen.
2 Petschierstecher.
1 Pflastermeister und 18 Gesellen.
4 Büchsenmacher.
1 Büchsenschäfter.
2 Pechler.
3 Bürstenbinder.

3 Rauchfangkehrer.
6 Riemer, wovon einer abgeht.
3 Ringler.
6 Säckler.
17 Salzstößler, wovon einer mangelt.
5 Sattler.
4 Schachtelmacher.
21 Schäfler.
3 Schleifer.
18 Schlosser, wovon einer abgeht.
5 Schnallenmacher.
6 Chokolademacher.
5 Stöckel- und Leistschneider.
108 Schneider, halten 218 Gesellen und Jungen.
31 Schreiner, welche 72 Gesellen und Lehrjungen halten.
68 Schuhmacher, halten 250 Gesellen und Lehrbuben.
15 Schullehrer.
2 Hammerschmiede.
8 Hufschmiede.
6 Kupferschmiede.
4 Messerschmiede.
3 Nagelschmiede.
11 Schrannenknechte.
1 Schriftgießer.
8 Seifensieder.
6 Sesselträger.
3 Siebmacher.
4 Spängler.
2 Spiegelmacher.
2 Sporer.
15 Sprachmeister.
3 Steinmetzen.
2 Steinschneider.
7 Sticker.

2 Stärckmacher.
6 Strumpfstricker.
6 Strumpfwirker.
3 Tanzmeister.
2 Tapezirer.
5 Taschner.
19 Thorwärter.
4 Todtengräber.
3 Drahtzieher.
5 Tuchmacher.
13 Tuchmanniger, wovon 5 unbesetzt sind.
3 Tuchscheerer, wovon einer mangelt.
9 Uhrmacher.
4 Wachspossirer.
7 Wagner, wovon einer abgeht.
1 Waldhornmacher.
2 Walker.
66 Leinweber, wovon 17 nicht besetzt sind, haben 92 Gesellen und Lehrjungen.
35 Weberknappen.
10 Weinemerer.
20 Weinwirthe.
6 Weißgerber.
4 Wildprethändler.
4 Zeugmacher.
4 Zimmermeister, halten 146 Gesellen.
5 Zinngießer.
11 Zuckerbäcker.

NB. Neben diesen Berechtigten sind noch 363 Pfuscher, worunter 70 Schuster und 93 Schneider, dann 10 Bader und 41 Friseurs begriffen.

Weiter befinden sich allhier:

267 Schreiber, Sekretäre und Haus-Officianten.

104 Gouvernanten und Kamerjungfern.
64 Instructores und Präceptores.
126 von eigenen Mitteln lebende Privatpersonen.
109 Haubenmacherinnen.
338 Pensionisten.
755 Laquais, Kutscher, Laufer ꝛc., worunter 14 Lehenlaquais, und 222 verheurathet sind.
217 Kostkinder.
116 Austrägler.
1359 Tagwerker.
168 dienstsuchende Menschen.
1275 Bettler.
46 Müßige und Verdächtige.
21 Juden.

In allem sind bürgerliche Mannsnahrungen und Gerechtigkeiten vorhanden 1127, worunter aber de facto 71 unbesetzt und extra 267 unter dem Hofschutze stehen.

Von Handwerkern sind 863 Meister, 1739 Gesellen und 470 Lehrjungen.

Ehehalten, männliche 506, weibliche 4256.

Verheurathete männlichen Standes 3490 und weibl. 7409.

Männliche ledigen Standes 3490 und weibl. 1949.

Kinder, eheliche 12,329, uneheliche 121.

Nach diesem Verzeichniß dringt sich vorzüglich die seit 23 Jahren beträchtlich gestiegene Menge der Gesellen unserer Bemerkung auf. Beinahe alle Gewerbe bedürfen derselben mehr. Besonders ist das dienende Personal der Maurer und Zimmerleute beinahe über die Hälfte angewachsen. Nachdem seit dem Antritte der gegenwärtigen Regirung, besonders nach dem Abzuge der französischen Armee, eine außerordentliche Baulust alle Stände ergriffen hatte, fühlte man dennoch Mangel an beiden. Eine Verordnung

der General-Landesdirection vom 7. Dec. 1801 sollte demselben abzuhelfen suchen. Sie lautete, wie folgt:

„Die Handwerke der Zimmerleute und Maurer leiden seit einigen Jahren eine merkbare Abnahme an Lehrjungen und Gesellen, wodurch das Taglohn derselben übermäßig gesteigert und die Beförderung der Baulichkeiten zum Nachtheile der Cultur und Industrie zurückbleibt. Um dieses Gebrechen zu heben, wird hiermit provisorisch verordnet: daß die Lehrjahre dieser beiden Handwerke auf zwei abgemindert, folglich die Lehrlinge nach zwei Lehrjahren, in soferne sie der Meister fähig findet, freigesprochen und Gesellen werden sollen."

In der Folge ist den Stadt- und Landzimmermeistern, so wie den Maurermeistern freigelassen worden, ohne Unterschied auf dem Laude sowohl, als in den Städten Gebäude zu übernehmen.

Der Buchdruckergesellen in allen 5 Druckereien sind über 50: die ehemahligen 3 bürgerlichen Druckereien bestanden mit weniger als der Hälfte. Dieser Unterschied ist beinahe in allen Gewerben, welche auf eine größere Bevölkerung Einfluß haben, zu bemerken.

In den ältesten, noch vorfindlichen Steuerbüchern von 1372 bis 1400 findet man immer Carnifex anstatt Metzger. *)

---

*) Das Wort Pidermann (Bidermann) kommt im Steuerbuche v. 1431 öfter im Steuereide vor. Man findet zuerst in diesem Jahre Rosenthal, anstatt des älteren Krotenthal. Die innere Stadt war sehr bevölkert; nach dieser waren die Sendlinger, die 2 Schwabinger Gassen, die Grackenau und das Thal Mariä und Petri schon die volkreichsten. Vor 1400 kommt kein einziger Metzger in der inneren Stadt, erst 1431 einer vor. Der Kaplan in der Vest wird 1431 unter den

Man findet dort bis 1500 die Benennung — Poeten anstatt Schullehrer, Lichtmacher anstatt Kerzengießer, Bruckler, Zinkenmacher, Pastetenkäfl, Vischherr, die Nahmen Spitalbader, Stadtbader, Eselbader, Dürlbader, Schnepfenbader, Bader auf dem Gucken, Gilgbader, Rosenbader, eine Hoffrau als Stöckelfärberinn, Mangmeister, Porterkocher (sehr häufig), Gewandmacher, Geschlachtgewandtner, Speisarzt, Eicher, Kellermeister, Naderinn, Scherieder, Kaltschmied, Schafhert, Angerhert, Mörtetkocher, Stadtherter, Sagenschmied, Fricher, Seidenater, Hackenschmied, Nammmeister, Stuhlschreiber, Brodknecht, Wagenknecht, Methschenk, Hosennestler, Handschuster, Salzmesser, Decker, Wollschlager, Carpentarius, Wurfler, Sandwerfer ꝛc., wovon die meisten sich nach und nach ganz verloren haben. Die Stuhlschreiber waren damahls zünftig, und wohnten großentheils in der Gruftgasse, woher der Nahme Schreibergasse entstanden sein mag. (S. I. Abth.) Im J. 1626 waren in München 514 Lodenmeister (West. Jahrb. 2r Thl. 1803). Der Tuchmacher sollen über 100 gewesen sein.*)

Ewiggeldern, wovon in diesem Jahre zuerst Meldung geschieht, aufgeführt. Im Steuerbuche 1462 kommt ein Haus des Vinger vor, wovon die Fingergasse wahrscheinlich ihre Benennung erhielt. Ein Domus Preysing wurde in der inneren Stadt angeführt. In diesem Jahre waren 13 Schäfler und 6 Kistler in der Schäflergasse. Im J. 1500 waren in der Nonhauser Gasse 12 Bräuer und mehr als 21 Sägenschmiede; 1462 findet man bloß den Wagner-Prew in der Schwabinger Gasse secunda, den Michel-Prew in der Sendlinger und den New-Prew in der Kaufinger Gasse genannt. Ein Haus in der engen Gasse wird mit der Bemerkung angeführt: „Vill Petlerfolck darin.“

*) Ueber die Abnahme des Loden- und Tuchhandels in Baiern, und die Mittel, ihm aufzuhelfen, sieh Westenr.

Soviel zur Vergleichung des älteren mit dem jetzigen Gewerbstande dieser Hauptstadt.

Die Bäcker haben von Kaiser Ludwig dem Baier besondere Begünstigungen erhalten. Den Müllern ertheilte er die Freiheit eines eigenes Richters, peinliche Fälle ausgenommen. Die Bierbräuer kommen erst nach 1400 allmählich in größerer Zahl vor: denn bis dahin war der Genuß tirolischer und italiänischer, meistens süßer, Weine beinahe allgemein. Die Bräuer sind noch jetzt dem Hofe lehenbar. Der Hof selbst braut seit mehreren Jahren ein sächsisches Bier, Einbock, von Einböck in Sachsen, genannt, das von einem Kornmesser auf dem Platze, und im alten Hofe von Christi Himmelfahrt an über 2 bis 3 Monathe ausgeschenkt wird.

Die Schuhmacher*) haben schon von Herz. Ludwig dem Strengen im J. 1290 die Freiheit erhalten, daß kein Schuhmacher, der nicht als Meister aufgenommen ist, Schuhe verkaufen dürfe, welches im Jahre 1297 vom Herzog Rudolph bestätiget worden ist. Zwei Jahre zuvor aber, nähmlich im J. 1295 wurde diese Zunft vom Kaiser Ludwig mit besonderen Freiheiten**) begabt.

Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern I. B. 2ter Theil. München 1803 bei Strobel.

*) Sieh Burgh. Wegweiser S. 104.

**) Hiervon findet sich eine bisher noch wenig bekannte und auch unbewußt wohin gehörige Urkunde in des verstorbenen von Lori Verlassenschaft, oben mit dem förmlichen Münchner Stadtwappen, einem einfachen Mönch, und mit der etwas schadhaften Unterschrift:

Alſ sich zu Kaiser Ludwigszeit
Erheben thet ein harter streit,
Dermassen das in khürtzer stündt
Alle Paner giengen zu gründt,

Die Strumpfwirker haben eine eigene Niederlage auf dem Anger, woraus die Strumpfhändler, gemäß einer Verordn. von 1793, 1 Dutzend schafwollene Strümpfe, deren Güte obrigkeitlich erkannt werden muß, abzunehmen haben.

Mit den Kupferschmieden, welche Kaiser Ludwig im J. 1345 von der städtischen Gerichtbarkeit befreite, hat es mehrere Mahle heftigen Streit gegeben, so auch mit den Salzstößlern, Eisenhändlern, und der Eisenniederlage. Die Bescheide giengen immer dahin, den Stoff zu künftigen

---

Aufgenommen der Schuehmacher werth,
Blieb aufrecht und gantz unuersert,
Der feindt kain mie und vleis nit spart,
Disem Fehndlein zuesetzet hart,
Mit aller macht zu vntertreiben,
standthafft thet es vor im beleiben,
Mit herzhafft manlicher handt
— — — ch grossen Widerstandt,
— ritterlich sagen ob
— Sig erhielten mit Preis und lob.
Von wegen diser ritterlichen that
Begabt Keiserliche Majestatt
Die Schuechmacher Insonderhait
Mit einer ewigen Freyhait,
Das sie dörffen on menigliches Iren
Den Münch in Irem Paner fürren,
Vnd den Schuechknechten weilss so thren
Irn Maistern sein gestanden bei,
Vnd dargestreckht Ir Leib und Leben
Hat Kayserliche Majestät In geben
Auch ain ewige Freyheit zwar,
Das sy zu Alten Hof all Jar
In der fürstlichen Kürch herblich
Iren Gottesdienst verrichten ehrlich,
Ain ewiges liecht Prennen darneben.
Solch Freyheit hat Kaiser Ludwig geben.

Irrungen aus der Wurzel zu heben. (S. Burgh. Wegweiser S. 487 bis 490.)

Dem aufmerksamen Beobachter dringt sich überall bei solchen Händeln der Zünfte der Gedanke auf, daß nun endlich der Zeitpunkt zur Reife gediehen sei, alle diese mit der Nationalwohlfahrt unverträglichen, aus den Zeiten des Faustrechts großentheils entsprungenen Herkömmlichkeiten und albernen Mißbräuche derselben je mehr und mehr zu beschneiden, und das Dasein der Innungen auf wahre Industrie und Sittlichkeit zurückzuführen.*) Die gegenwär-

Das ist geschehen offenbar,
Als man nach Christi geburtt Clar
Zelt ain tausend zwayhundert jar,
Vnd Funf und Neuntzig Ja und war.

Dieß wäre also schon vor Ludwigs Volljährigkeit 1310 geschehen, da sich doch vorher keine Unterschriften von ihm finden. Wenigstens ist dieß auch ein Zug von der baierischen Landmiliz, wie im J. 1323 von den Bäckern. Im J. 1295 stand auch die nachher vom Kaiser erbaute Altenhofkirche St. Lorenz noch nicht, sondern nur eine Hofkapelle von Ludwig dem Strengen zur Ehre der heil. Margareth erbaut. Doch erhielt sich die Freiheit der Schuhmacher, in dieser Hofkirche die Gottesdienste zu halten, noch bis auf den heutigen Tag, da sie alle Quartale eine Messe an ihrem Tänzeltage den Gottesdienst daselbst haben, und dabei eine große Kerze brennen. Ebend.

*) In Westenr. Beschr. der Hauptst. München stehen unter den Gewerbeführenden S. 101 ff. 7 Convertiten, 8 Versetzerinnen, 22 Kirchen- und Viertelsammler, 18 Kerzlerinnen, 9 Länd- und Holzhacker, 24 Meßner und Kirchendiener, 24 Ministranten bei St. Peter und u. l. Frau, 1 Postmeister, 1 Scharfrichter, 15 Schopperinnen und Krankenwärterinnen, 11 Schrannenknechte, 16 Seelnonnen, 24 Spitzenmacherinnen und Filetarbeiterinnen, 15 Sprachmeistern, 19 Thorschreiber, Thorsteher und Thorwärtl, und 1 Wasenmeister.

tige Regirung hat von Zeit zu Zeit solche Auswüchse beschnitten, und bedient sich der strengsten Maßregeln, wo Vorstellungen nicht eingreifen wollen, und Eigensinn sich ihren weisen Anstalten entgegenstämmt. Das Bedürfniß des Zusammenhelfens ist von den meisten Staaten eingesehen, und nirgends wird dem Ruhestörer in Zukunft Zuflucht und Aufnahme gestattet werden.

Die Gewerbe haben hier, wie überall, ihre sogenannten Jahr- und Tänzeltage, an denen die meisten in ihrem eigenen Ornate und mit den Attributen ihrer Lade unter musikalischer Begleitung durch die Stadt in die Kirche und ihre Herbergen ziehen. Die Metzger sagen oder schlagen vielmehr ihre Jungen jährlich auf dem Fischbrunnen des Hauptplatzes am Faßnachts-Mondtage frei, wo diese weiß gekleidet und mit Fuchsschwänzchen behangen in den Brunnengranter springen, und daraus von einem Pathen wie aus der Taufe gehoben werden müssen. Dieser spaßhafte Auftritt zieht gewöhnlich eine Menge Menschen herbei. Die Schäfler haben ein altes Privilegium, alle 7 Jahre einen sogenannten Schäflertanz mit von Buchs umwundenen Reifen, den großen Achter genannt, durch die Stadt zu tanzen. Eine althergebrachte Jäckelschutzerei der Schlosser ist von der Regirung aus weisen Gründen längst abgeschafft worden. Der Wirth, welchen die Gewerbe für ihren Herbergsvater wählen, führt einen Schild, worauf die Berufs-Insignien der beherbergten Zunft sichtbar sind. Zum Glücke verliert sich allmählich durch Aufmerksamkeit der Polizei das Rohe der zünftlichen Gerichte und ihrer peinlichen Selbstgerichtbarkeit.

Die übrige Einwohnerschaft

besteht Theils aus Hofbefreiten, oder solchen, welche unter Hofschutz genommen sind; aus einigen Privatisirenden, aus mehreren in Quiescenz, Depot, oder Pension gesetzten Staatsdienern, politischen, geistlichen oder militärischen Ranges (welche letztere auch in dieser Eigenschaft noch unter ihr ehemahliges Forum nebst ihren Kindern und Witwen gehören); Theils aus dem dienenden Personale der Schreiber, Bedienten, Künstler und Handwerker, Taglöhner und Dienstbothen, welche alle der Polizei und dem kurfürstlichen Stadtgerichte unterworfen sind. Die Anzahl derselben ist aus den angeführten Bevölkerungs-Verzeichnissen ersichtlich.

Die Fremden und Juden.

Die Fremden, d. i. Ein- und Durchwandernden, unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar an den kurf. Hof empfohlen, oder mit besonderen Würden bekleidet sind, während ihres Aufenthalts dem städtischen Gerichte und den eingeführten Anordnungen der Polizei. Alle Gastwirthe haben den Auftrag, die bei ihnen herbergenden Fremden, so wie das bei den Thoren durch das Militär geschehen muß, um Nahme, Rang und Cha-

racter zu berfagen, und die schleunigste Anzeige ihres Daseins und der eben angeführten Eigenschaften der Polizei zu übersenden. Von den Thorwachen werden Morgens und Abends dergleichen Berichte an die Commandantschaft der Stadt übergeben.

Die hierüber ergangenen Verordnungen sind sehr alt, und in den neueren Zeiten öfter, z. B. 1799 selbst bei Strafe von 10 Reichsthalern wiederhohlt worden. Wir führen eine der neueren vom J. 1792 dem 8. Oct. an, welche den nachfolgenden und neuesten der Polizeidirection gleichsam zum Grunde liegt.

Höchstlandesherrl. Verordnung über die Anzeige angekommener und sich hier aufhaltender Fremden, dann Wohnungsveränderungen.

„Auf kurf. höchsten Specialbefehl wird in Betreff der ankommenden Fremden in der Haupt- und Residenzstadt München wiederhohlter Maßen ernstlichst verordnet, daß

1) Gesammte Hauseigenthümer und Einwohner, wessen Standes und Würde sie immer sein mögen, jeden ankommenden Fremden ohne Unterschied, wenn solcher auch allenfalls ein Anverwandter wäre, den nähmlichen Tag noch, oder wenn die Ankunft erst spät Abends erfolget, gleich anderen Tags frühe bei dem kurf. Hof- oder Stadtoberrichteramte, oder dem eigens errichteten, auf dem Rathhause befindlichen kurf. und städtischen Personal-Beschreibungsamte nach der unterm 13. Sept. Anno 1790 ausgefertigten Instruction mittels eines gedruckten Polizeiraports,

ports, wovon die benöthigten Exemplarien bei vorbenannten Aemtern abgelanget werden können, unausbleiblich um so gewisser anzuzeigen haben, als die dießfalls Ungehorsamen oder Säumigen mit der auf jeden Fall statuirten Strafe von 2 Rthlr. auf der Stelle belegt, und diese bei nicht leistend alsbaldiger Bezahlung unnachläßig, und ohne allen zu gestattenden Recurs gleich executive mittels Abzug, Auspfändungen, oder auch Manu militari erhohlet werden würden. Mit Anzeigung eines jeden Ankommenden und Abreisenden muß dergestalt verfahren werden, daß lediglich der Tag der Ankunft und Abreise, auf den Fall aber, daß der Aufenthalt eines Fremden eine ganze Woche oder darüber andauert, solches jedesmahl zu Ende der Woche neuerdings unfehlbar angezeigt, und so lange fortgefahren werden soll, bis dieser wieder von hier abgehet.

2) Sind die Veränderungen der Einwohner, sie mögen ganze Bewohnungen besitzen, oder auf Kamern eingestiftet haben, sowohl zur gewöhnlichen Aus- und Einziehungszeit, als auch unter den eigens aufgestellten Personalbeschreibungsofficianten zur Eintragung in das Haupt-Conscriptionsbuch anzugeben.

3) Muß bei den Anzeigen der Fremden sowohl, als der Ein- und Ausziehenden das Viertel, der neue auf blechenen Tafeln geschriebene Haus-Numer, und das Stockwerk sonderbar wohl bemerket werden.

Wonach sich also durchgehends schuldgehorsamst zu achten, dann vor unnachsichtlicher Strafe zu hüten ist. München, den 8. Oct. 1792."

* * *

Die hier eingewanderten Franzosen hat vielfältig der Befehl des Wiederabziehens, oder manche strenge, geschärftere Einschränkung betroffen.

Schon im J. 1689 den 29. Aug. ergieng über die in der Stadt und auf dem Lande wohnenden Franzosen folgender Befehl:

„Zur Bewahrung des Landes und der kurf. Residenzstadt vor allerhand Unheil und Uebel ist über alle Franzosen, Manns- und Weibspersonen, sie sein gleich Herren, Diener, oder andere Vagirende, außer denjenigen, so lang im Land gesessen, und gleichsam naturalisirt worden, innerhalb 8 Tagen eine Specification mit Anzeig des Alters, verheurathet, oder ledigen Standes, Anzahl der Kinder, und von welchen Landen die Eheweiber, wie lang sie sich im Lande aufhalten, zu verfassen, und zu verfügen, daß sie längst inner 14 Tagen das Land und Stadt räumen, als außer dessen der Schärfe nach verfahren werden soll, wo auch zu verhüten, daß die Hinweggeschafften sich wieder ins Land hereinschleichen.“*)

So wie sich die Dringlichkeit der Zeiten und Umstände änderte, wurden auch die Maßregeln gegen Fremde von der Polizei straffer angezogen, oder nachgelassen.

Im J. 1796 wurden die hierher eingewanderten französischen Geistlichen wegen Annäherung der feindlichen Heere aus der Stadt fortgeschafft.

---

*) Den Aufschluß hiervon gibt die Geschichte jener Zeiten.

Im Märzen 1804, nach Entdeckung des Mordanschlages gegen Bonaparte, im darauf folgenden Mai proklamirten Franz. Kaiser, wurden alle franz. Emigranten angehalten, die Stadt zu verlassen, welche nicht erweislich von der franz. Regirung amnestirt, oder in kurf. Dienste getreten waren.

* * *

Was die ältere Geschichte der Juden in München betrifft, beziehen wir uns Theils auf dasjenige, was davon in der ersten Abtheilung dieser Beschreibung S. 116 angeführt ist; Theils auf die fleißige Monographie des Hrn. Christ. Freihrn. von Aretin: „Die Geschichte der Juden in Baiern.“ (Landshut bei Phil. Krüll 1803.)

Der Aufenthalt der Juden in München ist beinahe so alt, als die Stadt selbst. So grausam auch ihre Verfolgungen in der Folge waren, so kamen sie doch von Zeit zu Zeit wieder hierher, und unterwarfen sich selbst den härtesten, gegen sie ergangenen Verordnungen.*) In Baiern ist ihr

*) In den Polizeiordnungen der Stadt von 1370 (S. West. VI. Bd. S. 111) wurden die Juden sogar bedroht, daß bei Strafe kein Fleischer den Juden Fleisch zu kaufen geben, kein Bader ein Bad für sie zurichten, und kein Fischer einen Fisch anrühren lassen sollte, ohne daß sie ihn gekauft haben ꝛc. Die Juden hatten sich sogar erbothen, unter Strafe von „zehen Guldinn“ nichts anderes zu treiben, „dann Gelt umb wüecher leihen, als juden von Recht thun sulln“ (S. Ebend. S. 116). Ihr rechtlicher Zustand war zu allen Zeiten sehr verkümmert.

Dasein zu keiner Zeit ganz erloschen. Im 16ten Jahrhundert waren die Judenverbothe so scharf, daß man ihre Wiederkehr nimmermehr erwartet hätte. Allein mehrere mildernde Umstände traten ein, und die ausgetriebenen Ebräer fanden überall wieder Vorwände und günstige Oeffnungen, ins Land hereinzuschlüpfen.

Seit der letzten Judenvertreibung aus ganz Baiern, von der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis in die Regirungsjahre Maximilians III., wurden sie mit Eintrittsverbothen, Leibzöllen, Pflasterzöllen und Geleitgeldern verfolgt. Selbst noch im 18ten Jahrhundert war die Haltung des Lauberfestes den Juden streng verbothen. Auch unter Maximilian III., der manche günstige Abänderung traff, blieben dennoch einige ältere peinliche Verfügungen gegen sie und selbst der Leibzoll in ihrer Kraft.

Erst unter Karl Theodor begann eine mildere Constellation über die Verhältnisse der Judenschaft aufzugehen. Doch wurde ihr weder freier Eintritt in das Land, die Hoffactors und dießländischen Schutzverwandten ausgenommen, gestattet; noch der Leibzoll aufgehoben: sondern dieser vielmehr noch im J. 1791 von 5 auf 20 Kr. tägliche Abgabe erhöhet. Im J. 1795 wurde dieses Mandat wiederhohlt; doch nur mit Ausnahme der Vermöglicheren, und mit guten Zeugnissen Versehenen. Inzwischen hatte die ehemahlige obere Landesregirung den Ju-

denweibern die ihnen bisher nicht gestattete Erlaubniß, hier die Wochen zu halten, und überhaupt der Judenschaft die Begehung ihres Lauberhüttenfestes gegen jährl. 500 fl. zur Armenkasse ertheilt; doch auf eine sehr dringende Vorstellung der Landschaft noch verschoben. Im J. 1787 wurden die bübischen Beschimpfungen der Juden verbothen, und im J. 1792 diesen die Beibehaltung ihrer Beerdigungsgebräuche, doch gegen ärztliche Zeugnisse des wirklich erfolgten Todes, gestattet. Der als Gelehrter reisende Jude Simon Höchheimer wurde auf einen Vortrag der oberen Landesregirung vom Leibzolle freigesprochen.

Weit die menschenfreundlichsten Verfügungen über die unglückliche Volksklasse, worüber in unseren Zeiten so viel für und wider geschrieben worden ist, hat sie den edlen Gesinnungen unserer jetzigen Landesherrschaft zu verdanken.

Am 5. Apr. 1799 wurden zwar alle bisherige Hoffactors-Patente als erloschen erklärt. Allein im J. 1802 den 26. Jän. wurde der Generallandes-Direction ein höchstes Schreiben überreicht, worin sich eine neue Ansicht der Judenbedrängnisse eröffnete, und Winke zu ihrer möglichen Besserung für die Staatszwecke zu versuchen ertheilet werden. Der Inhalt war folgender:

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

„Es sind Sr. kurfürstl. Durchleucht während Ihres Aufenthaltes in der obern Pfalz mehrere Bittschriften der

Judenschaft, und Vorstellungen der christlichen Handelsleute gegen dieselbe zugekommen, durch welche Höchstdero schon frühere Ueberzeugung bestätigt worden, daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfassung dem Staate offenbar schädlich seien. Es ist deshalb bei Sr. kurf. Durchleucht der landesherrliche Wunsch rege geworden, daß dieser unglücklichen Menschenklasse, welche in beträchtlicher Anzahl in den kurf. Erbstaaten vorhanden ist, und, ohne ungerecht und grausam zu sein, aus denselben nicht mehr verbannt werden kann, mehrere Nahrungsquellen ohne Nachtheil der kurf. christlichen Unterthanen eröffnet, und überhaupt eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, durch welche sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könnte. Se. kurf. Durchl. haben demnach vermöge höchsten Rescripts vom 15. Jän. beschlossen, über diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht allerdings höchstwichtigen Gegenstand die Gutachten der verschiedenen Landesstellen, besonders Höchstdero General-Landesdirection in München, des Rheinpfälzischen Landkommissariats, der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landes-Directionen mit Einschärfung einer sorgfältigen Rücksicht auf die Lokalitäten einzuhohlen, und sodann in einem Staatsrathe sich einen Hauptvortrag darüber erstatten zu lassen. Die kurf. General-Landesdirection erhält daher den höchsten Auftrag, solchen Gegenstand in reife Ueberlegung zu ziehen, und mit Benützung der in andern Ländern geprüften Versuche die verschiedenen Judenschafts-Concessionen zu revidiren, und ihren gegründeten Bericht über eine verbesserte Einrichtung derselben förderlich einzubringen."

In dem bekannten Toleranz-Edicte wurde zwar die den verschiedenen Kirchengenossen ertheilte Erlaubniß, sich im Lande anzusiedeln, noch zur Zeit

nicht auf die Juden ausgedehnt; doch wurde solchen Juden die Ansessigmachung gestattet, welche mit zureichendem Vermögen versehen sind, und es in einem dem Staate nützlichen Gewerbe, wie der Jude Pomeisler in der erkauften Pachmayrischen Lederfabrik, anzulegen gedenken. Der Leibzoll ist nicht ausdrücklich, aber stillschweigend durch die in der provisorischen Mauthordnung vom 7. Dec. 1799 geschehene Abwürdigung aller älteren Mauth- und Zollordnungen aufgehoben worden.

Zu München befanden sich im J. 1783 — 56 Juden mit Weibern, Kindern und Bedienten.

im J. 1788 — 26 Juden mit 15 Weibern, 35 Bedienten; in allen 124 Köpfe.

im J. 1799 — 31 Familien mit ungefähr 136 Köpfen.

im J. 1801 — 40 verheurathete männl., 42 weibl. Geschlechts, 83 ledige männl., 98 weibl. Geschlechts; in allen 263 Köpfe.*)

*) Aus der von der Polizei im J. 1801 gemachten Volkszählung, welche zur S. 10 dieser 2ten Abtheilung beiliegt. Erst hier haben wir die Bemerkung gemacht, daß jene Tabelle unrichtig summirt ist. Die eigentlichen Stadtviertel müssen die Summe 35,759 abwerfen, indem die Judenzahl um 9 Köpfe weniger berechnet ist, so daß die Totalsumme nicht 48,745, wie dort irrig steht, sondern 48,754 Menschen gibt, welches wir zu berichtigen bitten (wenn anders die Partialsummen richtig sind).

Sie besitzen hier noch immer keine Synagoge, keine Wohnung eines Rabbiners, und keine eigene Grabstätte; sondern führen ihre Verstorbenen nach Kriegshaber bei Augsburg: sie sind nur den Taxen für ihre Patente unterworfen, und haben keine Schätzung ihres Vermögens abzugeben. Die meisten wohnen im Thale; nur wenige außer den sehr vermöglichen sind in der übrigen Stadt zerstreut. Einige haben sich prächtige Häuser gekauft, und nur Einer führt ein öffentliches Gewerbe, Lederfabrikant Pomeisler. Die Feierung ihres Lauberfestes ist ihnen in Privathäusern gestattet.*)

---

*) In den eigentlichen altbaierischen Landen befinden sich gegen 2000 Judenköpfe, deren Vermögen (die hiesigen ausgenommen) auf 230,000 fl. angeschlagen ist. Sie haben Synagogen in Sulzbach, Floß, Sulzbürg, Schnaittach, Ottensaß, Forth und Hüttenbach, in allen 7.

Allgemeine Nachrichten.

Von der bürgerlichen Verfassung.

Die bürgerliche Verfassung faßt im engsten Sinne die sämmtlichen Justiz- und Polizei-Anstalten in sich, wodurch eine wohlgeordnete bürgerliche Gesellschaft gesichert, und in einem gesegneten Wohlstande erhalten wird. In den ältesten Zeiten der Stadt waren beide Gegenstände den Hofbeamten, so wie den städtischen mit beiderseitigen Beschränkungen zugetheilt. In späteren Zeiten, als sich die Hofbeamten vermehrten, und der Justiz- sowohl als Polizei-Angelegenheiten immer mehr wurden, sind auch den städtischen immer mehrere Bürden abgenommen und jenen übertragen worden, um überall mehr Uebereinstimmung hervorzubringen.

Da wir weiter unten eine eigene Abtheilung den politischen Einrichtungen und Besserungs- und Strafanstalten gewidmet haben, so nehmen wir hier eigentlich nur das auf, was ins Besondere den Stand der Bürgerschaft betrifft.

Die Abgaben des Bürgers, welche man unter die gewöhnlichen rechnet, sind 2 Steuern nebst dem Herdstattgelde, und die Stadtquartier= oder Service=Anlagen; alles übrige ist von geringer Bedeutung, und mit weiser Mäßigung unter Bürger, Beisitzer und Tolerirte getheilt. (S. oben 207 ff.)

Die Stadtkamer nimmt ein — die Standanlagen, Stadtquartiererlagen, Stift= und Grundgülten, Grundzinse von Häusern und Gründen, mehrere Hauszinse von städtischen Gebäuden, Fleischbankzinse, Laudemien, Abgaben für ertheilte Gerechtigkeiten und Concessionen, für Zunft= und Meisterrechte, für Beisitz= und Toleranzgelder, Ungeldgefälle, Salzzollgefälle, Isarbrückenzollgefälle, Zölle von eingeführtem fremden Biere, Thorzölle, Quatemberbüchsengelder für eingeführtes Eisen, Fischereien und Holzmäßereien, Bleich= Mang= Keller= und Handschuhbeschau, Weinstadelgefälle, Eichgelder, Heuwaggelder, Holzlegegelder von der Lände, Land= und Wassergefälle, Wehr= und Wasserbauanlagen, Wasserbaubeiträge von Bräuereien, Einnahmen für verkaufte Steften Röhrwasser, Wasserzinse rc. — eine Summe von 85,859 fl. mehr oder weniger in verschiedenen Jahren. Damit hat sie ihre laufenden Unkosten zu bestreiten.

Eigene Einnahmen und Ausgaben fließen aus der Stadthausrechnung, aus dem Stadtzeughause, den beiden Stadtdulten (der Gebnacht- und Jacobidult), dem Schuldenwerke, dem Bauamte, den 2 Ziegelstadeln, dem Herren- und Kamerforsterstadel, dem Stadtkalkofen, der Stadtsäge am Lehel ꝛc.

Die Strafen der Bürger sind, außer peinlichen Fällen, die nicht entehrende Bürger-, insgemein Schergenstube, und einige Gelderlagen. Mit Schlägen darf kein Bürger mißhandelt werden.

In gemeiner Rathsordnung heißt es:

„Der Oberrichter soll keinen Burger fahen um sein „Buß, sondern mit Pfand gegen ihn verfahren; noch „auch jemand in eines Bürgers Haus fänglich annehmen; „aber ledige Handwerksgesellen mag er ausserhalb der Bürgershäuser um Bueß wohl fahen lassen. Item wa aber „einer ain Buß oder Straf gegen den Oberrichter verworcht, der soll zu dreien unterschiedlichen malen in der „Güte ersucht werden. Bleibt er mit Bezahlung der Straf „das drittemal ohne erhebliche Ursachen aus, mag Richter „vor offentlichen Rechten begehren, diesen Ungehorsamen „um Pfand einzuschicken. Das soll (da nicht genugsamb„liche erhebliche Ursachen des Ausbleibens vorhanden) verkündt seyn, und Oberrichter das genommene Pfand vierzehn Tag bei sich behalten. Löset es unterdessen der Beschuldigte nit, so soll das Pfand in den Gandtladen gelegt, und damit gehandelt und verfahren werden, wie der „Gandt Recht und Gebrauch ꝛc.“

Die ursprüngliche Verfassung der Stadt schreibt sich von der Regirung Herzogs

Rudolph und dem J. 1294 her. Dieser gab ihr ihren eigenen Richter, das Recht der Pfändung, und das Malefizgericht mit Ausnahme des Todtschlages.

Im J. 1286 hatte schon Herzog Ludwig der Strenge dem h. Geistspitale die Bierbrau-Gerechtigkeit ertheilet, welche vermuthlich hier die erste war.

Das Pfändungsrecht und das jus de non evocando cive, welches beides der hiesige Bürger genießt, indem nur seine Obrigkeit ihn pfänden und richten kann, ist ihm von den ältesten Zeiten bis zur Stunde verblieben. Der Salzhandel war bis auf Herzog Wilhelm V. ganz allein der Stadt überlassen, und ihr sogar eine eigene Niederlage bestätigt. Sie besaß auch das Recht, durch eigene Söldner die schädlichen Leute auf dem Lande zusammen zu fangen und hierher zur Frohnfeste zu bringen. Dieß der Stadt gewiß lästige Recht hörte zugleich mit Errichtung der fürstl. Lohn-Miliz auf: aber der Stadt blieben 4 Söldner, welche noch jetzt gewisse Pferdportionen genießen, und in Fällen, in denen die Stadt ihr altes Begleitungsrecht ausübt, zu Pferde und mit angehängtem Stadtwappen Dienste thun.

Die Stadt besitzt und übt seit 1342 noch immer das Recht, in Bausachen zu entscheiden, aus.

Die Erlaubniß, die Farben des kaiserlichen Wappens, schwarz und gelb, im eigenen Wappen, auf Fahnen, Uniformen, Livreen und übrigen Auszeichnungen zu gebrauchen, ist der Stadt von Kaiser Ludwig dem Baier ausdrücklich bewilliget worden.

Nach dem großen Stadtbrande im J. 1327 kam man auf die Erfindung der ewigen Gelder, um die Bürger zur Wiederaufbauung ihrer Häuser zu ermuntern. Diese ewigen Gelder waren von zweierlei Art: einige wurden auf ewige Zinsen verliehen, ohne je wieder abbezahlt werden zu können; andere kann der Darleiher niemahls aufkünden. Der Besitzer derselben kann sie aber nach vierteljähriger Aufkündung wieder zurückbezahlen, welche Fälle im Ewiggeldbriefe genau bestimmt sein müssen. Diese Art Anleihen ist hier noch immer in Uebung, und erleichtert vielfältig den Ankauf solcher Häuser, welche damit belegt sind.

Wer sich überhaupt über die uralten Rechte und Privilegien der Stadt unterrichten will, den verweisen wir auf Bergmanns beurkundete Geschichte, worin sie fleißig gesammelt sind.

Es ist nicht minder ein schöner Vorzug der Stadt, den sie mit den größten Städten gemein hat, daß sie Patriciate zu ertheilen das Recht hatte, welche den persönlichen Adel, und die Fähigkeit, in das u. l. Fr. Stift aufgenommen zu werden, zur Folge hatten. Dieß ist bis auf die neue-

sten Zeiten (mit Imhof und Westenrieder) beobachtet worden.

Da die Stadt die Polizei einst ausschließlich zu besorgen hatte, so findet man in dem städtischen Archive mehrere Sammlungen von Polizeiordnungen (von 1370, „von alten vnd newen Ornungen von ainem ersamen Rath geordnet, gesetzt vnd durch den Statschreyber zusamm colligirt, auch registrirt" aus dem 14ten und 16ten Jahrhundert), eine alte Stadtbauordnung, und eine Sammlung von „Vergonstigungen und Freibriefen" aus demselbigen Zeitalter, welche redende Beweise sind, wie sorgfältig die Stadt Theils ihre Rechte in Ausübung zu bringen suchte; Theils zu bewachen und zu verwahren sich angelegen sein ließ. Die Polizeiordnungen, welche Westenr. in den VI. B. seiner Beiträge einrücken ließ, liefern eine auffallende Schilderung der Stadt, wie sie damahls in ihrer äußeren Gestalt beschaffen war.

Von der kirchlichen Verfassung.

Die Stadt München hat die verschiedensten Epochen der Kirchenpolizei erlebt. In den ältesten Zeiten ihres Daseins lag sie mit ihrem Bischofe zu Freising in Hader und Zank, der sich sehr oft herausnahm, ihre Kirchen selbst mit Seelsorgern zu besetzen, welche der Landesfürst verschmähte; sogar mit dem Kirchenbanne drohte und schlug, und die Fackel der Zwietracht zwischen Fürsten und Volk, Mönche und Weltgeistliche schwang. Wer kennt aus der baierischen Geschichte den schändlichen Zwist des Bischofs mit dem Herzog Sigismund wegen der Dekanei zu St. Peter nicht, welche beide sie mit eigenen Huldgeschöpfen zu besetzen suchten, und, da kein Theil nachgab, die Kirche lange Zeit unbesetzt ließen? — Die Händel mit dem geistlichen Stuhle unter Ludwig dem Baier, und den Ottonen (unter Otto dem Erlauchten dauerte das päpstliche Interdict volle 7 Jahre) und einige spätere heftige Drohungen, hinter denen sich bereits die Bannblitze in der Entfernung blutroth färbten und Zerschmetterung drohten, wem, der unsere Geschichte kennt, sind sie unbekannt? Und doch waren jene Zeiten mit dem demantenen Stempel der Achtung

für Hoheitsrechte gezeichnet, und unter ihnen reifte manche schöne Lehre christlicher Kühnheit für die späteren Pfleger der Politik.

Allein es kamen Zwischenzeiten, in denen der Geist des Mönchthums und der Sklaverei den Regirungs-Genius fesselte, und es der heimisch gewordenen Frömmelei gelang, von oben herab auf das bethörte, mit religiösem Prunk tändelnde, und durch und durch vermönchte Völklein zu wirken. Der feinere Jesuit hatte unter seinem Wilhelm (dem Vten), den er in alle Netze des Papstthums und der Klösterlichkeit verstrickt hatte, das Gespinnst des unpolitischsten Blödsinns zu vollenden gewußt, das die gröbere Erziehung der Mönche nur mit derber Faust an den Webestuhl des Fanatismus hingezettelt hatte. Die Verkrüppelung der Köpfe ward in ein System gebracht, und durch eitel Andachtübungen, mit Kerzendampf, und im Schimmer des vergoldeten Metalls, unter Wolken von Weihrauch ward dem allgläubigen Volke die reine Aussicht in die höheren Regionen der Religion geraubt. Man bethete, und schändete die Sitten; man geißelte sich, und blieb gottlos; man drängte sich zu Bittgängen, und den Abendandachten der Klöster, ließ sich unzählige Mahle bekreutzen und segnen, und feilschte zur Unzucht.

Unter Max III. dämmerte eine schönere Morgenröthe; die Wolken des Fanatismus der afterreligiösen

ligiösen Schwärmerei fiengen an sich zu theilen, und die freundliche Stimme reinerer Lehrart ließ sich immer vernehmlicher hören. Allein bald nach dem Tode des Allgeliebten trübte sich der sittliche Himmel wieder: die Sendlinge des Aberglaubens und heuchelnder Verschmitztheit breiteten ihr Eulengefieder gegen die Sonne, und verfinsterten den hereinbrechenden Tag. Ganzkatholisch und Alleinseligmachend waren die Donnerworte, die man durch die Nacht der aufgeregten Vorurtheile schleuderte; womit man alten Unsinn hervorrief, und neue Stumpfheit in die rechtgläubigen Seelen predigte. Der Beruf dieser Prediger sprach sich in geheimen Lastern aus, und ein verdorbenes, trügerisches, unsittliches, an Leib und Seele verkrüppeltes Völklein gieng aus der Schule dieser heuchelnden Asmodis hervor.

So viel Unrath lag aufgehäuft, als im Jahre 1799 der Gottgesandte rief: „Fort mit Blendwerk und Trug: laßt uns die Sonne wieder sehen! Laßt uns erziehen eine bessere Menschheit! Laßt uns die Tempel reinigen, ihre Priester zu Ehren bringen, und das Baalspfaffthum vertilgen!" — Was in diesem Lustrum (dieses Wort gibt hier doppelte Bezeichnung) geschehen ist, steht mit unvertilgbaren Zügen in den Jahrbüchern der Weisen angeschrieben.

München gehört in den Kirchsprengel von Freising, das seit dem Tode seines letzten Bischofs Conrad unbesetzt ist, und in geistlichen Angelegenheiten unter der Leitung eines Vicariats steht: für die unmittelbaren Aufträge des Vicariats (sonst Consistoriums) wohnt hier ein Geistlicher als bischöflicher Commissär (insgemein aus den ehemahligen Chorgeistlichen des u. l. Fr. Stiftes).

Die gegenwärtige Regirung bewahrt mit Eifersucht die landesherrlichen Rechte in Sachen der Kirchenzunft, und hat eine feste Scheidewand zwischen bloßgeistlichen, und den für die landesherrliche oberste Aufsicht im äußeren Kirchenrecht geeigneten Befugnissen aufgestellt. Die Scheidelinie ist gezogen, und die Aufmerksamkeit der Vaterlandsfreunde ist aufgebothen, genaue und immer rege Gränzwache zu halten.

Was die Gesuche am päpstlichen Hofe betrifft, hat erst im J. 1804 folgende kurf. Verordnung eben so vorsichtig als weise ausgemittelt.

Max Joseph, Kurfürst ꝛc.

„Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bei dem päpstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben Wir, zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, beschlossen, daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bei den einschlägigen Landesdirectionen übergeben werden sollen; diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen

Supplik zu untersuchen, und, wenn darin ein Mangel, welcher die Annahme des Gesuches erschweren könnte, sich ergibt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Supplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandtschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päpstliche Entscheidung durch die einschlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheien bekannt machen lassen wird.

Die Landesdirection hat diese Entschließung durch das Regirungsblatt zur Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen. München den 27. Febr. 1804."

Die Verhältnisse der landesherrlichen zur geistlichen Gewalt sind im J. 1804 den 17ten Mai durch folgende landesherrliche Verordnung bestimmt worden:

Max Joseph, Kurfürst.

„Es sind Uns von Seite der Ordinariate mehrere Beschwerden über Eingriffe Unserer Landesstellen in ihre geistliche Gewalt zugekommen. Wir haben zwar einige derselben gänzlich ungegründet gefunden; andere beruhen auf Thatumständen, die noch näher untersuchet werden müssen: andere sind aus irrigen und zum Theile willkührlichen Auslegungen Unserer Verordnungen veranlaßt worden.

Wir haben schon mehrmahls Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regirung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen soll.

Bei allen Unsern zeither vorgenommenen Reformen war Unser eifrigstes Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes zu erheben, und einen reineren, christlichen Religionskult zu befördern.

Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohl des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten; oder daß Wir je die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsichere Einkünfte dafür zu surrogiren, wie fälschlich und wahrscheinlich aus boshaften Absichten ausgestreuet worden ist.

Dagegen werden Wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde; — daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzlichen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge Uns überlassen; — Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind; aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten, in gleichem Geiste und mit gleicher Tendenz vereiniget, jede in ihrem Wirkungskreise zu dém nähmlichen großen Zwecke hinarbeiten, und alle davon abführende Collisionen vermieden werden möchten. Zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bei deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.

I. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun; jedoch

a) sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landesdirectionen hiermit nachdrücklichst anweisen.

b) Sind solche Bestätigungen bei einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, nicht erforderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu sein, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landesdirection anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmittelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnung zu hindern.

e) Die Fasten = Dispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden:

Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung haben Seine kurf. Durchleucht eingewilliget.

II. Obgleich in Ansehung der Gerichtbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal = Klagsachen und bei allen übrigen, aus bürgerlichen Kontracten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit es bei Unsern erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in bloßen Disciplinar = Sachen, welche einzig auf die geistlichen Standes = und Amtesverhältnisse sich beziehen, dem Einfluße des Oberhirtenamtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesetzt; sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judicatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstlicher Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesuchet wird: in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben. Bei peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete verfügen zu können. Eben so erwartet man von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disciplinar = Vergeher und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bei Beförderungen solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handha=

bung und Aufrechthaltung der Gesetze rege gemacht haben, gleichfalls das Erforderliche zu veranlassen.

III. Wir können geschehen lassen, daß den zu geistlichen Erbschafts-Vertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabei das Kirchen- und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Taggebühren einstweilen noch aus der Erbschafts-Masse verabreichet werden, ohne daß ihnen jedoch eine Kumulativ-Gerichtbarkeit zugestanden werde.

IV. Bei Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreien, oder bei Errichtung neuer Pfarreien, so wie bei übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bei neuen Einrichtungen, welche auf die katholischen Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden.

V. Wir wollen zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreifen: jedoch behalten Wir Uns alle jene Maßregeln vor, durch welche Wir Uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können.

VI. Bei künftiger Auflösung der Nonnenklöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden, in ihre Entbindung von Gelübden, welche nach zurückgelegten, durch die Gesetze bestimmten Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt werden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschafts wegen directe nicht einmischen: indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist — so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfü-

gen kann. Jedoch bleibt ihr die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet.

VII. Was das Verhältniß Unserer Landesdirectionen zu den Ordinariaten betrifft, soll von der bisherigen Uebung, die bei den ehemahligen Landesstellen und dem geistlichen Rath eingeführt war, nicht abgewichen, und in der Correspondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden.

Unsere Landesdirectionen haben diese Beschlüsse durch das Regirungsblatt bekannt zu machen, und sämmtliche einschlägige Behörden haben sich in Zukunft genau darnach zu achten. München den 7. Mai 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

Freih. v. Montgelas.

Zur immerwährenden Aufsicht über die unverjährbaren Hoheitsrechte in Sachen der inländischen Kirchenzucht ist die zweite Section der zweiten Landesdirections-Deputation aufgestellt, deren Räthen die heilige Pflicht eingeprägt ist, alle gegenseitigen Ein- und Umgriffe getreu wahrzunehmen, und zur schleunigsten Abhilfe anzuzeigen.

Was von Zeit zu Zeit für verbesserte Kirchenzucht in Baiern geschehen ist, steht in den baierischen Jahrbüchern genau verzeichnet.

Eine unverbesserlich verfaßte Religions-Declaration, ein allumfassendes Toleranz-Edict, eine für

die Aufnahme der Landes-Industrie unerläßlich nothwendige Erklärung, daß alle Religionsgenossen (mit Ausnahme der Juden) an bürgerlichen Rechten Theil nehmen, und überall im Lande sich ansiedeln können, haben bereits die gedeihlichsten Früchte hervorgebracht, und gewähren die schönste Aussicht, daß sich das Band brüderlicher Liebe in den folgenden Generationen immer enger schlingen werde.

Der Pfarrgottesdienst ist überall zu Ehren gebracht, und die Winkelandachten, welche das Volk seinem rechtmäßigen Hirten entzogen, sind abgeschafft. Die unnöthigen Feld- und größtentheils dem Aberglauben geheiligten Nebenkapellen sind großen Theils in Schulgebäude verwandelt, und der Gaunerwirthschaft entzogen.

Von den Kanzeln der Tempel erschallen die Stimmen besserer Volkslehrer; keine unverschämte Mönchsgurgel heult Ach und Weh über jede landesherrliche Verordnung, welche Licht schaffen will, und kein verbildeter, grobsittlicher Zellenwüstling darf sich zur Ehre Gottes mehr erfrechen, die Landes-Majestät im Angesichte des durch Heuchelei und frömmelnde Wuth bethörten Pöbels zu verlästern.

Die niedrigsinnlichen Mißbräuche in gottesdienstlichen Handlungen, die lächerlichen Darstellungen der Geburt, des Leidens, der Himmelfahrt

Christi und der Sendung des heil. Geistes, und ähnliche Ueberbleibsel des Heidenthums oder des finstersten Aberglaubens sind überall abgeschafft, und das Wesentliche dieser heiligen Erinnerungsfeste ist feierlicher gemacht; aber gewissenhaft beibehalten.

Die vielen Bittgänge in und außerhalb der Stadt sind größten Theils beschränkt; die erlaubten, feierlicheren begleitet insgemein der Hof selbst. Die lächerlichen, ungeheuer hohen Stangen der einpilgerndern oder durchwallenden Landleute, denen die so oft wiederkehrende Lust des Hin- und Herwallens sehr verkümmert ist, sind glücklich verschwunden, und an abgewürdigten Feiertagen ist es bei Strafe des Abweisens an den Thoren keiner Pilgerhorde gegönnt, durch die Strassen der Stadt zu ziehen. Die Vernunft tritt nach und nach in ihre Rechte; man gehorchte Anfangs, weil man Gewalt sah: bald wird man gehorchen, weil man will, und das Bessere zu schätzen weiß.

Die abgewürdigten Feiertage, denen in den Almanachen des Inlandes nirgends ein Plätzchen gegönnt ist, haben Anfangs Widersetzlichkeit gefunden, besonders unter dem Gesinde und einigen Handwerksgenossen. Allein die Regirung setzte dem albernen Widerstande Ernst und ihren strafenden Arm entgegen, und man beginnt nun überall der Macht zu weichen. Wenigstens sind dem müßigen Pöbel die Schenken und Gasthäuser bis in den

Abend versperrt, und wer sich dort oder außerhalb der Werkstätte betreten läßt, den ergreift die Polizei, und schärft die Strafe nach Wiederhohlung des Rückfalls sogar mit Ausgeboth und Gefängniß.

Dagegen müssen die gebothenen Feiertage heilig gehalten, und im Geiste der Religion und Kirche gefeiert werden.

Die unschicklichen Altarblätter und schlecht gekleckſten oder dem Aberglauben fröhnenden Kirchengemählde werden in den Pfarrkirchen gegen anständigere und der wahren Andacht mehr zusagende vertauscht.

Die Beerdigungen der Leichen in Kirchen und Grüften ist allgemein verbothen.

Die schimpfliche Behandlung unehelicher Leichen durch abgesonderte Begräbnißstätten ist untersagt, und ihnen, wie den ehelichgebohrnen, die geweihte Erdscholle gegönnt. Alle der Gesundheit der sogenannten Leichenbether so nachtheilige Mißbräuche, und die hin und wieder noch gebräuchlichen Leichenmahle, Austheilungen von Leichenkuchen u. dergl. wurden unter strenger Ahndung ganz aufgehoben.

Die Brüderschaftskutten, ein Ueberbleibsel des Mönchthums, und die sogenannten Genien bei den öffentlichen Prozessionen wurden abgeschafft.

Die Exorzismen, Segensprechungen und Austheilungen sogenannter geistlicher Mittel, um phisische Uebel bei Menschen und Vieh zu heilen, sind allen Geistlichen streng untersagt. Einige der im Heimlichen diesen Unfug treibenden Geistlichen wurden zur Strafe gezogen.

Der Felder-Umritt mit dem Heiligsten, der um die Pfingstzeit allerlei Unfug veranlaßte, ward überall eingestellt, und dafür ist in den Pfarrkirchen ein Aerntefest angeordnet.

Die Fronleichnams-Umgänge wurden in so enge Gränzen gebracht, daß selbst die Filialkirchen sie in ihrem Umfange begehen können, und nicht mehr der Heranzug in ferne Pfarrkirchen mit Zeitverlust nöthig ist.

Der deutsche Gesang wird gebothen, und dazu das im Schulfondsverlage herausgegebene Büchlein empfohlen.

Die sogenannte goldene Samstags-Andacht wird als abergläubischer Mißbrauch zu feiern verbothen.

In den Hauskapellen ward die Feier ihres jährlichen Weihefestes untersagt.

Den Kaplänen, Meßnern und Schullehrern ist das Sammeln von Lebensmitteln und Läutgarben gegen ein angemessenes Surrogat nicht ferner gestattet, um sie von dem Volke unabhängiger zu machen.

Allen Beamten wird strenge Aufsicht auf alle kirchenpolizeiliche Verordnungen dringend ans Herz gelegt, und nirgends einige Nachsicht bei unerläßlicher Ahndung erlaubt.

Störische Gemeinden erhalten keinen Nachlaß in Unglücksfällen, und militärische Exekutionen sind ihr unvermeidliches Los, wenn sie den geforderten Gehorsam verweigern. Die Regirung ist entschlossen, keinen Fuß breit von ihren Anordnungen zu weichen.

München zählt gegenwärtig 4 Pfarrkirchen: die zu St. Peter und u. l. Frau, die Hofkirche und die Kirche der Garnison. Man denkt sogar auf ihre Vermehrung und bequemere Ründung zum Dienste der Gemeinden. An jeder Kirchthüre finden sich die Seelsorger aufgezeichnet, die zum geistl. Beistande gerufen werden können. Selbst in den Umgebungen der Stadt ist für nähere Krankenhülfe gesorgt.

Zugleich verschwindet überall der Glaube an Hexen, Druthen, Gespenster und Besessene selbst unter dem gemeinen Volke; und man spottet über die finsteren Zeiten, in denen man an ihr Dasein glaubte. Die im J. 1624 und ff. von den Kapuzinern durch Baiern angeführten, öffentlichen Geiselungen, die Geschichten mit schwarzen verbrannten Händen (dergleichen eine im J. 1626 die Wasserburger in Schrecken setzte), die erbärmlichen Harlekinaden der marktschreierischen Missionäre früherer

Zeiten, und die armseligen Fabel-Predigten, womit die Gerundios und Abrahams a sancta Clara die kirchlichen Hörsähle entweihten, würden überall Spötter und Belacher, nirgends Hörer und Gläubiger finden. Geistreiche, vernünftige Predigten erhalten den Vorzug vor dem Gepolter des Fanatismus, und die Christenlehren werden von Lernbegierigen fleißig besucht. Fortgesetzter Eifer besserer Geistlichkeit verspricht schon reichere Aernte, und der Staat bemerkt und belohnt mit Auszeichnung den Schweiß des redlichen Volkslehrers.

Um die für den Staat so wichtige Klasse guter Seelsorger heranzuziehen, ist für ein Generalseminar zu Landshut, zum Theile aus den Gütern des aufgehobenen Bartholomäer-Stifts, gesorgt, und an dessen Spitze der berühmte Fingerlos gesetzt.

Auch für alte ausgediente Geistliche soll nicht hospitalmäßig, sondern väterlich gesorgt werden. Besserungshäuser werden für trotzige, ungehorsame Kleriker bereitet.

Oeffentliche Belobungsdekrete verdienter Volkslehrer sind an der Tagesordnung.

Und — alle diese Wohlthaten der Aufklärung haben wir der nur erst fünfjährigen Regirung Maximilians IV. zu verdanken! Mögen Sein heiliger Eifer und die Folgsamkeit Seines guten Volkes nie erkalten!

Von der militärischen Verfassung.

Obgleich Se. kurf. Durchleucht die örtlichen Commandantschaften in allen kurfürstl. Staaten aufgehoben haben; so haben Höchstdieselben dennoch hier zwei bestehen lassen, und zwar mit getheilten Aufträgen und Befugnissen. Eine unter den Befehlen des Hrn. Generalmajors Grafen von Nogorola besorgt die militärischen, die zweite unter Hrn. Baron von Hallberg, Obersten der Artillerie, die bürgerlichen Gegenstände des Militärs und des Platzes, in so weit sie sich auf hiesige Vorfälle beziehen. Alle Thoranzeigen und Rapporte, Morgens und Abends, so wie sie dem Kurfürsten und der Polizeidirection mitgetheilt werden, müssen an beide eingeschickt werden, und sie in Kenntniß aller Ein- und Abreisenden, und alles dessen, was im Bezirke der Stadt und des Burgfriedens geschieht, so geschwind als möglich setzen.

Diese Ordnung wird streng und genau beobachtet.

Die hiesige Besatzung besteht für immer aus den 2 Regimentern Leibregiment und Kurprinz, dem Cavalerie-Regiment Minucci, und einer er-

forderlichen Abtheilung des Artillerie-Regiments. Ihre Wohnungen sind die Isarcaserne, die Kreutzcaserne, die Caserne am Kosthore, und die eigentlich für die Artillerie bestimmte Caserne im ehemahligen Seidenfabrik-Gebäude am Hofgarten. Die neue, im prächtigsten Style angelegte Caserne an der Esplanade des Hofgartens, die nun schon über die Hälfte vollendet ist, wird ebenfalls ihre zweckmäßige Bestimmung erhalten. Ihr schöner, breiter Vorplatz wird einst einen Anblick gewähren, der jede Erwartung befriedigen wird.

Die Wachen sind unter die 4 Garnisonen so getheilt, daß das Leibregiment immer das Schwabinger Thor und die Residenzwachen, das Regim. Kurprinz die Hauptwache, die Cavalerie das Feuerpiket auf dem Anger, und die Artillerie die Wachen des Zeughauses und des Zeughausthores bezieht.

Die Cavalerie durchzieht patroullenweise Tag und Nacht die Stadt, und durchstreicht den englischen Garten zur Sicherheit.

Nebenher versieht die hiesige Garnison in kleineren Abtheilungen die Cordonsdienste um München, in welche alles Militär im Lande durch alle Landgerichte getheilt ist, und, was der öffentliche Dienst mit Ronden und Patroullen erfordert, ist ihr Geschäftskreis, von dem keine Ausnahme gilt.

Abends

Abends, früher oder später, wie der Tag abnimmt und wächst, wirbelt der Zapfenstreich, und die Trompeten der Cavalerie erschallen zum Abzuge durch die Strassen der Stadt.

Alle Wachparaden begleitet regelmäßig die Musikbande eines jeden Corps mit kriegerischen Marschen, und, bis die Wachen gewechselt sind, mit 2 oder 3 Ständchen schöner Musik. An den Festen des Hofes, oder bei anderen festlichen Begängnissen, auch im Sommer werden abwechselnd von den 2 Musikbanden des Leib- und Kurprinzen-Regiments auf dem Marktplatze, und in dem Hofgarten Serenaden ausgeführt, denen immer eine große Menge Volkes beiwohnt.

Die Kirchenparaden werden feierlich und im reinlichsten Anzuge gehalten. Die ehemahlige Jesuiten-, jetzt Malteser-Kirche ist zugleich Kirche der Garnison, wo sie sich zum Gottesdienste sammelt.

Das Militär hat sein eigenes, wohlgebautes Krankenhaus (das Lazareth genannt) vor dem Einlasse in einer offenen, freien Lage; Aerzte, Chirurgen und Krankenwärter sind unter der obersten Leitung des kurf. Leibarztes Hrn. geh. R. v. Besnard in nöthiger Menge vorhanden. Man verlangt gute und genaue Dienste; ertheilt den Chirurgen den erforderlichen Unterricht, und läßt sich die Pflege der Kranken sehr angelegen sein.

Die militärischen Begräbnisse geschehen auf dem allgemeinen Freithofe außerhalb des Sendlinger Thores, ohne Unterschied des Ranges, mit den unter Kriegern gebräuchlichen Ehrenbezeugungen.

Das militärische Gefängniß ist der Taschenthurm am Einlasse. Geringere Verbrechen werden in den Wachstuben der Casernen, und durch die erfolgenden Stock- oder Spitzruthenstrafen gebüßt. Höchstselten sind die Beispiele des Todtschießens oder Hängens. Die Desertionsstrafen sind überall milder geworden.

Zum Beschlusse dieser Skizze setzen wir die erst den 22. Mai 1804 ergangene kurf. Verordnung, die Ergänzung der Armee in sämmtlichen kurf. Erbstaaten betreffend, hierher, woraus ein vollständiger Begriff von der ganzen militärischen Verfassung in Baiern, Schwaben und Franken hervorgeht:

Maximilian Joseph, Kurfürst ꝛc.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungsanstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen Theils wegen veränderter Kriegsart, Theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze, ins Besondere bei dem Rekrutirungssystem wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämmtlichen Erbstaaten anpassendes und den Bedürfnissen Unserer Armee entsprechendes Reglement

für die Ergänzung derselben, nach dem Beispiel anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabei als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet: daß diese Dienstverbindlichkeit, soviel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen, so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun sowohl die Regimenter als Unsere Provinzen, und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kennen, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und der Befreiung von derselben, Eintheilung der Rekrutirungsdistricte, Festsetzung der Dienstzeit, Entlassung aus derselben, Bearbeitung des Rekrutirungsgeschäftes, Strafe gegen die ausbleibenden, oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden soll, in gegenwärtigem Mandat das Gesetzliche zusammenfassen lassen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienst.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig und nicht aus besonderen Gründen in dieser Verordnung davon befreit wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür ge-

zogen werden; es ist ihm nicht erlaubt, ein oder anderes Individuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

A. Wegen Geburt. Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen nicht als domizilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten.

Bei eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreiung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstreckt.

Diese Wohlthat soll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem gesetzwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

§. 3.

B. Wegen Religion. Keine Glaubenskonfession kann einen Unterthan von der Militärdienstpflichtigkeit befreien: daher sind auch Menonisten und Juden derselben unterworfen, und werden wie die übrigen konscribirt: jedoch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungsdistricte für die sie treffende Zahl von Mannschaft per Kopf 180 fl. an die Militärkasse bezahlen, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bei den ein-

schlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersetzet wird.

§. 4.

C. Wegen Stand. In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnissen zu leistenden Dienste sind frei:

a) Die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemahligen Reichsstädten auch die adeligen Patrizier gehören.

b) Die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civil- und Militärbeamte für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Codex in die Klasse der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig.

Die Söhne der Offiziere genießen die nähmliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist.

c) Die Patrimonialrichter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne.

d) Die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- uud Stadtgerichtsräthe, Kämerer und respect. städtischen Kassirer, dann der Syndicorum, in den Haupt- und ehemahligen größern Reichsstädten.

e) Das nöthige Schreiberpersonale, so lange es bei Unsern oder ständischen, oder andern diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leistet, jedoch nur für sich.

f) Kamerschreiber, Kamerdiener und Hausoffizianten des Adels und der höhern Geistlichkeit für sich, ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livreedienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich ge-

haltenen Dienste bleibt; bei ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen.

g) Das Personal bei den Hofstäben und Hofintendancen, und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Codex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet; das übrige nur für sich.

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrecht für sich; ihre Söhne aber sind militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungsquantum soll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden.

i) Oeffentliche Lehrer der Universitäten, Lizeen, Gymnasien, Akademien, und an Unserm Hofe, für sich und ihre Söhne, die übrigen für sich.

k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und für ihre Söhne, wenn diese sich gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung widmen, welches auch auf die Söhne von protestantischen Geistlichen, welche den Studien sich widmen, erstreckt wird. Die Landbader für sich.

l) Legalen Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn diesen letztern die Befreiung wegen anderen Eigenschaften zukommt.

m) Studenten und Practikanten, die nicht wegen dem Stande ihrer Aeltern befreiet sind, wenn sie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beibringen.

n) Revierförster, sowohl Unsere, als die des Adels und anderer Korporationen für sich; ihre Söhne aber sind dienstpflichtig.

D. Wegen Ansеßigkeit.

§. 5.

Allen in Unsern Landen mit Gütern und Häusern angesessenen Unterthanen, ohne Unterschied des Werthes ihrer Besitzungen, wie auch die Pächter sind von der Militärpflichtigkeit befreiet; diese Ausnahme erstrecket sich aber nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen und nur Antheile an Häusern ohne Grundstücke besitzen, ferner

b) auf die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern ohne Häuser, in so ferne diese wegen der Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben.

E. Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe sind frei:

a) Künstler im eigentlichen Sinne für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Befreiung wegen anderer Eigenschaften zukommt, z. B. wenn sie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künsten oder Studien nach Lit. l. und m. im §. 4. sich widmen.

Die einschlägige Obrigkeit soll aber aufmerksam sein, damit diese Auszeichnung nicht einer Klasse von Menschen zu Theil werde, die nach der bloß mechanischen handwerksmäßigen Art, wie sie Gegenstände der Kunst behandeln, mehr in die Klassen der Professionisten gehören.

b) Fabrikanten und Manufacturisten, welche bei den angelegten Manufacturen. oder für sich nach der Kunst

und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten: dahin gehören unter andern die Modelschneider bei Fabriken, die Schriftensetzer bei den Buchdruckereien ꝛc., nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlassen, auch einen oder den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Professionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen.

c) Alle Negotianten, Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bei ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, nicht aber ihre Hausknechte, eben so wenig die kleinen Krämer nnd Herumträger, wenn sie nicht förmlich anseßig sind.

d) Die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit: jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit, besonders bei den Meistersöhnen, nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienst desto länger sich zu entziehen, erstreckt werde, oder aus diesem nähmlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geschehen, oder Einschreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzug zu entgehen; bei allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf.

e) Handwerksgesellen, die bei Witwen arbeiten, wenn sie Meistersstelle vertreten, auch solche, die mehrere Geschwister haben, welche sie ernähren müssen. Wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob, und wie weit sie entbehrlich sind.

f) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind, ingleichem die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgung der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hülflosen Familie entweder schlechterdings oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrig sind, wenn bei ihnen die oben bemerkten Umstände eintreffen.

g) Die Berg- und andern ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beibringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nähmlichen Arbeiten verrichten: jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigsverbindlichkeit erstreckt sich auch auf die unmittelbar folgenden Klassen h. i. k. l.

h) Die bei den Salinen angestellten Personen für sich.

i) Die Reichenhallischen, Traunsteinischen und Marquardsteinischen Holzmeister, Söhne und Knechte, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind.

k) Die Salzzillenschopper, Söhne und Knechte, so lange sie in solchen Diensten sich befinden, und nothwendig sind.

l) Die Schiffbauersöhne Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reitbuben, die bei dem Haupt-

salzspeditionsamte St. Nicola angestellt sind, so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung besteht.

F. Diese Befreiungen sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bei diesen vorgezeichneten Befreiungen ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Nahme einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen, als ein zu Bewirkung einer solchen Befreiung hinlänglicher Grund betrachtet werden soll. Weshalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreiungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche, nur zum Schein und um der Militärausshebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerbe ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichtsobrigkeiten bei ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bei dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individui noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutachtlichen Bericht hierüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhern, ihnen vorgesetzten Stellen erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Einlangung der höhern Entscheidung wegen dem in Anspruch genommenen Manne keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsam zu bringen.

III. Rekrutirungs-Districte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zuziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beistehen kann; sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landesdistricte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten. Darnach haben Wir Unsere dermahligen Erbstaaten in 11 Rekrutirungs-Districte oder Kantons eintheilen lassen, nähmlich in 8 für Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in 1 für Unsere Provinz Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie dem leichten Felddienst angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zur Ergänzung der Kavalerie-Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantons zusammen, und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämmtlichen Kantons, und zwar, in so weit es die Umstände und Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Districte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40ten Jahre conscribirt, und zur Ergänzung und resp. Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillone angewiesen. Kein Landkapitulant darf an andere, als an die jedem Kantonsbezirke angewiesenen Regimenter oder Bataillons abgege-

ben werden, und kein Regiment darf in dem Districte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsetzung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes, als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen, ohne Unterschied der Waffen, überhaupt auf 10 Jahre festgesetzt, wobei ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirket:

1) durch vollendete Dienstzeit; in diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansesigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten; auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilet werden, wenn er eine Ansesigkeit nach den Bestimmungen des §. 5. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

3) Da bei Beurtheilung, ob auf die Ansesigmachung gegründete Abschiedsgesuche statthaft sein oder nicht, diese von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängen, so sollen diese all=

zeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es soll besonders darin bemerkt werden:

a) Worin die Anseßigkeit bestehet, die der Abschied suchende Soldat erwerben wird?

b) Wieviel der Werth derselben beträgt?

c) Ob und wie ferne der Mann dieselbe bezahlen und behaupten kann?

d) Ob bei der Annahme älterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist?

e) Warum die Aeltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen?

f) Ob der Soldat noch Geschwister hat?

g) Warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann?

Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medizinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hierbei mit aller Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden: auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Ansesßigmachung durch Heurath geschieht, so soll der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraum von 3 Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie = Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden.

4) Alle Abschiedsgesuche müssen erst bei den Kompagnien und Regimentskommandanten, sodann bei der Inspection angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen.

Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von dem Soldaten selbst, oder seinen Aeltern und Vormündern), als bis zugleich die auf die eben bemerkte Art ausgefertigten ohrigkeitlichen Attestate beigebracht sind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Anseßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er anseßig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert werden, und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sei es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Polizeiobrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden: jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeibehörde zur obern, nähmlich an die einschlägige Landesdirection frei, und sie dürfen in der Zwischenzeit bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle zum Militärdienst nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Anseßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bei Erhaltung des Abschiedes vor den Regimentsgerichten an Eidesstatt angeloben, daß, wenn sie bei veränderten Umständen wieder

Kriegsdienste zu nehmen sich freiwillig entschließen sollten, sie solche bei einem Corps und Regiment Unserer Armee suchen wollen. Geht ein solcher Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

VI. Vorschriften bei Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne und die gestorbenen verzeichnet sind.

Die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehöret, wenn solcher der Aeltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

Die Dienstpflichtigen der Findelkinder richten sich, im Falle die Aeltern unbekannt blieben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bei jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden: ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der letzten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden.

Bei jedem Zuwachs ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen u. s. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämmtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publizirt sein wird, ein Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Gerichten und respect. Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche Folgendes enthalten muß:

a) Die Numern der Häuser (wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden).

b) Nahme und Stand der Aeltern, ihr Wohnort und Alter,

c) ihre Begüterung.

d) Nahmen der Söhne,

e) ihre Geburtsjahre,

f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren,

g) Profession,

h) zu Hause entbehrlich — oder unentbehrlich, warum?

i) zum Soldaten tüchtig — oder unbrauchbar, warum?

k) gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem Wanderpasse, auf N. Jahre, oder in Dienst, bei wem?

Bei der ersten Conscription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion uicht notorisch ist, sich stellen: ihr Exemtionsrecht wird in der Tabelle unter der Numer des Hauses bemerket, welches sie bewohnen.

§. 14.

Alle Jahre im Monath December muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kanton müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene und resp. revidirte Verzeichnisse dem in dem Haupt-Garnisonsorte, in dem Kanton zunächst wohnenden Landcommissär im Anfange des Jäners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt.

Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, verfertigen zwar die Landcommissärs aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Musterrolle: die des ganzen Kantons wird aber bei der Landesdirection selbst aus jener der Landcommissärs gefertiget.

§. 16.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen werden durch die einschlägige Landesdirection dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämmtliche Militär-Kommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bei dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bei welchem der effective Stand des ersten Jäners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgeht.

Darnach wird erwähntes höchstes Armee-Kommando eine den Bedürfnissen entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civil-Kantonskommissärs durch ihre vorgesetzte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Landkommissärs soll auf die bemerkte Weise der jedesmahlige jährliche Abgang spätestens bis zum 1ten Februar bekannt gemacht werden, wonach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannschaft bis zum 1ten März gestellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Civilkommissär aus seiner Musterrolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobei immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Classifikation des Landrichters, so sind solche bei dem einschlägigen Landkommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Landkommissär selbst, so sind sie bei der Landesdirection anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Parteilichkeiten und Unterschleife begangen werden.

§. 20.

Das Maß wird für die verschiedenen Waffen bei der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie:

5 Schuh 4 Zoll und darüber.

Für die gesammte Infanterie:

5 Schuh 2 Zoll und darüber.

Für Dragoner:

5 Schuh 3 Zoll — bis 5 Schuh 6 Zoll.

Für die Chevauxlegers:

5 Schuh 2 Zoll — bis 5 Schuh 5 Zoll nach rheinischem Maße. —

Bei der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maßes zum wirklichen Dienst nicht angenommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civilkommissär in jedem Landgerichte und resp. in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrate ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommandos durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bei Widersetzlichkeiten muß der Civilobrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu dem bestimmten Militärkommando tauglich, oder nicht?

Werden gegründete Mängel bei einem Individuum entdeckt, so sind solche dem Civilkommissär anzuzeigen; dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Pursche ersetzen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civilkommissär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder dieser gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen: können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie Uns selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirectionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungsmannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserm geheimen Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses, mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes und andere eintretende politische Betrachtungen, die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maßregeln gegen Dienstpflichtige, welche durch unerlaubte Mittel sich dem Militärdienste zu entziehen suchen.

A. Verboth des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im §. 1. Unserer Verordnung die Regel festgesetzt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse: darnach sind Wir in Erwägung:

1) daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate im Civilstande mehr, als im Militär nützen können, oder für die

Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familie unentbehrlich sind;

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militärdienste mit Geld dem Reichern allein zum Guten komme, und dem Aermern seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drückender und gehäßiger machen müsse; endlich

3) daß nebst dem ein sehr erweitertes Beurlaubungssystem besteht, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbiethen.

B. Wanderungen der Handwerkspursche ins Ausland.

§. 27.

Dienstpflichtigen Handwerkspurschen soll das Auswandern in das Ausland nur gegen Wanderpässe und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf 3 Jahre gestattet werden; den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilet werden; jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreier Zeugen aus den betheiligten Familien untersuchet, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bei Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besitzt, um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder, durch einen Handschlag dem Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

Während seiner Wanderschaft darf er zwar zur persönlichen Stellung (Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen) nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahrs, dem Gerichte oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Aeltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthaltes über seine gute Aufführung der Anzeige beizulegen.

Diese Wanderscheine müssen in den jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden.

C. Sterbfälle der Handwerkspursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerkspursche auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurück zu senden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form, und unentgeldlich ausgefertiget werden muß, beizufügen; stirbt derselbe ausser Landes, so müssen seine Aeltern, Vormünder oder nächste Verwandte von der Obrigkeit des Orts, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

D. Ausbleiben des Handwerkspurschen nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerkspursche nach Verfluß der Wanderjahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben

durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Confiscation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Confiscation gegen ihn zu verfahren; wobei jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

E. Eintritt in den Militärdienst des aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerkspurschen.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderung, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trifft, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bei dem ersten nöthigen Ersatze, oder bei fernerer Kompletirung ohne weiteres Losen einzureihen.

F. Gleichstellung der Kellner für große Wirthschaften mit den Handwerkspurschen.

§. 31.

Kellner, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit wie die Handwerkspursche zu behandeln.

G. Bestimmung der Redemtionssumme bei Auswanderungs-Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden: sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget

werden, so müssen sie bei dem Civilcommissär ihres Kantons 180 fl. rheinisch dafür hinterlegen.

H. Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsetzlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit oder ein Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, von diesen sollen die letztern zur doppelten Dienstzeit, die erstern aber zu einer 6jährigen Arbeitsstrafe ins Zuchthaus verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnortes attestirt werden; außerdem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

I. Strafe gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Landes gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in unsern Landen besitzendes Vermögen angehalten, und, im Falle sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militärkasse eingesendet werden.

K. Landes-Abwesende.

§. 35.

Sonstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livreebediente, Bauern, Hausknechte ꝛc. sind in den Ge-

richten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt sollen entweder ihre Verwandten, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlicher Beauftragter für sie losen. Wird nun einer der Anwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter citirt werden; wenn er in der nähmlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bei Strafe der Confiscation seines Vermögens, binnen 4 Wochen; wenn er außer der Provinz, jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen 8 Wochen bei dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bei seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfrist gestattet werden: erscheint er nach Verfluß derselben nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

L. Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurückkommen.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freiwillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Confiscation ihres Vermögens verschont werden; sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen. Haben sie inzwischen durch einen andern ersetzt werden müssen, so sollen sie bei dem ersten Aushebungsfalle in das sie betreffende Regiment oder Bataillon eingereihet werden. Sollten sie aber inzwischen wegen erlangter Anseßigkeit, oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können, so findet zwar Vorstehendes nicht Statt; sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach

dem Rato des Redemtionsquanti zu 180 fl. zu bemessen und an die Militärkasse einzuliefern ist.

M. Strafe derjenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft.

N. Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfter geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bei der Aushebungszeit ersetzt würden; sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum, welches doch nur bei Dienstpflichtigen von Vermögen Statt haben könnte, den Ersatz geben sollte, und da bei denjenigen, die kein Vermögen besitzen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtionsquantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen einrücken müßten, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstände, so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschlusse bewogen worden, daß

a) für jeden sich anseßig gemachten Entlasseuen,

b) für jeden Desertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersatz des Mannes an den oben §. 17. festgesetzten Terminen allzeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden soll.

Die eingehenden Confiscations- und Strafgelder sollen an die Militärkassen abgeliefert, und zur freiwilligen Werbung inländischer, nicht dienstpflichtiger Rekruten oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemein gleiche Vortheil zugeht, daß bei einer stärkeren Anzahl frei engagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Parteilichkeit und Bestechung.

§. 39.

Alle Parteilichkeit oder Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesetzten zur besondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bei diesem Geschäfte einschleichen könnte, aufmerksam zu sein.

IX. Gerichtbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtbarkeit ihrer Civilobrigkeit unterworfen: sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respect. Bataillonsgerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Anseßigmachung (Verheurathung), bei Handwerksconzessionen, bei Vertheilung der Culturs gründe, wie auch bei Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des kompleten Standes einer Armee gehöret, den Wir durch gegenwärtiges Kantonsreglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Conscription des Landes-Verfassungsmäßigen, im Landdefensionswesen zu stellenden Artillerie- und Fuhrwesens, oder sogenannten Heerwagenpferde, die weitere Instruction erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeiget, das individuelle Familienwohl Unserer treuen Unterthanen, so viel nur immer geschehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen: so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämmtlichen Militär- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, sich darnach auf das Genaueste zu achten.

Zu welchem Ende dieses Mandat durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und bei jeder Gemeinde publicirt werden soll.

München den 30. April 1804.

Max Joseph, Kurfürst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Lorenz, 1751-1807

Beschreibung der kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen, verbunden mit ihrer Geschichte

Bd.: 2,1

München 1805

4 Bavar. 1000-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333255-6